

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG)

A. Problem und Ziel

Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen, die das Wachstum dämpfen können, wie der Dekarbonisierung, geoökonomischen Fragmentierungen und einer geringen Produktivität, auch durch eine schleppende Digitalisierung. Um den strukturell bedingten Herausforderungen entgegenzutreten und Wachstumspotenziale zu heben, bedarf es der Verbesserung allgemeiner Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Abbaus von Investitionshemmnissen. Zu Letzterem zählen auch unnötig bürokratische aufsichtliche Prozesse.

Ein verbesserter Zugang von Unternehmen zu Finanzierungen ist von entscheidender Bedeutung für Innovationen, private Investitionen und volkswirtschaftliches Wachstum insgesamt. Er trägt damit zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger bei. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es daher, – aufbauend auf dem Zukunftsfinanzierungsgesetz – die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und insbesondere die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische Unternehmen zu verbessern. Dies umfasst auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die ein wichtiger Faktor für Investitionsentscheidungen sind.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, in stärkerem Umfang Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien zu ermöglichen. Angesichts des enormen Investitionsbedarfs in Infrastruktur und erneuerbare Energien ist es wichtig, einen rechtssicheren Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, um die dringend notwendigen Projekte umzusetzen und den Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft zu beschleunigen.

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums eine Investitionsoffensive und gezielte Strukturreformen vor, insbesondere durch steuerliche Impulse für private Investitionen und Bürokratiekostenabbau (Stärkung privater Investitionstätigkeit als Wachstumshebel). Der Gesetzentwurf adressiert die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags insbesondere zur Belebung des Investitionsklimas durch Stärkung des Finanzplatzes Deutschland (Ziffer 1560 f.), Verbesserung der Rahmenbedingungen für Start-ups und Erhöhung der Verfügbarkeit von Wagniskapital (Ziffer 1573 ff.) sowie mehr Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien (Ziffer 1571 ff.). Er bildet einen

wichtigen Baustein des am 28. Mai 2025 beschlossenen Sofortprogramms der Bundesregierung, indem er als Bestandteil der darin enthaltenen Investitionsoffensive den Rahmen für private Investitionen verbessert und so einen Impuls für mehr Wachstum und zur umfassenden Erneuerung unseres Landes setzt.

Der Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 bei, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern.

B. Lösung; Nutzen

Mit dem Entwurf eines Standortfördergesetzes werden umfassende Vorschläge zur Erleichterung des Finanzierungszugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und damit auch des Venture-Capital-Ökosystems sowie zur Verschlinkung aufsichtlicher Vorgaben vorgelegt. Das Gesetz zielt auf positive Impulse für die Mobilisierung privater Finanzmittel und das Wachstum der deutschen Wirtschaft.

Mit dem Gesetzentwurf werden Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Finanzstandort Deutschland stärken und vermehrt Wachstumskapital mobilisieren:

- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen von Investments in Venture-Capital, insbesondere durch (1.) Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds, die unter das Investmentsteuergesetz fallen, und (2.) Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, wenn diese reinvestiert werden („Roll-Over“);
- Möglichkeit englischsprachiger Prospekte nebst Zusammenfassung, dadurch Erleichterung des EU-weiten Vertriebs von Wertpapieren.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung zur Investmentsteuer sollen Hemmnisse für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien beseitigt werden. Durch Änderungen des Investmentsteuergesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches wird ein rechtssicherer und europäisch wettbewerbsfähiger Investitionsrahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur geschaffen. Diese Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandortes sollen gleichzeitig die Investitionen in Venture-Capital erleichtern. Für diesen Zweck dürfen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds zukünftig in grundsätzlich unbegrenztem Umfang in gewerbliche Venture-Capital-Fonds investieren. Mit Blick auf die Ermöglichung gewerblicher Tätigkeiten durch Fonds sind die vorgenommenen Erleichterungen als abschließend zu betrachten.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf weitere Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen und zur Entbürokratisierung, die im Rahmen von Praxistests und Austauschformaten mit betroffenen Akteuren wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Wirtschaft identifiziert wurden. Bei den Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie stehen Vorgaben im Mittelpunkt, bei denen der bürokratische Aufwand für die Unternehmen nicht mit einem adäquaten Erkenntnisgewinn der Aufsicht korrespondiert, wie die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters bei der BaFin, die Beschränkung des Erfordernisses, eine Bescheinigung über die Einhaltung der aufsichtlichen Vorgaben für nicht börsennotierte Derivate (OTC-Derivate) vorzulegen, auf die unter Risikogesichtspunkten relevanten Unternehmen sowie die Einstellung des Millionenkreditmeldewesens.

Als weitere Maßnahme zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs gerade für Wachstumsunternehmen wird die Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmen Aktien mit einem geringeren Nennwert als 1 Euro herausgeben können. Hierdurch soll die Aktienkultur weiter gefördert und so der IPO-Markt als Exit-Kanal für Venture-Capital weiter gestärkt werden.

Darüber hinaus ist wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs die fristgerechte Umsetzung einer Reihe von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten als Beitrag zur Weiterentwicklung der europäischen Spar- und Investitionsunion. Diese bedürfen einer Implementierung in deutsches Recht, wie die Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2007/1129, (EU) 596/2014 und (EU) 600/2024 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen, die Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates über Änderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und die Aufhebung der Notierungsrichtlinie sowie die Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen (Mehrstimmrechtsrichtlinie) (alle zusammen sog. „Listing Act“), die Richtlinie (EU) 2024/790 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, die Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (MiFiR-Review) und die Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ESAP-Verordnung). Diese europäischen Vorgaben dienen nicht nur der Verwirklichung einer europäischen Spar- und Investitionsunion, sondern erhöhen auch die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland. Sie enthalten teilweise Erleichterungen für Unternehmen im Hinblick auf das Proportionalitätsprinzip. Dafür hat sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf europäischer Ebene aktiv eingesetzt.

C. Alternativen

Soweit es sich um die nationale Implementierung von EU-Rechtsakten (Verordnungen und Richtlinien) handelt, ist diese europarechtlich bedingt. Alternativen zu einer formellen bundesgesetzlichen Regelung sind nicht ersichtlich.

Mit der Beibehaltung der bestehenden Rechtslage könnte das Ziel des Gesetzentwurfs – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland und Mobilisierung privater Investitionen – nicht erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermindereinnahmen aufgrund der Änderungen im Einkommensteuergesetz und der Änderungen im Investmentsteuergesetz sind nicht quantifizierbar.

Die Regelungen im Investmentsteuergesetz zur längeren Gültigkeit der Statusbescheinigung (fünf statt drei Jahre) führen beim Bundeszentralamt für Steuern ab dem Haushaltsjahr 2028 zu einem Minderbedarf von jährlich 373 000 Euro sowie

von insgesamt 2,7 Planstellen/Stellen. Es entstehen keine einmaligen Bedarfe für die Umstellung. Die Aufschlüsselung der genannten Minderbedarfe ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von 131.670 Euro (138.600 Fälle pro Jahr zu je 0,95 Euro an Sachkosten) entlastet.

Darüber hinaus entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt insgesamt zu einer spürbaren Entlastung der Wirtschaft von Erfüllungsaufwand von 76 130 290,30 Euro jährlich. Es handelt sich um ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel von 58 497 228,40 Euro jährlich.

Es entsteht der Wirtschaft, insbesondere durch notwendige Umstellungen aufgrund der Implementierung des Listing Act, des MiFiR Review sowie der ESAP-Omnibus-Richtlinie zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 85 758 308,62 Euro, der auf EU-rechtlichen Vorgaben beruht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Diesbezüglich erfolgen Entlastungen von 59 256 287 Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf entlastet die Verwaltung von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von 13 733 959,61 Euro, davon auf Bundesebene 13 719 959,61 Euro sowie auf Landesebene 14 630 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 4,7 Millionen Euro für die Implementierung der europäischen ESAP-Omnibus-Richtlinie und fällt vollständig auf Bundesebene an.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich. Vielmehr dienen die Änderungen dazu, Finanzierungsaufwand und Bürokratiekosten für die Unternehmen zu reduzieren, was sich auch positiv auf das allgemeine Preisniveau und damit letztlich das Verbraucherpreisniveau auswirken wird.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 3. November 2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und
des Finanzstandorts
(Standortfördergesetz – StoFöG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 10. Oktober 2025 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und
des Finanzstandorts****(Standortfördergesetz – StoFöG)¹**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Artikel 2 Änderung des Handelsgesetzbuchs

-
- ¹ – Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG), Artikel 18 (Änderung des Börsengesetzes – BörsG) und Artikel 42 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes – WpIG) dienen unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 2024/790 vom 8.3.2024, S. 1) und der Ausführung der Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, der Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (ABl. L, 2024/791, 8.3.2024).
- Artikel 33 (Änderung des KWG) dient unter anderem der Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2845 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L, 2023/2845, 27.12.2023).
- Artikel 4 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung), Artikel 6 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes), die Artikel 13 bis 15 (Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes) und Artikel 19 (Weitere Änderung des Börsengesetzes) dienen unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024) und der Ausführung der Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024; L, 2025/90190, 28.2.2025).
- Artikel 6 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes), Artikel 19 (Weitere Änderung des Börsengesetzes) und Artikel 23 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz) dienen unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen (ABl. L, 2024/2810, 14.11.2024).
- Die Artikel 2 und 3 (Änderung des Handelsgesetzbuchs), die Artikel 7 und 8 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes), Artikel 12 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes), die Artikel 16 und 17 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes), Artikel 20 (Weitere Änderung des Börsengesetzes), Artikel 22 (Änderung des Aktiengesetzes), Artikel 30 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes), Artikel 31 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung), Artikel 32 (Änderung der Gewerbeordnung), Artikel 35 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes), Artikel 40 (Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes), Artikel 43 (Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes), Artikel 46 (Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes), Artikel 49 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs), Artikel 50 (Änderung des Pfandbriefgesetzes), die Artikel 53 und 54 (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes), Artikel 55 (Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung) dienen unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023; L, 2024/90411, 15.7.2024), der Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023; L, 2024/90097, 12.2.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3005 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024) geändert worden ist, sowie der Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023).
- Artikel 51 (Änderung des Geldwäschegesetzes) dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024).

Artikel 3	Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 4	Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
Artikel 5	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 6	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 7	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 8	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 9	Änderung der Wertpapierhandelsanzeiverordnung
Artikel 10	Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung
Artikel 11	Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
Artikel 12	Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 13	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 14	Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 15	Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 16	Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 17	Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 18	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 19	Weitere Änderung des Börsengesetzes
Artikel 20	Weitere Änderung des Börsengesetzes
Artikel 21	Änderung des Vermögensanlagegesetzes
Artikel 22	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 23	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
Artikel 24	Änderung des REIT-Gesetzes
Artikel 25	Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
Artikel 26	Änderung der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister
Artikel 27	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Artikel 28	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 29	Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
Artikel 30	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
Artikel 31	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Artikel 32	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 33	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 34	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 35	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 36	Änderung der Anzeigenverordnung
Artikel 37	Änderung der Inhaberkontrollverordnung
Artikel 38	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 39	Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung
Artikel 40	Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes
Artikel 41	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
Artikel 42	Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
Artikel 43	Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
Artikel 44	Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung
Artikel 45	Änderung der Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung
Artikel 46	Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes
Artikel 47	Weitere Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes
Artikel 48	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Artikel 49	Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Artikel 50	Änderung des Pfandbriefgesetzes
Artikel 51	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 52	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 53	Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 54	Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 55	Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung
Artikel 56	Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
Artikel 57	Änderung des Gesetzes für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich
Artikel 58	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 59	Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Artikel 60	Folgeänderungen
Artikel 61	Außerkräfttreten
Artikel 62	Inkräfttreten

Artikel 1

Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird die Angabe „Genossenschaft (§ 7 des SCE-Ausführungsgesetzes).“ durch die Angabe „Genossenschaft (§ 7 des SCE-Ausführungsgesetzes);“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. der Höhe der Gegenleistung aus einem Vertrag, der auf einem Angebot beim Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf Antrag des Emittenten nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Börsengesetzes beruht.“

2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „Mitglied.“ durch die Angabe „Mitglied;“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. der Nummer 8 jeder, der ein Angebot beim Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf Antrag des Emittenten nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Börsengesetzes angenommen hat.“
3. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „SE oder“ durch die Angabe „SE;“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird nach der Angabe „Genossenschaft“ die Angabe „oder“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. der Nummer 8 der Antrag auf Widerruf der Zulassung“.
4. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „Genossenschaft“ durch die Angabe „Genossenschaft;“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. der Nummer 8 gegen den Bieter“.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „Gesellschaft, und“ durch die Angabe „Gesellschaft;“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „Genossenschaft“ durch die Angabe „Genossenschaft und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. der Nummer 8 durch die gesetzlichen Vertreter des Emittenten“.

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9d Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach

 1. § 325 Absatz 1, § 340l Absatz 1, § 341l Absatz 1 und § 341w Absatz 1, soweit sie nach § 325 Absatz 1 Satz 3 an das zentrale europäische Zugangsportal zu übermitteln sind,
 2. § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 46 Absatz 2, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1, § 115 Absatz 1 und § 116 Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 3. Artikel 17 Absatz 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
 4. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und
 5. Artikel 18a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088.“

2. § 325 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist oder die ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat², sind die Unterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle mit Übermittlung nach Satz 2 auch zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal zu übermitteln.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Absätze 1 bis 1b Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen haben.“

c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d hat die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 gleichzeitig mit ihrer öffentlichen Zugänglichmachung im Internet im Sinne des § 114 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nach Absatz 1 Satz 2 zu übermitteln.“

3. § 327a wird durch den folgenden § 327a ersetzt:

„§ 327a

Erleichterung für bestimmte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

§ 325 Absatz 4 Satz 1 und 3 sind auf eine Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden, wenn sie ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt.“

4. In § 328b Absatz 1, 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Angabe „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal“ eingefügt.³

5. Nach § 329 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, erfolgt die Prüfung nach der Einstellung in das Unternehmensregister und nach der Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal.“

6. In § 340l Absatz 1 Satz 1 und § 341l Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 329 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 325 Absatz 1 Satz 3 sowie § 329 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

7. § 341w Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 341q haben für diese den Zahlungsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangsportal zu übermitteln; § 325 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

² Die Änderung basiert auf einer noch nicht verabschiedeten Änderung durch Artikel 1 Nummer 6 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_CSRD-UmsG.html

³ Die Änderung basiert auf einer noch nicht verabschiedeten Änderung durch Artikel I Nummer 37 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_CSRD-UmsG.html

Artikel 3

Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach

1. § 325 Absatz 1, § 340l Absatz 1, § 341l Absatz 1 und § 341w Absatz 1, soweit sie nach § 325 Absatz 1 Satz 3 an das zentrale europäische Zugangportal zu übermitteln sind,
2. § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 46 Absatz 2, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 2, § 76 Absatz 1c, § 114 Absatz 1, § 115 Absatz 1 und § 116 Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,
3. § 48a Absatz 1a des Börsengesetzes,
4. Artikel 17 Absatz 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
5. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014,
6. Artikel 18a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und
7. Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist außerdem Sammelstelle für freiwillige Informationen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859, die von Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 und 5 dieser Verordnung sowie einer nach den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erlassenen Delegierten Verordnung übermittelt werden. Freiwillige Informationen können auch emittentenfinanzierte Analysen im Sinne von § 63a Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sein.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

2. In § 335 Absatz 1d Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 52 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 52 (weggefallen)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 3 wird gestrichen.
4. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Streuung der Aktien

(1) Zum Zeitpunkt der Zulassung müssen mindestens 10 Prozent des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sein. Wenn Aktien derselben Gattung bereits zum Handel zugelassen sind, bezieht sich die Prüfung des Mindeststreubesitzes nach Satz 1 auf alle ausgegebenen Aktien.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktien zugelassen werden, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet und

1. eine ausreichende Anzahl der Aktien vom Publikum gehalten wird;
 2. die Aktien von einer ausreichenden Anzahl von Anteilseignern gehalten werden oder
 3. der Marktwert der vom Publikum gehaltenen Aktien einen ausreichenden Anteil des gezeichneten Kapitals der betreffenden Aktiengattung darstellt.“
5. § 51 wird durch den folgenden § 51 ersetzt:

„§ 51

Veröffentlichung der Zulassung

Die Zulassung wird von der Geschäftsführung unverzüglich auf der Internetseite der Börse veröffentlicht.“

6. § 52 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 15 (weggefallen)
§ 102 (weggefallen)
§ 103 (weggefallen)
§ 104 (weggefallen)
§ 105 (weggefallen)“.

- b) Nach der Angabe zu § 130 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 130a Anwendungsbestimmung für § 32 Absatz 1 Satz 1“.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel mit Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),“.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Ein Unternehmen kann sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterwerfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragen. Dies gilt auch für die systematische Internalisierung von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten sowie von den in Artikel 8a Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Derivaten.“
 - cc) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 21 wird durch den folgenden Absatz 21 ersetzt:
„(21) Multilaterales System im Sinne dieses Gesetzes ist ein multilaterales System im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“
 - c) Nach Absatz 49 wird der folgende Absatz 50 eingefügt:
„(50) Benannte veröffentlichende Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist eine benannte veröffentlichende Einrichtung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 16a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“
- 3. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) die Unternehmen sind entweder Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, mit Ausnahme von nichtfinanziellen Stellen, die an einem Handelsplatz zum Zweck des Liquiditätsmanagements Geschäfte tätigen oder die in objektiv messbarer Weise die direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risiken dieser nichtfinanziellen Stellen oder ihrer Gruppen verringern,“.
- 4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 13“ ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführten Rechtsvorschriften eingehalten werden, oder“.
 - b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 21a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“
 - c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:
„(8) Die Bundesanstalt kann einer Person, die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ausübung der Berufstätigkeit untersagen, wenn diese Person gegen eine der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 genannten Vorschriften oder

gegen eine Anordnung der Bundesanstalt, die sich auf diese Vorschriften bezieht, vorsätzlich verstoßen hat oder dagegen nach Verwarnung durch die Bundesanstalt erneut verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen eine der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt überdies einer Person die Wahrnehmung von Führungsaufgaben untersagen. Ist die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit nach Satz 2 unbefristet untersagt worden, kann der Betroffene frühestens nach zwei Jahren nach Bestandskraft der Untersagung deren Aufhebung beantragen; die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

- d) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 6b“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - e) In Absatz 10 wird die Angabe „eine der in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften“ durch die Angabe „Vorschriften der Abschnitte 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen, Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie der auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission“ ersetzt.
 - f) In Absatz 13 wird die Angabe „in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 genannten Vorschriften und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der jeweils auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission oder der Abschnitte 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder eine der in § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften“ durch die Angabe „gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auf ihrer Grundlage erlassene delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission oder gegen Vorschriften der Abschnitte 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer in § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften oder eines Verbots oder Gebots nach der Verordnung (EU) 2016/1011“ durch die Angabe „oder Gebots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, nach der Verordnung (EU) 2016/1011 oder nach Vorschriften der Abschnitte 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie den zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „in § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission oder der Vorschriften der Abschnitte 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 4, Absatz 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2, 3 Satz 4“ ersetzt.
9. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

10. Nach § 19 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die nach § 72 Absatz 6 dieses Gesetzes, § 7 Absatz 5 Satz 5 des Börsengesetzes sowie § 8 Absatz 4a des Börsengesetzes übermittelten Informationen. Im Falle von Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übermittelt die Bundesanstalt Informationen erst dann, wenn sie von einem Verstoß überzeugt ist.“

11. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung von Referenzdaten, die von Handelsplätzen und benannten veröffentlichenden Einrichtungen nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermitteln sind.“

12. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „entweder“ wird gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ und die Angabe „oder“ durch die Angabe „und“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

13. § 54 Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, an dem Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, muss Verfahren zur laufenden Überwachung von Positionen einrichten (Positionsmanagementkontrollen).“

14. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, muss wöchentlich eine Aufstellung der betreffenden aggregierten Positionen, die von Personenkategorien nach Satz 4 in diesen Finanzinstrumenten gehalten werden, veröffentlichen und der Bundesanstalt sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde übermitteln; wenn am Handelsplatz auch Optionen auf diese Finanzinstrumente gehandelt werden, sind zwei Aufstellungen zu veröffentlichen und zu übermitteln, von denen eine diese Optionen nicht berücksichtigt.“

- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „muss“ die Angabe „jeweils“ eingefügt.

- cc) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Fall eines Derivats von Emissionszertifikaten ist ergänzend zu Satz 4 eine weitere Kategorie für Betreiber mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG bei Derivaten von Emissionszertifikaten zu bilden.“

- dd) In Satz 6 wird die Angabe „Warenderivate, Emissionszertifikate und Derivate davon“ durch die Angabe „Warenderivate und Derivate von Emissionszertifikaten“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon“ durch die Angabe „Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten“ und die Angabe „Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten davon“ durch die Angabe „Warenderivaten oder Derivaten von Emissionszertifikaten“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten davon“ durch die Angabe „Warenderivaten oder Derivaten von Emissionszertifikaten“ ersetzt und wird die Angabe „in diesen Finanzinstrumenten und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon“ durch die Angabe „Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten“ ersetzt.
15. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 13 wird die Angabe „interagieren.“ durch die Angabe „interagieren;“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. sicherzustellen, dass die in Artikel 22b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Standards für die Datenqualität, einschließlich der in den nach Artikel 22b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards, erfüllt werden.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „22a,“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
16. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, insbesondere unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 9 bis 12 und § 26e des Börsengesetzes veröffentlichten Informationen,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 wird nach der Angabe „Absätze 1 bis 4“ die Angabe „dieses Gesetzes oder Artikel 39a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.
 - c) Die Absätze 9 bis 12 werden gestrichen.
 - d) Absatz 13 wird zu Absatz 9 und nach der Angabe „Nähere Bestimmungen ergeben sich“ wird die Angabe „aus den nach Artikel 27 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen technischen Regulierungsstandards sowie“ eingefügt.
17. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass ein Mitarbeiter nach den Absätzen 1 bis 5

 1. nicht oder nicht mehr die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit § 96, oder Absatz 5 erfüllt, kann die Bundesanstalt unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 6 dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen untersagen, den Mitarbeiter in der jeweils betroffenen Tätigkeit einzusetzen, solange dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, oder
 2. gegen
 - a) Vorschriften der Abschnitte 3 und 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie zur Durchführung dieser Vorschriften erlassene Rechtsverordnungen,

- b) Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, insbesondere deren Artikel 4 und 14 bis 21, sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission,
 - c) Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, insbesondere die in den Titeln II bis VI enthaltenen Artikel sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, oder
 - d) Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/1011 sowie die auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission
- verstoßen hat, deren Einhaltung bei der Durchführung seiner Tätigkeit zu beachten ist, kann die Bundesanstalt unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 6
- e) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Mitarbeiter verwarren oder
 - f) dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für eine Dauer von bis zu zwei Jahren untersagen, den Mitarbeiter in der jeweils betroffenen Tätigkeit einzusetzen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Unternehmens“ durch die Angabe „Wertpapierdienstleistungsunternehmens“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird gestrichen.
- f) In Absatz 8 wird die Angabe „1 bis 7“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit nach den Absätzen 1 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit § 96, sowie nach Absatz 5 regeln.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
18. In § 88 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b und in § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „27 und 31“ durch die Angabe „27, 31 und 39a“ ersetzt.
19. In § 90 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „84 bis § 87 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 bis 8“ durch die Angabe „84 bis 86 und 87 Absatz 3 bis 8“ ersetzt.
20. § 91 wird durch den folgenden § 91 ersetzt:

„§ 91

Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Titel VIII der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 kann die Bundesanstalt im Einzelfall bestimmen, dass auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Wertpapierdienstleistungen erbringen will, § 63 Absatz 2, die §§ 72 bis 78, 80 Absatz 1 bis 6 sowie 9 bis 13, die §§ 81, 84 bis 86 und 87 Absatz 3 bis 8 dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen im Hinblick auf seine im Inland betriebenen Wertpapierdienstleistungen wegen seiner Aufsicht durch die zuständige Herkunftsstaatsbehörde insoweit nicht zusätzlich der Aufsicht durch die Bundesanstalt bedarf. Die Befreiung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere mit der Auflage, dass das Unternehmen eine Überwachung und Prüfung der Einhaltung der Vorschriften ermöglicht, die den §§ 6 bis 15, 88 und 89 gleichwertig ist.

(2) Für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1g des Kreditwesengesetzes oder nach § 15 Absatz 5a des Wertpapierinstitutsgesetzes keiner Erlaubnis bedarf, findet der elfte Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung.“

21. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 63 Absatz 1 und 3 bis 7 und 9, § 56 Absatz 1 sowie der“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 1, 3 bis 7 und 9 sowie die“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 63 Absatz 1 und 3 bis 7 und 9, § 56 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 1, 3 bis 7 und 9“ ersetzt.

22. In § 96 wird die Angabe „§ 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 4 Satz 1 und Absatz 6“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

23. Abschnitt 15 wird gestrichen.

24. Nach § 109 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ein öffentliches Interesse besteht in der Regel nicht, wenn allein der Nachhaltigkeitsbericht wegen eines Verstoßes gegen die §§ 289c bis 289e oder 289g des Handelsgesetzbuchs fehlerhaft ist und der Fehler keine Auswirkung auf Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung hat.“

25. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Verordnung (EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, vornimmt“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 600/2014 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 vornimmt“ ersetzt.

bb) Die Nummern 120 und 121 werden gestrichen.

cc) Nummer 134 wird durch die folgende Nummer 134 ersetzt:

„134. entgegen § 87 Absatz 1 bis 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 87 Absatz 9, einen Mitarbeiter mit einer dort genannten Tätigkeit betraut oder“.

dd) Nummer 135 wird gestrichen.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/858 (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1) geändert worden ist, verstößt“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 600/2014 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 verstößt“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Buchstaben c und d werden durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:

„c) Artikel 8a Absatz 1 oder 2,

d) Artikel 8b Absatz 1,“.

- bbb) In Buchstabe e wird die Angabe „Absatz 1,“ durch die Angabe „Absatz 1 oder“ ersetzt.

- ccc) In Buchstabe f wird die Angabe „Absatz 1,“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- ddd) Buchstabe g wird gestrichen.

cc) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine dort genannte Ausnahme nicht oder nicht rechtzeitig aussetzt,

- 2b. entgegen Artikel 5 Absatz 7 ein dort genanntes System oder ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht unverzüglich nach Betriebsaufnahme eines Handelsplatzes einrichtet,“.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Buchstaben b bis e werden durch die folgenden Buchstaben b bis e ersetzt:
- „b) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Feststehen einer dort genannten Regelung gibt,
- c) Artikel 11 Absatz 1a Unterabsatz 2, Absatz 1b Unterabsatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 4 oder Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 4 eine Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- d) Artikel 13 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- e) Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Kursofferte nicht richtig oder nicht vollständig offenlegt,“.
- bbb) In Buchstabe s wird die Angabe „ermöglicht,“ durch die Angabe „ermöglicht oder“ ersetzt.
- ccc) Nach Buchstabe s wird der folgende Buchstabe t eingefügt:
- „t) Artikel 39a Absatz 1 eine Rückvergütung für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen annimmt,“.
- ee) Die Nummern 9 bis 13 werden gestrichen.
- ff) Die Nummern 14 und 15 werden zu den Nummern 9 und 10.
- gg) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. entgegen Artikel 22a Absatz 1 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der dort vorgeschriebenen Weise oder nicht bis zum dort vorgegebenen Zeitpunkt übermittelt,“.
- hh) Die Nummern 16 bis 21 werden zu den Nummern 12 bis 17.
- ii) Nummer 22 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:
- „18. entgegen Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 in der Fassung vom 14. Juli 2016, dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
- jj) Nummer 22a wird zu Nummer 19 und in Buchstabe a wird die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ gestrichen.
- kk) Die Nummern 22b und 22c werden zu den Nummern 20 und 21.
- ll) Nummer 22d wird zu Nummer 22 und die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ wird gestrichen.
- mm) In Nummer 23 wird die Angabe „, auch in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 1,“ gestrichen.
- c) In den Absätzen 9a und 9b wird jeweils nach der Angabe „Nr. 600/2014“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ eingefügt.
26. In § 120e wird die Angabe „Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

27. Nach § 130 wird der folgende § 130a eingefügt:

„§ 130a

Anwendungsbestimmung für § 32 Absatz 1 Satz 1

§ 32 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens und Fundstelle im BGBl.] ist erstmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] beginnt.“

28. § 141 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung gewährt bis zum 31. Dezember 2031 der Bundesanstalt auf Verlangen Einsicht in bei ihr vorhandene Unterlagen zu Prüfungen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sind, und übermittelt der Bundesanstalt eine physische oder elektronische Ausfertigung von Unterlagen, deren Vernichtung oder Löschung sie vor dem Ablauf von zehn Jahren nach dem jeweiligen Abschluss der Prüfung beabsichtigt.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 63 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 63a Besondere Verhaltens- und Informationsregeln für die Nutzung und Verbreitung von Analysen und emittentenfinanzierten Analysen“.

- b) Die Angabe zu § 65a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 65a (weggefallen)“.

- c) Nach der Angabe zu § 76 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Transparenzanforderungen an multilaterale Handelssysteme beim Handel von Aktien, deren Emittenten über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen verfügen“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2g wird der folgende Absatz 2h eingefügt:

„(2h) Die Bundesanstalt kann

1. die Öffentlichkeit warnen oder

2. die Verbreitung von emittentenfinanzierten Analysen durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen aussetzen,

wenn emittentengesponserte Analysen nicht im Einklang mit den nach Artikel 24 Absatz 3c der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen technischen Regulierungsstandards (EU-Verhaltenskodex für emittentengesponserte Analysen) erstellt wurden.“

- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes und unbeschadet des § 8 Absatz 1 des Börsengesetzes kann die Bundesanstalt für die Zwecke des Artikels 25a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 von einer Börse im Sinne von § 2 des Börsengesetzes mit erheblicher grenzüberschreitender Dimension die laufende Übermittlung von Aufzeichnungen nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verlangen. Beantragt eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bei der Bundesanstalt Daten nach Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung Nr. 596/2014 von einer Börse im Sinne von § 2 des Börsengesetzes mit grenzüberschreitender Dimension, so fordert die Bundesanstalt diese Daten von der betreffenden Börse zeitnah, spätestens jedoch vier Arbeitstage nach dem Datum des Antrags an. Die Bundesanstalt stellt die angeforderten Daten der zuständigen Behörde, die den Antrag nach Satz 2 zuerst gestellt hat, sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der Frist zur Verfügung, die durch einen technischen Durchführungsstandard nach Artikel 25a Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegt wird.“

3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „im Sinne“ die Angabe „des Artikels 23b Absatz 7 und“ eingefügt.
4. Nach § 63 wird der folgende § 63a eingefügt:

„§ 63a

Besondere Verhaltens- und Informationsregeln für die Nutzung und Verbreitung von Analysen und emittentenfinanzierten Analysen

(1) Vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder von einem Dritten erstellte Analysen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nutzt oder an Kunden oder potenzielle Kunden verbreitet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Analysen nach Satz 1 müssen eindeutig als solche erkennbar sein, es sei denn, sie sind auf Grund der Vorgaben dieses Gesetzes oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 als Marketingmitteilung zu kennzeichnen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt sicher, dass Analysen, die ganz oder teilweise durch Emittenten finanziert wurden, nur dann als „emittentenfinanzierte Analysen“ gekennzeichnet werden, wenn diese in Einhaltung des nach Artikel 24 Absatz 3c der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen technischen Regulierungsstandards („EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen“) erstellt wurden. Als solche gekennzeichnete „emittentenfinanzierte Analysen“ müssen auf der Vorderseite in klarer und deutlicher Weise darauf hinweisen, dass sie in Einhaltung des „EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen“ erstellt wurden. Alle anderen ganz oder teilweise durch Emittenten finanzierte Analysen, bei denen der EU-Verhaltenskodex für „emittentenfinanzierte Analysen“ nicht eingehalten wurden, sind eindeutig als Marketingmitteilungen zu kennzeichnen.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das emittentenfinanzierte Analysen erstellt oder verbreitet, muss geeignete Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die Analysen den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen und unter Einhaltung des „EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen“ erstellt wurden.“

5. § 65a wird gestrichen.
6. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. eine Vereinbarung zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Drittanbieter von Ausführungsdienstleistungen und Analysen getroffen wurde, in der eine Vergütungsmethode festgelegt ist, die beinhaltet, wie die Gesamtkosten der Analysen bei der Bestimmung der Gesamtkosten der Wertpapierdienstleistungen berücksichtigt werden,

2. das die Analysen annehmende Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - a) seine Kunden über seine Entscheidung, Ausführungsdienstleistungen und Analysen separat oder gemeinsam zu bezahlen, informiert,
 - b) seinen Kunden seine Grundsätze zur Bezahlung von Analyse- und Ausführungsdienstleistungen zur Verfügung stellt, einschließlich der Art von Informationen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach der gewählten Zahlungsmethode zur Verfügung stellen kann, und, soweit relevant, einschließlich der Informationen über Maßnahmen, wie das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus der gemeinsamen Bezahlung potenziell entstehende Interessenkonflikte vermeidet oder regelt, und
 3. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die verwendeten Analysen jährlich hinsichtlich ihrer Qualität, ihrer Nutzbarkeit und ihres Werts sowie auch dahingehend bewertet, ob die verwendeten Analysen zu besseren Anlageentscheidungen beitragen können.“
- bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Nicht als Analysen gelten Handelskommentare und andere maßgeschneiderte Handelsberatungsdienstleistungen, die unmittelbar mit der Ausführung eines Geschäfts in Finanzinstrumenten verbunden sind. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen führt Buch über die Gesamtkosten, die den ihnen bereitgestellten Analysen Dritter zuzurechnen sind, soweit es Kenntnis von diesen Kosten hat. Diese Informationen werden den Kunden der Wertpapierfirma auf Anfrage jährlich zur Verfügung gestellt.“
- b) Nach Absatz 6a wird der folgende Absatz 6b eingefügt:
- „(6b) Die Bereitstellung von Analysen stellt keine Zuwendung dar, wenn der Analyseanbieter weder Ausführungsdienstleistungen erbringt noch Teil einer Gruppe ist, zu der auch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gehört, das Ausführungs- oder Vermittlungsdienstleistungen anbietet. In solchen Fällen muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Anforderung nach Absatz 6a Satz 1 Nummer 3 erfüllen.“
7. Nach § 74 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems darf die Zulassung der Aktien eines Emittenten zum Handel nicht mit der Begründung verhindern, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder geändert hat.“
8. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann dieses“ die Angabe „oder ein Segment des multilateralen Handelssystems“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Handelt es sich bei dem KMU-Wachstumsmarkt um ein Segment eines multilateralen Handelssystems, so sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

 1. das als KMU-Wachstumsmarkt registrierte Segment des multilateralen Handelssystems ist eindeutig von den anderen vom Betreiber des multilateralen Handelssystems betriebenen Marktsegmenten getrennt; insbesondere trägt das Segment einen anderen Namen, besitzt ein anderes Regelwerk, verwendet eine andere Marketingstrategie, weist eine andere Medienpräsenz auf und besitzt eine spezifisch zugewiesene Handelsplatz-Identifikationsnummer;
 2. die in dem speziellen KMU-Wachstumsmarktsegment getätigten Geschäfte sind klar von anderem Marktgeschehen innerhalb der anderen Segmente des multilateralen Handelssystems zu unterscheiden und

3. auf Ersuchen der Bundesanstalt werden vom multilateralen Handelssystem ein umfassendes Verzeichnis der in dem betreffenden KMU-Wachstumsmarktsegment notierten Instrumente sowie alle von der zuständigen Behörde gegebenenfalls angeforderten Informationen über die Funktionsweise des KMU-Wachstumsmarktsegments vorgelegt.

(1b) Für den Fall, dass der Emittent die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel an dem KMU-Wachstumsmarkt kündigt, findet § 39 Absatz 2 bis 6 des Börsengesetzes entsprechende Anwendung, sofern er nicht die Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt beantragt.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Registrierung nach Absatz 1“ die Angabe „oder Absatz 1a“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „in einem anderen KMU-Wachstumsmarkt“ durch die Angabe „in einem anderen Handelsplatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „In einem solchen Fall“ durch die Angabe „Handelt es sich bei dem anderen Handelsplatz um einen KMU-Wachstumsmarkt,“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Handelt es sich bei dem anderen Handelsplatz nicht um einen KMU-Wachstumsmarkt, so ist der Emittent im Hinblick auf diesen Handelsplatz über etwaige Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung und -kontrolle oder in Bezug auf erstmalige, laufende oder punktuelle Veröffentlichungen, denen er unterliegen wird, zu unterrichten.“
9. Nach § 76 wird der folgende § 76a eingefügt:

„§ 76a

Transparenzanforderungen an multilaterale Handelssysteme beim Handel von Aktien, deren Emittenten über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen verfügen

(1) Betreiber von multilateralen Handelssystemen, die als KMU-Wachstumsmarkt registriert sind, machen die Zulassung von Aktien von Emittenten, die über eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur verfügen, davon abhängig, dass die in Absatz 3 genannten Angaben in das nach § 76 Absatz 1 Nummer 3 geforderte Dokument aufgenommen werden, sofern sie nicht in einem Prospekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder einem EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht werden. Sämtliche Änderungen der nach Absatz 3 geforderten Angaben sind im Jahresfinanzbericht nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zu veröffentlichen.

(2) Betreiber von multilateralen Handelssystemen, die nicht als KMU-Wachstumsmarkt registriert sind, machen die Zulassung von Aktien von Emittenten, die über eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur verfügen, davon abhängig, dass die in Absatz 3 genannten Angaben in das nach den Regeln des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystems geforderte Zulassungsdokument aufgenommen werden, sofern sie nicht in einem Prospekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder einem EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht werden. Diese Verpflichtung gilt nur, sofern der Emittent ein nach den Regeln des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystems gefordertes Zulassungsdokument veröffentlicht. Sofern der Emittent nach inländischem Recht zur regelmäßigen Finanzberichterstattung verpflichtet ist, stellt der Betreiber des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystems sicher, dass sämtliche nach Absatz 3 geforderten Angaben in der Finanzberichterstattung veröffentlicht werden, sofern sie nicht bereits in den nach Satz 1 geforderten Dokumenten veröffentlicht wurden. Zudem hat ein Emittent, der nach inländischem Recht der Pflicht zur regelmäßigen Finanzberichterstattung unterliegt, sämtliche Änderungen an den nach Absatz 3 geforderten Angaben in der Finanzberichterstattung zu veröffentlichen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben umfassen detaillierte Angaben

1. zur Aktienstruktur der Gesellschaft unter Angabe der verschiedenen Aktiengattungen, einschließlich der nicht zum Handel zugelassenen Aktien, und für jede Aktiengattung Angaben zu den mit den Aktien jener Gattung verbundenen Rechten und Pflichten, dem prozentualen Anteil am Gesamtkapital oder an der Gesamtzahl der Aktien, den die Aktien jener Gattung repräsentieren, sowie der Gesamtzahl der von den Aktien in jener Gattung repräsentierten Stimmrechte;
2. zu jeder etwaigen Beschränkung für die Übertragung der Aktien, einschließlich der Vereinbarungen zwischen Aktionären, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;
3. zu jeder etwaigen Beschränkung der Stimmrechte der Aktien, einschließlich der Vereinbarungen zwischen Aktionären, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;
4. zur Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte aller Aktien der Gesellschaft ausmachen, sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt sind, sofern sie jeweils der Gesellschaft bekannt sind; für den Fall, dass es sich bei den Aktionären oder den zur Ausübung des Stimmrechts in ihrem Namen berechtigten Personen um natürliche Personen handelt, erfordert die Offenlegung ihrer Identität nur die Angabe ihrer Namen.

(4) Betreiber von multilateralen Handelssystemen stellen sicher, dass sie von den Emittenten mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die an dem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, entsprechend einem auf Grund von Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/2810 erlassenen Delegierten Rechtsakt über das Vorliegen solcher Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien unterrichtet werden.

(5) Betreiber von multilateralen Handelssystemen stellen sicher, dass die Aktien von Gesellschaften mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die an dem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, entsprechend einem auf Grund von Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/2810 erlassenen Delegierten Rechtsakt eindeutig als solche gekennzeichnet werden.“

10. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „596/2014“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 Nummer 45a wird die Angabe „oder § 65a Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.
- c) Absatz 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen Artikel 17 Absatz 1a die Geheimhaltung einer Insiderinformation nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer gewährleistet,“.
 - cc) In Nummer 10 wird die Angabe „Unterabsatz 3“ durch die Angabe „Unterabsatz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 18 wird durch die folgenden Absätze 18 bis 18d ersetzt:

„(18) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden:

 1. in den Fällen der Absätze 14 und 15 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 und des Absatzes 15a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und
 3. in den übrigen Fällen des Absatzes 15 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro.

(18a) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann die Ordnungswidrigkeit abweichend von Absatz 18 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden:

1. in den Fällen der Absätze 14 und 15 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Millionen Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu zweieinhalb Millionen Euro,
3. in den übrigen Fällen des Absatzes 15 mit einer Geldbuße bis einer Million Euro.

(18b) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 18a Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen der Absätze 14 und 15 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 15 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.

(18c) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 125 Millionen Euro kann abweichend von

1. Absatz 18a Nummer 2 die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent,
2. Absatz 18a Nummer 3 die Ordnungswidrigkeit in den übrigen Fällen des Absatzes 15 mit einer Geldbuße bis zu 0,8 Prozent

des Gesamtumsatzes geahndet werden.

(18d) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 14 und 15

1. bei einer natürlichen Person über Absatz 18 hinaus und
2. bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung über die Absätze 18a bis 18c hinaus

mit einer Geldbuße bis zur dreifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste geahndet werden. Die Höhe der erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste kann geschätzt werden.“

- e) In Absatz 23 Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 18 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „der Absätze 18b und 18c“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. Informationen nach § 124 Absatz 1 und
2. Informationen nach § 125 Absatz 1, die sich auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beziehen.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24b wird durch den folgenden § 24b ersetzt:

„§ 24b

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach § 73 Absatz 1 Satz 4.

(2) Bei Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle sind

1. die Informationen in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Marktbetreibers, auf den sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Marktbetreibers nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - c) die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - d) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - e) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 87a Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. Informationen nach § 124 Absatz 1,
2. Informationen nach § 125 Absatz 1, die sich auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beziehen,
3. Informationen nach § 125 Absatz 1, die sich auf die Verordnung (EU) 2015/2365 beziehen,
4. Informationen nach § 73 Absatz 2 und § 126 Absatz 1.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. der vollständige Name der natürlichen Person oder alle Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,

2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 3. die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
2. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „unverzüglich“ durch die Angabe „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 4 an die Bundesanstalt gelten die Anforderungen des § 24b Absatz 2 bis 4.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesanstalt veröffentlicht Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich und übermittelt diese den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, wobei bei der Übermittlung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die Anforderungen des § 24b Absatz 5 und 6 gelten.“
3. Nach § 76 Absatz 1b wird der folgende Absatz 1c eingefügt:
- „(1c) Wird bei der Zulassung eines Finanzinstruments zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt ein Zulassungsdokument im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz erste Alternative oder ein Prospekt nach Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz zweite Alternative veröffentlicht, hat der Emittent das Zulassungsdokument oder den Prospekt gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die das Unternehmensregister führende Stelle als Sammelstelle für das zentrale europäische Zugangportal zu übermitteln. Die Emittenten stellen außerdem sicher, dass die Finanzberichterstattung nach Absatz 1 Nummer 4 und die Informationen nach Absatz 1 Nummer 6 im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich gemacht werden.“

Artikel 9

Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung

Die Wertpapierhandelsanzeigeverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen,“ durch die Angabe „Auf Verlangen der Bundesanstalt ist“ ersetzt.
2. § 6 wird gestrichen.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „vorgesehenen“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „vorgesehene“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3566), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2022 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 werden die folgenden §§ 14 bis 21 eingefügt:

„§ 14

Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung

(1) Mitarbeiter in der Anlageberatung im Sinne des § 87 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde jedes Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:
 - a) Bedarfsermittlung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten,
 - c) Produkterstellung und -information und
 - d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;
2. rechtliche Grundlagen:
 - a) Vertragsrecht,
 - b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind, und
 - c) Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt zur Konkretisierung von § 64 Absatz 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind;
3. fachliche Grundlagen:
 - a) Funktionsweise des Finanzmarktes einschließlich der Auswirkungen des Finanzmarktes auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten sowie des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von regionalen, nationalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten,
 - b) Merkmale, Risiken und Funktionsweise der Finanzinstrumente einschließlich allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten,

- c) Wertentwicklung von Finanzinstrumenten einschließlich der Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien und die Grenzen vorausschauender Prognosen,
 - d) Grundzüge der Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente,
 - e) Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten insgesamt anfallen und die in Bezug auf die Anlageberatung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen,
 - f) Grundzüge des Portfoliomanagements einschließlich der Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen und
 - g) Aspekte des Marktmissbrauchs und der Bekämpfung der Geldwäsche.
- (3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Vorschriften dienen.
- (4) Die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anbietet oder die Gegenstand der Anlageberatung durch den Mitarbeiter sein können.
- (5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Anlageberatung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Anlageberatung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter
- 1. mit der Anlageberatung betraut ist,
 - 2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
 - 3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
 - 4. die Anlageberatung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.
- Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Sachkunde von Mitarbeitern von Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend, wenn diese Mitarbeiter strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder Kunden über solche beraten.

§ 15

Sachkunde des Vertriebsmitarbeiters

- (1) Vertriebsmitarbeiter im Sinne des § 87 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde jedes Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen:

- a) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über Merkmale und Umfang von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen und
- b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen sowie der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen an Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachten sind;

2. fachliche Grundlagen:

- a) Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d und g, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, und
- b) Kenntnisse über die Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften anfallen und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen entstehen.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorschriften dienen.

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf diejenigen Arten von Finanzinstrumenten, strukturierten Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen beziehen, die Gegenstand der Erteilung von Informationen durch den Mitarbeiter sein können.

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen zu erteilen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
4. die Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 16

Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung

(1) Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 87 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und

regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde jedes Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und, soweit es § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes betrifft, Buchstabe c sowie Nummer 3, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, die Gegenstand der Finanzportfolioverwaltung des Mitarbeiters sein können.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus insbesondere Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen: Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Finanzportfolioverwaltung oder bei der Anbahnung einer Finanzportfolioverwaltung zu beachten sind;
2. fachliche Grundlagen:
 - a) Portfoliomanagement und
 - b) Portfolioanalyse.

(4) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Vorschriften sowie der Verwaltungsvorschriften dienen, die von der Bundesanstalt zur Konkretisierung von § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Finanzportfolioverwaltung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Finanzportfolioverwaltung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Finanzportfolioverwaltung betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
4. die Finanzportfolioverwaltung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 17

Sachkunde des Vertriebsbeauftragten

(1) Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 87 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde jedes Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen

und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Für die Anforderungen an die Sachkunde gilt § 14 Absatz 2, 3 und 5, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, entsprechend mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen, Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umgesetzt oder überwacht.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus insbesondere die Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 18

Sachkunde des Compliance-Beauftragten

(1) Der Compliance-Beauftragte im Sinne des § 87 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Er hat die erforderliche Sachkunde nach Satz 1 kontinuierlich zu wahren und anhand geeigneter Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen einzuhalten sind,
- b) Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt zur Konkretisierung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind,
- c) Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen,
- d) Kenntnisse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Compliance-Funktion und des Compliance-Beauftragten,
- e) soweit Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens auf Grund ihrer Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und
- f) soweit von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen mit Auslandsbezug erbracht werden, Kenntnisse der hierbei zu beachtenden besonderen rechtlichen Anforderungen;

2. fachliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Bundesanstalt,
- b) Kenntnisse sämtlicher Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen, die durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbracht werden, sowie der von ihnen ausgehenden Risiken,
- c) Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Arten von Finanzinstrumenten, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen erbringt,
- d) Erkennen möglicher Interessenkonflikte und ihrer Ursachen und

- e) Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen.
- (2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 19

Berufsqualifikation als Sachkundenachweis

Die erforderliche Sachkunde gilt insbesondere durch die folgenden Berufsqualifikationen und deren Vorläufer- oder Nachfolgeberufe als nachgewiesen:

1. für die Sachkunde im Sinne des § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 7, des § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 ein Abschlusszeugnis eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Banken, Finanzdienstleistungen oder Kapitalmarkt (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt;
2. für die Sachkunde im Sinne des § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 7, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 über Nummer 1 hinaus:
 - a) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt oder -wirtin einer Bank- oder Sparkassenakademie,
 - b) Abschlusszeugnis als Sparkassenfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie) oder Bankfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie),
 - c) Abschlusszeugnis als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin, Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK), Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK), Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) oder als Geprüfter Fachwirt oder Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
 - d) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, Investmentfondskaufmann oder -frau oder als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Finanzdienstleistungen,sofern bei diesen Ausbildungen die in § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 7, genannten Kenntnisse vermittelt werden;
3. über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 15 Absatz 2 die Abschlusszeugnisse nach Nummer 2 Buchstabe a bis d, sofern bei diesen Ausbildungen die in § 15 Absatz 2 genannten Kenntnisse vermittelt werden;
4. für die Sachkunde im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2:
 - a) ein Abschlusszeugnis eines Studiums der Rechtswissenschaft, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt,
 - b) ein Abschlusszeugnis nach Nummer 1, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
 - c) ein Abschlusszeugnis nach Nummer 2 Buchstabe a.

§ 20

Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 7, nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 1 Satz 2 werden auch Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die

1. von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind und
2. in dem Staat, in dem sie ausgestellt wurden, erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.

(2) Ist die Ausübung der Tätigkeit in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an eine bestimmte Berufsqualifikation gebunden, kann die Sachkunde durch jedes andere geeignete Dokument, insbesondere durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, nachgewiesen werden.

§ 21

Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 87 Absatz 1 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit § 96, oder nach § 87 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes hat in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder auf Grund des § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis zum 2. Januar 2018 geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden ist.“

2. Der bisherige § 14 wird zu § 22.

Artikel 11**Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung**

Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 17. Januar 2018 (BGBl. I S. 140), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:

„13. die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 79 des Wertpapierhandelsgesetzes und die Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 14, 15 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch systematische Internalisierer im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 2 Absatz 8 Satz 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes;“.

- b) Nummer 27 wird durch die folgende Nummer 27 ersetzt:

„27. die Einhaltung der Anforderungen nach § 87 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere im Hinblick darauf, dass die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsmitarbeiter, die mit der Finanzportfolioverwaltung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsbeauftragten und die

Compliance-Beauftragten nach § 87 Absatz 1 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sachkundig sind und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen;“.

2. In der Anlage wird der Fragebogen wie folgt geändert:

- a) Nummer 22 wird gestrichen.
- b) Nummer 22a wird zu Nummer 22 und die Angabe „§ 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 – 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 WpHG; §§ 1, 1a, 1b, 2, 3, 6 WpHGMaAnzV“ wird durch die Angabe „§ 87 Abs. 1 – 5 WpHG; §§ 14 – 18, 21 WpDVerOV“ ersetzt.
- c) Nummer 22b wird gestrichen.
- d) In Nummer 30 wird die Angabe „Bereitstellung von Referenzdaten durch systematische Internalisierer“ durch die Angabe „Bereitstellung durch benannte veröffentlichende Einrichtungen“ ersetzt.
- e) In Nummer 31 wird die Angabe „Art. 14, 15, 17, 18 VO (EU) Nr. 600/2014; Art. 6 – 14 Del. VO (EU) 2017/567 und Art. 9 Del. VO (EU) 2017/587“ durch die Angabe „Art. 14, 15, 17 VO (EU) Nr. 600/2014; Art. 6 – 14 Del. VO (EU) 2017/567 und Art. 9 Del. VO (EU) 2017/587“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.
2. § 1 Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Sie hat ihre Entscheidung zu veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt zu übermitteln, wobei die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 zu beachten sind.“
3. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach § 1 Absatz 5, § 10 Absatz 4, § 14 Absatz 3 und § 27 Absatz 3.

(2) Bei Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle sind

1. die Informationen in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - c) die Größenkategorie des Unternehmens nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,

- d) den Wirtschaftszweig oder die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2859,
- e) die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
- f) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
- g) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 16a Absatz 5 der Richtlinie 2004/25/EG erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 der Bundesanstalt zu übermitteln, wobei die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 zu beachten sind.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und der Bundesanstalt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „im Hinblick auf die Geschäftsführungen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfassten Börsen“ gestrichen.

5. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Bieter hat der Bundesanstalt die zu veröffentlichende Angebotsunterlage gleichzeitig mit der Bekanntgabe im Internet nach Satz 1 Nummer 1 zu übermitteln, wobei die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 zu beachten sind.“

6. § 27 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben der Bundesanstalt die zu veröffentlichende Stellungnahme gleichzeitig mit der Bekanntgabe im Internet nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen, wobei die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 zu beachten sind.“

7. § 35 Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 10 Absatz 2 und 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.“

8. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1, auch“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 4, jeweils auch“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „oder § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 2,“ durch die Angabe „oder entgegen § 14 Absatz 2a Satz 1“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bezeichneten Artikel“ durch die Angabe „bezeichneten Art“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt nicht für ein öffentliches Angebot im Inland von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von weniger als 100 000 Euro.“
 - b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn für die Wertpapiere ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss.“
3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 und 6 wird jeweils die Angabe „und 2“ gestrichen.
5. In § 9 Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „Unterabsatz 1“ und nach der Angabe „Buchstabe“ die Angabe „ba Ziffer iii,“ eingefügt.
6. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „oder Satz 2“ gestrichen.
7. In § 18 Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „spätestens“ gestrichen.
8. § 21 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Anerkannte Sprache im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist die englische Sprache.

(2) Anerkannte Sprachen im Sinne des Artikels 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind die deutsche und die englische Sprache.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ist“ durch die Angabe „sowie Nachträge sind“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt entsprechend für die Hinterlegung der endgültigen Bedingungen des Angebots, von einheitlichen Registrierungsformularen einschließlich deren Änderungen sowie Dokumenten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe da Ziffer iii und Buchstabe db Ziffer iii und Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe ba Ziffer iii der Verordnung (EU) 2017/1129.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der gebilligte Prospekt sowie gebilligte Nachträge werden von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt.“
 - bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt entsprechend für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Dokumente mit der Maßgabe, dass die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres beginnt, in dem das Dokument hinterlegt wurde.“
 - d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffent-

lichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ ersetzt.

bb) In Nummer 16 wird die Angabe „aufnimmt oder“ durch die Angabe „aufnimmt,“ ersetzt.

cc) In Nummer 17 wird die Angabe „veröffentlicht.“ durch die Angabe „veröffentlicht oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 17 wird die folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. entgegen Artikel 23 Absatz 4a einen Nachtrag verwendet.“

b) In Absatz 4 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2017/1129“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ eingefügt.

Artikel 14

Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz, das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 samt etwaiger Übersetzungen ergibt, es sei denn,

- a) die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder
- b) die Zusammenfassung enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 bis 7 Buchstabe a bis d und Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlichen Basisinformationen;
- c) im Fall der Zusammenfassung eines EU-Folgeprospekts und eines EU-Wachstumsemissionsprospekts richtet sich die Vollständigkeit der relevanten Informationen nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 12a Unterabsatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1129.“

2. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „10 und 11“ durch die Angabe „10, 11 und 12a Unterabsatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Die Nummern 14 und 15 werden durch die folgenden Nummern 14 und 15 ersetzt:

- „14. einen EU-Folgeprospekt veröffentlicht, ohne zu den in Artikel 14a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 genannten Personen zu gehören, oder einen EU-Folgeprospekt veröffentlicht, der die nach Artikel 14a Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,
- 15. einen EU-Wachstumsemissionsprospekt veröffentlicht, ohne zu den in Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 genannten Personen zu gehören, oder einen EU-Wachstumsemissionsprospekt veröffentlicht, der die nach Artikel 15a Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,“.

Artikel 15

Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 3 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 6 (weggefallen)“.
2. § 3 wird gestrichen.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 2“ durch die Angabe „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht
 1. für ein öffentliches Angebot im Inland von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von weniger als 100 000 Euro, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten und in entsprechender Anwendung von Artikel 3 Absatz 2c der Verordnung (EU) 2017/1129,
 2. für Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind,
 3. für Kreditinstitute oder
 4. wenn für die Wertpapiere ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss.“
 - c) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
4. § 6 wird gestrichen.

Artikel 16

Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz, das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 23 Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.

2. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

Die Informationen nach Artikel 21a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind der Bundesanstalt unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 21a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.“

Artikel 17

Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz, das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2631.

(2) Die Informationen nach Artikel 21a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und nach Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2631 sind der Bundesanstalt unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 21a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und nach Artikel 15a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.“

2. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2631 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. entgegen Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Übermittlung an die zuständige Sammelstelle nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

cc) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden zu den Nummern 15 und 16.

b) In Absatz 3 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2023/2631“ die Angabe „in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3b wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 3c Abberufungsverlangen beim Börsenträger
§ 3d Abberufungsverlangen bei der Börse“.
 - b) Die Angabe zu § 22a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 22a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 26e wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 26e (weggefallen)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 26g wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 26h Datenübermittlungsverlangen; Satzungsermächtigung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zuständige oberste Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde)“ durch die Angabe „Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass, bei der Börse, bei dem Börsenträger, bei mit dem Börsenträger verbundenen Unternehmen im Sinne des § 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs und, soweit Aktivitäten und Prozesse ausgelagert wurden, bei Auslagerungsunternehmen sowie bei Handelsteilnehmern, mittelbaren Handelsteilnehmern und bei den Emittenten der zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere Prüfungen vornehmen; sie kann gegenüber dem Börsenträger zudem die Durchführung einer Prüfung auf dessen Kosten durch einen geeigneten durch den Börsenträger im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde zu bestellenden externen Prüfer anordnen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, um zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen eingehalten werden. Die Börsenaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Übermittlung der Auskünfte und Unterlagen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erfolgt.“
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe vor Nummer 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Sie kann zur Aufklärung, ob börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände drohen oder vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, insbesondere“.

- bbb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 33 Absatz 1a Satz 1“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „verhindern oder Missstände“ durch die Angabe „unterbinden oder Missstände zu verhindern oder“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 10 wird der folgende Absatz 10a eingefügt:
- „(10a) Auslagerungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, auf die ein Börsenträger Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung des Börsenbetriebs ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind.“
3. Nach § 3b werden die folgenden §§ 3c und 3d eingefügt:

„§ 3c

Abberufungsverlangen beim Börsenträger

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Abberufung eines Geschäftsleiters eines Börsenträgers verlangen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person die Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 nicht erfüllt, oder
2. die Person als Geschäftsleiter gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen der Börsenaufsichtsbehörde verstoßen hat und sie trotz Verwarnung durch die Börsenaufsichtsbehörde dieses Verhalten vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Abberufung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans verlangen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person die Voraussetzungen des § 4b Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt,
2. der Person wesentliche Verstöße des Börsenträgers gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und sie dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Börsenaufsichtsbehörde vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt oder
3. die Person nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Börsenaufsichtsbehörde auch weiterhin vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt.

§ 3d

Abberufungsverlangen bei der Börse

Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Abberufung eines Geschäftsführers der Börse verlangen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 3 nicht erfüllt, oder
2. die Person als Geschäftsführer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen der Börsenaufsichtsbehörde verstoßen hat und sie trotz Verwarnung durch die Börsenaufsichtsbehörde dieses Verhalten vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Auslagerung von Bereichen, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind, auf ein Auslagerungsunternehmen darf weder die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung noch die Aufsicht über die Börse beeinträchtigen.“

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Börsenträger hat die Absicht einer wesentlichen Auslagerung und deren Vollzug sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „begrenzen, und“ durch die Angabe „begrenzen,“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „schaffen.“ durch die Angabe „schaffen und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. sicherzustellen, dass die Börse über mindestens drei aktive Handelsteilnehmer verfügt, denen es jeweils möglich ist, mit allen übrigen Handelsteilnehmern zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.“

c) Absatz 4b wird durch den folgenden Absatz 4b ersetzt:

„(4b) Der Börsenträger muss über Systeme und Verfahren verfügen, um

1. sicherzustellen, dass er die in Artikel 22b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Standards für die Datenqualität erfüllt, und
2. Aufträge abzulehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurse überschreiten oder eindeutig irrtümlich zustande kamen.“

d) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Der Börsenträger hat der Börsenaufsichtsbehörde Systemstörungen in Bezug auf ein Finanzinstrument unverzüglich mitzuteilen und diese bei ihren Untersuchungen umfassend zu unterstützen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1 bis 5 zu; § 3 Abs. 4 Satz 9 und 10 und Abs. 9“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 bis 5 zu; § 3 Absatz 4 Satz 9 bis 11 und Absatz 9“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Geschäftsabschlüsse“ die Angabe „sowie Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse sowie Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten auch solchen Stellen übermitteln, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente oder andere Wirtschaftsgüter gehandelt werden, oder die mit der Überwachung von börsengehandelten Finanzinstrumenten oder anderen Wirtschaftsgütern betraut sind, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind.“

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Handelsüberwachungsstelle kann auch solche Daten von diesen Stellen empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich sind.“

dd) In dem neuen Satz 6 wird nach der Angabe „und“ die Angabe „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ eingefügt.

c) Nach Absatz 5 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Handelsüberwachungsstelle hat die Börsenaufsichtsbehörde über Unterrichtungen nach Satz 5 zu informieren. Die Sätze 4 und 5 gelten in Bezug auf die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, die Bundesnetzagentur und die Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten entsprechend mit der Maßgabe, dass diese insbesondere über solche Daten über Geschäftsabschlüsse sowie Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten zu unterrichten sind, deren Kenntnis für die Verfolgung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich sind. Die Handelsüberwachungsstelle kann ferner Daten über Geschäftsabschlüsse sowie Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten an eine Stelle in einem anderen Staat übermitteln, die der Bundesanstalt oder der Bundesnetzagentur vergleichbare Überwachungsaufgaben bezüglich Marktmissbrauch oder Insiderhandel wahrnimmt, soweit die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stelle erforderlich sind und die bei dieser Stelle Beschäftigten einer der Regelung des § 10 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und mit den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen. Diese Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.“

6. Nach § 8 Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Börsenaufsichtsbehörde hat der Bundesanstalt Unterrichtungen nach § 5 Absatz 9, § 7 Absatz 5 Satz 1 sowie § 15 Absatz 5a zur weiteren Übermittlung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu übermitteln. Die Übermittlung von Unterrichtungen zu möglichen Verstößen gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 erfolgt nur in schwerwiegenden Fällen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Waren oder Märkten für Waren oder Warentermingeschäfte wie beispielsweise Energie oder Energieanlagen im Sinne von § 3 Nummer 14 und 15 des Energiewirtschaftsgesetzes oder von Treibhausgasemissionszertifikaten oder Derivaten darauf oder mit der Überwachung von Teilnehmern an diesen Märkten betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen unabhängig davon, ob diese Produkte als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind,“.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

8. In § 12 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „einschließlich der Wertpapierhandelsbanken“ durch die Angabe „und der Wertpapierinstitute“ ersetzt.

9. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 Nummer 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 und 5“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Geschäftsführung hat der Börsenaufsichtsbehörde schwerwiegende Verstöße gegen das Regelwerk der Börse und marktstörende Handelsbedingungen unverzüglich mitzuteilen und sie bei ihren Untersuchungen umfassend zu unterstützen.“
11. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 und“ durch die Angabe „§ 21,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „haben.“ durch die Angabe „haben, und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Sicherstellung der Anforderung, dass die Börse über mindestens drei aktive Handelsteilnehmer verfügen muss, denen es jeweils möglich sein muss, mit allen übrigen Handelsteilnehmern zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.“
12. In § 19 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit § 22“ ersetzt.
13. § 22a wird gestrichen.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird gestrichen.
 - c) Absatz 2b wird durch den folgenden Absatz 2b ersetzt:

„(2b) Die Börse hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen. Geeignete Vorkehrungen sind insbesondere kurzfristige Änderungen des Marktmodells, kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Preiskorridore und Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer, wobei es der Börse in Ausnahmefällen möglich sein muss, jedes Geschäft aufzuheben, zu ändern oder zu berichtigen. Die Parameter für solche Volatilitätsunterbrechungen müssen der Liquidität der einzelnen Kategorien und Teilkategorien der betreffenden Finanzinstrumente, der Art des Marktmodells und der Art der Handelsteilnehmer Rechnung tragen und ermöglichen, dass wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels unterbunden werden. Die Börse hat der Börsenaufsichtsbehörde diese Parameter mitzuteilen und auf ihrer Internetseite Angaben zu den Umständen, die zur Unterbrechung oder Beschränkung des Handels führen, und die Grundsätze für die Festlegung der wichtigsten technischen Parameter, die dazu verwendet werden, zu veröffentlichen.“
15. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „zeitweilig“ die Angabe „auf Grund einer Notfallsituation“ eingefügt.
16. Nach § 26b Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Börse kann für den Handel in einer Aktie die gleiche angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung festlegen wie ein Handelsplatz in einem Drittstaat, sofern dieser Handelsplatz in Bezug auf die

Liquidität der Aktie der wichtigste Markt ist und die Aktie eine internationale Wertpapierkennnummer hat, die

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vergeben wurde oder
 2. im Europäischen Wirtschaftsraum vergeben wurde und die Aktie an diesem Handelsplatz in der Landeswährung des Drittstaats oder in einer anderen, nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum zuzuordnenden Währung im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gehandelt wird.“
17. § 26e wird gestrichen.
18. § 26f Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Eine Börse, an der Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, muss Verfahren einrichten, um ungeordneten Handel zu verhindern und zu korrigieren, geordnete Preis- und Abrechnungsbedingungen zu fördern und die Effizienz der Märkte sicherzustellen (Positionsmanagementkontrollen).“
19. In § 26g wird nach der Angabe „deren“ die Angabe „Aufträge für“ eingefügt.
20. Nach § 26g wird der folgende § 26h eingefügt:

„§ 26h

Datenübermittlungsverlangen; Satzungsermächtigung

(1) Die Geschäftsführung der Börse kann von den Handelsteilnehmern die Übermittlung von Daten in Bezug auf Finanzinstrumente verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich ist.

(2) Der Börsenrat kann eine Satzung erlassen, die Handelsteilnehmer zur wiederholten oder regelmäßigen Übermittlung von wiederholt oder regelmäßig erforderlichen Daten im Sinne des Absatzes 1 an die Geschäftsführung verpflichtet.“

21. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „oder Satz 3“ durch die Angabe „zweiter Halbsatz, Satz 2 oder 4“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

cc) Die bisherigen Nummern 10 bis 23 werden zu den Nummern 11 bis 24.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4), die durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, verstößt“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 600/2014 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 verstößt“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Buchstaben d bis g durch die folgenden Buchstaben d bis h ersetzt:

„d) Artikel 8a Absatz 1 oder Absatz 2,

e) Artikel 8b Absatz 1,

f) Artikel 10 Absatz 1,

- g) Artikel 11 Absatz 1a Unterabsatz 2, Absatz 1b Unterabsatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 4 oder
- h) Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 4“.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
 - „b) Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine dort genannte Ausnahme nicht oder nicht rechtzeitig aussetzt,“.
 - bbb) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:
 - „c) Artikel 5 Absatz 7 ein dort genanntes System oder ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht unverzüglich nach Betriebsaufnahme einrichtet,
 - d) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 eine Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,“.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe e.
 - ddd) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:
 - „f) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Feststehen einer dort genannten Regelung gibt,“.
 - eee) Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe g.
 - fff) Der bisherige Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:
 - „h) Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 einen dort genannten Zugang nicht sicherstellt,“.
 - ggg) Nach Buchstabe h werden die folgenden Buchstaben i und j eingefügt:
 - „i) Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Datenpolitik nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
 - j) Artikel 13 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
 - hhh) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe k.
 - iii) Nach Buchstabe k wird der folgende Buchstabe l eingefügt:
 - „l) Artikel 22a Absatz 1 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
 - jjj) Der bisherige Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben m ersetzt:
 - „m) Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 dort genannte Daten nicht oder nicht mindestens fünf Jahre zur Verfügung hält,“.
 - kkk) Die bisherigen Buchstaben h bis q werden zu den Buchstaben n bis w.
- c) In Absatz 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 600/2014“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ eingefügt.
- d) In Absatz 7a wird die Angabe „Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 19

Weitere Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz, das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48b durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 48b Transparenzanforderungen an Freiverkehre beim Handel von Aktien, deren Emittenten über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen verfügen
§ 48c Organisiertes Handelssystem an einer Börse“.
2. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird zu Nummer 4 und die Angabe „deren Laufzeit nicht bestimmt ist,“ wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 6 und 7 werden zu den Nummern 5 und 6.
3. § 38 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Der Emittent teilt den beabsichtigten Zeitpunkt und die Merkmale für die Aufnahme der Notierung von zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapieren (Einführung) der Geschäftsführung mit. Das Nähere regelt die Börsenordnung.“
4. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Die Geschäftsführung hat die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 auch auf Antrag des Emittenten zu widerrufen. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist ein Widerruf nur zulässig, wenn
 1. bei Antragstellung unter Hinweis auf den Antrag eine Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes veröffentlicht wurde,
 2. die Wertpapiere weiterhin zugelassen sind
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt oder
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt, sofern für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt der Nummer 1 entsprechende Voraussetzungen gelten,
 3. die Wertpapiere weiterhin zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt
 - a) im Inland einbezogen sind oder
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, sofern für eine Kündigung der Einbeziehung oder einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt der Nummer 1 entsprechende Voraussetzungen gelten,oder
 4. über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 darf das Angebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Auf die Angebotsunterlage ist § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sie keine Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 zu enthalten hat. Auf das Angebot ist § 31 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechen muss. Haben besondere Umstände den Börsenkurs dieses Zeitraums derart beeinflusst, dass dieser zur Bestimmung der Gegenleistung unangemessen niedrig ist, so ist der Bieter zur Zahlung einer höheren Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn

1. der Emittent entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, nicht so bald wie möglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, veröffentlicht hat oder
2. der Emittent oder der Bieter in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen hat

und sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verstöße auf den nach Satz 3 errechneten Durchschnittskurs wesentlich ausgewirkt haben. Satz 4 gilt entsprechend, wenn für die Wertpapiere des Emittenten, auf die sich das Angebot bezieht, während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden sind und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abweichen. Die Höhe der Gegenleistung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „den Widerruf“ durch die Angabe „das Widerrufsverfahren“ ersetzt.

5. In § 41 Absatz 1 wird die Angabe „und die Einführung“ gestrichen.

6. Nach § 48 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Börsenträger darf die Einbeziehung der Aktien eines Emittenten zum Handel in den Freiverkehr nicht mit der Begründung verhindern, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder geändert hat.“

7. § 48a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Der Börsenträger kann einen Freiverkehr“ die Angabe „oder ein Segment eines Freiverkehrs“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Handelt es sich bei dem KMU-Wachstumsmarkt um ein Segment eines Freiverkehrs, so sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. das als KMU-Wachstumsmarkt registrierte Segment des Freiverkehrs ist eindeutig von den anderen vom Börsenträger betriebenen Segmenten des Freiverkehrs getrennt; insbesondere trägt das Segment einen anderen Namen, besitzt ein anderes Regelwerk, verwendet eine andere Marketingstrategie, weist eine andere Medienpräsenz auf und besitzt eine spezifisch zugewiesene Handelsplatz-Identifikationsnummer;

2. die in dem speziellen KMU-Wachstumsmarktsegment getätigten Geschäfte sind klar von anderem Marktgeschehen innerhalb der anderen Segmente des Freiverkehrs zu unterscheiden und
3. auf Ersuchen der Börsenaufsichtsbehörde werden vom Betreiber des Freiverkehrs ein umfassendes Verzeichnis der in dem betreffenden KMU-Wachstumsmarktsegment notierten Instrumente sowie alle von der zuständigen Behörde gegebenenfalls angeforderten Informationen über die Funktionsweise des KMU-Wachstumsmarktsegments vorgelegt.

(1b) Für den Fall, dass der Emittent die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel an dem KMU-Wachstumsmarkt kündigt, findet § 39 Absatz 2 bis 6 entsprechende Anwendung, sofern er nicht die Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt beantragt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder Absatz 1a“ eingefügt.

8. Nach § 48a wird der folgende § 48b eingefügt:

„§ 48b

Transparenzanforderungen an Freiverkehre beim Handel von Aktien, deren Emittenten über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen verfügen

(1) Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, der als KMU-Wachstumsmarkt registriert ist, machen die Einbeziehung von Aktien von Emittenten, die über eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur verfügen, davon abhängig, dass die nach Absatz 3 genannten Angaben in das nach § 48a Absatz 1 Nummer 3 geforderte Dokument aufgenommen werden, sofern sie nicht in einem Prospekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht werden. Sämtliche Änderungen der nach Absatz 3 geforderten Angaben sind im Jahresfinanzbericht nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu veröffentlichen.

(2) Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, der nicht als KMU-Wachstumsmarkt registriert ist, machen die Einbeziehung von Aktien von Emittenten, die über eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur verfügen, davon abhängig, dass die nach Absatz 3 genannten Angaben in das nach den Regeln des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten Freiverkehrs geforderte Zulassungsdokument aufgenommen werden, sofern sie nicht in einem Prospekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht werden. Diese Verpflichtung gilt nur, sofern der Emittent ein nach den Regeln des nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten Freiverkehrs gefordertes Zulassungsdokument veröffentlicht. Sofern der Emittent nach inländischem Recht zur regelmäßigen Finanzberichterstattung verpflichtet ist, stellt der Börsenträger, der den nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten Freiverkehr betreibt, sicher, dass sämtliche nach Absatz 3 geforderten Angaben in der Finanzberichterstattung veröffentlicht werden, sofern diese nicht bereits in den nach Satz 1 geforderten Dokumenten veröffentlicht wurden. Zudem hat ein Emittent, der nach inländischem Recht der Pflicht zur regelmäßigen Finanzberichterstattung unterliegt, sämtliche Änderungen an den nach Absatz 3 geforderten Angaben in der Finanzberichterstattung zu veröffentlichen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben umfassen detaillierte Angaben

1. zur Aktienstruktur der Gesellschaft unter Angabe der verschiedenen Aktiengattungen, einschließlich der nicht zum Handel zugelassenen Aktien, und für jede Aktiengattung, Angaben zu den mit den Aktien jener Gattung verbundenen Rechten und Pflichten, dem prozentualen Anteil am Gesamtkapital oder an der Gesamtzahl der Aktien, den die Aktien in jener Gattung repräsentieren, sowie der Gesamtzahl der von den Aktien jener repräsentierten Stimmrechte;
2. zu jeder etwaigen Beschränkung für die Übertragung der Aktien, einschließlich der Vereinbarungen zwischen Aktionären, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;
3. zu jeder etwaigen Beschränkung der Stimmrechte der Aktien, einschließlich der Vereinbarungen zwischen Aktionären, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;

4. zur Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte aller Aktien der Gesellschaft ausmachen, sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt sind, sofern sie jeweils der Gesellschaft bekannt sind; für den Fall, dass es sich bei den Aktionären oder den zur Ausübung des Stimmrechts in ihrem Namen berechtigten Personen um natürliche Personen handelt, erfordert die Offenlegung ihrer Identität nur die Angabe ihrer Namen.

(4) Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, stellen sicher, dass sie von den Emittenten mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die an dem Freiverkehr gehandelt werden, entsprechend einer nach Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/2810 erlassenen Delegierten Verordnung über das Vorliegen solcher Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien unterrichtet werden.

(5) Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, stellen sicher, dass die Aktien von Gesellschaften mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die an dem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, entsprechend einer nach Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/2810 erlassenen Delegierten Verordnung eindeutig als solche gekennzeichnet werden.“

9. Der bisherige § 48b wird zu § 48c.

Artikel 20

Weitere Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz, das zuletzt durch Artikel 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.

2. § 6 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Der Träger der Börse hat den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Träger Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, wenn er von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt, unverzüglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Er hat die nach Satz 1 veröffentlichungspflichtigen Tatsachen gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Anzeige nach Satz 2 gelten die Anforderungen des § 10a Absatz 2 und 3.“

3. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„§ 10a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach § 6 Absatz 6; die Bundesanstalt ist Sammelstelle für Informationen nach § 25 Absatz 1 und 1a.

(2) Bei Meldungen an die Sammelstellen nach Absatz 1 sind

1. die Informationen in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln;

2. der jeweiligen Meldung die folgenden Metadaten beizufügen:

- a) alle Firmen des Börsenträgers, auf den sich die Informationen beziehen,
- b) die Rechtsträgerkennung des Börsenträgers nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
- c) im Fall von Informationen nach § 6 Absatz 6 die Größenkategorie des Unternehmens nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
- d) die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
- e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
- f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 87a Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann Vorgaben dazu machen, auf welchem Übermittlungsweg Informationen einzureichen sind. Der Bundesanstalt sind die Informationen ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die Informationen nach § 50a Absatz 2 Satz 11 werden von der Börsenaufsichtsbehörde an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet.

(6) Die Informationen nach Absatz 4 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. der vollständige Name der natürlichen Person oder alle Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
3. die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

4. § 25 Absatz 1b wird durch den folgenden Absatz 1b ersetzt:

„(1b) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind von einer Aussetzung oder Einstellung des Handels nach Absatz 1 oder Absatz 1a gleichzeitig mit der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen. Bei der Mitteilung gelten die Anforderungen des § 10a Absatz 2 bis 4.“

5. Nach § 48a Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Wird bei der Einbeziehung eines Finanzinstruments zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt ein Einbeziehungsdokument im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz erste Alternative oder ein Prospekt nach Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz zweite Alternative veröffentlicht, hat der Emittent das Einbeziehungsdokument oder den Prospekt gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die das Unternehmensregister führende Stelle als Sammelstelle für das zentrale europäische Zugangsportale zu übermitteln. Die Emittenten stellen außerdem sicher, dass die Finanzberichterstattung nach Absatz 1 Nummer 4 und die Informationen nach Absatz 1 Nummer 6 im zentralen europäischen Zugangsportale zugänglich gemacht werden.“

Artikel 21

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2a Absatz 1 wird nach der Angabe „sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 und 7“ die Angabe „und auf Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Satzung kann vorsehen, dass Nennbetragsaktien einen geringeren Nennwert haben dürfen. In diesem Fall müssen sie auf mindestens einen Eurocent lauten. Für Stückaktien kann die Satzung vorsehen, dass der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals einen Eurocent betragen darf. Im Übrigen findet Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 120a Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Satz 1 sind der Beschluss und das Vergütungssystem an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

3. Nach § 130 Absatz 6 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Satz 1 sind diese Informationen an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

4. Nach § 134b Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung sind die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

5. Nach § 134c Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung sind die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

6. Nach § 134d Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung sind die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.“

Artikel 23

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 135a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt zudem auch dann, wenn die Aktien der Gesellschaft nach dem 4. Dezember 2026 in den Handel an einem multilateralen Handelssystem nach § 2 Absatz 6 des Börsengesetzes einbezogen werden, das kein Freiverkehr ist, und die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht börsennotiert ist und noch keine Aktien in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen hatte.“

Artikel 24

Änderung des REIT-Gesetzes

Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) REIT-Dienstleistungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, an denen die REIT-Aktiengesellschaft mindestens 25 Prozent der Anteile hält und deren Unternehmensgegenstand darauf beschränkt ist,

 1. entgeltliche immobiliennahe Nebentätigkeiten im Auftrag der REIT-Aktiengesellschaft für Dritte zu erbringen,
 2. Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs in, an oder auf dem direkt oder indirekt gehaltenen Immobilienbestand der REIT-Aktiengesellschaft zu betreiben und die Energie oder die Energieträger entgeltlich oder unentgeltlich an die REIT-Aktiengesellschaft, die Nutzer der Immobilien der REIT-Aktiengesellschaft sowie an die Nutzer der Immobilien der mit der REIT-Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Dritte zu liefern oder
 3. im oder am direkt oder indirekt gehaltenen Immobilienbestand der REIT-Aktiengesellschaft Ladestationen für Elektromobilität zu betreiben.“
 - b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „Gegenstände“ die Angabe „, Gegenstände zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Gegenstände, die für den Betrieb von Ladestationen für Elektromobilität erforderlich sind,“ eingefügt.
3. § 11 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die REIT-Aktiengesellschaft hat jährlich zum 31. Dezember gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Streubesitzquote ihrer Aktionäre sowie das für die Besteuerung ihres Einkommens nach § 20 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt mitzuteilen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilt diesem Finanzamt mit, wenn die Streubesitzquote von 15 Prozent unterschritten wird.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird zu Nummer 1 und die Angabe „75“ wird durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird zu Nummer 2 und die Angabe „20“ wird durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird zu Nummer 1 und die Angabe „75“ wird durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird zu Nummer 2 und die Angabe „20“ wird durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Das Gesetz über elektronische Wertpapiere vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird gestrichen.
2. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 20 und 21 werden gestrichen.
 - b) Die Nummern 22 bis 29 werden zu den Nummern 20 bis 27.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 15 wird die Angabe „Nummer 29“ durch die Angabe „Nummer 27“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister

Die Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1882) wird wie folgt geändert:

- § 17 wird gestrichen.

Artikel 27**Änderung des Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Wenn ein Investmentvermögen die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt, ist es für die Qualifikation als Investmentfonds unschädlich, wenn das Investmentvermögen alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.“
2. In § 4 Absatz 2 Nummer 1a Satz 1 wird die Angabe „in den Fällen des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „in den Fällen des § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Einkommensteuergesetzes und“ durch die Angabe „Einkommensteuergesetzes,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Körperschaftsteuergesetzes.“ durch die Angabe „Körperschaftsteuergesetzes und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Einkünfte nach den Nummern 1 und 2, die über eine Personengesellschaft erzielt werden.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Rechten und“ durch die Angabe „Rechten,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Einkommensteuergesetzes.“ durch die Angabe „Einkommensteuergesetzes,“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
„4. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes, unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, und
5. Einkünfte nach den Nummern 1 bis 4, die über eine Personengesellschaft erzielt werden.“
 - c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
„(5) Sonstige inländische Einkünfte sind
 1. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den Absätzen 3 oder 4 erfasst werden,
 2. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes, soweit der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet, und
 3. bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft auch Einkünfte, welche die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen erzielt aus
 - a) der Verwaltung ihres Vermögens oder

- b) der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögens nach § 112 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Soweit in den Einkünften nach Satz 1 Nummer 2 inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge enthalten sind, unterliegen diese der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte. Bei der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft liegt vorbehaltlich des Absatzes 5a Satz 1 Nummer 3 stets eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor.“

- d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung liegt vor, soweit ein Investmentfonds

1. Kredite ausschließlich an Personen vergibt, die keine Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind,
2. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unmittelbar hält, es sei denn, die Beteiligungen werden mit der Absicht erworben, nach einer kurzfristigen Haltedauer Veräußerungsgewinne zu erzielen, oder
3. Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes unmittelbar hält und der Investmentfonds oder die zuständige Finanzbehörde nachweist, dass die Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten der Personengesellschaften stammen.

Wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 der Nachweis geführt, dass die Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit stammen, liegen sonstige inländische Einkünfte nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 vor, soweit die Einkünfte der Personengesellschaft ohne Berücksichtigung des § 15 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes solche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes wären und nicht von den Absätzen 3 oder 4 erfasst werden.“

- e) Nach Absatz 7 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 3 ist nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3.“

- 4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Gültigkeit der Statusbescheinigung darf bei erstmaliger Erteilung höchstens drei Jahre betragen; danach kann die Gültigkeit bis zu fünf Jahre betragen.“

- 5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 2“ die Angabe „mit Ausnahme der sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 ist auch auf sonstige inländische Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3.“

- 6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „sind“ die Angabe „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind nicht steuerbefreit.“
- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Satz 1 ist auch auf sonstige inländische Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Beteiligungen an
1. Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs gerichtet ist,
 2. Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 3. Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs und
 4. ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ohne die Einnahmen aus Beteiligungen nach Absatz 2 Satz 2 in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe g wird die Angabe „Bewirtschaftungsgegenstände“ durch die Angabe „Gegenstände“ ersetzt.
- bb) Buchstabe h wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:
- „h) Investmentanteile an inländischen oder ausländischen Investmentfonds sowie Anteile an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die keine Investmentfonds sind,“.
- cc) Buchstabe j wird durch den folgenden Buchstaben j ersetzt:
- „j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs und an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs gerichtet ist, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligung ermittelt werden kann,“.
- b) Nummer 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an
- a) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs gerichtet ist,
 - b) Immobilien-Gesellschaften,
 - c) Infrastruktur-Projektgesellschaften und
 - d) ÖPP-Projektgesellschaften.“

- c) Nummer 7a wird durch die folgende Nummer 7a ersetzt:
- „7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Unberücksichtigt für die Zwecke des Satzes 1 bleiben Einnahmen aus
- a) der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie aus der Bewirtschaftung von Ladestationen für Elektromobilität, die jeweils im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen,
 - b) Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 und
 - c) Investmentanteilen und Anteilen nach Nummer 4 Buchstabe h.“
9. Nach § 30 Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Dies gilt nicht für sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3.“
10. Nach § 33 Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3.“
11. Nach § 57 Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:
- „(11) In der Fassung des Artikels 27 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind anzuwenden:
1. § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 26 Nummer 4 Buchstabe h, g und j, Nummer 6 Satz 2 und Nummer 7a ab dem 1. Januar 2026,
 2. § 4 Absatz 2 Nummer 1a, § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 5, Absatz 5, 5a und 7 Satz 5, § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 8 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 30 Absatz 5 Satz 2 sowie § 33 Absatz 4 Satz 3 auf Einkünfte, die einem Investmentfonds oder einem Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt, und
 3. § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 auf Einkünfte, die einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt, soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes stammen, bei denen die Veräußerung nach dem 27. März 2024 erfolgt und nur soweit den Gewinnen nach dem 27. März 2024 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen.“

Artikel 28

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 70 wird gestrichen.
2. § 6b Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „2 000 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

3. Nach § 52 Absatz 14 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 6b Absatz 10 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die in nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.“

Artikel 29

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „14,“ gestrichen.

Artikel 30

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.

2. Nach § 11 wird der folgende § 11a eingefügt:

„§ 11a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach § 35 Absatz 1 und § 51 Absatz 3 Satz 1.

(2) Bei Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle sind

1. die Informationen in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - c) die Größenkategorie des Unternehmens nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - d) die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 128a Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die Informationen nach § 66a Absatz 11, § 77 Absatz 1a, § 140 Absatz 4 und die Informationen über Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen der Abwicklungsbehörde nach § 174 Absatz 2 und 3 werden von der Abwicklungsbehörde sowie die Informationen nach § 38 Absatz 1 und die Informationen über Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen der Aufsichtsbehörde nach § 174 Absatz 2 und 3 werden von der Aufsichtsbehörde an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. der vollständige Name der natürlichen Person oder alle Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 3. die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
3. Nach § 35 Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Gleichzeitig mit der Offenlegung übermitteln die Unternehmen die Angaben an die Bundesanstalt, damit die Informationen im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich gemacht werden. Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 4 gelten die Anforderungen des § 11a Absatz 2 und 3.“
4. Nach § 38 Absatz 1 Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Bestellung eines vorläufigen Verwalters macht die Aufsichtsbehörde im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 6.“
5. Nach § 42 Absatz 1a Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Sofern die Abwicklungsbehörde eine Vorlage in beiden Sprachen verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich.“
6. Nach § 51 Absatz 3 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Gleichzeitig mit der Offenlegung übermitteln die Unternehmen die Angaben an die Abwicklungsbehörde, damit die Informationen im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich gemacht werden. Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 4 gelten die Anforderungen des § 11a Absatz 2 und 3.“
7. Nach § 66a Absatz 11 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Darüber hinaus macht die Abwicklungsbehörde die veröffentlichten Informationen im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 6.“
8. Nach § 77 Absatz 1a Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Bestellung eines Sonderverwalters nach § 86 in Verbindung mit § 87 macht die Abwicklungsbehörde im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 6.“
9. In § 106 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „den Antrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „die Einführung nach § 38 Absatz 1“ ersetzt.

10. Nach § 140 Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus macht die Abwicklungsbehörde die veröffentlichten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 6.“

11. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Die Abwicklungsbehörde soll“ durch die Angabe „Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde sollen“ und die Angabe „hat“ durch die Angabe „haben“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Abwicklungsbehörde hat“ durch die Angabe „Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde haben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „kann die Abwicklungsbehörde“ durch die Angabe „können die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „der Abwicklungsbehörde“ die Angabe „und der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die nach Absatz 2 oder Absatz 3 bekannt gemachten Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen machen die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich. Es gelten die Anforderungen nach § 11a Absatz 5.“
- d) Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Aufsichtsbehörde gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie die Abwicklungsbehörde informiert.“

Artikel 31

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Registerinhalt wird im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich gemacht. Für diesen Zweck übermittelt die Wirtschaftsprüferkammer die erforderlichen Informationen in einem datenextrahierbaren Format unter Angabe der Metadaten, die eine Identifizierung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft und eine strukturierte Verbreitung der Daten ermöglichen, an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.“

2. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die bekanntgemachten Informationen werden für den nach § 69 Absatz 3 vorgesehenen Zeitraum im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich gemacht. § 37 Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 1a Satz 3 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34d Absatz 11 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Soweit Informationen öffentlich bekanntgemacht werden, sind diese auch über das zentrale europäische Zugangsportal nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich zu machen. § 330a Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend.“
2. Nach § 150 Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

Artikel 33

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b wird nach der Angabe „häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel“ die Angabe „mit Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten“ eingefügt und wird die Angabe „in erheblichem Umfang“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 6 und 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung nach Nummer 4 Buchstabe b sind auch dann erfüllt, wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragt hat. Dies gilt auch für die systematische Internalisierung von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten sowie von den in Artikel 8a Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Derivaten.“
 - cc) Satz 8 wird gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
„(6) Ein Zentralverwahrer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.“
 - c) Absatz 16 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Ein System im Sinne von § 24b ist eine schriftliche Vereinbarung nach Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG in der Fassung vom 13. März 2024 einschließlich der Vereinbarung zwischen einem Teilnehmer und einem indirekt teilnehmenden Kreditinstitut, die von der Deutschen Bundesbank

oder der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemeldet wurde.“

2. Nach § 3 Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Verboten ist das Betreiben von

1. nach Satz 1 Nummer 1 ermittelten Geschäften nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Überschreiten eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Schwellenwerte, im Falle des Satzes 3 nach Ablauf der gewährten Fristverlängerung, und
2. Geschäften, die nach Satz 1 Nummer 1 unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten ermittelt werden müssen, nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Überschreiten eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Schwellenwerte.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1e wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „oder Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 54 Absatz 2a Unterabsatz 1 Buchstabe b“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1f wird der folgende Absatz 1g eingefügt:

„(1g) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat bedarf für das Betreiben des Eigenhandels im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a keiner schriftlichen Erlaubnis nach Absatz 1, wenn es den Eigenhandel als Mitglied einer Börse oder als Teilnehmer eines Handelsplatzes betreibt; dies gilt bis zu einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über eine Eintragung des Unternehmens in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“

4. In § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „Abschnitt A“ die Angabe „Nummer 1 oder Nummer 2“ eingefügt.
5. In § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Abschnitt A“ die Angabe „Nummer 1 oder Nummer 2“ eingefügt.
6. In § 53p wird nach der Angabe „Kreditinstitut“ die Angabe „oder Zentralverwahrer“ eingefügt und wird die Angabe „2 Buchstabe b“ durch die Angabe „2a“ ersetzt.
7. Nach § 53u Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Sofern die Bundesanstalt eine Vorlage in beiden Sprachen verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich.“
8. § 54 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 4 ein dort genanntes Geschäft betreibt,“.
9. § 56 Absatz 4f wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen Artikel 22a Absatz 5 Satz 2 einen dort genannten Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht bis zum Ablauf einer von der Bundesanstalt gesetzten Frist, spätestens aber zwei Jahre nach der letzten Übermittlung eines solchen Plans, an die Bundesanstalt übermittelt,“.

- c) Die Nummern 14, 14a und 15 werden durch die folgenden Nummern 14 bis 15c ersetzt:

„14. entgegen Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe a eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung zur Verfügung stellt,

- 14a. entgegen Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe b eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung öffentlich macht,
 - 15. entgegen Artikel 27a Absatz 1 Unterabsatz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichtet,
 - 15a. entgegen Artikel 27a Absatz 2 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Beschlussfassung macht,
 - 15b. entgegen Artikel 27a Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Beschlussfassung unterrichtet,
 - 15c. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 27a Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
- d) Die Nummern 51 und 52 werden gestrichen.

Artikel 34

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 33 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 14 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 19 Begriff des Kreditnehmers für die §§ 15 und 18 und des Aufsichtsorgans für die §§ 15 und 17“.
 - c) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 20 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 22 (weggefallen)“.
 - e) Die Angaben zu § 55a und § 55b werden gestrichen.
2. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten die §§ 10g, 12, 22a bis 22o, 53b Absatz 7 und die auf Grund von § 46g Absatz 1 Nummer 2 und § 46h getroffenen Regelungen.“
3. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14
(weggefallen)“.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19

Begriff des Kreditnehmers für die §§ 15 und 18 und des Aufsichtsorgans für die §§ 15 und 17“.

- b) Die Absätze 1, 1a und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 1a und 2 ersetzt:

„(1) (weggefallen)

(1a) (weggefallen)

(2) (weggefallen)“.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 14 bis 18“ durch die Angabe „§§ 15 bis 18“ ersetzt.

5. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20

(weggefallen)“.

6. § 22 wird durch den folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22

(weggefallen)“.

7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „, 14 Absatz 1“ gestrichen.

- b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „nach den §§ 13 und 14 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22“ durch die Angabe „nach § 13“ ersetzt.

8. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Kredite und Tatbestände nach § 14 Abs. 1 sowie § 24“ durch die Angabe „Tatbestände nach § 24“ ersetzt.

9. § 32 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 45 Absatz 2 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

- „8. geschäftsbeschränkende Maßnahmen anordnen, insbesondere das Eingehen von Risikopositionen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Annahme von Einlagen untersagen oder beschränken,“.

11. § 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

- „3. einzelne Geschäftsarten, namentlich die Annahme von Einlagen, Geldern oder Wertpapieren von Kunden und das Eingehen von Risikopositionen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, nicht oder nur in beschränktem Umfang betreiben darf.“

12. § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. die Annahme von Einlagen oder Geldern oder Wertpapieren von Kunden und das Eingehen von Risikopositionen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verbieten,“.

13. In § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 14, 18a, 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 18a und 23“ ersetzt.

14. Die §§ 55a und 55b werden gestrichen.

15. § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird gestrichen.
16. § 64 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 35

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 34 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7c durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 7c Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsporta~~l~~“.
2. Nach § 2 Absatz 10 Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:
„Für die Eintragungen in das öffentliche Register der Bundesanstalt nach Satz 5 gelten die Anforderungen des § 7c Absatz 1 und 2.“
3. § 7c wird durch den folgenden § 7c ersetzt:

„§ 7c

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsporta~~l~~

(1) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. die auf ihrer Internetseite veröffentlichte Liste der als global systemrelevant eingestuften Institute einschließlich der diesen Instituten zugewiesenen Größenkategorie nach § 10f Absatz 3 und 5,
2. die auf ihrer Internetseite veröffentlichte Liste der anderweitig systemrelevant eingestuften Institute nach § 10g Absatz 5,
3. die nach § 60b Absatz 1 veröffentlichten Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verhängt hat, sowie
4. Eintragungen im öffentlichen Register nach § 2 Absatz 10 Satz 5.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. der vollständige Name der natürlichen Person oder alle Firmen des Instituts, auf die sich die Informationen beziehen,
2. die Rechtsträgerkennung des Instituts nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
3. die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

Artikel 36

Änderung der Anzeigenverordnung

Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5d wird durch den folgenden § 5d ersetzt:

„§ 5d

Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Person

Die in den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes genannten Personen haben beim Bundesamt für Justiz einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der Bundesanstalt zu beantragen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person weder in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz hatte noch in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Sofern der Bundesanstalt bereits ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung vorliegt, dessen Beantragung nicht mehr als zwölf Monate zurückliegt, ist keine erneute Beantragung beim Bundesamt für Justiz erforderlich.“

Artikel 37

Änderung der Inhaberkontrollverordnung

Die Inhaberkontrollverordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562, 688), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Anzeigepflichtige natürliche Personen, Personen nach § 8 Nummer 3 oder Nummer 7 und natürliche Personen, die als Anteilsinhaber auf den Anzeigepflichtigen einen maßgeblichen Einfluss ausüben können, haben, wenn sie in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz hatten oder in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der Bundesanstalt zu beantragen oder bei der zuständigen Landesaufsichtsbehörde einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung einzureichen. Der bei der zuständigen Landesaufsichtsbehörde einzureichende Registerauszug darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.“

Artikel 38

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 8 (weggefallen)“.

2. § 8 wird gestrichen.

3. § 24 Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Kosten, die für die Erfüllung der Aufgaben der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung erforderlich sind und nach dem 31. Dezember 2021 anfallen, sind Kosten des Aufgabenbereiches Bilanzkontrolle im Sinne des § 16b in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung. Für die Umlageabrechnung zieht die Bundesanstalt die durch sie an die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung nach Absatz 3 Satz 3 geleistete Vorschusszahlung, welche mit der zu leistenden Ausgleichszahlung nach Absatz 5 oder 6 aus dem Vorjahr verrechnet wird, als angefallene Kosten der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung im Sinne des § 16b heran. Abweichend von Satz 2 erfolgt für das Umlagejahr 2025 zur Ermittlung der Kosten im Sinne des § 16b eine Verrechnung der durch die Bundesanstalt an die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung nach Absatz 3 Satz 3 geleisteten Vorschusszahlung nur mit solchen Ausgleichszahlungen aus den Vorjahren, welche bei den vorangegangenen Umlageabrechnungen noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Eine vorhandene Investitionsrücklage im Sinne des § 17a in Verbindung mit § 12 Absatz 4 Satz 2 bei der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung ist zum 31. Dezember 2021 aufzulösen.“

(3) Die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung hat über die zur Finanzierung ihrer Kosten nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr im Einvernehmen mit der Bundesanstalt aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt schießt der Prüfstelle die dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 16n in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung eingezogenen Umlagevorauszahlung vor. § 342d Satz 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist für das Haushaltsjahr 2022 nicht anzuwenden.

(4) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung eine von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfende Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufzustellen und der BaFin bis zum 30. April des auf das Umlagejahr folgenden Jahres vorzulegen. Diese enthält die Kosten der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung nach Absatz 2 Satz 1.

(5) Ergibt sich, dass die gemäß Absatz 3 Satz 3 geleistete Vorschusszahlung nicht die Kosten der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung gemäß Absatz 2 Satz 1 deckt, so hat die Bundesanstalt den insoweit entstandenen Fehlbetrag aus der von ihr eingezogenen Umlage gegenüber der Einrichtung, die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannt war, auszugleichen. Die Kosten der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung nach Ab-

satz 2 Satz 1 ergeben sich aus der gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung.“

Artikel 39

Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung

Die ZAG-Anzeigenverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3603), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2022 (BGBl. I S. 2087) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die in der Absichtsanzeige nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Personen haben beim Bundesamt für Justiz einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der Bundesanstaht zu beantragen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person weder in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz hatte noch in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Sofern der Bundesanstaht bereits ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung vorliegt, dessen Beantragung nicht mehr als zwölf Monate zurückliegt, ist keine erneute Beantragung beim Bundesamt für Justiz erforderlich.“

Artikel 40

Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes

Das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 25 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Informationen nach Absatz 4 sind von den Unternehmen gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an die Bundesanstaht zu übersenden. Die Bundesanstaht ist zuständige Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach Absatz 4. Bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 4 gelten die Anforderungen nach § 330a Absatz 2 bis 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

Artikel 41

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird die Angabe „15 und 20“ durch die Angabe „15, 16, 20, 28 oder Artikel 30“ ersetzt.
2. § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. angemessene Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt, einschließlich eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements, dessen Ausgestaltung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten abhängt und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit vom Institut regelmäßig zu überprüfen ist, sowie einer Internen Revision;“.

3. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und die Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich, jeweils unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung, einschließlich der Leitungserfahrung, und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wesentlich sind, und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut, sowie den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“.

b) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“.

c) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans;“.

4. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. entgegen

- a) § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 1, 5, 6 oder 7 oder Absatz 3 Satz 1 oder 5 des Kreditwesengesetzes oder
- b) § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a, 4 bis 9 oder 10, Absatz 2 oder 3 oder § 38 Absatz 1 Satz 1

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3b. entgegen

- a) § 15 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 eine dort genannte Angabe,
 - b) § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 einen Jahresabschluss, einen Lagebericht, einen Prüfungsbericht, einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht oder
 - c) § 29 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 3 Satz 1 oder 2, einen Monatsausweis
- nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht;“.

cc) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 27 Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 3,“ eingefügt.

dd) Nummer 13 wird gestrichen.

- c) In Absatz 3a wird die Angabe „zur Änderung der Verordnung“ durch die Angabe „zur Änderung der Verordnungen“ und die Angabe „Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b wird nach der Angabe „häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel“ die Angabe „mit Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten“ eingefügt und wird die Angabe „in erheblichem Umfang“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung nach Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b sind auch dann erfüllt, wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragt hat. Dies gilt auch für die systematische Internalisierung von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten sowie von den in Artikel 8a Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Derivaten.“
 - c) Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „10g bis 18, 19 bis 22“ durch die Angabe „10g bis 13, 13c, 15, 17 bis 19, 21“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „des § 71 Absatz 3,“ gestrichen.
4. § 11 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 4 wird jeweils nach der Angabe „Wertpapierinstituten“ die Angabe „, Finanzinstituten“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Wertpapierinstituten“ die Angabe „oder Finanzinstituten“ eingefügt.
5. Nach § 15 Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat bedarf für das Betreiben des Eigenhandels im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a keiner schriftlichen Erlaubnis nach Absatz 1, wenn es den Eigenhandel als Mitglied einer Börse oder als Teilnehmer eines Handelsplatzes betreibt; dies gilt bis zu einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über eine Eintragung des Unternehmens in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“
6. In § 38 Absatz 1 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 Nummer 1 und 4“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
7. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

8. § 71 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Bundesanstalt leitet diese Angaben innerhalb eines Monats nach Erhalt an die zuständige Stelle des Aufnahmevertragsstaates weiter. Das Wertpapierinstitut kann dann im Aufnahmemitgliedstaat die betreffenden Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen.“
9. In § 73 Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „, die §§ 34 bis 37 sowie 66 Absatz 1“ durch die Angabe „sowie die §§ 34 bis 37“ ersetzt.
10. Nach § 78c Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sofern die Bundesanstalt eine Vorlage in beiden Sprachen verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich.“
11. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „den §§ 65, 66 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 65“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 10 wird die Angabe „zuwiderhandelt oder“ durch die Angabe „zuwiderhandelt, “ ersetzt.
 - cc) Nummer 11 wird durch die folgenden Nummern 11 und 12 ersetzt:

„11. entgegen § 66 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

12. entgegen § 76 Absatz 1 Satz 1 oder 3 einen Jahresabschluss, einen Lagebericht oder einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.“
 - b) In Absatz 4a wird die Angabe „zur Änderung der Verordnung“ durch die Angabe „zur Änderung der Verordnungen“ und die Angabe „Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 43

Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz, das zuletzt durch Artikel 42 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.
2. Nach § 3 Absatz 2 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Eintragungen in das öffentliche Register der Bundesanstalt nach Satz 5 gelten die Anforderungen des § 8a Absatz 5 und 6.“
3. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:

„§ 8a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach § 54 Absatz 1 und 2.

(2) Bei Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle sind

1. die Informationen in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Wertpapierinstituts oder des Mutterunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Wertpapierinstituts oder des Mutterunternehmens nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - c) die Größenkategorie des Unternehmens nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - d) die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 44a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung einer Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. Eintragungen im öffentlichen Register nach § 3 Absatz 2 Satz 5,
2. Veröffentlichungen nach § 84 Absatz 1 und 2.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. der vollständige Name der natürlichen Person oder alle Firmen des Wertpapierinstituts oder des Mutterunternehmens, auf die oder auf das sich die Informationen beziehen,
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Wertpapierinstituts oder des Mutterunternehmens nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 3. die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
4. Nach § 16 Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Bei der Mitteilung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Satz 2 berücksichtigt die Bundesanstalt die in § 8a Absatz 5 und 6 enthaltenen Anforderungen.“
5. Nach § 54 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Im Fall von Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die veröffentlichten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die Bundesanstalt zu übermitteln. Bei der Übermittlung gelten die Anforderungen des § 8a Absatz 2 bis 4.“

6. Nach § 84 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 8a Absatz 5 und 6 entsprechend.“

Artikel 44

Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung

Die Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung vom 7. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 349) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Personen

Die in den Anzeigen nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Personen haben beim Bundesamt für Justiz einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der Bundesanstalt zu beantragen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person weder in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz hatte noch in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Sofern der Bundesanstalt bereits ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung vorliegt, dessen Beantragung nicht mehr als zwölf Monate zurückliegt, ist keine erneute Beantragung beim Bundesamt für Justiz erforderlich.“

Artikel 45

Änderung der Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung

Die Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung vom 11. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 9) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Personen nach Absatz 4 Satz 1, die innerhalb der letzten zehn Jahre einen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder eine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, haben zusätzlich beim Bundesamt für Justiz einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der Bundesanstalt zu beantragen. Sofern der Bundesanstalt bereits ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung vorliegt, dessen Beantragung nicht mehr als zwölf Monate zurückliegt, ist keine erneute Beantragung beim Bundesamt für Justiz erforderlich.“

Artikel 46

Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

Das Kryptomärkteaufsichtsgesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438, S. 2), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird die Angabe „15 und 20“ durch die Angabe „15, 16, 20, 28 oder Artikel 30“ ersetzt.
2. In § 47 Absatz 12 wird die Angabe „Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 47

Weitere Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

Das Kryptomärkteaufsichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 46 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.
2. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(2) Die Informationen sind der Bundesanstalt unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 110a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.“

3. Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Bei der Übermittlung sind die Anforderungen des § 3a Absatz 2 zu beachten.“

Artikel 48

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Erzeugung, die Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von erneuerbaren Energien nach § 3

Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Artikelbezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Artikelbezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Transport oder die Speicherung von technisch unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Nummer 27 des Energieeffizienzgesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 209), in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) In Nummer 22 wird die Angabe „zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen“ durch die Angabe „in § 231 Absatz 3 genannten“ ersetzt.
- 2. § 34 Absatz 6 wird gestrichen.
- 3. § 231 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird die Angabe „Vermögensgegenstände.“ durch die Angabe „Vermögensgegenstände;“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben, zu betreiben, zu bewirtschaften oder zu halten, die zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs der Beteiligung ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher Beteiligungen, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für ein Immobilien-Sondervermögen dürfen auch Gegenstände erworben werden, die

 - 1. zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Immobilien-Sondervermögens erforderlich sind,
 - 2. der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a dienen, oder
 - 3. für den Betrieb von Ladestationen für Elektromobilität erforderlich sind.“
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „5, 6 und 8“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Gegenstände nach Absatz 3 dürfen auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen betrieben werden.“
- 4. § 246 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 5. § 261 Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a,“.
- 6. § 264 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

7. § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:
„g) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen,“.
8. In § 340 Absatz 6h wird die Angabe „zur Änderung der Verordnung“ durch die Angabe „zur Änderung der Verordnungen“ und die Angabe „Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 49

Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 48 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16a die folgende Angabe eingefügt:
„§ 16b Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.
2. Nach § 16a wird der folgende § 16b eingefügt:

„§ 16b

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen zu OGAW nach § 107 Absatz 1, § 123 Absatz 1 und 2 sowie § 164 Absatz 4 Satz 1.

(2) Bei Meldungen an die Bundesanstalt oder ihre Beauftragten als Sammelstelle sind

1. die Informationen in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder des Investmentvermögens, auf die oder auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des OGAW und, soweit verfügbar, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines anderen Investmentvermögens nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - c) die Größenkategorie des OGAW nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - d) die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 82a Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich OGAW eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.

(5) Die folgenden Informationen werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

1. Informationen nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und
2. Informationen nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 19, soweit sie auf der Richtlinie 2009/65/EG beruhen.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. alle Namen des OGAW, auf den sich die Informationen beziehen,
 2. die Rechtsträgerkennung des OGAW nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 3. die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
3. § 164 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen OGAW den Verkaufsprospekt und entweder das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die wesentlichen Anlegerinformationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 einzureichen.“
 - b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
„(5) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen OGAW alle Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 einzureichen.“

Artikel 50

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3a die folgende Angabe eingefügt:
„§ 3b Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal“.
2. Nach § 3a wird der folgende § 3b eingefügt:

„§ 3b

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach § 28.

(2) Bei Meldungen an die Bundesanstalt als Sammelstelle sind

1. die Informationen in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung zu übermitteln;
2. der jeweiligen Meldung die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen der Pfandbriefbank, auf die sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung der Pfandbriefbank nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - c) die Größenkategorie der Pfandbriefbank nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - d) die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 26a Absatz 5 der Richtlinie 2019/2162 erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.

(3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Pfandbriefbanken eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.

(4) Die Bundesanstalt kann Vorgaben dazu machen, auf welchem Übermittlungsweg die Daten einzureichen sind. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass die Pfandbriefbanken ein elektronisches Melde- und Veröffentlichungssystem nutzen und sich dazu einen Zugang einrichten.

(5) Die folgenden Daten werden von der Bundesanstalt dem zentralen europäischen Zugangsportal zugeleitet:

1. die Liste nach § 2 Absatz 6 sowie
2. die nach § 40a Absatz 1 veröffentlichten Sanktionen.

(6) Die Informationen sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. alle Firmen der Pfandbriefbanken, auf die sich die Informationen beziehen,
2. die Rechtsträgerkennung der Pfandbriefbanken nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
3. die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

3. Nach § 28 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Pfandbriefbanken haben gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Transparenzangaben nach den Abätzen 1 bis 4 auf ihrer Internetseite diese Angaben bei der Bundesanstalt zu melden. Für diese Meldungen gelten die Anforderungen des § 3b Absatz 2 und 3.“

Artikel 51**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 51 Aufsicht; Verordnungsermächtigung“.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „hat,“ die Angabe „oder, wenn diese nicht erkennbar ist, der ausstellende Staat“ eingefügt.
3. § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung, wobei im Falle des § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung zur Identifizierung der minderjährigen Person eine elektronisch oder auf dem Postweg übersandte Kopie der Geburtsurkunde dieser Person ausreicht, sofern der Verpflichtete die Steueridentifikationsnummer der zu identifizierenden Person zu erheben hat und die Identitätsüberprüfung des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments oder Verfahrens gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfolgt ist.“
4. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. jedem, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.“
5. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 51**Aufsicht, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Nach Absatz 10 werden die folgenden Absätze 11 und 12 eingefügt:

„(11) Die Aufsichtsbehörden sind jeweils befugt, im Wege einer Allgemeinverfügung festzulegen,

1. welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die den Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Auskunftersuchen vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen und
2. welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei den Aufsichtsbehörden zu nutzen ist und welche Bestimmungen für die Nutzung des jeweiligen elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten.

Die Allgemeinverfügung kann nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichung gemäß Satz 1 Nummer 1 treffen.

(12) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen,

1. welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Aufsichtsbehörde ist, nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

und nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Auskunftersuchen vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen und

2. welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Aufsichtsbehörde ist, zu nutzen ist und welche Bestimmungen für die Nutzung des jeweiligen elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten, einschließlich der Verpflichtung zu einem Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsverfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

6. Nach § 52 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Verpflichtete haben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 ist, zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht regelmäßig Daten zu übermitteln. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht legt durch Allgemeinverfügung fest, welche Daten zu welchen Zeitpunkten zu übermitteln sind.“

7. In § 54 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird nach der Angabe „wird,“ die Angabe „sowie an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,“ eingefügt.

Artikel 52

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „die §§ 39, 47 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 4 Nummer 4 wird gestrichen.
3. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird die Angabe „Versicherungstätigkeiten,“ durch die Angabe „Versicherungstätigkeiten und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird die Angabe „beizufügen,“ durch die Angabe „beizufügen.“ ersetzt.
 - c) Die Nummern 11 bis 13 werden gestrichen.
4. In § 61 Absatz 4 wird die Angabe „sowie von Pflichtversicherungen“ gestrichen.
5. In § 162 wird die Angabe „§ 141 Absatz 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 141 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 Nummer 1“ ersetzt.
6. In § 222 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 30, 32, 47 Nummer 8 bis 11“ durch die Angabe „§§ 30, 32, 47 Nummer 8 bis 10“ ersetzt.
7. In § 224 Absatz 2 Satz 4 Nummer 10 wird die Angabe „und 12“ gestrichen.
8. Nach § 293 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die §§ 17 und 18 sind nicht anzuwenden, sofern zugleich die Absicht des Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen besteht oder unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen erworben, erhöht, aufgegeben oder verringert wurde.“

9. In § 331 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „oder eine Pflichtversicherung“ gestrichen.
10. In § 332 Absatz 4m wird die Angabe „Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 53

Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 52 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 330 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 330a Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsporta1“.
2. Nach § 330 wird der folgende § 330a eingefügt:

„§ 330a

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangsporta1

(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1238.

(2) Die Informationen sind der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu melden. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, sich hierfür einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzurichten.“

Artikel 54

Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 53 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festzulegen
1. zur Ausgestaltung, Überwachung, Weiterentwicklung und Transparenz der Vergütungssysteme im Sinne des § 25, einschließlich
 - a) der Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten,
 - b) der Zusammensetzung der Vergütung,
 - c) der positiven und negativen Vergütungsparameter,
 - d) der Leistungszeiträume,
 - e) der Offenlegung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme und der gezahlten Vergütungen, des Offenlegungsmediums und der Häufigkeit der Offenlegung und
 - f) Zeitpunkt, Umfang und Verfahren für die Meldung von offengelegten Informationen an die Aufsichtsbehörde, sowie
2. zur Zulässigkeit sonstiger Vergütungen im Sinne des § 25 Absatz 2.“

2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Bericht ist gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung an die Aufsichtsbehörde zu übersenden.“

b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 4 gelten die Anforderungen nach § 330a Absatz 2 bis 4.“

3. § 234i wird durch den folgenden § 234i ersetzt:

„§ 234i

Anlagepolitik

(1) Pensionskassen haben der Aufsichtsbehörde eine Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik vorzulegen

1. spätestens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres und

2. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik.

In der Erklärung ist zumindest einzugehen auf das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung, auf die Strategie sowie auf die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt. Pensionskassen müssen die Erklärung öffentlich zugänglich machen. Spätestens nach drei Jahren ist die Erklärung zu überprüfen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind gleichzeitig mit ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 gelten die Anforderungen des § 330a Absatz 2 bis 4.“

4. § 239 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Informationen nach Absatz 2 sind gleichzeitig mit ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 2 gelten die Anforderungen des § 330a Absatz 2 bis 4.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

5. § 330a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bundesanstalt ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für Informationen nach

1. Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 und

2. § 40 Absatz 1, § 234i Absatz 1 und § 239 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie § 3 Absatz 1b Satz 3 der Versicherungs-Vergütungsverordnung.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei Meldungen an die Bundesanstalt in Bezug auf die in Absatz 1 Nummer 2 angeführten Informationen sind

1. die Informationen in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln;

2. der jeweiligen Meldung die folgenden Metadaten beizufügen:
 - a) alle Firmen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - c) die Größenkategorie des Unternehmens nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - d) die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 - e) die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten,
 - f) weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 304b Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG oder aufgrund von Artikel 63a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/2341 erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden.
- (3) Zur Einreichung der Rechtsträgerkennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b müssen sich Unternehmen eine solche Rechtsträgerkennung ausstellen lassen, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.
- d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die folgenden Informationen werden von der Aufsichtsbehörde an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangsportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemeldet:

 1. Informationen nach § 312 Absatz 4,
 2. Informationen über Verwaltungssanktionen oder andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, soweit diese auf Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 oder auf Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2341 zurückgehen.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

 1. der vollständige Name der natürlichen Person oder alle Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 3. die Art der Informationen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338,
 4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“

Artikel 55

Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung

Die Versicherungs-Vergütungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 763), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 1b Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Informationen nach Satz 3 sind von den Pensionskassen und Pensionsfonds gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an die Bundesanstalt zu übersenden. Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 3 gelten die Anforderungen des § 330a Absatz 2 bis 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

Artikel 56

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Übergangsvorschrift

(1) Für die Erhebung von Gebühren für eine gebührenpflichtige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht worden ist, ist das bis einschließlich 30. September 2021 geltende Recht weiter anzuwenden.

(2) Für die Erhebung von Gebühren für eine gebührenpflichtige Leistung nach den Nummern 3.1, 3.3 oder Nummer 3.4 der Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebührenverzeichnis, die vor dem 5. März 2026 erbracht worden ist, ist das bis einschließlich 4. März 2026 geltende Recht weiter anzuwenden.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1 wird durch die folgende Nummer 3.1 ersetzt:

„3.1	Billigung – eines Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, oder – eines EU-Folgeprospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne der Artikel 14a und 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, oder – eines EU-Wachstumsemissionsprospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne der Artikel 15a und 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist	16 915“.
------	--	----------

- b) Die Nummern 3.3 und 3.4 werden durch die folgenden Nummern 3.3 und 3.4 ersetzt:

„3.3	Billigung – eines Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder – eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129) oder – eines Registrierungsformulars für einen EU-Folgeprospekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und des Artikels 14a der Verordnung (EU) 2017/1129	5 577
3.4	Billigung – einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder – einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des Artikels 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 für einen EU-Folgeprospekt im Sinne der Artikel 14a und 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129	5 851“.

- c) Nummer 3.8 wird durch die folgende Nummer 3.8 ersetzt:

„3.8	Verwaltung eines Dokuments im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe da Ziffer iii, des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe db Ziffer iii oder des Artikels 1 Absatz 5 Buchstabe ba Ziffer iii der Verordnung (EU) 2017/1129	174“.
------	---	-------

- d) Nummer 15.1.6.2 wird gestrichen.

Artikel 57

Änderung des Gesetzes für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich

Das Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 49 Absatz 1 und 2,“ gestrichen und wird die Angabe „Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sofern die Insiderinformation“ durch die Angabe „Artikel 17 Absatz 1 sowie Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, sofern die Information“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 werden“ durch die Angabe „werden in Absatz 1 und 2 jeweils“ ersetzt.
 - b) Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 58

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 33 wird gestrichen.

Artikel 59

Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.

2. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Falls beide verhindert oder noch nicht gewählt sind, wird der Verbraucherbeirat vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Der Verbraucherbeirat ist einzuberufen, wenn das Bundesministerium oder der Präsident oder die Präsidentin dies beantragen. Er ist ferner auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der Verbraucherbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und gibt sich zur Durchführung seiner Sitzungen eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirats hat das Recht, Beratungsvorschläge einzubringen. Diese sind den Verbraucherbeiratsmitgliedern vor der Entscheidung über die Tagesordnung zur Kenntnis zu geben und zu beraten, wenn vier Beiratsmitglieder dies unterstützen. Der Präsident oder die Präsidentin, die Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen, der oder die Beauftragte für den Anleger- und Verbraucherschutz und ein Vertreter des Bundesministeriums nehmen an den Sitzungen des Verbraucherbeirats teil. Für die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Verbraucherbeirats kann externe Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.“

c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 8 eingefügt:

„(6) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist möglich. Für die Mitglieder des Verbraucherbeirats gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 3, Absatz 4 Satz 7 und Absatz 5 entsprechend. Im Fall der Verhinderung können Mitglieder Stellvertreter benennen. Dies ist der Bundesanstalt und dem Beiratsvorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin oder bei Verhinderung der Stellvertreter verpflichtet die Beiratsmitglieder und deren Vertreter sowie externe Berater mündlich zu gewissenhafter Durchführung ihrer Aufgaben und zu Verschwiegenheit. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei Wiederberufung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

(8) Über das Ergebnis der Sitzung und über den Verlauf der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder der Vorsitzenden oder vom Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 60

Folgeänderungen

(1) Die Aktuarverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 776), die durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 6 gilt nicht § 6 Absatz 2.“

(2) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17a Satz 1 wird nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.

(3) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.

(4) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 118 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ gestrichen.

(5) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 96 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.

(6) Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.

(7) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 22g Absatz 7 Nummer 7 wird die Angabe „geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1)“ durch die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist“ ersetzt.

(8) Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1)“ durch die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024)“ ersetzt.

(9) Die Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

„aa) die direkt oder indirekt investieren in Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und Absatz 3 sowie § 235 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und in Liquiditätsanlagen, die näherungsweise den Anforderungen des § 253 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechen, und“.

(10) Die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

„aa) die direkt oder indirekt investieren in Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und Absatz 3 sowie § 235 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und in Liquiditätsanlagen, die näherungsweise den Anforderungen des § 253 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechen, und“.

(11) Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „, einschließlich eines Anspruchs nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes,“ gestrichen.

Artikel 61

Außerkrafttreten

Am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Marktzugangsangabenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2576), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist,
2. die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3116), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3810) geändert worden ist.

Artikel 62

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 29, 34 und 42 Nummer 2, 7, 9 und 11 Buchstabe a sowie Artikel 48 Nummer 2 treten am 30. Dezember 2026 in Kraft.

(3) Die Artikel 14 und 56 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b treten am 5. März 2026 in Kraft.

(4) Die Artikel 6 Nummer 10 Buchstabe d sowie Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 und 3 treten am 5. Juni 2026 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b und c, Nummer 3 und 5 sowie Artikel 16 treten am 10. Juli 2026 in Kraft.

(6) Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 7 und 9, Artikel 19 Nummer 1, 6, 8 und 9 sowie Artikel 23 treten am 4. Dezember 2026 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Nummer 4, 6 und 7 sowie die Artikel 7, 49, 53 und 54 Nummer 1 treten am 10. Januar 2028 in Kraft.

(8) Die Artikel 3, 8, 12, 17, 20 und 22 Nummer 2 bis 6, Artikel 30 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8, 10 und 11, die Artikel 31 und 32 Nummer 1, die Artikel 35, 40, 43, 47, 50, 54 Nummer 2 bis 5 und Artikel 55 treten am 10. Januar 2030 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist
2. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist
3. Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025) geändert worden ist
4. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2994 vom 27. November (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) geändert worden ist
5. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist
6. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist
7. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2994 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) geändert worden ist
8. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1215 vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1215, 25.6.2025) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
10. Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025) geändert worden ist
11. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2025, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2811 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024) geändert worden ist
12. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist
13. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist

14. Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2845 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2845, 27.12.2023) geändert worden ist
15. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
16. Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
17. Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 vom 5. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/896, 20.3.2024) geändert worden ist
18. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)
19. Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1; L 306 vom 15.11.2016, S. 43), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/914 vom 7. Mai 2025 (ABl. L, 2025/914, 19.5.2025) geändert worden ist
20. Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist
21. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1; L 246 vom 26.09.2017, S. 12; L 82 vom 26.03.2018, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 vom 21. April 2021 (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 6) geändert worden ist
22. Delegierte Verordnung (EU) 2017/585 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 368)
23. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025) geändert worden ist
24. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 4; L 292 vom 10.11.2017, S. 119)
25. Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 22)
26. Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023) geändert worden ist
27. Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; L 405 vom 2.12.2020, S. 84; L 214 vom 17.6.2021, S. 74), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2994 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) geändert worden ist

28. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3005 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024) geändert worden ist
29. Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist
30. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L 2024/90275, 2.5.2024; L 2024/90658, 30.10.2024), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869 vom 20.12.2023) geändert worden ist
31. Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
32. Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023; L 2024/90097, 12.2.2024), die durch die Verordnung (EU) 2024/3005 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024) geändert worden ist
33. Verordnung (EU) 2023/2845 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L, 2023/2845, 27.12.2023)
34. Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (ABl. L, 2024/791, 8.3.2024)
35. Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (ABl. L, 2024/886 vom 19.3.2024; L 2025/90579, 7.7.2025)
36. Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024)
37. Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024; L 2025/90190, 28.2.2025)
38. Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen (ABl. L, 2024/2810, 14.11.2024)
39. Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 der Kommission vom 10. Juli 2025 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionen des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2025/1338, 11.07.2025)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen, die das Wachstum dämpfen können, wie die Dekarbonisierung, geoökonomischen Fragmentierungen und eine geringe Produktivität, auch durch eine schleppende Digitalisierung. Um den strukturell bedingten Herausforderungen entgegenzutreten und Wachstumspotenziale zu heben, bedarf es der Verbesserung allgemeiner Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Abbaus von Investitionshemmnissen. Zu letzterem zählen auch unnötig bürokratische aufsichtliche Prozesse.

Ein verbesserter Zugang von Unternehmen zu Finanzierungen ist von entscheidender Bedeutung für Innovationen, private Investitionen und volkswirtschaftliches Wachstum insgesamt. Er trägt damit zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger bei. Die Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland soll sowohl für Investitionen und Kapital aus dem Ausland als auch für inländische Investoren weiter gesteigert werden. Gerade im internationalen Vergleich zeigt sich, dass der deutsche Kapitalmarkt wettbewerbsfähiger werden muss, um nicht den Anschluss zu verlieren. Verbesserungen im regulatorischen und steuerrechtlichen Bereich sowie bei den sonstigen Rahmenbedingungen (Ökosystem) leisten hierfür einen wichtigen Beitrag.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und insbesondere die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische Unternehmen auszuweiten. Dies umfasst auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die ein wichtiger Faktor für Investitionsentscheidungen sind. Die Zugangsbedingungen für Unternehmen zum Kapitalmarkt sollen weiter verbessert und die Finanzierung weiter erleichtert werden.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Kapitalmittel in stärkerem Umfang für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien nutzbar zu machen. Angesichts des enormen Bedarfs von Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien ist es wichtig, einen attraktiven und verlässlichen Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, um die dringend notwendigen Projekte umzusetzen und den Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft zu beschleunigen. Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien sind von entscheidender Bedeutung für die Transformation unserer Wirtschaft. Hierfür ist es erforderlich, sowohl öffentliche als auch private Mittel für dringend notwendige Projekte zu mobilisieren. So kann die Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit beschleunigt werden.

Auch Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Proportionalität leisten wichtige Beiträge zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland. Finanzmarktteilnehmer sollen durch schlankere aufsichtliche Prozesse entlastet werden, um ihnen mehr Ressourcen für ihre eigentlichen Kern-Aufgaben zu geben. Dies betrifft in besonderem Maße solche aufsichtlichen Vorgaben, deren bürokratischer Aufwand für die Unternehmen nicht mit einem adäquaten Erkenntnisgewinn der BaFin korrespondiert.

Die Anforderungen an Kreditinstitute aus dem europäischen Meldewesen sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Mit AnaCredit als statistischer Datenerhebung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind teilweise quartalsweise, teilweise monatliche granulare Meldeanforderungen für Einzelkredite von Kreditinstituten an juristische Personen geschaffen worden. Grundlage ist die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank (EZB) über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten. Zudem melden derzeit Kreditinstitute und Versicherungen gemäß § 14 Kreditwesengesetz (KWG) Kredite an die Deutsche Bundesbank, die gegenüber einem Kreditnehmer oder einer Kreditnehmereinheit eine Million Euro erreichen oder überschreiten.

Das nationale Millionenkreditmeldewesen war in der Vergangenheit für die deutsche Aufsicht eine wesentliche Erkenntnisquelle, um Kreditrisiken zu identifizieren und zu analysieren. Inzwischen stehen laut deutscher Aufsicht mit der ESZB-Erhebung AnaCredit und der ESZB-Wertpapierstatistik aussagekräftige alternative Informationen zur Verfügung, um das Kreditgeschäft der Kreditwirtschaft risikogerecht überwachen und damit ihre auf-

sichtlichen Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen zu können. In einer Abwägung zwischen dem Wegfall der zusätzlichen Daten des Millionenkreditmeldewesens und dem durch die Erhebung nach § 14 KWG entstehenden Aufwand für die Berichtspflichtigen wird ein Weiterbetrieb der nationalen Erhebung nach § 14 KWG für nicht mehr verhältnismäßig erachtet.

Darüber hinaus sieht die Modernisierungsagenda der BaFin vor, die Behörde digital besser aufzustellen und das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken. Eine Stärkung der BaFin durch die Möglichkeit des elektronischen Empfangs der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (GZR) ist geeignet, das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken und führt zu einer stärkeren Digitalisierung nicht nur der BaFin.

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums eine Investitionsoffensive und gezielte Strukturreformen vor, insb. durch steuerliche Impulse für private Investitionen und Bürokratiekostenabbau (Stärkung privater Investitionstätigkeit als Wachstumshebel). Der Gesetzentwurf adressiert die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags insbesondere zur Belebung des Investitionsklimas durch Stärkung des Finanzplatzes Deutschland (Ziffer 1560 f.), Verbesserung der Rahmenbedingungen für Start-ups und Erhöhung der Verfügbarkeit von Wagniskapital (Ziffer 1573 ff.) sowie mehr Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien (Ziffer 1571 ff.). Er bildet einen wichtigen Baustein des am 28. Mai 2025 beschlossenen Sofortprogramms der Bundesregierung, indem er als Bestandteil der darin enthaltenen Investitionsoffensive den Rahmen für private Investitionen verbessert und so einen Impuls für mehr Wachstum und zur umfassenden Erneuerung unseres Landes setzt.

Schließlich treten in den nächsten Monaten eine Reihe europäischer Vorgaben in Kraft, die einer Umsetzung oder nationalen Begleitregelung bedürfen:

- Der Listing Act enthält eine Reihe von regulatorischen Erleichterungen bei Börsengängen sowie der Erstellung von Wertpapierprospekten. Dieses Potenzial wollen wir im Rahmen der nationalen Begleitgesetzgebung in vollem Umfang realisieren und mit einer Reihe weiterer Maßnahmen auf nationaler Ebene bündeln. Der Listing Act regelt unter anderem Erleichterungen für Unternehmen bei dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und bei der Notierung von Wertpapieren an öffentlichen Handelsplätzen. Ziel ist es, die Finanzierung insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen über den Kapitalmarkt zu fördern und zugleich der Fragmentierung des europäischen Kapitalmarkts durch einzelstaatliche Bestimmungen entgegenzuwirken. Teil des Listing Acts ist die Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2007/1129, (EU) 596/2014 und (EU) 600/2024 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen. Diese enthält Regelungen, die eine Anpassung nationaler Bestimmungen zum Wertpapierprospekt und zum Wertpapierinformationsblatt erforderlich machen. Zudem sind in diesem Kontext auch die Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates über Änderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und die Aufhebung der Notierungsrichtlinie sowie die Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen, umzusetzen.
- Mit dem vorliegenden Entwurf soll des Weiteren die Richtlinie (EU) 2024/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L, 2024/790, 8.3.2024) in nationales Recht umgesetzt werden. Zugleich sollen Folgeänderungen zur Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (ABl. L, 2024/791, 8.3.2024) vorgenommen werden (MiFiR-Review). Es ist zudem erforderlich, das Börsengesetz an neue Entwicklungen anzupassen und die darin enthaltenen Befugnisse der zuständigen Behörden fortzuentwickeln.
- Die Verordnung (EU) 2023/2859 richtet ein zentrales europäisches Zugangsportal (European Single Access Point – ESAP) ein, das einen zentralisierten Zugriff auf Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen in der EU ermöglichen wird. Auch diesbezüglich bedarf es entsprechender Begleitgesetzgebung.

Der Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 bei, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf eines Standortfördergesetzes werden umfassende Maßnahmen zur Erleichterung des Finanzierungszugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und damit auch des Venture-Capital-Ökosystems sowie zur Verschärfung aufsichtlicher Vorgaben vorgelegt.

Wesentliche steuerrechtliche Anpassungen des Gesetzentwurfs:

Mit dem Ziel, Investitionen in Venture-Capital zu erleichtern, erfolgt eine Vervierfachung des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, auf Reinvestitionen in § 6b Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes (sog. genannter Roll-Over).

Um einen attraktiven und verlässlichen Investitionsrahmen für die Investition von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, werden basierend auf dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur vom 21. Mai 2024 Änderungen des Investmentsteuergesetzes vorgenommen. Um den Fondsstandort zu stärken und Investitionen in erneuerbare Energien, Infrastruktur und Venture-Capital zu fördern, sieht der Entwurf vor, die Investitionsmöglichkeiten von Fonds wesentlich zu erweitern, zum Beispiel durch grundsätzlich unbegrenzte Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften oder in alle Arten von anderen Fonds wie European Long Term Investment Funds (ELTIF). Dies kommt sowohl den finanzierten Unternehmen als auch den Anlegern zugute, die in wichtige Transformations- und Infrastrukturprojekte investieren wollen. Um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen zu vermeiden, die erneuerbare Energien erzeugen oder andere Infrastrukturprojekte betreiben, werden die Einkünfte von Investmentfonds aus derartigen Einkunftsquellen generell der Besteuerung unterworfen. Dies bedeutet, dass die derzeit bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten insoweit abgeschafft werden. Mit Blick auf die Ermöglichung gewerblicher Tätigkeiten durch Fonds sind die vorgenommenen Erleichterungen als abschließend zu betrachten.

Weitere wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs:

Für Emittenten von Wertpapieren entfällt künftig die Verpflichtung, bei englischsprachigen Prospekten eine deutsche Zusammenfassung zu erstellen. Dies soll Wertpapieremissionen in Deutschland erleichtern, auch in Fällen, in denen Wertpapieren in mehreren Mitgliedstaaten der EU angeboten werden.

Als weitere Maßnahme zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen gerade für Wachstumsunternehmen wird die Möglichkeit geschaffen, dass diese mit einer entsprechenden Vorkehrung in der Unternehmenssatzung Aktien mit einem geringeren Nennwert als ein Euro herausgeben dürfen. Diese Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien erhöht die Flexibilität bei Kapitalmaßnahmen gerade von kleineren Unternehmen.

Ferner werden der Bürokratieabbau und das Prinzip der Proportionalität durch gesetzliche Änderungen weiter gestärkt.

So soll mit der Streichung von §§ 102 bis 105 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Marktzugangsangabenverordnung (MarktAngV) (Artikel 5 Nummer 1 und 23, Artikel 61 Nummer 1) die Erlaubnispflicht für Drittstaatenhandelsplätze wegfallen, Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang zu gewähren, sofern sie diesbezüglich nicht einer Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz unterliegen.

Zudem sieht der Entwurf vor, das Erfordernis für Unternehmen, die Einhaltung der aufsichtlichen Vorgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201/1, 27. Juli 2012) (EMIR) für außerbörslich gehandelte Derivate durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigen zu lassen, auf die unter Risikogesichtspunkten relevanten Unternehmen zu beschränken (Änderung in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG (Artikel 5 Nummer 12)). Dies reduziert die Anzahl der betroffenen Unternehmen von ca. 1.500 auf 600.

Außerdem soll in den §§ 6 und 71 Absatz 3 WpIG (Artikel 42 Nummer 3 und 10) die Verpflichtung der BaFin gestrichen werden, die Anzeige zur Absicht der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch inländische Wertpapierinstitute inhaltlich zu überprüfen.

Die mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsFuG) in § 87 WpHG eingeführte Verpflichtung der Institute, Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte sowie Beschwerden von Privatkunden aufgrund der Tätigkeit eines Anlageberaters zum sogenannten Mitarbeiter- und Beschwerderegister (MBR) anzuzeigen, wird zur Entlastung der Institute und der Verwaltung gestrichen (Artikel 5 Nummer 17, Artikel 61 Nummer 2). Das Unterhalten des MBR verursacht bei rund 40.000 Anzeigen im Jahr einen hohen Aufwand auf Seiten der erfassten Institute und der BaFin. Dieser Aufwand steht angesichts der mit dem MBR verbundenen eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten der BaFin in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des MBR. Die Verpflichtung der Institute, lediglich sachkundige und zuverlässige Mitarbeiter mit den entsprechenden Tätigkeiten zu betrauen, bleibt erhalten und von der Aufhebung des MBR unberührt. Die durch die Aufhebung des MBR freiwerdenden personellen Ressourcen bei der BaFin sollen zur weiteren Verbesserung des Verbraucherschutzes eingesetzt werden. So soll eine weitere Systematisierung der Beschwerdebearbeitung durch die BaFin erfolgen und die operative Institutsaufsicht auf Basis der Auswertung von Beschwerden und Eingaben gestärkt werden. Erkenntnisse aus Beschwerden sollen früher und in größerem Umfang als bisher für die Aufsicht im Bereich des Verbraucherschutzes genutzt werden.

Gestrichen werden auch die Pflicht zur Einreichung der Pflichtversicherungsbedingungen und die Pflicht zur Meldung von Emissionen elektronischer Wertpapiere zur Kryptowertpapierliste.

Durch eine Änderung im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) (Artikel 21) sind die Befreiungen für Schwarmfinanzierungen zukünftig auch für Angebote von Genossenschaftsanteilen anwendbar.

Darüber hinaus werden durch die Änderungen in Artikel 5 Nummer 28 und Artikel 38 die Haushaltsaufstellung und der Jahresabschluss bei der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung nach dem Ende ihrer aktiven Tätigkeit verschlankt und eine zeitliche Perspektive festgelegt, um deren Aktenaufbewahrung für BaFin-Zwecke zu beenden.

Mit der Einstellung des nationalen Millionenkreditmeldewesens wird ein Beitrag zur Entlastung der Kreditwirtschaft und der Deutschen Bundesbank im Meldewesen geschaffen. Zur Umsetzung werden die Vorschriften zum Millionenkreditmeldewesen im KWG sowie andere gesetzliche Vorschriften aufgehoben oder angepasst.

Zudem erfolgen im Hinblick auf die im Zukunftsfinanzierungsgesetz eingeführte und erweiterte Möglichkeit, bei der BaFin englischsprachige Dokumente einzureichen, noch redaktionelle Klarstellungen mit dem Ziel, für die betreffenden Unternehmen Rechtssicherheit hinsichtlich der maßgeblichen Sprache zu schaffen.

Im Sinne einer weiteren Digitalisierung der Finanzmarktaufsicht harmonisiert der vorliegende Entwurf den Prozess zur Vorlage von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister (GZR) mit dem Prozess zur Vorlage von (Behörden-)Führungszeugnissen, d. h. Auskünften aus dem Bundeszentralregister. Bei Führungszeugnissen besteht bereits eine Rechtsgrundlage für die unmittelbare Übersendung auf Antrag der betroffenen Person vom Bundesamt für Justiz (BfJ) an die BaFin. Bei Auskünften aus dem GZR ist die Zusendung derzeit rechtlich ausschließlich an die antragstellende Person möglich, die dann auf eigene Initiative und Kosten die Auskunft an die BaFin übersenden muss. Durch das aktuelle Verfahren ist zudem ein voll digitalisierter Prozess nicht möglich. Die Beantragung durch die Person, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, verlängert zudem den Überprüfungsprozess und birgt die Gefahr einer falschen Zuordnung. Eine Zuordnung des Auszugs aus dem GZR ist nur möglich, wenn die entsprechenden Geschäftszeichen vermerkt wurden. Erfolgte dies nicht, entsteht weiterer manueller Aufwand bei der Zuordnung. Das aktuell für die BaFin angebotene Verfahren enthält daher diverse Medienbrüche, eine unkalkulierbar lange Laufzeit und erzeugt Zuordnungsprobleme. Eine durchgehend hohe Datenqualität ist nicht gewährleistet. Das Verfahren ist fehleranfällig sowie technisch aufwändiger und teurer als es notwendig wäre.

Der vorliegende Entwurf ermöglicht es, dass die BaFin – entsprechend der aktuellen Regelung für Führungszeugnisse – auch die Auskünfte aus dem GZR nach Antragstellung durch die betroffene Person, direkt vom BfJ erhält. Dies verschlankt das bisherige Verfahren für Registerauskünfte und trägt zu einer nachhaltigen Entbürokratisierung bei. Er führt in vielen Fällen zu einem digitalisierten Prozess und reduziert die Prozessdurchlaufzeit sowie Falschzuordnungen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass europäische Vorgaben darauf abzielen, den Kreis derjenigen Personen, die einer Zuverlässigkeitsprüfung unterliegen, zu erweitern (beispielsweise Inhaber beson-

derer Schlüsselfunktionen im Bankenbereich) und aufsichtliche Bewertungen innerhalb bestimmter Maximalfristen abzuschließen.

Verfahrensmäßige und teilweise inhaltliche Vorgaben für die Prüfung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten werden präzisiert und erweitert. Ausdrückliche Prüfpflichten werden im Hinblick auf Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung formuliert. Erfasst werden auch gesellschaftsrechtliche Vorgänge.

Des Weiteren enthält der Entwurf zahlreiche Änderungen, die zur Umsetzung und Durchführung kapitalmarktrechtlicher EU-Vorgaben erforderlich sind:

Die wesentlichen auf nationaler Ebene erforderlichen Anpassungen und begleitenden Regelungen zum Listing Act ermöglichen, dass Unternehmen in Deutschland Wertpapiere bis 12 Millionen Euro öffentlich anbieten können, ohne dass hierfür ein Prospekt erstellt werden muss. Bislang war dies nur bis 8 Millionen Euro möglich. Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) enthält bereits ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospekt-Verordnung). Ferner sind Ergänzungen in der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (FinDAGebV) erforderlich.

Die im Listing Act enthaltenen Richtlinien geben insbesondere Anlass zu Änderungen im WpHG, im Börsengesetz (BörsG), in der Börsenzulassungs-Verordnung (BörsZulV) und in der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung (WpAV). Dies umfasst insbesondere die Sanktionsregelungen nach § 120 WpHG. In Artikel 19 (Weitere Änderungen des BörsG) erfolgt insbesondere eine Angleichung an die Vorgaben der Mehrstimmrechtsrichtlinie und eine Reduzierung der Anforderungen an die Börsenzulassung.

Da die Änderungsverordnung aus dem Listing Act Paket unmittelbar gilt, werden in Artikel 13 nur in überschaubarem Umfang bestehende Vorschriften des WpPG geändert bzw. ergänzt. Aufgrund der gestuften Regelung zu Inkrafttreten und Geltung der Änderungen sind die notwendigen Folgeänderungen im WpPG auf drei verschiedene Artikel aufgeteilt. Dies umfasst insbesondere Regelungen für die Einreichung und das Sprachenregime mit Bezug auf das neu eingeführte Dokument nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe da Ziffer iii und Buchstabe db Ziffer iii und Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe ba Ziffer iii der EU-Prospektverordnung (Anhang-IX-Dokument), welches im Rahmen der neuen Prospektausnahmen zu erstellen ist, sowie entsprechende Ergänzungen im Ordnungswidrigkeitstatbestand. Mit Geltung der Änderungen auf Stufe 3 ergeben sich Anpassungsbedarf und Folgeänderungen insbesondere bei den Regelungen zu Prospektausnahmen nach Artikel 3 der EU-Prospektverordnung, da sich die Ausnahme nun unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt.

Aufgrund des am 28. März 2024 in Kraft getretenen MiFIR Review sind Änderungen in Artikel 5 (WpHG), Artikel 18 (BörsG), Artikel 33 (KWG) und Artikel 42 (WpIG) erforderlich geworden. Die Überarbeitung wird zum Anlass genommen, auch andere Regelungen des BörsG anzupassen, um den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Umfang und Struktur des ESAP sind europäisch durch die ESAP-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2859) und die sog. Omnibus-Rechtsakte (Verordnung (EU) 2023/2869 und Richtlinie (EU) 2023/2864) vorgegeben. Ziel ist es, einen besseren Zugang zu Unternehmens- und Finanzmarktdaten sowie Nachhaltigkeitsinformationen zu schaffen, um grenzüberschreitende Investitionen zu fördern. Das Zugangsportal wird durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) betrieben werden und im Zeitraum von Juli 2026 bis Januar 2030 schrittweise realisiert werden, wobei der nun vorgesehene Umfang nochmal evaluiert werden soll. Entsprechend diesen europäischen Zeitvorgaben ist durch diesen Gesetzentwurf ein Inkrafttreten der Regelungen zwischen 2026 und 2030 vorgesehen.

Der Gesetzentwurf umfasst dabei nur die Teile des ESAP-Pakets, die einer nationalen Umsetzung bedürfen. Im Übrigen sind Veröffentlichungs- und Übermittlungspflichten bereits in unmittelbar geltenden EU-Verordnungen geregelt.

Mit der Aufgabe als ESAP-Sammelstelle werden insbesondere das Unternehmensregister und die BaFin betraut, das heißt, diese Stellen leiten die Informationen der Unternehmen an ESAP weiter. Weil viele zu veröffentlichende Informationen schon jetzt an diese beiden Institutionen übermittelt werden, können bestehende Meldewege und bestehende IT-Infrastruktur weitestgehend genutzt werden. Durch den Gesetzentwurf soll eine möglichst aufwandsarme Implementierung von ESAP erreicht werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Bei den Vorarbeiten für den Entwurf wurde auch die Initiative „Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland (WIN)“ einbezogen. Im Rahmen dieser Initiative arbeiten das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundeskanzleramt zusammen mit Unternehmen der Finanzwirtschaft unter Leitung und Koordinierung der KfW daran, mehr privates Wachstums- und Innovationskapital zu mobilisieren und die Bedingungen für Venture-Capital in Deutschland zu verbessern.

Ferner wurden im Sinne eines Praxischecks auch Vorschläge der BaFin ausgewertet und berücksichtigt.

IV. Alternativen

Soweit es sich um die Umsetzung von oder nationale Begleitgesetzgebung zu europäischen Vorgaben handelt, ist dies europarechtlich bedingt. Alternativen zu einer formellen bundesgesetzlichen Regelung sind nicht ersichtlich.

Mit der Beibehaltung der bestehenden Rechtslage könnte das Ziel des Gesetzentwurfes – die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland sowie Verbesserung des Investitionsklimas – nicht erreicht werden.

Als Alternative zur Anhebung der Wertgrenze in § 6b Absatz 10 EStG wäre auch eine vollständige Aufhebung möglich gewesen. Dies hätte allerdings zu signifikant höheren Steuermindereinnahmen geführt und war daher nicht angezeigt.

Hinsichtlich des Gewerbezentralregisters könnte das derzeit bestehende Verfahren zur Einholung der Registerauszüge weiterhin genutzt werden. Allerdings ergeben sich aufgrund der vorgeschlagenen neuen Systematik erhebliche Entlastungen für die von Zuverlässigkeitsprüfungen betroffenen Personen. Da die Beantragung der Auskünfte aus dem GZR grundsätzlich im Auftrag des Unternehmens für die die Personen tätig sind durchgeführt würden, ergeben sich substanziellen Entlastungen für die Wirtschaft. Darüber hinaus ergeben sich auch erhebliche Entlastungen für die Verwaltung. Die Möglichkeit der digitalen Übersendung der Auskünfte aus dem GZR unmittelbar an die BaFin selbst führt zu einer Effizienzsteigerung und Beschleunigung in der Bearbeitung, da die BaFin künftig sämtliche Daten zeitnah erhält, die sie für eine sachgemäße Zuverlässigkeitsprüfung benötigt und im Rahmen der Bearbeitung nicht mehr auf zusätzliche Zulieferungen betroffener Personen angewiesen ist.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Finanzmarktrecht, unter anderem im KWG, WpHG, WpIG, WpPG und VAG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz und für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht). Die Gesetzgebungskompetenz für das Aktiengesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich, da für den Kapitalmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Das Regelungsziel, nämlich unter anderem die Ausführung der Verordnungen (EU) 2024/886, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat. Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Finanzmarktaufsichts- sowie Gesellschafts- und Wertpapierrecht bereits bundesrechtlich geregelt sind und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht; landesgesetzliche Regelungen scheiden aus.

Auch die Erleichterungen im Bereich des Börsenzulassungsrechts können nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Alleine auf diesem Wege können die geplanten Regelungen die vorgesehene Wirkung für alle Anleger und Emittenten entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Zudem würde auch die unterschiedliche Ausübung der Aufsicht beispielsweise über Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsinstitute und somit die potenziell unterschiedliche Behandlung desselben Lebenssachverhaltes Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Deutschland auch über die Ländergrenzen hinweg tätig sind und Filialen und Niederlassungen unterhalten. Uneinheitliche Anforderungen an die Beurteilung dieser bundesweit tätigen Unternehmen würden zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen führen. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet und im Europäischen Wirtschaftsraum errichten, denn jede Standortentscheidung eines Kreditinstituts würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen. Vorgaben können nur durch bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden und ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Gewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des InvStG (Artikel 27) sowie des EStG (Artikel 28) sowie des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 60 Absatz 7) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative Grundgesetz, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient unter anderem der Ausführung von europarechtlichen Vorgaben bzw. der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben. Er steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) sieht vor, dass die Einhaltung ihrer Vorgaben durch nationale Behörden wirksam beaufsichtigt wird. EMIR macht keine Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise, wie eine wirksame Aufsicht gewährleistet werden soll. Die in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG (Artikel 5 Nummer 12) vorgesehene Verpflichtung, dass Unternehmen bei Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten an außerbörslich getätigten Derivategeschäften durch einen Wirtschaftsprüfer eine Bescheinigung erstellen lassen müssen, dass sie die EMIR-Anforderungen einhalten, ist eine europarechtlich zulässige Möglichkeit einer wirksamen Beaufsichtigung.

Die weiteren Inhalte sind ebenfalls mit europäischem Recht vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Abschaffung der mit dem AnsFuG eingeführten Regelungen zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister.

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen. Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Soweit es sich um die Umsetzung und Implementierung von EU-Recht handelt, sind besondere Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nicht ersichtlich.

Durch die Regelungen zur Verschlinkung aufsichtlicher Prozesse erfolgt eine signifikante Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, insbesondere durch Aufhebung aufsichtlicher Vorgaben.

So führt der Wegfall der Erlaubnispflicht für Drittstaatenhandelsplätze in Artikel 5 Nummer 1 und 23, Artikel 42 Nummer 3 und 8, Artikel 61 Nummer 1 zu einer Vereinfachung des Verfahrens bei grenzüberschreitendem Wertpapierhandel.

Der Verzicht auf eine Prüfung der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des ausländischen Wertpapierinstituts führt zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Zweigniederlassung im Inland.

Durch die Änderungen in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG (Artikel 5 Nummer 12) werden die Schwellenwerte angepasst, deren Überschreiten zur Folge hat, dass Unternehmen durch einen Wirtschaftsprüfer eine Bescheinigung erstellen lassen müssen, dass sie EMIR-Anforderungen einhalten. Durch die Änderungen wird eine Vielzahl von kleineren Unternehmen nicht mehr von der Verpflichtung erfasst, eine solche Bescheinigung erstellen lassen zu müssen. Dies führt zu einer Vereinfachung der Rechtsanwendung für diese Unternehmen.

Die Möglichkeit der unmittelbaren digitalen Übersendung der Auskünfte aus dem GZR an die BaFin stellt eine substanzielle Modernisierung und Vereinfachung im Rahmen der durchzuführenden Zuverlässigkeitsprüfungen dar. Die Vorgehensweise reduziert die Durchlaufzeit der Zuverlässigkeitsprüfungen und eliminiert vermeidbare Aufwände.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren. Das Vorhaben zählt auf folgende Indikatorenbereiche der DNS ein:

Die Regelungen des gesamten Entwurfs betreffen die DNS positiv in den Indikatorenbereichen 8.3 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten“ mit dem Ziel, das Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum Bruttoinlandsprodukt (Investitionsquote) angemessen zu entwickeln; bis 2030 beizubehalten sowie 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleitung umwelt- und sozialverträglich steigern“ mit dem Ziel, ein stetiges und angemessenes Wachstum bis 2030 des Bruttoinlandsprodukts je Einwohnerin und Einwohner zu erreichen. Denn der Entwurf dient dazu, durch Anpassungen der bisherigen Rechtslage den Unternehmen die Finanzierung über den Kapitalmarkt zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für Venture-Capital zu verbessern. Dies soll dazu dienen, in diesen Bereichen die wirtschaftliche Dynamik zu verbessern und sorgt für die Zukunft vor, indem die Bedingungen für Investitionen verbessert werden. Auch die Regelungen zum Bürokratieabbau tragen zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei.

In gleichem Maße ist dadurch der Indikatorenbereich 9.1a „Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten – mit dem Ziel, die privaten und öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung jährlich mindestens um 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bis 2025 zu steigern, betroffen. Denn der Entwurf verfolgt insgesamt das Ziel, innovativen Unternehmen die Finanzierung über den Kapitalmarkt, insbesondere durch Venture-Capital, zu erleichtern.

Indem der vorliegende Entwurf die Auskunftserteilung zwischen BaFin, GZR und BfJ verbessert, leistet es einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, das mit seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Das Gesetz fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem es das bisherige Verfahren für Registerauskünfte verschlankt und damit zur Entbürokratisierung beiträgt. Indem der Entwurf einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung liefert, fördert er auch die Leistungsfähigkeit der Finanzaufsicht als nationale Institution im Sinne von Ziel 16. Hiernach sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern. Hierzu sollen auch die technologischen Kapazitäten ausgebaut und Innovationen unterstützt werden.

Indem das Gesetz einen sicheren Rahmen für die Investition von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur schafft, leistet es gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der

Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern.

Außerdem trägt das Gesetz zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ bei. Es betrifft damit auch den Indikatorenbereich 8.2. Staatsverschuldung (Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen).

Indem der Entwurf durch die direkte Übersendung von Auszügen aus dem GZR papiergebundene Prozesse ablöst und eine medienbruchfreie Bearbeitung ermöglicht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 8 „dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum“ und 9 „Innovationen“ unterstützen. Indem der Entwurf einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung liefert, fördert er auch die Leistungsfähigkeit der Finanzaufsicht als nationale Institution im Sinne von Ziel 16. Hiernach sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern. Hierzu sollen auch die technologischen Kapazitäten ausgebaut und Innovationen unterstützt werden.

Das Gesetz folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS 2021 „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermindereinnahmen aufgrund der Änderungen im EStG und der Änderungen im InvStG sind nicht quantifizierbar.

Die Regelungen im Investmentsteuergesetz zur längeren Gültigkeit der Statusbescheinigung (5 statt 3 Jahre) führen beim BZSt im Einzelplan 08 ab dem Haushaltsjahr 2028 zu einem Minderbedarf von jährlich 373.000 Euro sowie von insgesamt 2,7 Planstellen/Stellen (1,3 Planstellen/Stellen im gehobenen Dienst und 1,4 Planstellen/Stellen im mittleren Dienst). Es entstehen keine einmaligen Bedarfe für die Umstellung.

Im Einzelnen fallen in den Kapiteln 0815 und 0811 folgende Minderausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2028	2029	2030	2031
	Titel	in T €			
0815	422 01	-201	-201	-201	-201
	428 01				
	427 09				
	511 01	-79	-79	-79	-79
	812 01	-39	-39	-39	-39
	532 01				
Summe		-319	-319	-319	-319
0811	634 03	-54	-54	-54	-54
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		-373	-373	-373	-373
anteiliger laufender Aufwand		-373	-373	-373	-373
Gesamtsumme Epl. 08		-1.492			

Planstellen und Stellen

HH-Jahr		2028	2029	2030	2031
Kapitel	Laufbahngruppe				
0815	höherer Dienst				
	gehobener Dienst	1,3 x A 11	1,3 x A 11	1,3 x A 11	1,3 x A 11
	mittlerer Dienst	1,4 x mD	1,4 x mD	1,4 x mD	1,4 x mD
	einfacher Dienst				

4. Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Erleichterungen bei der Eröffnung von Konten für Minderjährige im Geldwäschegesetz von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von 131.670 Euro (138.600 Fälle pro Jahr zu je 0,95 Euro an Sachkosten) entlastet.

Darüber hinaus entsteht den Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der betroffenen Unternehmen	Art der Meldung	Zeitaufwand pro Fall	Qualifikationsniveau/ Sachkostenart	Wirtschaftsabschnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerundet)	EA pro Vorgabe	
WpÜG	§ 10 Abs. 4 (Mitteilung Abgabe Übernahmeangebot)		25		b) Programmierung Metadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Programmierertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	46	150.420 €	einmaliger EA
WpÜG	§ 14 Abs. 3 (Mitteilung Angebotsunterlage)		25									
WpÜG	§ 27 Abs. 3 (Mitteilung Stellungnahme Zielgesellschaft)		25		c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	69	6.900 €	laufender EA
KAGB	Mitteilung OGAW-Halbjahresberichte und Jahresberichte (§ 107 Abs. 3 für OGAW-Sondervermögen und § 123 Abs. 5 für OGAW-Inv.AGen)	Änderung	3.500	39	a) manuelles befüllen des bspw. MVP-Portal	5 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	1.575	6.733 €	laufender EA
					b) Programmierung Metadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Programmierertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	1.400	4.578.000 €	einmaliger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	6	600 €	laufender EA

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der be- troffenen Unter- nehmen	Art der Mel- dung	Zeitauf- wand pro Fall	Qualifikationsni- veau/ Sachkostenart	Wirtschaftsab- schnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerun- det)	EA pro Vorgabe	
VAG	§ 40 Abs. 1 (Mitteilung Solvabilitäts- und Finanzbe- richt)	Ände- rung	405	360	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	5 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	182	778 €	laufender EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	162	529.740 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	54	5.400 €	laufender EA
VAG	§ 234i Abs. 2 (Mitteilung Anlagepolitik)	Ände- rung	137	137	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	5 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	62	265 €	laufender EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	55	179.850 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	21	2.100 €	laufender EA
VAG	§ 239 Abs. 3 (Mitteilung Erklärung zu Grundsätzen der Anlagepo- litik)	Ände- rung	35	35	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	5 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	16	68 €	laufender EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	14	45.780 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	5	500 €	laufender EA

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der betroffenen Unternehmen	Art der Meldung	Zeitaufwand pro Fall	Qualifikationsniveau/ Sachkostenart	Wirtschaftsabschnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerundet)	EA pro Vorgabe	
PfandbriefG	§ 28 Abs. 6 (Mitteilung Transparenzangaben)	Änderung	336	84	a) manuelles befüllen des bspw. MVP-Portal	5 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	151	646 €	laufender EA
					b) Programmierung Metadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Programmiertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	134	438.180 €	einmaliger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	13	1.300 €	laufender EA
BörsG	§ 6 Abs. 6 (Mitteilung bedeutende Beteiligung an Börsenträger) § 25 Abs. 1b (Mitteilung Handelsaussetzung)	Änderung	301	8	a) manuelles befüllen des bspw. MVP-Portal	5 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	135	577 €	laufender EA
					b) Programmierung Metadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Programmiertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	120	392.400 €	einmaliger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	1	100 €	laufender EA
WpHG	§ 5 Abs. 1 (Mitteilung Herkunftsstaat)	Änderung	45.000	15.000								

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der betroffenen Unternehmen	Art der Meldung	Zeitaufwand pro Fall	Qualifikationsniveau/ Sachkostenart	Wirtschaftsabschnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerundet)	EA pro Vorgabe	
WpHG	§ 40 Abs. 1 (Mitteilung Stimmrechts- anteil)	Änderung										
WpHG	§ 41 Abs. 1 (Mitteilung Gesamtzahl der Stimmrechte)	Änderung										
WpHG	§ 46 Abs. 2 (Mitteilung entspr. StimmR-Informationen bei Emittenten aus Drittstaaten)	Änderung										
WpHG	§ 49 Abs. 1 und 2 (Mitteilung bzgl. R aus Wertpapieren) – Art. 7 Nr. 7 (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WpHG) => Einberufung HV	Änderung										
WpHG	§ 50 Abs. 1 (Mitteilung bzgl. Änderungen von R aus Wertpapieren)	Änderung										

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der betroffenen Unternehmen	Art der Meldung	Zeitaufwand pro Fall	Qualifikationsniveau/ Sachkostenart	Wirtschaftsabschnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerundet)	EA pro Vorgabe	
WpHG	§ 51 Abs. 2 (Mitteilung entspr. Informationen über R aus Wertpapieren bei Emittenten aus Drittstaaten)	Änderung										
WpHG	§ 114 Abs. 1 (Mitteilung Jahresfinanzbericht)	Änderung			a) manuelles befüllen des bspw. MVP-Portal	5 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	19000	81.225 €	laufender EA
WpHG	§ 115 Abs. 1 (Mitteilung Halbjahresfinanzbericht)	Änderung										
WpHG	§ 116 Abs. 1 (Mitteilung Zahlungsbericht)	Änderung			b) Programmierung Metadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Programmierstag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	13.900	45.453.000 €	einmaliger EA
WpHG	Art. 7 Nr. 7 (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WpHG) => Einberufung Gläubigerversammlung											

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der betroffenen Unternehmen	Art der Meldung	Zeitaufwand pro Fall	Qualifikationsniveau/ Sachkostenart	Wirtschaftsabschnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerundet)	EA pro Vorgabe	
HGB	Art. 2 Nr. 3 (§ 325 HGB) Offenlegung durch Inlandse- mittenten	Ände- rung			c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	2.250	225.000 €	laufender EA
HGB	Art. 3 Nr. 2 (§ 325 HGB) Offenlegung der Rech- nungslegungs- unterlagen	Ände- rung										
HGB	Verweis auf § 325 Abs. 1 in § 325 Abs. 3a HGB => Offenle- gung der Kon- zernrech- nungslegung- unterlagen	Ände- rung										
HGB	Art. 3 Nr. 3 (§ 325 HGB) => Offenle- gung des Nachhaltig- keitsberichts bei Drittlands- unternehmen	Ände- rung										

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der be- troffe- nen Unter- nehmen	Art der Mel- dung	Zeitauf- wand pro Fall	Qualifikationsni- veau/ Sachkostenart	Wirtschaftsab- schnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerun- det)	EA pro Vorgabe	
HGB	Art. 3 Nr. 4 (§ 325 HGB)	Ände- rung										
HGB	Art. 3 Nr. 5 (§ 325 HGB) => Offenle- gung der Rechnungsle- gungunterla- gen durch Ver- sicherungsun- ternehmen	Ände- rung										
HGB	§ 341w Abs. 1 (Mitteilung Zahlungsbe- richt)	Ände- rung										
AktG	§ 120a Abs. 2 (Mitteilung HV-Beschluss und Vergü- tungssystem)	Neu	107	429	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	48	1.231 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	48	410 €	einmali- ger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	43	468.700 €	einmali- ger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	43	368 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	64	126.080 €	laufender EA

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der be- troffenen Unter- nehmen	Art der Mel- dung	Zeitauf- wand pro Fall	Qualifikationsni- veau/ Sachkostenart	Wirtschaftsab- schnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerun- det)	EA pro Vorgabe	
AktG	§ 130 Abs. 6 (Mitteilung festgestellte Abstimmungs- ergebnisse HV)	Neu	429	429	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	193	4.950 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	193	1.650 €	einmali- ger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	172	1.874.800 €	einmali- ger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	172	1.471 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	64	126.080 €	laufender EA
AktG	§ 134b Abs. 6 (Mitteilung Mitwirkungs- politik, Mit- wirkungsbe- richt, Abstim- mungsverhal- ten)	Neu	2.213	2.213	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	996	25.547 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	996	8.516 €	einmali- ger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	885	9.646.500 €	einmali- ger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	885	7.567 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	332	654.040 €	laufender EA

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Meldungen pro Jahr	Anzahl der be- troffenen Unter- nehmen	Art der Mel- dung	Zeitauf- wand pro Fall	Qualifikationsni- veau/ Sachkostenart	Wirtschaftsab- schnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerun- det)	EA pro Vorgabe	
AktG	§ 134c Abs. 3 (Mitteilung bzgl. Anlage- strategie / Ver- einbarung mit Vermögens- verwalter)	Neu	2.213	2.213	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	996	25.547 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	996	8.516 €	einmali- ger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	885	9.646.500 €	einmali- ger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	885	7.567 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	332	654.040 €	laufender EA
AktG	§ 134d Abs. 3 (Mitteilung Offenlegungen Stimmrechts- berater)	Neu	k. A.	3	c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	1	1.970 €	laufender EA
BörsG	§ 48a (Infor- mationen von Emittenten an KMU-Wachs- tumsmarkt)	Neu	46	46	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	21	539 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	21	180 €	einmali- ger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	18	196.200 €	einmali- ger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	18	154 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	7	13.790 €	laufender EA

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Mel- dun- gen pro Jahr	An- zahl der be- troffe- nen Unter- neh- men	Art der Mel- dung	Zeitauf- wand pro Fall	Qualifikationsni- veau/ Sachkostenart	Wirtschaftsabs- chnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerun- det)	EA pro Vorgabe	
WpIG	§ 54 (Mittei- lung Angaben gemäß Arti- kel 46 der Verordnung (EU) 2019/2033)	Neu	0	116	c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	17	33.490 €	laufender EA
Vers- VergV	§ 4 (Mitteilung bzgl. Vergü- tungen)	Neu	32	160	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	14	359 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	14	120 €	einmali- ger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	13	141.700 €	einmali- ger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	13	111 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	24	47.280 €	laufender EA
SAG	§ 51 Abs. 3 (Offenlegung bzw. Mittei- lung Angaben MREL)	Neu	100	40	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	45	1.154 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	45	385 €	einmali- ger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- miertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	40	436.000 €	einmali- ger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	40	342 €	einmali- ger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	6	11.820 €	laufender EA

Gesetz	Paragraph	Status	Fallzahl/ Anzahl Mel- dun- gen pro Jahr	An- zahl der be- troffe- nen Unter- neh- men	Art der Mel- dung	Zeitauf- wand pro Fall	Qualifikationsni- veau/ Sachkostenart	Wirtschaftsab- schnitt/ Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	anteilige FZ (gerun- det)	EA pro Vorgabe	
SAG	§ 35 Abs. 1 (Mitteilung über gruppen- interne Ver- einbarungen über finanzi- elle Unterstüt- zung)	Neu	54	54	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	24	616 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	24	205 €	einmaliger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- mierer	Programmierer	1.090 EUR / Tag	22	239.800 €	einmaliger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	22	188 €	einmaliger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	8	15.760 €	laufender EA
FKAG	§ 25 Abs. 5 (Mitteilung Governance- und Organisa- tionsstruktur)	Neu	4	4	a) manuelles befüllen des bspw. MVP- Portal	30 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	2	51 €	laufender EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	2	17 €	einmaliger EA
					b) Program- mierung Me- tadaten für Upload	10 Tage	Durchschnittskosten f. einen Program- mierer	Programmierer	1.090 EUR / Tag	2	21.800 €	einmaliger EA
						10 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	2	17 €	einmaliger EA
					c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	1.970 EUR	1	1.970 €	laufender EA

Zusammengefasst:

laufender Erfüllungsaufwand (= Personalkosten) für Meldeart a): 150 510 Euro
einmaliger Erfüllungsaufwand (Programmierung Upload) für Meldeart b): 74 439 370 Euro
laufender Erfüllungsaufwand (= Sachkosten) für Meldeart c): 1 928 220 Euro
Sonstiger einmaliger Erfüllungsaufwand: 37 782 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt insgesamt zu einer spürbaren Entlastung der Wirtschaft von Erfüllungsaufwand von insgesamt 76 130 290,30 Euro jährlich.

Es handelt sich um ein „Out“ im Sinne der „One in, one out-Regel“ von 58 497 228,40 Euro jährlich.

Änderungen des EStG

Die Änderung in § 6b Absatz 10 EStG führt zu keinem (negativen wie positiven) Erfüllungsaufwand, da lediglich die Wertgrenze einer bestehenden Regelung angehoben wird.

Änderungen des InvStG

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persontage/-monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand
1	§§ 1 Abs. 2, 29 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 InvStG	Statusbescheinigung beantragen und an entrichtungspflichtige Stelle übermitteln	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2610	-40,78	mittel	52,3	-7,5	0	-17,06	0	-17.060 €
2	§ 6 Abs. 7 InvStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10	3,5	mittel	52,3	168	0	1,46	0	1.460 €
3	§ 7 Abs. 4 Satz 2 InvStG	Längere Gültigkeit der Statusbescheinigung (5 statt 3 Jahre)	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-1996			52,30	66	257,44	-115	-514	-629.000 €
4	§ 8 Abs. 1 und 2 InvStG	Antrag auf Körperschaftsteuerbefreiung für inländische	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10	-0,62	mittel	52,3	-30	0	-0,26	0	-260 €
5	§ 10 Abs. 1 und 2 InvStG i. V. m. 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische Einkünfte von Investmentfonds, die zuvor von der Steuerbefreiung betroffen waren	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	50	17,50	mittel	52,3	168	0	7,32	0	7.320 €

[illegible]

Änderungen durch die Implementierung des MiFiR Review

Es entfällt insgesamt jährlich Erfüllungsaufwand von 2 353 994,67 Euro. Bei den Vorgaben handelt es sich um die Umsetzung von EU-Recht.

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 2 Abs. 8 WpHG	Berechnungen der WpDU zur Überprüfung, ob Schwellenwerte zur systematischen Internalisierung gerissen werden, entfällt.	Ab-schaffung	hoch	80,90 €	-60	Anzahl Institute mit Eigenhandels erlaubnis laut BAKIS in D	n/a	665	-53.782,32 €	0,00 €	n/a	-53.782,32 €
§ 2 Abs. 8 WpHG	Im Eigenkapitalbereich werden die Berechnung der WpDU der Schwellenwerte zur systematischen Internalisierung durch eine einfachere qualitative Bewertung ersetzt.	Neu	mittel	51,30 €	60	Anzahl Institute mit Eigenhandels erlaubnis laut BAKIS in D	n/a	108	5.540,40 €	0,00 €	n/a	5.540,40 €
§ 54 Abs. 6 WpHG	Pflicht zur Einrichtung von Positionsmanagementkontrollen für Derivate auf Emissionszertifikate. Positionsmanagementkontrollen umfassen nicht mehr nur Überwachung von Positionslimits, sondern Verhinderung von ungeordnetem Handel und der Förderung geordneter Preisbildungsverfahren im Allgemeinen.	Änderung	mittel	51,30 €	250	Positionsmanagementkontrollen sind für jeden Handelstag vorzunehmen.	1	40	8.592,75 €	0,00 €	./.	8.592,75 €
§ 72 Abs. 1 Nr. 14 WpHG	Fortlaufende Sicherstellung der festgelegten Standards der Datenqualität, Fehlerbehebung (Daten von OTF- und MTF-Betreiber an Consolidated Tape Provider (CTP))	Neu	hoch	80,90 €	4	Derzeit vier MTF/OTF, welche nicht durch einen Börsenträger betrieben werden.	n/a	385	2.077,51 €	0,00 €	./.	2.077,51 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 82 Abs. 9 WpHG	Abschaffung des Top 5-Reportings (Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten Ausführungsplätze und Informationen über die Ausführungsqualität ermitteln und veröffentlichen)	Abschaffung	hoch	80,90 €	-1500	1.500 betroffene WpDU, die bisher einmal jährlich den Top 5-Bericht veröffentlichen mussten	n/a	840	-1.698.900,00 €	0,00 €	./.	-1.698.900,00 €
§ 82 Abs. 10 WpHG	Abschaffung des Qualitätsreporting nach RTS 27 (Handelsplätze und systematische Internalisierer müssen für jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht unterliegt, mindestens 1x p. a. (i.d.R. vierteljährlich) Informationen über die Ausführungsqualität ermitteln und veröffentlichen.)	Abschaffung	hoch	80,90 €	-212	4x p. a. von 53 Handelsplätzen (12 organisierte Märkte, 7 multilaterale Handelssysteme, 34 systematische Internalisierer)	n/a	2340	-668.881,20 €	0,00 €	./.	-668.881,20 €
§ 5 Abs. 4a Nr. 3 BörsG	Fortlaufende Sicherstellung der festgelegten Standards der Datenqualität, Fehlerbehebung (Daten von Börsenträgern an CTP)	Neu	hoch	80,90 €	6	Anzahl der Börsenträger in Deutschland	n/a	385	3.116,27 €	0,00 €	./.	3.116,27 €
Gesamt												2.353.994,67 €

Änderungen durch die Implementierung von ESAP

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 (ESAP-Omnibus-Richtlinie) hat das Statistische Bundesamt einen jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von 2 079 000 Euro ermittelt (auf EU-Recht basierender Erfüllungsaufwand).

Dieser Aufwand entsteht durch die Pflicht, Informationen an ESAP-Sammelstellen zu übermitteln bzw. bei bestehenden Übermittlungswegen aus ESAP-spezifischen Zusatzanforderungen. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes werden in der Gesamtschau 45 % der ESAP-bezogenen Meldungen von den Unternehmen manuell vorgenommen und für 15 % der Meldungen externe IT-Dienstleistungen genutzt. Der Aufwand resultiert daher aus Zeitaufwand der Unternehmen

bzw. aus pauschal zu entrichtenden Sachkosten. Für die nähere Aufschlüsselung wird auf die Darstellung zum einmaligen Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung der ESAP-Omnibus-Richtlinie verwiesen.

Änderungen durch die Implementierung des Listing Act

Hierdurch entfällt jährlich Erfüllungsaufwand in Höhe von 15 503 467,20 Euro.

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostenabelle Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 6 WpHG	Wegfall der Durchführung von Anlageberatung / -vermittlung durch WpDU und Berücksichtigung von Einzelanlässen bei öffentlichem Angebot von Wertpapieren mit Wertpapierinformationsblatts.	Ab-schaffung	hoch	80,90 €	-100	Durchschnittliche jährliche Anzahl betroffener Wertpapieremissionen (Betrachtungszeitraum 2021/22/23)	80	4955	-668.072,20 €	0,00 €	/.	-668.072,20 €
§ 63a Abs. 1 + 2 WpHG	Kontrolle (sowohl in der Ist-Line-of-Defense als auch in der Compliance-Funktion), ob Kennzeichnungspflicht für (emittentenfinanziertes) Analysen und die Gebote an Eindeutigkeit und Redlichkeit sowie das Verbot der Irreführung eingehalten wird.	Neu	einfach	30,90 €	80.000	800 WpDU, die Analysen erstellen oder weitergeben, wobei die Kontrollen wahrscheinlich teilautomatisiert und in Stichproben erfolgt – geschätzter Umfang 100 Kontrollhandlungen je Unternehmen	800	72	2.966.400,00 €	0,00 €	/.	2.966.400,00 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 63a Abs. 2 WpHG	Kontrolle (sowohl in der 1st-Line-of-Defense als auch in der Compliance-Funktion), dass selbst erstellte, emittentenfinanzierte Analysen in Compliance mit dem EU-Code-of-Conduct erstellt wurden	Neu	mittel	51,30 €	1000	geschätzt werden 20 WpDU emittentenfinanzierte Analysen selbst erstellen und kontrollieren – die Kontrollen werden umfassender, die Zahl der Analysen wurde mit 50 je WpDU geschätzt	20	270	230.850,00 €	0,00 €	./	230.850,00 €
§ 63a Abs. 2 WpHG	Kontrolle (sowohl in der 1st-Line-of-Defense als auch in der Compliance-Funktion), dass von Dritten erstellte, emittentenfinanzierte Analysen in Compliance mit dem EU-Code-of-Conduct erstellt wurden	Neu	mittel	51,30 €	5000	geschätzt werden 200 WpDU emittentenfinanzierte Analysen von Dritten weitergeben, die Zahl der Analysen wurde mit 25 geschätzt.	200	580	2.480.355,00 €	0,00 €	Mit Drittanbietern von Research müssen Vereinbarungen und Schnittstellen geschaffen werden, die die Kontrolle durch WpDU ermöglichen. Außerdem müssen IT-Systeme angepasst werden: 50 T EUR je WpDU	2.480.355,00 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 70 Abs. 6a WpHG	Wegfall des Unbundling für Unternehmen, die nicht als SME gelten	Ab-schaf-fung	mittel	51,30 €	-2000	bislang dem Unbundlingre-gime unterlie-gende Werte, zu denen nun regelmäßig Re-search ange-nommen wer-den kann	n/a	300	-513.000,00 €	-20.000.000 €	geschätzt durchschnittlich 25 Tsd. je Unterneh-men (An-nahme 800 Unterneh-men)	-20.513.000,00 €
Gesamt												-15.503.467,20 €

Weitere Änderungen des WpHG

Der Wegfall der Erlaubnispflicht für Drittstaatenhandelsplätze (Artikel 5 Nummer 1 und 23, Artikel 61 Nummer 1) kann zu geringfügigen, im Einzelnen nicht bezifferbaren Entlastungen für Drittstaatenhandelsplätze führen. Nach Angaben der BaFin wurden in den vergangenen Jahren keine neuen Erlaubnis-anträge durch Drittstaatenhandelsplätze gestellt.

Drucksache 21/2507

– 126 –

Weitere Änderungen im Finanzmarktaufsichtsrecht

Diese führen zu einer Entlastung der Wirtschaft von jährlichem Erfüllungsaufwand von saldiert 3 413 326,94 Euro.

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 293 Abs. 1 VAG	Anzeige des (un)absichtlichen Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einer Holdinggesellschaft i. S. d. § 293 Abs. 1 VAG	Ab-schaffung	hoch	80,90 €	-1	interne Abfrage	n/a	645	-869,68 €	0,00 €	./.	-869,68 €
§ 293 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 VAG i. V. m. § 18 Inh-KontrollV	Anzeige des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an einer Holdinggesellschaft i. S. d. § 293 Abs. 1 VAG bei der Neubestellung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter und neuen persönlich haftenden Gesellschaftern	Ab-schaffung	hoch	80,90 €	-1	interne Abfrage	n/a	645	-869,68 €	0,00 €	./.	-869,68 €
§ 47 Nrn. 11 und 12 VAG	Anzeigepflichten für bestimmte Kapitalanlagen	Ab-schaffung	mittel	51,30 €	-400	ondea ID 200611011310106	541	355	-121.478,40 €	0,00 €	Zeitaufwand entspr. ondea ID 200611011310106	-121.478,40 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkosten-tabelle Wirtschaft, Wirtschaft-schafts-ab-schnitt K, siehe Leitfa-den 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 47 Nr. 13 VAG	Vorlage allgemeiner Versicherungsbedingungen bei Pflichtversicherungen	Ab-schaf-fung	mittel	51,30 €	-60	interne Abfrage	n/a	19	-984,96 €	0,00 €	./.	-984,96 €
§ 61 Abs. 4 VAG	Einreichung allgemeiner Versicherungsbedingungen bei Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr bei Pflichtversicherungen	Ände-rung	mittel	51,30 €	-9	ondea ID 200611011315317 minus Gruppe d. Krankenversicherer (1)	n/a	17	-129,28 €	0,00 €	Die Kosten orientieren sich an on-dea 2006110113 15317 (40 € für 10 Fälle bei mittlerer Komplexität)	-129,28 €
§ 162 i. V. m. § 141 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 141 Abs. 5 Nr. 2 VAG	Vorlage des Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung für die Anbieter von Haftpflicht- und Unfallrenten	Ab-schaf-fung	mittel	51,30 €	-100	interne Abfrage	n/a	17	-1.436,40 €	0,00 €	vgl. auch ondea 2006110113 14196 (Lebensversicherung)	-1.436,40 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 162 i. V. m. § 141 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 141 Abs. 5 Nr. 4 VAG	Vorlage des Angemessenheitsberichts für die Anbieter von Haftpflicht- und Unfallrenten	Ab-schaf-fung	mittel	51,30 €	-1	interne Abfrage	n/a	17	-14,36 €	0,00 €	vgl. auch on-dea 2012041109 563010 (Lebensversicherung)	-14,36 €
§ 9 Abs. 4 Nr. 4 VAG	Einreichung allgemeiner Versicherungsbedingungen bei Pflichtversicherungen	Ab-schaf-fung	mittel	51,30 €	-2	durchschnittliche Zahl der Neuansträge bei Pflichtversicherungen	n/a	17	-28,73 €	0,00 €		-28,73 €
§ 24 Absatz 4 Satz 1 FinDAG	Entfallen der Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses der DPR e. V.	Ab-schaf-fung	hoch	80,90 €	-1	ein Verpflichteter	n/a	750	-1.011,25 €	0,00 €	./.	-1.011,25 €
§ 20 Abs. 1 eWPG	Mitteilung der Eintragung eines Krypto-WP an BaFin	Ab-schaf-fung	einfach	30,90 €	- 500.000	Schätzung aufgrund Zahlen vergangener Jahre mit stetigem Anstieg	n/a	10	-2.626.500,00 €	0,00 €	./.	-2.626.500 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfa-den 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 52 Abs. 7 GwG	Melden von definierten (noch zu definierenden) Daten	neu	mittel	51,30 €	4.000		n/a	3,58	735.300 €	0,00 €	./.	735.300 €
§ 12 Abs. 1 GwG	Wegfall Bearbeitung und Rückversand des Originals der Geburtsurkunde	Ab-schaffung	einfach	30,90 €	138.600	20 % von 693 000 Geburten des Jahres 2023	n/A	20	-1.413.304,20 €	0,00 €	./.	-1.413.304,20 €
Gesamt												-3.413.326,94 €

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund einer nationalen Regelung zum Vermögensanlageinformationsblatt zudem jährlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16 500 Euro.

Die Regelungen zur direkten Übersendung von GZR-Auszügen an die BaFin führt zu einem geringfügigen Entfallen von jährlichen Informationspflichten aufgrund der nicht mehr erforderlichen Versendung. Aufgrund interner Statistiken wird von einem jährlichen Fallvolumen in Höhe von ca. 8000 Fällen ausgegangen. Der Aufwand für eine einzelne Versendung dürfte im niedrigen einstelligen Bereich anzusiedeln sein. Aus diesem Grund bewegt sich die Summe der Entlastung im Ergebnis innerhalb des Geringfügigkeitsrahmens von unter 100 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Diesbezüglich erfolgen Entlastungen von insgesamt 59 256 287 Euro. Es handelt sich um folgende Positionen aus dem oben dargestellten jährlichen Erfüllungsaufwand:

Im Hinblick auf die Implementierung des Listing Act ergibt sich ein negativer Saldo in Höhe von 15 503 467,20 Euro, der vollständig Informationspflichten betrifft.

Die Implementierung des MiFiR Review bedingt im Saldo entfallende jährliche Informationspflichten von 48 241,92 Euro pro Jahr durch die Änderungen in § 2 Absatz 8 WpHG.

Der durch die Implementierung von ESAP bedingte wiederkehrende Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 079 000 Euro entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die Streichung des Erfordernisses der Mitteilung der Eintragung eines Krypto-Wertpapiers an die BaFin führt zu einer Entlastung von jährlichen Informationspflichten von 2 626 500 Euro. Die Abschaffung der Meldepflicht zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister führt zu entfallenden Informationspflichten von jährlich 2 110 225,50 Euro. Die Einstellung des Millionenkreditmeldewesens reduziert den Aufwand aus Informationspflichten um jährlich 36 870 000 Euro.

Die Regelungen zur direkten Übersendung von GZR-Auszügen an die BaFin führt zu einem geringfügigen Entfallen von jährlichen Informationspflichten aufgrund der nicht mehr erforderlichen Versendung.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Es entsteht insgesamt auf Bundesebene einmaliger Erfüllungsaufwand von 4 764 000 Euro für die Implementierung der europäischen ESAP-Omnibus-Richtlinie.

Änderungen durch die Implementierung der ESAP-Omnibus-Richtlinie

Durch EU-Vorgaben zur Einrichtung von ESAP entsteht nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 764 000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt bei den sog. ESAP-Sammelstellen, die mit der Sammlung und Übermittlung der Informationen betraut werden, an. Diese Aufgaben werden überwiegend durch das Unternehmensregister und durch die BaFin, in kleinerem Umfang auch durch die Wirtschaftsprüferkammer und die Deutsche Industrie- und Handelskammer als Beliehene der Bundesverwaltung, wahrgenommen.

Näher aufgeschlüsselt entsteht auf Bundesebene nachfolgender einmaliger wie laufender Erfüllungsaufwand:

Vorgabe 4.2.1: Umstellung der IT der Sammelstelle (BaFin) auf ESAP-Anforderungen und Lieferung / Weiterleitung der Berichtspflichten an ESAP; Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 in diversen nationalen §§ in WpHG, WpÜG, KAGB, VAG, WpIG, SAG, VersVergV und FKAG.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	--	--	--	390	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				390	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	--	--	--	640	3 200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					3 840

Die **BaFin** meldete nachfolgende Gesamt-Aufwände für die Umsetzung der Richtlinie: Der laufende Erfüllungsaufwand bezieht sich auf ab Beginn 3./letzte Phase im Januar 2030 nur für die Umsetzung der RL. Der angegebene einmalige Erfüllungsaufwand beinhaltet die Umsetzung der Phasen 1 bis 3 (2026 bis 2030):

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die IT Umstellung: Aufwand nur bzgl. EU-Richtlinien: Insgesamt 3 840 000 Euro. 3 200 000 Euro externe Kosten, also Sachkosten, und 640 000 Euro interne Kosten / Personalkosten.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung für fortlaufende Betriebskosten und Veranlassung unmittelbarer Weiterleitungen/keine Systemänderungen, reine manuelle Übermittlung:

Ab Beginn 3. Phase (letzter Phase im Januar 2030) Personalkosten (wahrscheinlich inkl. Sachkosten) nur für die Umsetzung der Richtlinie und hier für den fortlaufenden Betrieb der IT 320 000 Euro jährlich. Hinzu kommen Personalkosten/ laufender Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung von 134 Fällen reiner manueller Übermittlung in Höhe von 69 600 Euro.

Vorgabe 4.2.2: Umstellung der IT der Sammelstelle (Bundesanzeiger / Unternehmensregister) auf ESAP-Anforderungen und Lieferung/Weiterleitung der Berichtspflichten an ESAP; Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 in diversen nationalen §§ in WpHG, HGB und AktG.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	--	--	--	640	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					640

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	--	--	--	909	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					909

Der **Bundesanzeiger** (Unternehmensregister) meldete folgende Gesamt-Aufwände für die Umsetzung der Verordnung und der Richtlinie.

Die Schätzung des eigenen Erfüllungsaufwands bezieht sich auf die Umsetzung der folgenden Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 1286/2014 „PRIIP VO“ § 9d Abs. 1 Nr. 4 HGB-neu, Verordnung (EU) 2019/2088 „Offenlegungs VO“ § 9d Abs. 1 Nr. 5 HGB-neu, Verordnung (EU) 537/2014 „Abschlussprüfer VO“ § 9d Abs. 1 Nr. 6 HGB-neu, Verordnung (EU) 596/2014 „Marktmissbrauch VO“ § 9d Abs. 1 Nr. 3 HGB-neu, Richtlinie 2004/109/EG „Transparenz RL“ § 9d Abs. 1 Nr. 2 HGB-neu, Richtlinie 2013/34/EU „Bilanz RL“ § 9d Abs. 1 Nr. 1 HGB-neu, Richtlinie (EU) 2016/2341 „EbAV RL“ § 9d Abs. 1 Nr. 1 HGB-neu, Richtlinie 2007/36/EG „Aktionärsrechte RL“ AktG-neu, Verordnung (EU) 2023/2859 „ESAP VO“ § 9d Abs. 2 HGB-neu

Eine kalkulatorische Trennung des Erfüllungsaufwands nach Omnibus VO und Omnibus RL ist nach derzeitigem Stand, für den Bundesanzeiger, nicht möglich. Um nur den Erfüllungsaufwand, welcher durch die Umsetzung der Omnibus RL entsteht, zu bestimmen, wurde deshalb pragmatisch durch zwei geteilt.

Einmalige Kosten zur Errichtung des Collection Bodies	Kosten
Einmalige Sachkosten für die Entwicklung eines Systems zur automatischen Validierung und zur Übermittlung von regulierten Informationen aus dem Unternehmensregister an das ESAP (webseitiges Backend)	515.200,00 €
Einmalige Sachkosten für Anpassungen an der Webplattform (Publikations-Plattform, Unternehmensregister) zum Empfang regulierter Informationen as Collection Body mit dem Ziel der Übermittlung an das ESAP (webseitiges Frontend)	209.300,00 €
Einmalige Sachkosten für die Entwicklung einer Schnittstelle zur Übermittlung von regulierten Informationen vom Bundesanzeiger an das Unternehmensregister mit dem Ziel der Weiterleitung an das ESAP	28.980,00 €
Einmalige Sachkosten für Anpassungen an der Fachanwendung und der Schnittstelle zwischen Fachanwendung und Web-Systemen zur Prüfung von empfangenen regulierten Informationen vor der Übermittlung an das ESAP	628.800,00 €
Einmalige Sachkosten für Anpassungen an der Webplattform, der Fachanwendung, der Schnittstelle zur Schaffung einer Übermittlung von regulierten Informationen im Auftrag anderer Collection Bodies (wie z.B. die BaFin)	51.520,00 €
Einmalige Sachkosten für die Weiterentwicklung und Wartung der Systeme zur Einsatz- und Kapazitätssteuerung	64.400,00 €
Einmalige Sachkosten für die Weiterentwicklung und Wartung der Systeme zum Zugriff auf Buchführungsdaten im Rahmen der Gebührenverwaltung	75.760,00 €
Einmalige Sachkosten für den Betrieb der Rechenzentren	150.000,00 €
Einmalige Sachkosten für die technische Ausstattung der Mitarbeiterplätze	25.000,00 €
Summe einmalige Kosten	1.748.960,00 €

Einmalige Kosten zur Errichtung des Collection Bodies	Kosten
Laufende Sachkosten ab Inbetriebnahme Phase 1	
Laufende Sachkosten für die Weiterentwicklung und Wartung der Webplattform und der Fachanwendung	625.400,00 €
Laufende Sachkosten für die Weiterentwicklung und Wartung der Schnittstelle zum ESAP	16.100,00 €
Laufende Sachkosten für die Weiterentwicklung und Wartung der Schnittstelle zu weiteren Collection Bodies	48.300,00 €
Laufende Sachkosten für die Weiterentwicklung und Wartung der Systeme zur Einsatz- und Kapazitätssteuerung	64.400,00 €
Laufende Sachkosten für die Weiterentwicklung und Wartung des Systems zum Zugriff auf Buchführungsdaten im Rahmen der Gebührenverwaltung	37.880,00 €
Laufende Sachkosten für die technische Ausstattung der Mitarbeiterplätze	12.500,00 €
Summe laufende Sachkosten	804.580,00 €
Summe jährliche/laufende Kosten ab Inbetriebnahme Phase 1	804.580,00 €

IT Sicherheit	Kosten
Einmaliger Sachaufwand für Integration der IT-Sicherheitssysteme (z.B. SIEM, SOC, PAM usw.), Pentest vor Betriebsaufnahme	70.000,00 €
Summe einmalige Kosten	70.000,00 €
Laufender Personalaufwand für Aufbau, Monitoring, Weiterentwicklung IT-Sicherheitssysteme in die ISO-Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz	
Synergien mit IT-Sicherheitspersonalkapazitäten, die für andere öffentliche Aufgaben bereitgehalten werden	75.000,00 €
Laufender Sachaufwand für IT-Sicherheitssysteme (z.B. SIEM, SOC, PAM)	60.000,00 €
Summe jährliche/laufende Kosten ab Inbetriebnahme Phase 1	135.000,00 €
Datenschutz	
Datenschutzrechtliche Dokumentation und Bearbeitung von Betroffenenanfragen, interne Beratung zur datenschutzkonformen Ausgestaltung von Workflows und Systemen	
Laufende Personalkosten	40.000,00 €
Summe jährliche/laufende Kosten ab Inbetriebnahme Phase 1	40.000,00 €

IT Sicherheit	Kosten
Fachbereich	
Bearbeitungsaufwand im Fachbereich für die Verordnung (EU) 1286/2014 „PRIIP VO“ § 9d Abs. 1 Nr. 4 HGB-neu, Verordnung (EU) 2019/2088 „Offenlegungs VO“ § 9d Abs. 1 Nr. 5 HGB-neu, Verordnung (EU) 537/2014 „Abschlussprüfer VO“ § 9d Abs. 1 Nr. 6 HGB-neu, Verordnung (EU) 596/2014 „Marktmissbrauch VO“ § 9d Abs. 1 Nr. 3 HGB-neu, Richtlinie 2004/109/EG „Transparenz RL“ § 9d Abs. 1 Nr. 2 HGB-neu, Richtlinie 2013/34/EU „Bilanz RL“ § 9d Abs. 1 Nr. 1 HGB-neu, Richtlinie (EU) 2016/2341 „EbAV RL“ § 9d Abs. 1 Nr. 1 HGB-neu, Richtlinie 2007/36/EG „Aktionärsrechte RL“ AktG-neu, Verordnung (EU)2023/2859 „ESAP VO“ § 9d Abs. 2 HGB-neu	250.000,00 €
Summe jährliche/laufende Kosten ab Inbetriebnahme Phase 1	250.000,00 €
Laufende Personalkosten für den allgemeinen Kundenservice	50.000,00 €
Summe jährliche/ laufende Kosten ab Inbetriebnahme Phase 1	50.000,00 €
Summe einmalige Kosten	1.818.960,00 €
Summe jährliche/laufende Kosten	1.279.580,00 €
Summe einmaligen Kosten (pragmatische Aufteilung der Kosten in VO und RL => je 50%)	909.480,00 €
Summe jährliche/laufende Kosten (pragmatische Aufteilung der Kosten in VO und RL => je 50%)	639.790,00 €

Vorgabe 4.2.3: Umstellung der IT der Sammelstelle (Berufsregister/WPK) auf ESAP-Anforderungen und Lieferung / Weiterleitung der Berichtspflichten an ESAP;

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 in § 37 WPO.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	480	136,25	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					
				1	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	--	--	0	5	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					
				5	

Die **Wirtschaftsprüferkammer** (WPK; Berufsregister) meldete folgende Gesamt-Aufwände für die Umsetzung der Richtlinie: Die WPK ist dem WZ 2008 94.12 (Wirtschaftsprüfervereinigungen) zuzuordnen: Im vorliegenden Fall tritt die WPK allerdings als Beliehener auf, da im § 37 WPO festgelegt ist, dass sie das Berufsregister zu führen hat. Damit ist sie der (Bundes-)Verwaltung zuzuordnen. Die WPK wird für die Datenweitergabe an den ESAP eine digitale Schnittstelle programmieren. Die IT-Abteilung der WPK schätzt dafür einen Aufwand von ca. 5 000 Euro für die Programmierung und den Test dieser Schnittstelle (= einmaliger Erfüllungsaufwand).

Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die laufende Pflege der Schnittstelle. Die WPK schätzt ihren Aufwand hierfür auf einen Tag. Die durchschnittlichen Kosten für einen Programmiertag liegen gemäß der Standardwerttabelle des StBA bei 1 090 Euro pro Tag.

Vorgabe 4.2.4: Umstellung der IT der Sammelstelle (Abschlussprüferaufsichtsstelle / BAFA) auf ESAP-Anforderungen und Lieferung / Weiterleitung der Berichtspflichten an ESAP;

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 in § 69 WPO.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0	0	0	0	0	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	--	--	--	5	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				5	

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), nach § 69 WPO, wird beim **BAFA** geführt. In den Jahren von 2018 bis 2023 wurden im Mittel 16,5 Meldungen pro Jahr bearbeitet.

Nach dem aktuellen Stand der ESAP-Umsetzung geht das BAFA davon aus, dass diese inhaltlich im Wesentlichen unverändert dann über eine manuelle Einzelübermittlung auf die entsprechende Plattform zu melden wären. Als zeitliche Einschätzung für die Erarbeitung und Verarbeitung (Verfassung / Entwurf, Entgegennahme, Beteiligung / Prüfung, ggf. Formatierung, Upload) nimmt das BAFA für ihr aktuelles Verfahren insgesamt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von einer Stunde pro Meldung an.

Das heißt, es kommt zu keiner Veränderung oder zusätzlichen Belastung bzw. keinem (zusätzlichen) laufenden Erfüllungsaufwand durch die ESAP-Anforderungen oder -Anpassungen.

Zu den technischen Erfordernissen für die Umsetzung der Anforderungen der ESAP und den darauf bezogenen einmaligen Erfüllungsaufwand kann das BAFA keine Aussagen machen, weil dies von der konkreten technischen Umsetzung auf EU-Ebene abhängt.

Das BAFA geht, wie gesagt, von einer manuellen Übermittlung aus, sodass vermutlich initiale Kosten (im Sinne eines einmaligen Erfüllungsaufwands) für die Einrichtung, Registrierung und Legitimierung anfallen würden. Sollten hier abweichende organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen sein (etwa mit Blick auf eine automatisierte Übermittlung), wäre dieser Aufwand u. U. höher.

Aufgrund dessen, dass dem BAFA nur qualitative Aussagen möglich sind, wird angenommen, dass der einmalige Erfüllungsaufwand der WPK in gleicher Höhe auch beim BAFA anfällt, nämlich 5 000 Euro. Da von einer manuelle Einzelübermittlung ausgegangen wird, wird angenommen, dass kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die IT-Wartung und IT-Pflege anfällt.

Vorgabe 4.2.5: Umstellung der IT der Sammelstelle (Versicherungsvermittlerregister / DIHK) auf ESAP-Anforderungen und Lieferung / Weiterleitung der Berichtspflichten an ESAP;

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 in § 34d Absatz 11 GewO.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	--	--	--	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	--	--	--	5	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				5	

Das Versicherungsvermittlerregister, nach § 34d GewO, wird bei der **DIHK** geführt. Die DIHK traf folgende qualitative Aussage: Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit Artikel 33 wird voraussichtlich sehr gering sein. In den vergangenen fünf Jahren gab es lediglich zwei Eintragungen nach § 34d Absatz 11 GewO, die mittlerweile infolge Zeitablaufs wieder gelöscht wurden. Bei den Industrie- und Handelskammern gibt es Überlegungen, künftig stärker von der Möglichkeit anonymer Bekanntmachungen Gebrauch zu machen. Dadurch dürfte sich die Anzahl der Bekanntmachungen nach Schätzung der DIHK auf voraussichtlich höchstens 30 im Jahr erhöhen.

Deshalb wird derselbe Erfüllungsaufwand, wie ihn die WPK dem StBA gemeldet hat, angenommen und von dort gespiegelt – einmaliger Erfüllungsaufwand für die IT-Programmierung und den Test einer Schnittstelle in Höhe von ca. 5 000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand für die laufende Pflege der Schnittstelle in Höhe von 1 090 Euro (vgl. 4.2.3).

Änderungen durch die Implementierung des Listing Act

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 22 WpHG	Erweiterung des Portals zur Melde-Veröffentlichungsplattform (MVP)	Neu	hoch	70,50 €	1	ein Umstellungsprozess	n/a	7200	8.460,00 €	87.000,00 €	Expertschätzung	95.460,00 €
§ 22 WpHG	Erweiterung Verkaufsprospekt Software (VPS)	Neu	hoch	70,50 €	1	ein Umstellungsprozess	n/a	14400	16.920,00 €	163.000,00 €	Expertschätzung	179.920,00 €
§ 63a WpHG	Anpassung des Fragebogens der WpDPV	Neu	mittel	46,50 €	1	ein Vorgang	n/a	502	389,21 €	0,00 €	./.	389,21 €
§ 63a Abs. 2 WpHG	Wissensaneignung EU-Code-of-Conduct	Neu	mittel	46,50 €	80	mit der operativen Aufsicht beschäftigte BaFin-MA	n/a	200	12.387,60 €	0,00 €	./.	12.387,60 €
Gesamt												288.156,81 €

Durch die direkte Übersendung von GZR-Auszügen an die BaFin entsteht der Verwaltung aufgrund der Implementierung einer geeigneten Schnittstelle/ eines Systems/Verfahrens ein einmaliger Erfüllungsaufwand von deutlich weniger als 100 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Insgesamt ergibt sich eine jährliche Entlastung von 13 733 959,61 Euro, davon auf Bundesebene 13 719 959,61 Euro sowie auf Landesebene 14 630 Euro.

Durch EU-Vorgaben zur Einrichtung von ESAP entsteht nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes auf Bundesebene jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 032 000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt bei den ESAP-Sammelstellen (siehe oben) an. Für die nähere Aufschlüsselung wird auf die tabellarische Darstellung zum einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung verwiesen.

Durch die Einstellung des Millionenkreditmehrwesens entfällt auf Bundesebene jährlicher Erfüllungsaufwand von 13 628 760 Euro.

Die Änderung in § 6b Absatz 10 EStG führt zu keinem (negativen wie positiven) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von Bund und Ländern, da lediglich die Wertgrenze einer bestehenden Regelung angehoben wird.

Durch die direkte Übersendung von GZR-Auszügen an die BaFin entsteht der Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand von deutlich unter 100 000 Euro aufgrund der jährlichen Wartung der digitalen Schnittstelle. Dies wird zudem weitestgehend kompensiert durch die in vielen Fällen wegfallende Bearbeitung von papierhaft eingegangenen Unterlagen.

Änderungen durch die Abschaffung des BaFin-Fachbeirats

Gesetz	Paragraph	Inhalt	Komplexität	Zeit in Minuten	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
FinDAG	§ 8	Wegfall der Verwaltung der Fachbeiratsmitglieder; Abschaffung	hoch	600	-1	-7.050,00 €
FinDAG	§ 8	Wegfall der Fachbeiratssitzungen nebst Vor- und Nachbereitungen	hoch	35940	-1	-108.259,00 €

Drucksache 21/2507

– 142 –

Änderungen im KWG zum Millionenkreditmeldewesen

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entstehen durch die Einstellung des Millionenkreditmeldewesens voraussichtlich keine Kosten. Die Meldedaten werden ausschließlich bei der Bundesbank eingereicht und verarbeitet und dann an die BaFin weitergeleitet. Demgegenüber entstehen aus der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens bei der Deutschen Bundesbank jährliche Kosteneinsparungen von 13 628 760 Euro.

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfaden 04/2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erfüllungsaufwand gesamt
§§ 14, 19 KWG	Wegfall der Bearbeitung der Stammdatenmeldungen	Ab-schaffung	mittel	40,40 €	-120.000	Anzahl Bearbeitung v. Stammdatenmeldungen	1,87	-9.065.760,00 €	0,00 €	-9.065.760,00 €
§§ 14, 19 KWG	Wegfall der Bearbeitung der Betragsdatenmeldungen	Ab-schaffung	einfach	33,80 €	-4.500.000	Anzahl Bearbeitung v. Betragsdatenmeldungen	0,03	-4.563.000,00 €	0,00 €	-4.563.000,00 €

Änderungen im InvStG:

Die Klarstellung in § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG, dass eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen nicht schädlich für den Status als Investmentfonds ist, führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von ca. 8 660 Euro, da der Nachweis und somit auch die Prüfung der Investmentfonds-Eigenschaft tendenziell um durchschnittlich 5 Minuten vereinfacht wird.

Durch die Änderung des § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG sind Statusbescheinigungen statt bislang drei Jahre zukünftig fünf Jahre gültig.

Der dadurch reduzierte Erfüllungsaufwand des Bundeszentralamts für Steuern wird in der nachfolgenden Tabelle in drei Zeilen ausgewiesen, da drei unterschiedliche Bearbeitungsschritte wegfallen (lfd. Nr. 4a – 4c). Für die Gesamtzahl der weggefallenen 3 131 Fälle ist keine Eingangsbearbeitung durch den mittleren Dienst mehr erforderlich. Darüber hinaus entfällt die bei den komplexeren Fällen bislang erfolgte Endbearbeitung durch den gehobenen Dienst (1 315 Fälle) und bei den einfacheren Fällen die Endbearbeitung durch den mittleren Dienst (1 816 Fälle).

Bei den Finanzämtern mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand für ca. 8.000 Fälle insgesamt um jährlich 21 237 Euro (lfd. Nr. 4d). Die Bearbeitungszeit eines Folgeantrags dauert geschätzt durchschnittlich 30 Minuten. Diese verteilen sich rechnerisch auf 5 Jahre und betragen somit 6 Minuten pro Jahr. Bisher verteilte sich die Bearbeitungszeit auf 3 Jahre und betrug 10 Minuten pro Jahr. Damit ergibt sich eine jährliche Zeitersparnis von 4 Minuten je inländischem (Spezial-)Investmentfonds bei den Länderfinanzämtern. Bei einer durchschnittlichen Arbeitserledigung zu 40 % durch den mittleren Dienst und 60 % durch den gehobenen Dienst beträgt der Personalkostensatz 39,82 Euro je Stunde.

In allen Fällen wird eine Arbeitserledigung zu 40 % durch den mittleren Dienst und zu 60 % vom gehobenen Dienst zugrunde gelegt, sodass sich ein durchschnittlicher Personalkostensatz von 39,82 Euro je Stunde bzw. 0,66 Euro je Minute ergibt.

Durch die Änderung des § 10 InvStG sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG, die aus einer gewerblichen Tätigkeit stammen, von der Steuerbefreiung ausgenommen. Für diese gewerblichen Einkünfte ist zukünftig eine jährliche KSt-Erklärung abzugeben. Bei maximal 390 in Frage kommenden steuerbefreiten Investmentfonds wird eine Fallzahl von 50 betroffenen Fonds geschätzt. Die Bearbeitungszeit dieser KSt- und GewSt-Erklärungen beträgt insgesamt 150 Minuten und erhöht den jährlichen personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern um insgesamt ca. 5 000 Euro. Durch die Änderungen in § 26 InvStG ist mit keinen messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands zu rechnen, da sich an den Arbeits- und Prüfabläufen im Finanzamt keine Änderungen ergeben.

Durch § 33 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG kann sich der Spezial-Investmentfonds bei gewerblichen Einkünften nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien. Das heißt, diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt werden und im Veranlagungsverfahren versteuert werden. Hier wird bei geschätzt 100 Spezial-Investmentfonds, einer Bearbeitungszeit von 150 Minuten insgesamt eine Erhöhung des jährlichen personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern von ca. 10 000 Euro erwartet.

lfd. Nr.	Paragraf	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand
1	§ 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG	Klarstellung / Regelung, dass aktive unternehmerische Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen nicht schädlich für Status als Investmentfonds	Land	2610		Durchschnitt (40 % mD und 60 % gD)	39,82	-5		-8,66		-8.660 €
2	§ 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG NEU	Satz 4 NEU: Ausschluss der Abgeltungswirkung für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte	Land	10		Durchschnitt (40 % mD und 60 % gD)	39,82	5		0,03		30 €

lfd. Nr.	Paragraf	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungs- ebene	Fallzahl	Personen- tage/-mo- nate	Vollzugs- ebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkos- ten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalauf- wand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand
3	§ 7 Absatz 2 Satz 2 In- vStG NEU	Satz 2: Ausschluss der Ab- geltungswirkung für be- stimmte (gewerbliche) sonstige inländische Ein- künfte	Land	10		Durch- schnitt (40 % mD und 60 % gD)	39,82	5		0,03		30 €
4a	§ 7 Abs. 4 Satz 2 In- vStG	Längere Gültigkeit der Statusbescheinigung (5 statt 3 Jahre)	Bund	-3130	95 PT	mD	33,80	15	6,6	-26	-21	-47.000 €
4b	§ 7 Abs. 4 Satz 2 In- vStG	Längere Gültigkeit der Statusbescheinigung (5 statt 3 Jahre)	Bund	-1315	267 PT	gD	46,50	100	44	-102	-58	-160.000 €
4c	§ 7 Abs. 4 Satz 2 In- vStG	Längere Gültigkeit der Statusbescheinigung (5 statt 3 Jahre)	Bund	-1816	185 PT	mD	33,80	50	22	-51	-40	-91.000 €
4d	§ 7 Abs. 4 Satz 2 In- vStG	Längere Gültigkeit der Statusbescheinigung (5 statt 3 Jahre)	Land	8000		Durch- schnitt (60 % mD und 40 % gD)	39,82	-4				-21.000 €
5	§ 8 InvStG	• Änderungen in Absatz 1: Ausschluss Steuerbefrei- ungsmöglichkeit für be- stimmte (gewerbliche) sonstige inländische Ein- künfte • Absatz 2 Satz 2 NEU: Klarstellung, dass Steuer- befreiung auch für Ab- satz 2 Satz 1 InvStG ge- nannten Anlegergruppen auf die sonstigen inländi- schen Einkünfte greift, die bei Vereinnahmung kei- nem Steuerabzug unterlie- gen. Gleichzeitig werden die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Ab-	Land	10		Durch- schnitt (40 % mD und 60 % gD)	39,82	-20		-0,13		-130 €

lfd. Nr.	Paragraf	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungs- ebene	Fallzahl	Personen- tage/-mo- nate	Vollzugs- ebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkos- ten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalauf- wand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungs- aufwand
		satz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen										
6	§ 10 InvStG	• Änderungen in Absatz 1: Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte • Absatz 2 Satz 2 NEU: Klarstellung, dass Steuerbefreiung auch auf die sonstigen inländischen Einkünfte Anwendung findet, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Andererseits werden die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.	Land	50		Durchschnitt (40 % mD und 60 % gD)	39,82	150		4,98		4980 €
7	§ 15 InvStG	Absatz 2 Satz 2: Gewerbesteuerfreiheit für bestimmte Einkünfte aus Beteiligungen eines Investmentfonds (ÖPP-Projektgesellschaften; EE-Gesellschaften und Infrastrukturprojektgesellschaften)	Land	50		Durchschnitt (40 % mD und 60 % gD)	38,82	-26		-0,84		-840 €

lfd. Nr.	Paragraf	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand
8	§ 30 Absatz 5 InvStG	Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte	Land	10		Durchschnitt (40 % mD und 60 % gD)	39,82	150		1,00		1.000 €
9	§ 33 Absatz 4 Satz 2 InvStG	Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte	Land	100		Durchschnitt (40 % mD und 60 % gD)	39,82	150		9,96		9.960 €
Gesamt												-312.630 €

Weitere Änderungen im Finanzmarktaufsichtsrecht

Weitere Änderungen im Finanzmarktaufsichtsrecht im Bereich des Bürokratieabbaus führen im Saldo zu einer Entlastung der Verwaltung von jährlichem Erfüllungsaufwand von insgesamt 921 975,11 Euro.

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 293 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 und 4 VAG"	Prüfung der Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2 Nr. 1 VAG, wenn das Zielunternehmen eine Holdinggesellschaft i. S. d. § 293 Abs. 1 VAG ist	Abschaffung	hoch	70,50 €	-1	interne Abfrage	n/a	12000	-14.100,00 €	0,00 €	Zeitaufwand Std. entspr. ondea ID 2011111809 164311	-14.100,00 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 47 Nr. 13 VAG	Formelle Prüfung allgemeiner Versicherungsbedingungen bei Pflichtversicherungen in der Schaden- und Unfallversicherung	Ab-schaf-fung	mittel	46,50 €	-60	interne Ab-frage	n/a	55	-2.566,80 €	0,00 €	./.	-2.566,80 €
§ 61 Abs. 4 VAG	Formelle Prüfung allgemeiner Versicherungsbedingungen von Versicherungen unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat, die in Deutschland den Betrieb von Pflichtversicherungen durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr aufnehmen wollen	Ände-rung	hoch	70,50 €	-9	ondea ID 2006110113 15317 minus Gruppe d. Krankenversicherer (1)	n/a	70	-742,37 €	0,00 €	./.	-742,37 €
§ 162 i. V. m. § 141 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 141 Abs. 5 Nr. 2 VAG	Prüfung des Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung bei den Anbietern von Haftpflicht- und Unfallrenten	Ab-schaf-fung	mittel	46,50 €	-100	interne Ab-frage	n/a	350	-27.109,50 €	0,00 €	./.	-27.109,50 €
§ 162 i. V. m. § 141 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 141 Abs. 5 Nr. 4 VAG	Prüfung des Angemessenheitsberichts bei den Anbietern von Haftpflicht- und Unfallrenten	Ab-schaf-fung	hoch	70,50 €	-1	interne Ab-frage	n/a	1870	-2.197,49 €	0,00 €	./.	-2.197,49 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaftsschaftsabschnitt K, siehe Leitfa- den 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 9 Abs. 4 Nr. 4 VAG	Formelle Prüfung allgemeiner Versicherungsbedingungen bei Pflichtversicherungen	Ab-schaf-fung	mittel	46,50 €	-2	durch-schnittliche Zahl der Neuanträge bei Pflicht-versicherun-gen	n/a	55	-85,56 €	0,00 €	/.	-85,56 €
§ 24 Abs. 4 Satz 1 FinDAG	Entfallen der Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses der DPR e. V.	Ab-schaf-fung	hoch	70,50 €	-1	ein Ver-pflichteter	n/a	2020	-2.373,74 €	0,00 €	/.	-2.373,74 €
§ 32 Abs. 1 WpHG	Infolge Anpassung der Schwellenwerte EMIR: Wegfall der Bearbeitung von Ver-fahren wegen gemeldeter Mängel	Ab-schaf-fung	einfach	33,80 €	-20	durch-schnittlich 30 Verfah-ren 2019-2023	n/a	45	-507,00 €	0,00 €	/.	-507 €
§ 32 Abs. 1 WpHG	Infolge Anpassung der Schwellenwerte EMIR: Wegfall der Bearbeitung von Ver-fahren wegen gemeldeter Mängel	Ab-schaf-fung	mittel	46,50 €	-20	durch-schnittlich 30 Verfah-ren der Jahre 2019-2023	n/a	575	-8.909,40 €	0,00 €	/.	-8.909,40 €
§ 32 Abs. 1 WpHG	Infolge Anpassung der Schwellenwerte EMIR: Wegfall der Bearbeitung von Ver-fahren wegen gemeldeter Mängel	Ab-schaf-fung	hoch	70,50 €	-20	durch-schnittlich 30 Verfah-ren der Jahre 2019-2023	n/a	105	-2.467,50 €	0,00 €	/.	-2.467,50 €
§ 20 eWPG	Führung öffentlicher Liste über Krypto-WP im Internet	Ab-schaf-fung	einfach	33,80 €	-500.000	Schätzung aufgrund Zahlen ver-gangener Jahre mit	n/a	1	-338.000,00 €	0,00 €	/.	-338.000 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfa-den 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
						stetigem Anstieg						
§ 87 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WpHG i. V. m. §§ 7, 8 Abs. 1 bis 4 WpHG-MaAnzV, § 87 Abs. 4 Satz 2 und 3 WpHG i. V. m. §§ 7, 8 Abs. 1 und 3 WpHG-MaAnzV, § 87 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpHG i. V. m. §§ 7, 8 Abs. 1 und 3 WpHG-MaAnzV	Anlageberater, Vertriebsbeauftragte, Compliancebeauftragte sowie der Anlageberatung zuzuordnende Beschwerden müssen durch die Institute nicht mehr zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister (MBR) angezeigt werden. Entsprechend müssen auch keine Änderungen i. S. d. § 8 Abs. 3 WpHG-MaAnzV oder eine Beendigung der angezeigten Tätigkeit angezeigt werden.	Ab-schaf-fung	mittel	46,50 €	-1350	Durchschnittliche Anzahl der Institute, die Meldungen zum MBR abgeben	1350	500	-522.915,75 €	0,00 €	./.	-522.915,75 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaftsschnitt K, siehe Leitfa-den 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 52 Abs. 7 GwG		neu	hoch	70,50 €	1		n/a	4.320	5.076,00 €	./.	./.	5.076,00 €
§ 52 Abs. 7 GwG		neu	mittel	46,50 €	4.000		n/a	67	207.700,00 €	0,00	./.	207.700,00 €
§ 56 Abs. 1 Nr. 73 lit. c GWG		neu	mittel	46,50 €	5		n/a	780	3.022,50 €	0,00	./.	3.022,50 €
Gesamt												706.176,61 €

Aufgrund nationaler Regelungen im VermAnlG entsteht der Bundesverwaltung jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 6 200 Euro.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht erkennbar. Vielmehr dienen die Änderungen dazu, Finanzierungsaufwand und Bürokratiekosten für die Unternehmen zu reduzieren, was sich auch positiv auf das allgemeine Preisniveau und damit letztlich das Verbraucherpreisniveau auswirken wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die durch das Gesetz ausgeführte Verordnung (EU) 2024/2809 (Listing Act) dient auch dem Anlegerschutz und daher sollen den Verbrauchern in standardisierter Weise belastbare Informationen über die angebotenen Wertpapiere verfügbar gemacht werden.

Dadurch, dass das Gesetz insbesondere die Finanzierungsbedingungen für Gründungsunternehmen/Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen verbessern soll und Frauen im Start-up-Ökosystem weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind, ergibt sich eine faktisch asymmetrische Wirkung des Gesetzes. So lag beispielsweise der Anteil an Gründerinnen bei Start-ups im Jahr 2021 bei 17,7 Prozent; nur 5,2 Prozent der Gründerinnen-Teams haben bereits Finanzierungen von einer Million Euro oder mehr erhalten, bei den Gründer-Teams sind es hingegen 27,8 Prozent (s. dazu näher Start-up-Strategie der Bundesregierung, S. 14 ff., www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Existenzgruendung/start-up-strategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Die Bundesregierung hat sich allerdings im Koalitionsvertrag vorgenommen, einen stärkeren Fokus auf Gründerinnen zu legen und spezielle Förderungen für Gründerinnen auszubauen (Ziffer 132f).

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Inhalte des Gesetzes haben zudem keine Auswirkung auf den demografischen Wandel oder Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aus.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen ist nicht vorgesehen, da insbesondere die europarechtlichen Vorgaben unbefristet gelten. Es handelt sich um rechtliche Regelungen, die zur Umsetzung bzw. Begleitung von EU-Recht zwingend erforderlich sind. Im Übrigen dienen die Regelungen zur Entlastung von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Die Änderungen im Investmentsteuergesetz sollen zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten durch das Bundesministerium der Finanzen intern evaluiert werden.

Einer weiteren Evaluierung des Gesetzes bedarf es nicht, da keine Regelungen mit einem Erfüllungsaufwand oberhalb der maßgeblichen Schwelle enthalten sind. Auch darüber hinaus erscheint eine Evaluierung aufgrund des entlastenden Charakters des Entwurfs nicht sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Ein wichtiger Bestandteil der Anpassungen bei der Regelung zum Delisting in § 39 Absatz 2 und 3 des Börsengesetzes stellt der Systemwechsel beim Rechtsschutz dar. Künftig wird für die Frage der Angemessenheit der Gegenleistung auf das Spruchverfahren verwiesen. Der bisherige Rechtsschutz anhand der Regelungen des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, der über § 1 Absatz 1 Nummer 3 KapMuG eröffnet wurde, entfällt im Gegenzug. Durch die Einfügung der neuen Nummer 8 in § 1 wird folglich der Anwendungsbereich des Spruchverfahrens auf den Fall der Bestimmung der Höhe der Gegenleistung in Fällen eines sogenannten Delistings erstreckt.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Infolge der Änderung des § 1 wird auch die Regelung zur Antragsberechtigung für Delisting-Sachverhalte ergänzt.

Zu Nummer 3

(§ 4)

Die Regelung zu Antragsfrist und Antragsbegründung wird ebenfalls für Delisting-Sachverhalte ergänzt.

Zu Nummer 4

(§ 5)

Die Regelung zum Antragsgegner wird ebenfalls für Delisting-Sachverhalte ergänzt.

Zu Nummer 5

(§ 14)

Die Regelung zur Bekanntmachung der Entscheidung wird ebenfalls für Delisting-Sachverhalte ergänzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Dieser Artikel dient der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Einrichtung des ESAP, sofern diese zum 10. Januar 2028 in Kraft treten.

Zu Nummer 1

(§ 9d)

Der durch Artikel 2 neu geschaffene § 9d HGB wird um weitere Zuständigkeiten in Bezug auf die §§ 340l, 341l und 341w HGB und in Bezug auf verschiedenen EU-Verordnungen erweitert. Insoweit werden Mitgliedstaatenwahlrechte aus diesen Verordnungen zugunsten einer Zuständigkeit des Unternehmensregisters ausgeübt.

Zu Nummer 2

(§ 325)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen sowohl die geänderte Transparenzrichtlinie als auch die geänderte Bilanzrichtlinie um, damit die dort vorgesehenen Unterlagen auf ESAP veröffentlicht werden können. Durch die neu gefasste Formulierung soll der Personenkreis nach Artikel 19a, 29a und 40a der Bilanzrichtlinie erfasst werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung (aufgrund der Erweiterung von Absatz 4).

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 23a Absatz 1 der durch die ESAP-Omnibus-Richtlinie geänderten Transparenzrichtlinie. Es soll sichergestellt werden, dass das Unternehmensregister in seiner Eigenschaft als ESAP-Sammelstelle die den Jahresfinanzbericht konstituierenden Unterlagen unmittelbar mit ihrer Veröffentlichung erhält. Die Regelung knüpft an die Veröffentlichung, die die Inlandsemittenten auf ihrer Unternehmenshomepage oder auf einer anderen Internetseite vorzunehmen haben (implizite Pflicht nach § 114 Absatz 1 Satz 2 WpHG), weil die Finanzberichte den Anlegern und anderen Marktteilnehmern auf diesem Veröffentlichungsweg erstmalig zur Kenntnis gelangen. Die Inlandsemittenten werden mithin verpflichtet, die Unterlagen dem Unternehmensregister unmittelbar und ohne schuldhaftes Zögern zuzuleiten, um die zeitnahe Verfügbarkeit auf ESAP sicherzustellen.

Zu Nummer 3

(§ 327a)

Die Neuregelung nach Nummer 1 Buchstabe b findet auf Emittenten im Sinne des § 327a HGB keine Anwendung, weil diese nach Artikel 8 Transparenzrichtlinie von der kapitalmarkbezogenen Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte befreit sind und damit nur den allgemeinen bilanzrechtlichen Offenlegungspflichten unterliegen.

Zu Nummer 4

(§ 328b)

Die Änderungen setzen sowohl die geänderte Transparenzrichtlinie als auch die geänderte Bilanzrichtlinie um, damit die dort vorgesehenen Unterlagen auf ESAP veröffentlicht werden können.

Zu Nummer 5

(§ 329)

Um sicherzustellen, dass die übermittelten Jahresfinanzberichte im Unternehmensregister und auf ESAP unmittelbar zur Verfügung stehen, soll die nach § 329 Absatz 1 Satz 1 HGB vorgesehene Prüfung nachgelagert erfolgen. Auch diese Änderung ist eine Anpassung an ESAP-Vorgaben (vgl. Erwägungsgrund 19 der ESAP-Verordnung) und soll Verzögerungen bei der Übermittlung ausschließen. Auf ESAP oder im Unternehmensregister fehlerhaft bekanntgemachte Informationen sind somit nachträglich zu korrigieren, sobald der Fehler aufgrund der Prüfung nach § 329 Absatz 1 Satz 1 HGB oder auf anderem Wege offenkundig wird.

Zu Nummer 6

(§§ 340l, 341l)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen haben – unabhängig von ihrer Rechtsform – die Unterlagen nach § 325 HGB auch zur Weiterleitung an ESAP einzureichen, soweit sie dazu nach der geänderten Bilanzrichtlinie verpflichtet sind.

Zu Nummer 7

(§ 341w)

Die Änderung setzt Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU um. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB – neu – zu beachten.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die Änderungen dienen der Anpassung des HGB an die europäischen Vorgaben zum ESAP, sofern diese zum 10. Januar 2030 in Kraft treten.

Zu Nummer 1

(§ 9d)

Zu Buchstabe a

Der Zuständigkeitskatalog in § 9d HGB wird erweitert. Dies betrifft § 76 Absatz 1c WpHG, § 48a Absatz 1a BörsG und die Verordnung (EU) 537/2014.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Durch Absatz 2 wird eine besondere Zuständigkeit in Bezug auf freiwillige Informationen geschaffen. Die das Unternehmensregister führende Stelle ist damit Sammelstelle für alle Informationen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859.

Das Recht zur Übermittlung freiwilliger Informationen und das darauf bezogene Verfahren ergibt sich unmittelbar aus Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Artikel 51a (1) MiFID sieht vor, dass der Kurswert von Aktien mindestens 1 000 000 Euro beträgt. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen. Entsprechend ist die bisherige Ausnahme für den Fall, dass die Geschäftsführung davon überzeugt ist, dass sich für die zulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird, zu streichen.

Zu Nummer 3

(§ 3)

§ 3 ging in seiner bisherigen Fassung auf Artikel 44 der Richtlinie 2001/34/EG zurück. Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/2811 hebt Richtlinie 2001/34/EG auf. Die Regelung in Artikel 44 der Richtlinie 2001/34/EG entfällt dadurch, sodass auch § 3 ersatzlos gestrichen werden kann.

Zu Nummer 4

(§ 9)

Artikel 51 (4) MiFID sieht vor, dass der Mindeststreubesitz zum Zeitpunkt der Zulassung 10 Prozent des gezeichneten Kapitals betragen muss. Nach Artikel 51 (6) MiFID hat sich die Prüfung des Streubesitzes bei Aktien, die mit bereits zugelassenen Aktien fungibel sind, auf alle Aktien zu beziehen. Artikel 51 (5) MiFID sieht vor, dass die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 51 (4) MiFID die Zulassung an eine ausreichende Streuung im Zeitpunkt der Zulassung knüpfen können.

Die Neufassung von § 9 Absatz 1 ersetzt die bisherige Regelvermutung einer ausreichenden Streuung durch die verbindliche Vorgabe des Streubesitzanteils. Darüber hinaus werden die bislang sowohl in § 9 Absatz 1 als auch in § 9 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen von dem Mindeststreubesitz nun einheitlich in § 9 Absatz 2 geregelt und entsprechend den Vorgaben von Artikel 51 (5) MiFID vereinfacht.

Zu Nummer 5

(§ 51)

Mit der Änderung wird die Transparenz über die Handelszulassung von Wertpapieren reformiert. Die bisherige Veröffentlichung im Bundesanzeiger auf Kosten des Antragstellers wird durch die Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung auf der Internetseite der Börse oder des Börsenträgers ersetzt.

Bereits heute veröffentlichen Börsen die Zulassungsentscheidungen unmittelbar nach ihrer Bekanntgabe auch auf ihren Internetseiten. Auch die Emittenten veröffentlichen meist selbst entsprechende Mitteilungen. Schließlich werden entsprechende Entscheidungen auch über die gängigen Börsenticker im Markt gestreut. Das Informationsinteresse des Kapitalmarkts wird somit schnell und unmittelbar durch die Informationsträger bedient. Demgegenüber wird die Zulassungsentscheidung im Bundesanzeiger meist erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem die Zulassungsentscheidung dem Kapitalmarkt längst bekannt ist.

Hinzu kommt, dass anders als die Entscheidung der Börsengeschäftsführung über die Zulassung, beispielsweise die Entscheidung über den Widerruf der Börsenzulassung bzw. die Einstellung oder Aussetzung des Handels, nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Diese Entscheidungen werden ausschließlich auf den Internetseiten der Börsen veröffentlicht. Die im Bundesanzeiger vorgehaltenen Informationen können somit sogar einen irreführenden Eindruck erwecken, da sie zwar über die Zulassung, nicht aber über den Widerruf derselben

informieren. Auch über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere wird nicht durch eine Publikation im Bundesanzeiger informiert. Allein durch die Einsichtnahme in den Bundesanzeiger wird somit nicht ersichtlich, ob zugelassene Wertpapiere gehandelt werden können.

Da aus Transparenzgründen die Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im Bundesanzeiger nicht länger erforderlich ist und zudem Kosten für die Emittenten verursacht, wird darauf künftig verzichtet.

Zu Nummer 6

(§ 52)

§ 52 wird gestrichen, damit Emittenten den Zeitpunkt für die Einführung ihrer Wertpapiere flexibler gestalten können. Bislang ist die Einführung bei fehlendem Prospekt auf den auf die Zulassung nachfolgenden Tag beschränkt. Künftig wäre eine mit der Zulassung taggleiche Einführung möglich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 2 Absatz 8 beruhen auf den Änderungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 MiFID sowie auf Erwägungsgrund 7 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/790 und dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben. Der Anwendungsbereich der Vorschriften der Tätigkeit der systematischen Internalisierung wird nicht länger an einer aufwändigen quantitativen Berechnung ausgerichtet, sondern unterliegt einer rein qualitativen Bewertung. Einer Wertpapierfirma soll es weiterhin sowohl im Eigen- als auch im Nichteigenkapitalbereich möglich sein, sich freiwillig den Anforderungen an systematische Internalisierer zu unterwerfen.

Zu Buchstabe b

In § 2 Absatz 21 wird die Änderung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 19 MiFID umgesetzt. Der Begriff des multilateralen Systems wird in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 MiFIR legaldefiniert.

Zu Buchstabe c

Der Begriff der benannten veröffentlichenden Einrichtung wird in Artikel 2 Nummer 16a MiFIR legaldefiniert. Der Begriff wird in das WpHG neu aufgenommen, da das Gesetz an den Begriff nachfolgend anknüpft (siehe z. B. § 22 Absatz 1 Satz 2 WpHG-neu).

Zu Nummer 3

(§ 3)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe b WpHG werden die Änderungen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii MiFID umgesetzt. Der bisherige Begriff der nichtfinanziellen Stelle wird im WpHG beibehalten. Der Begriff nimmt Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1302 enthaltene Definition.

Zu Nummer 4

(§ 5)

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 5

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Allgemeine Befugnisse zur Sachverhaltsaufklärung im Sinne von Ersuchen nach Auskunft und Vorlage von Unterlagen oder Kopien sowie Ladung und Befragungen stehen der BaFin zur Überwachung der Vorgaben des WpHG und aller europäischen Verordnungen zu, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund erfolgt in § 6 Absatz 3 Satz 1 die Aufnahme eines Verweises auf die Auflistung der entsprechenden europäischen Rechtstexte in § 1 Absatz 1 Nummer 8. Von einer expliziten Aufzählung der einzelnen EU-Verordnungen in § 6 Absatz 3 wird vor diesem Hintergrund und im Sinne der Rechtsklarheit Abstand genommen.

Zu Buchstabe b

Die BaFin wird als zentrale zuständige Behörde für die Entgegennahme von Ersuchen auf Gewährung des Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung benannt.

Zu Buchstabe c

Der Absatz wird neugefasst, wodurch einerseits Verweisfehler der bisherigen Fassung bereinigt werden und andererseits Regelungslücken geschlossen werden. Um Finanzmarktstabilität und -integrität effektiv zu schützen, ist es erforderlich, dass – sofern im Einzelfall erforderlich und angemessen – auch befristete oder unbefristete Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden können. Dies muss sich potenziell auf alle Aufsichtsbereiche, die durch § 1 Absatz 1 Nummer 8 spezifiziert werden, beziehen. Im Einzelfall ist anhand der Art des Regelverstößes, der Form des Verschuldens und ggf. bereits in der Vergangenheit gerügten Fehlverhaltens zu prüfen, ob andere Aufsichtsmaßnahmen ausreichen oder von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden muss.

Zu Buchstabe d

Es wird ein Verweisfehler korrigiert und gleichzeitig die Befugnis Warnungen auszusprechen auf die gesamte Aufsichtszuständigkeit nach dem Wertpapierhandelsgesetz erstreckt.

Zu Buchstabe e und Buchstabe f

Es werden Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 6

(§ 7)

Es werden Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 7

(§ 9)

Es werden Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 8

(§ 10)

Es werden Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 9

(§ 14)

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 10

(§ 19)

Nach Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 2 Richtlinie 2014/65/EU sind die zuständigen Behörden verpflichtet, ESMA über Meldungen zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln eines Marktes, marktstörende Handelsbedingungen, Verhaltensweisen, die auf nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verbotene Tätigkeiten hindeuten könnten, oder Systemstörungen in Bezug auf ein Finanzinstrument zu informieren.

Um den Aufbau von Doppelstrukturen bei der Bundesanstalt und den Börsenaufsichtsbehörden zu vermeiden und die bereits existierenden Übermittlungswege der Bundesanstalt zu nutzen, soll die ESMA zentral durch die Bundesanstalt informiert werden.

Zu Nummer 11

(§ 22)

Die Pflicht zur Übermittlung von Referenzdaten für Finanzinstrumente unter Artikel 27 Absatz 1 MiFIR betrifft zukünftig auch benannte veröffentlichende Einrichtungen. Auch für die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung soll die BaFin zuständig sein, um einen Gleichlauf der Überwachung dieser Meldepflicht von Handelsplätzen und benannten veröffentlichenden Einrichtungen sicherzustellen.

Zu Nummer 12

(§ 32)

Die Regelung sieht vor, dass Unternehmen oberhalb eines bestimmten Bruttonominalvolumens oder einer bestimmten Anzahl an außerbörslich getätigten Derivategeschäften durch einen Wirtschaftsprüfer eine Bescheinigung erstellen lassen müssen, dass sie EMIR-Anforderungen einhalten. Die BaFin hat festgestellt, dass die bislang vorgesehenen Schwellenwerte dazu führen, dass eine Vielzahl kleinerer Unternehmen von dieser Verpflichtung erfasst wird. Dabei handelt es sich oftmals um exportorientierte Unternehmen, die z. B. Währungsrisiken absichern wollen, oder um Unternehmen, die auf den Einkauf bestimmter Rohstoffe angewiesen sind. Gerade bei diesen kleineren Unternehmen steht der durch die Überschreitung der Schwellenwerte verursachte Aufwand, eine Bescheinigung der Einhaltung der EMIR-Anforderungen durch einen Wirtschaftsprüfer erstellen zu lassen, in keinem Verhältnis zu den aus den Derivatepositionen des Unternehmens herrührenden Risiken für die Finanzstabilität. Daher werden die Schwellenwerte sowohl hinsichtlich des maßgeblichen Bruttonominalvolumens als auch hinsichtlich der Anzahl an außerbörslich getätigten Derivategeschäften maßvoll erhöht. Darüber hinaus werden die beiden Kriterien miteinander verknüpft, da insbesondere operationelle Risiken bei wenigen Geschäften geringer sind als bei einer Vielzahl von Geschäften, die alle gleichzeitig im Blick behalten werden müssen.

Zu Nummer 13

(§ 54)

Der neue Artikel 57 Absatz 8 MiFID sieht die Pflicht zur Einrichtung von Positionsmanagementkontrollen nicht mehr nur für Handelsplatzbetreiber vor, die den Handel mit Warenderivaten anbieten, sondern auch für Handelsplatzbetreiber, die den Handel mit Derivaten auf Emissionszertifikate anbieten.

Darüber hinaus wird die Definition von Positionsmanagementkontrollen an die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1299 angepasst, welche die technischen Regulierungsstandards zur näheren Ausgestaltung von Positionsmanagementkontrollen regelt. Danach dienen Positionsmanagementkontrollen nicht mehr nur der Überwachung der Einhaltung von Positionslimits, sondern auch der Sicherstellung eines geordneten Handels und der Förderung geordneter Preisbildungsverfahren.

Zu Nummer 14

(§ 57)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Artikels 58 Absatz 1 MiFID sieht vor, dass künftig die wöchentlichen Berichte der aggregierten Positionen bestimmter Marktteilnehmer in gesonderter Form jeweils einmal ohne Optionspositionen und einmal

mit Optionspositionen erstellt werden. Darüber hinaus entfällt die bisherige Pflicht zur Meldung von nicht-derivativen Positionen in Emissionszertifikaten, da vorliegend lediglich Derivatepositionen gemeldet werden sollen.

Die Handelsplätze, an denen Warenderivate gelistet sind, haben der BaFin und ESMA einmal in der Woche eine Zusammenfassung der Entwicklung der Anzahl der offenen Positionen in anonymisierter Form zu übersenden, aufgeschlüsselt nach Art des Warenderivats und Kategorie der Positionshalter. ESMA veröffentlicht diese Berichte dann zentral.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Pflicht für Handelsplatzbetreiber zur Meldung von nicht-derivativen Positionen in Emissionszertifikaten entfällt, da vorliegend lediglich Derivatepositionen gemeldet werden sollen.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Pflicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Meldung von nicht-derivativen Positionen in Emissionszertifikaten entfällt, da vorliegend lediglich Derivatepositionen gemeldet werden sollen. Darüber hinaus entfällt auch die bisherige Pflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Meldung von Positionen in Derivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, da diese Positionen bereits von den Handelsplätzen gemeldet werden.

Zu Nummer 15

(§ 72)

Die Änderungen in § 72 Absatz 1 WpHG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 31 Absatz 1 MiFID.

Zu Nummer 16

(§ 82)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der § 82 Absatz 9 bis 12 und § 26e BörsG.

Zu Buchstabe b

Die Aufzählung der im Zusammenhang mit der Annahme, Weiterleitung und Ausführung von Kundenaufträgen im Übrigen zu beachtenden Vorschriften in Absatz 8 wird um das in Artikel 39a MiFIR eingeführte Verbot der Annahme des sogenannten Payment for Order Flow ergänzt.

Zu Buchstabe c

Die Absätze 9 und 12 werden aufgrund der nach Artikel 27 Absatz 3 und 6 MiFID entfallenden Berichtspflichten gestrichen.

Zu Buchstabe d

In Absatz 13 wird neben den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen auf die ergänzenden Bestimmungen des künftigen technischen Regulierungsstandards nach Artikel 27 Absatz 10 MiFID für die Bestimmung von Kriterien, die bei der Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit der Grundsätze der Auftragsausführung zu berücksichtigen sind, verwiesen.

Zu Nummer 17

(§ 87)

In den Absätzen 1, 4 und 5 werden die Verpflichtungen zur Anzeige der Anlageberater, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten sowie zur Anzeige von Beschwerden zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister gestrichen. Damit wird das im Jahr 2011 mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (BGBl. I 2011, S. 538) eingeführte Mitarbeiter- und Beschwerderegister (MBR) abgeschafft.

Das MBR wurde mit dem Ziel eingeführt, eine Häufung von Beschwerden bzw. systematisches Fehlverhalten bei den Wertpapierdienstleistern zu identifizieren, um auf dieser Grundlage Fehlentwicklungen zu adressieren. Aktuelle Erkenntnisse der BaFin zeigen, dass die Weiterführung des MBR zur Erreichung des Ziels nicht erforderlich

ist. Der BaFin stehen inzwischen andere, effektivere Instrumente zum Schutz der Anleger bei der Anlageberatung zur Verfügung. Dazu gehören beispielsweise die Verpflichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Aufzeichnung von Telefongesprächen nach § 83 WpHG, die Verpflichtung zur Übermittlung eines elektronischen Beschwerdeberichts nach Artikel 26 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 und die Befugnisse zur Durchführung des sog. Mystery Shoppings. Mit der überarbeiteten EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID wurden darüber hinaus ausführliche Vorgaben für die Durchführung der Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung beim Vertrieb von Finanzprodukten eingeführt und damit das Anlegerschutzniveau im Vergleich zum Jahr 2011 insgesamt deutlich angehoben.

In Absatz 6 werden Anpassungen, die sich aus dem Wegfall des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters ergeben, vorgenommen. Ferner wird in Absatz 6 Satz 2 klargestellt, dass es sich bei Unternehmen um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt.

Verwarnungen und Tätigkeitsuntersagungen können zukünftig nicht nur auf Verstöße gegen den 11. Abschnitt des WpHG, sondern auch auf Verstöße gegen die Abschnitte 3, 9 und 10 des WpHG sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 und die auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission gestützt werden. Dabei muss es sich weiterhin um Verstöße gegen Normen handeln, die die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Tätigkeit beachten muss.

In den Absätzen 7 und 9 wird die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters als interne Datenbank der BaFin nachvollzogen, wobei Absatz 7 nicht neu belegt wird.

In Absatz 8 wird eine Folgeanpassung vorgenommen aufgrund der Aufhebung von Absatz 7.

Zu Nummer 18

(§§ 88 und 89)

Artikel 39a MiFIR sieht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein unionsweites Verbot der Annahme von Zuwendungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen (sog. Payment for Order Flow) vor. Das Verbot wird in die Prüfungskataloge der Sonder- und Regelprüfung nach den §§ 88 und 89 WpHG aufgenommen. Das Verbot findet nach § 138a auf inländische Sachverhalte bis zum 30. Juni 2026 keine Anwendung.

Zu Nummer 19

(§ 90)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 87.

Zu Nummer 20

(§ 91)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 87 sowie um eine Folgeänderung zu Artikel 33 Nummer 3 Buchstabe b (§ 32 Absatz 1g KWG) und Artikel 42 Nummer 5 (§ 15 Absatz 5a WpIG), wonach Unternehmen aus Drittstaaten bis zu ihrer Aufnahme in das ESMA-Register für Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a des KWG und § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a des WpIG (Market Maker), den sie als Mitglied einer Börse oder Teilnehmer eines Handelsplatzes im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) betreiben, nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Als Börsenmitglieder bzw. Teilnehmer an einem beaufsichtigten Handelsplatz sind sie einem Zulassungsverfahren durch die Börse bzw. den Handelsplatz kontrollierten Handelsregeln unterworfen. Diese Anforderungen unterliegen der Börsenaufsicht bzw. der Aufsicht der BaFin über den Handelsplatz, unterfallen damit also mittelbar der staatlichen Kontrolle und Aufsicht. Eine weitergehende Regulierung dieser Unternehmen erscheint mangels Inlandsbezugs insoweit nicht erforderlich. Dies rechtfertigt es, bei Unternehmen, die als Mitglied einer Börse oder Handelsteilnehmer an einem Handelsplatz im Sinne der MiFID Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a des KWG und § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a des WpIG (Market Maker) betreiben, bis zu einer EU-weit geltenden Zugangsregelung nicht nur eine Befreiungsmöglichkeit nach § 91 WpHG vorzusehen, sondern den 11. Abschnitt des WpHG insgesamt für nicht anwendbar zu erklären.

Zu Nummer 21

(§ 95)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Regelung des § 56 Absatz 1 wird aus dem Katalog der nach § 95 ausgenommenen Vorschriften gestrichen. Mit der Regelung des § 95 werden bestimmte Kundenschutzvorschriften von der Anwendung auf an Handelsplätzen geschlossene Geschäfte ausgeschlossen. Damit werden die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Bei der Regelung des § 56 Absatz 1 handelt es sich jedoch nicht um eine von der Anwendung auf an Handelsplätzen geschlossene Geschäfte auszunehmende Kundenschutzvorschrift.

Zu Nummer 22

(§ 96)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 87.

Zu Nummer 23

(Abschnitt 15)

Mit der ersatzlosen Streichung des Abschnitts 15 (§§ 102 bis 105) WpHG wird Marktteilnehmern mit Sitz in Inland der Zugang zu Drittstaatenhandelsplätzen und damit der Zugang zu Handelsliquidität außerhalb der EU erleichtert. Die Regelungen dieses Abschnitts zielten vor allem darauf ab, das Aufstellen von Handelsbildschirmen durch Handelsplätze mit Sitz außerhalb der EU einer Erlaubnispflicht im Inland zu unterwerfen. Eine solche Erlaubnispflicht ist angesichts der heute bestehenden vielfältigen Handelsmöglichkeiten für inländische Marktteilnehmer in Drittstaaten jedoch nicht mehr angemessen. Die Erlaubnispflicht ist weder durch europäische Vorgaben geboten noch zur Gewährleistung der Marktintegrität in Drittstaaten erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Nummer 24

(§ 109)

Die Änderung kehrt das Regel-Ausnahme-Verhältnis für Bekanntmachungen von Rechnungslegungsfehlern um, wenn der Fehler allein den Nachhaltigkeitsbericht betrifft. Stellt die BaFin nach § 109 Absatz 1 WpHG fest, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, macht sie den festgestellten Fehler in der Regel nach Absatz 2 bekannt. Ein Absehen von der Bekanntmachung wegen fehlenden öffentlichen Interesses nach Absatz 2 Satz 3 bildet die Ausnahme. Diese Regelung ist in Bezug auf Fehler, die allein den Nachhaltigkeitsbericht betreffen, zu streng. Der Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts hängt in besonderem Maße von den individuellen Besonderheiten jedes Unternehmens ab. Dies erschwert die Orientierung an allgemeinen Regeln und Standards. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht mehr angemessen, dass auch allein den Nachhaltigkeitsbericht betreffende Fehler regelmäßig eine Bekanntmachung nach sich ziehen sollen. Nach dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 4 besteht daher in der Regel kein öffentliches Interesse an einer Bekanntmachung, wenn der Fehler allein den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts betrifft und sich nicht auf Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung auswirkt.

Zu Nummer 25

(§ 120)

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 87.

Zu Doppelbuchstabe dd

Aufgrund des Wegfalls des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters wird die korrespondierende Bußgeldnorm in Absatz 8 Nummer 135 gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 120 Absatz 9 WpHG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die durch die Überarbeitung der MiFIR geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b MiFID.

Zu Nummer 26

(§ 120e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 27

(§ 130a)

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die geänderte Regelung des § 32 Absatz 1 Satz 1 erstmals anzuwenden ist.

Zu Nummer 28

(§ 141)

In § 141 Absatz 3 Satz 1 wird der Zeitraum begrenzt, innerhalb dessen die nach § 342b Absatz 1 des HGB in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung der BaFin Einsicht in die bei ihr vorhandenen Unterlagen zu Prüfungen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sind, gewähren muss beziehungsweise vor deren Vernichtung oder Löschung eine physische oder elektronische Ausfertigung übermitteln muss. Der Zeitraum orientiert sich an § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung. Infolgedessen knüpft die Vorschrift nach Ablauf des Zeitraums die Vernichtung oder Löschung dieser Unterlagen an keine weiteren Voraussetzungen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich jeweils um Anpassungen der Inhaltsübersicht als Folgeänderungen zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 6)

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 2e setzt Artikel 69 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben w und x der Richtlinie 2014/65/EU um. Eine Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe v nach dem die BaFin alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können soll, um zu überprüfen, ob Wertpapierfirmen organisatorische Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die emittentenfinanzierten Analysen, die sie erstellen oder verbreiten, im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt werden, ist vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Befugnisse des § 6 Absatz 2 und 3 sowie der Absätze 10 ff. WpHG nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für bestimmte Finanzinstrumente die laufende Übermittlung von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 von Handelsplätzen verlangen. Die Übermittlung der Aufzeichnungen obliegt der BaFin. Damit die BaFin die Aufzeichnungen auch von Handelsplätzen verlangen kann, für die sie nicht die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist, benötigt sie die explizite Befugnis, die Übermittlung auch gegenüber den Trägern von Börsen im Sinne des BörsG anzuordnen.

Um hinsichtlich der technischen Ausgestaltung des Austauschmechanismus offen zu bleiben, muss die BaFin befugt sein, die Übermittlung der Aufzeichnungen nicht nur an sich, sondern auch an die ESMA oder die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verlangen.

Die Befugnis ist beschränkt auf die Zwecke von Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die übrige Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Zu Nummer 3

(§ 10)

Die Zuständigkeit der BaFin nach der Verordnung (EU) 2016/1011 ergibt sich bereits durch die Festlegung der BaFin als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 nach dieser Verordnung durch das 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz. Lediglich klarstellend wird ergänzt, dass die BaFin damit auch zuständige Behörde im Sinne des Artikels 23b Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/1011 ist.

Zu Nummer 4

(§ 63a)

§ 63a Absatz 1 setzt Artikel 24 Absatz 3a der Richtlinie 2014/65/EU um. Im unmittelbaren Zusammenhang von Artikel 24 Absatz 3a bis 3e der Richtlinie 2014/65/EU wird der Begriff „research“ nicht legaldefiniert. Erwägungsgrund 2 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/2811 verweist zu Analysen insbesondere auf die Regelungen zum Unbundling in (Artikel 13) der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593, die Deutschland in § 70 Absatz 2, 3, 6 und 6a umgesetzt hat. Erwägungsgrund 5 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/2811 folgt den Ausführungen zum Rebundling und greift dann die Verhaltens- und Informationspflichten zu emittentenfinanzierten Analysen auf. Zur begrifflichen Klarheit und gegebenenfalls Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen wie Anlage- und Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Definition von Finanzanalysen („investment research“) in Artikel 36 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 wird voraussichtlich eine Klarstellung zu dem auch in Artikel 24 Absatz 9a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU verwendeten Analysebegriff in dem nach Artikel 24 Absatz 3c vorgesehenen technischen Regulierungsstandard erfolgen.

§ 63a Absatz 2 setzt Artikel 24 Absatz 3b und 3e der Richtlinie 2014/65/EU um.

§ 63a Absatz 3 setzt Artikel 24 Absatz 3c Unterabsatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Unterabsätze 1 bis 6 enthalten die Ermächtigungsnorm der Kommission, den EU-Verhaltenskodex als technischen Regulierungsstandard zu erlassen, sowie die Evaluierungspflicht der ESMA hinsichtlich des EU-Verhaltenskodexes.

Zu Nummer 5

(§ 65a)

Die Streichung von § 65a ist eine Folgeänderung zum Wegfall von § 6 WpPG.

Zu Nummer 6

(§ 70)

Die Änderung in § 70 setzt die Änderung in Artikel 24 Absatz 9a der Richtlinie 2014/65/EU um. Der einleitende Absatz in Artikel 24 Absatz 9a wurde dabei lediglich redaktionell geändert, sodass nur die Voraussetzungen anzupassen sind. Eine Umsetzung des Artikels 24 Absatz 9a Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU ist nicht erforderlich, weil insoweit lediglich die bereits vorhandene Vorgabe aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 auf Level 1 gehoben wurde. Zudem wurden die Vorgaben bereits in § 70 Absatz 2 Satz 2 umgesetzt.

Artikel 24 Absatz 9a Unterabsatz 5 wurde in einem separaten Absatz umgesetzt. Analysedienstleistungen unabhängiger Analyseanbieter stellen keine Zuwendungen dar.

Zu Nummer 7

(§ 74)

Betreiber von multilateralen Handelssystemen dürfen nach Artikel 3 Absatz 4 Mehrstimmrechtsrichtlinie die Zulassung zum Handel nicht mit der Begründung verweigern, dass die Gesellschaft eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur eingeführt oder geändert hat. Entsprechend ist § 74 WpHG um ein solches Diskriminierungsverbot zu ergänzen, das zumindest solche Gesellschaften erfasst, deren Mehrstimmrechtsstruktur den Vorgaben der Mehr-

stimmrechtsrichtlinie entsprechen. Das sind inländische Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsstrukturen nach § 135a AktG einschließlich solcher, für die die Geltung des § 135a AktG nach § 5 EGActG angeordnet wird. Das sind aber auch solche Gesellschaften aus dem EU-Ausland, die eine Mehrstimmrechtsstruktur aufweisen, die den Vorgaben der Mehrstimmrechtsrichtlinie entspricht.

Zu Nummer 8

(§ 76)

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 33 Absatz 1 MiFID können nun auch Segmente von MTF als SME-Wachstumsmärkte zugelassen werden. Entsprechend ist § 48a Absatz 1 BörsG um diese Möglichkeit zu erweitern.

Zu Buchstabe b

Es werden zwei neue Absatzätze 1a und 1b eingefügt. In Absatz 1a wird Artikel 33 Absatz 3a MiFID umgesetzt, wonach Segmente von MTF, wenn diese als KMU-Wachstumsmarkt registriert werden sollen, zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen.

Die Regelung in Absatz 1b entspricht der Regelung in § 48a Absatz 1b des BörsG.

Zu Buchstabe c

Sollte der KMU-Wachstumsmarkt ein Segment eines MTF sein, so ist die Registrierung auch dann aufzuheben, wenn die zusätzlichen Anforderungen nach Artikel 33 Absatz 3a MiFID nicht mehr erfüllt sind. § 48a Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d

Mit Artikel 33 Absatz 7 MiFID unterliegt nicht mehr nur das Mehrfachlisting von Emittenten an anderen KMU-Wachstumsmärkten dem Zustimmungsvorbehalt des Emittenten, sondern auch das Mehrfachlisting an anderen Handelsplätzen. Die Emittenten sind über die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen zu unterrichten.

Zu Nummer 9

(§ 76a)

Aus Anlegerschutzgründen sieht Artikel 5 Mehrstimmrechtsrichtlinie eine Reihe von Transparenzvorschriften vor. Betreiber von multilateralen Handelssystemen müssen sicherstellen, dass Emittenten mit Mehrstimmrechtsaktienstrukturen, die in dem jeweiligen multilateralen Handelssystem gehandelt werden, diesen Transparenzpflichten nachkommen.

Die zusätzlichen Angaben sind jeweils nur in Finanzberichten vorzunehmen, deren Pflicht zur Veröffentlichung sich bereits aus anderen Vorschriften oder den jeweiligen Regeln der multilateralen Handelssysteme ergibt; eine eigenständige Pflicht zur Veröffentlichung von Dokumenten oder Anpassung des Jahresabschlusses konstituiert § 76a WpHG nicht.

Zu Nummer 10

(§ 120)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit Streichung von § 65a ist auch die entsprechende Sanktionierung einer Verletzung der Pflichten aus § 65a zu streichen.

Zu Buchstabe c bis Buchstabe e

Es handelt sich um Anpassungen von § 120 WpHG zur Implementierung der geänderten Sanktionsregelungen zur Marktmissbrauchsverordnung.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

(§ 24b)

Der Aufgabenkatalog der BaFin als ESAP-Sammelstelle wird um § 125 Absatz 1 WpHG erweitert, soweit es um Sanktionsentscheidungen und Maßnahmen geht, die auf der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beruhen. Damit sind die Sanktionsentscheidungen von der BaFin gleichzeitig mit der Bekanntmachung unmittelbar an ESAP zu melden. Dafür gelten die in § 24b Absatz 2 genannten Anforderungen.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Der Artikel dient der Umsetzung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung des ESAP.

Zu Nummer 1

(§ 24b)

§ 24b Absatz 1 wird erweitert, weil die BaFin ab 10. Januar 2030 auch Sammelstelle für Informationen nach § 73 Absatz 1 Satz 4 ist. Diese Meldungen muss sie entgegennehmen und an ESMA als Betreiberin des ESAP weiterleiten. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 87a Absatz 4 Satz 2 MiFID.

Die Meldeanforderungen, die die Handelsplatzbetreiber dafür im Verhältnis zur BaFin erfüllen müssen, sind in Absatz 2 detailliert geregelt. Die Anforderungen an das datenextrahierbare Format ergeben sich aus Artikel 2 Nummer 4 und aus Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die Regelung lässt weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 87a Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden, unberührt.

Zu Nummer 2

(§ 73)

Die Änderung von § 73 WpHG dient der Umsetzung von Artikel 87a Absatz 4 MiFID. Der Handelsplatzbetreiber hat die Entscheidung der Handelsaussetzung oder des Ausschlusses eines Finanzinstruments vom Handel der BaFin gleichzeitig mit der Veröffentlichung mitzuteilen. Dafür wird der bisherige Meldezeitpunkt umgestellt und es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 24b WpHG aufgenommen.

Zu Nummer 3

(§ 76)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 3 MiFID und schafft eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle als ESAP-Sammelstelle für Zulassungsdokumente nach § 76 Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 1. Alternative WpHG, für Finanzberichte nach § 76 Absatz 1 Nummer 4 WpHG, für Informationen nach § 76 Absatz 1 Nummer 6 WpHG und für Prospekte, die zu Zulassungszwecken nach § 76 Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 2. Alternative WpHG verwendet werden. Bei der Übermittlung an das Unternehmensregister gelten die Anforderungen der nach § 9d Absatz 2 HGB zu erlassenden Rechtsverordnung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung)**Zu Nummer 1**

(§ 3)

Wenn die BaFin auf Basis von § 3 Absatz 2 WpAV einen Weg zur Nutzung der Datenfernübertragung zur Übersendung der Anzeige einrichtet, so soll dieser verpflichtend genutzt werden. Es erfolgt somit eine Angleichung an den in § 9 Absatz 2 Satz 1 WpAV formulierten Verbindlichkeitsgrad der Nutzung.

Zu Nummer 2

(§ 6)

In Ansehung von Erwägungsgrund 50 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch sowie der ESMA-Leitlinien (ESMA70-159-4966) kann eine Konkretisierung durch § 6 WpAV ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 3

(§ 8)

Redaktionelle Anpassung aufgrund von vorangegangenen Änderungen durch das ZuFinG, Artikel 5 – Änderung des WpHG. In Ansehung der dortigen Änderung von § 26 Absatz 1 WpHG ist ein Bezug zu Vorab-Mitteilungen an die BaFin für § 8 Absatz 1 WpAV nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 10 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)**Zu Nummer 1**

(§§ 14 bis 21)

Die vormaligen in den §§ 1 bis 6 WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) enthaltenen Regelungen zur Sachkunde und Zuverlässigkeit werden abgesehen von zwei Klarstellungen in die §§ 14 bis 21 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (WpDVerOV) ohne inhaltliche Änderungen überführt.

Durch die Ergänzung von „strukturierten Einlagen“ in § 14 Absatz 1 Satz 3 (zuvor § 1 Absatz 1 Satz 3 WpHGMAAnzV) wird klargestellt, dass sich die erforderliche Sachkunde auch für Mitarbeiter in der Anlageberatung auf strukturierte Einlagen beziehen muss. Für Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung (§ 16 WpDVerOV, zuvor § 1b WpHGMAAnzV) sowie für Vertriebsmitarbeiter (§ 15 WpDVerOV, zuvor § 1a WpHGMAAnzV) ist dies bereits explizit geregelt.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 18 Absatz 1 (zuvor § 3 Absatz 1 WpHGMAAnzV) wird klargestellt, dass auch für den Compliance-Beauftragten eine Verpflichtung zur Aktualisierung seiner Sachkunde besteht. Nur so kann er auf Augenhöhe mit den Mitarbeitern in der Anlageberatung interagieren, für die eine derartige Sachkundeaktualisierungspflicht bereits durch § 14 Absatz 1 Satz 3 (zuvor § 1 Absatz 1 Satz 3 WpHGMAAnzV) besteht.

Zu Nummer 2

(§ 22)

Der bisherige § 14 wird zu § 22.

Zu Artikel 11 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung)

(§ 11 und Fragebogen)

In § 11 und in der Anlage zu § 18 Absatz 1 (Fragebogen) werden Folgeänderungen aus der Anpassung von Pflichten und Anforderungen an systematische Internalisierer im Rahmen des MiFIR-Reviews sowie aus der Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters nachvollzogen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Die Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) dienen der Anpassung an die europäischen Vorgaben zum ESAP.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 1)

Die Änderung von § 1 WpÜG soll Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umsetzen. Dazu wird die bisher nachgelagerte Meldepflicht zeitgleich zu der Veröffentlichung eingefordert, um den europäischen Vorgaben Rechnung zu tragen. Die BaFin erhält die Information daher in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde und als ESAP-Sammelstelle. Für die Übermittlung sind die Anforderungen nach § 9a Absatz 2 und 3 WpÜG zu beachten.

Zu Nummer 3

(§ 9a)

Die neue Vorschrift dient der nationalen Implementierung des ESAP im WpÜG.

Durch Absatz 1 wird die BaFin die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle für Veröffentlichungspflichten nach dem WpÜG zugewiesen. Die daraus folgenden Pflichten ergeben sich insbesondere aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Durch Absatz 2 werden verschiedene Vorgaben zu Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten umgesetzt. Diese Vorgaben sind bei sämtlichen Meldungen an die BaFin, die die Informationen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, zu beachten. Die Regelung lässt weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 16a Absatz 5 der Richtlinie 2004/25/EG erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden, unberührt.

Zu Nummer 4

(§ 10)

Die Änderungen in § 10 WpÜG dienen der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864. Dazu wird die bislang bestehende nachträgliche Meldepflicht in eine Meldepflicht, die gleichzeitig mit der Veröffentlichung besteht, umgewandelt. So können die Meldungen an die BaFin auch für ESAP-Zwecke genutzt werden. Aus systematischen Gründen führt dies zu einer Verlagerung in Absatz 3. Die Bieter haben die nach § 9a Absatz 2 WpHG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten und die Meldung elektronisch einzureichen (§ 45 WpÜG).

Zu Nummer 5

(§ 14)

Die Änderungen in § 14 Absatz 3 WpÜG dienen der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864. Dazu wird der bisherige Meldezeitpunkt umgestellt. Da der Bieter die Bekanntgabe durch den Bundesanzeiger oder die geeignete Stelle nicht beeinflussen kann und somit auch den genauen Veröffentlichungszeitpunkt nicht kennt, wird auf die Bekanntgabe durch den Bieter im Internet abgestellt. Die nach § 9a Absatz 2 und 3 WpÜG erforderlichen Formate und Metadaten sind zu beachten.

Zu Nummer 6

(§ 27)

Die Änderungen in § 27 Absatz 3 WpÜG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Der bisherige Meldezeitpunkt wird umgestellt. Da der Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft die Bekanntgabe durch den Bundesanzeiger oder die geeignete Stelle nicht beeinflussen können und somit auch den genauen Veröffentlichungszeitpunkt nicht kennen, wird auf die Bekanntgabe im Internet abgestellt und es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 9a WpÜG aufgenommen.

Zu Nummer 7

(§ 35)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Verlagerung der Meldepflicht aus § 10 Absatz 4 WpÜG in § 10 Absatz 3 WpÜG.

Zu Nummer 8

(§ 60)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Verlagerung der Meldepflicht aus § 10 Absatz 4 WpÜG in § 10 Absatz 3 WpÜG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Artikel 13 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 1)

Es wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Die Bezugnahme auf die Schwelle von 1 Million Euro in dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 2 entfällt, da die Ausnahme vom Anwendungsbereich der EU-Prospektverordnung für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 1 Million Euro, berechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten, mit der Streichung von Artikel 1 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung gleichermaßen entfällt. Angebote in diesem Umfang sind nun von der Ausnahme in § 3 erfasst, die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts ergibt sich damit bereits aus § 4 Absatz 1 Satz 1. Es soll wie bereits bisher keine Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 100 000 Euro, berechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten, bestehen.

Die Ausnahme mit Bezug auf wesentliche Anlegerinformationen nach § 301 KAGB ist nach Wegfall dieser Vorschrift zu streichen gewesen. Für diese Fälle ist ein Basisinformationsblatt zu erstellen, sodass diese bereits durch die zuvor genannte Ausnahme in § 4 Absatz 1 Satz 4 erfasst werden und damit auch weiterhin von der Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts befreit sind.

Zu Nummer 3

(§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22.

Zu Nummer 4

(§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 4.

Zu Nummer 5

(§ 9)

Im Rahmen der Haftung wird das neu eingeführte Anhang-IX-Dokument ergänzt, welches nach Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe ba Ziffer iii zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 6

(§ 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 4.

Zu Nummer 7

(§ 18)

Mit der Bestimmung eines festen Zeitpunkts für die Löschung von Bekanntmachungen nach fünf Jahren in Absatz 3 von § 18 entfällt die rechtliche Unsicherheit, ob und gegebenenfalls wann eine Bekanntmachung auch schon vor Ablauf von fünf Jahren gelöscht werden kann.

Zu Nummer 8

(§ 21)

Das Sprachenregime für Prospekte nach Artikel 27 der EU-Prospektverordnung unterscheidet sich von der Sprachenregelung für das Anhang-IX-Dokument. Während Prospekte grundsätzlich in einer von der zuständigen Behörde des Heimatstaates anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen

gebräuchlichen Sprache (das heißt in englischer Sprache) erstellt werden können, bestimmt Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 3 der EU-Prospektverordnung für das Anhang-IX-Dokument, dass dieses entweder in der (oder einer) offiziellen Sprache des Heimatstaates zu erstellen ist oder in einer von dem Heimatstaat anerkannten Sprache. Mit der Regelung in § 21 Absatz 1 wird die englische Sprache für das Anhang-IX-Dokument anerkannt. Im Ergebnis können daher Prospekte und Anhang-IX-Dokumente sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache erstellt werden.

Die Regelung in § 21 Absatz 2 legt fest, dass sowohl die deutsche als auch die englische Sprache als anerkannte Sprache im Sinne des Artikels 27 der EU-Prospektverordnung gelten. Auf diese Weise entfällt künftig die Verpflichtung, bei englischsprachigen Prospekten eine deutsche Zusammenfassung zu erstellen. Dies soll Wertpapieremissionen in Deutschland, auch in Fällen, in denen Wertpapieren in mehreren Mitgliedstaaten der EU angeboten werden, erleichtern.

Zu Nummer 9

(§ 22)

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 dienen der redaktionellen Vereinfachung und berücksichtigen zudem das neu eingeführte Anhang-IX-Dokument.

Zu Nummer 10

(§ 24)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand in Absatz 3 Nummer 18 berücksichtigt in Umsetzung von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a EU-Prospektverordnung die neu ergänzte Bestimmung in Artikel 23 Absatz 4a EU-Prospektverordnung, wonach die Einführung einer neuen Art von Wertpapier mittels Nachtrags nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 12)

Im Rahmen des Haftungsausschlusses werden die neu eingeführten Formate des EU-Folgeprospekts sowie des EU-Wachstumsemissionsprospekts berücksichtigt. Des Weiteren wird die Bezugnahme auf das abgeschaffte Regime für EU-Wachstumsprospekte gestrichen.

Zu Nummer 2

(§ 24)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand in Absatz 4 Nummer 3 von § 24 berücksichtigt nun auch die neu ergänzten Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 12a.

Die Änderung der Ordnungswidrigkeitstatbestände in Absatz 4 Nummer 14 und 15 setzt die Vorgabe des geänderten Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der EU-Prospektverordnung um, wonach für Verstöße gegen die Artikel 14a Absatz 1 und 15a Absatz 1 zwingend verwaltungsrechtliche Sanktionen vorzusehen sind. Darüber hinaus wird durch die Änderung von Nummer 14 und 15 der Wegfall des vereinfachten Prospekts nach Artikel 14 der EU-Prospektverordnung sowie des EU-Wachstumsprospekts nach Artikel 15 der EU-Prospektverordnung nachvollzogen, an deren Stelle nun der EU-Folgeprospekt sowie der EU-Wachstumsemissionsprospekt treten.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die weggefallenen Regelungen angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Diese Ausnahme von der Prospektpflicht ergibt sich ab Geltung der Änderung von Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung bereits unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht, wobei die Obergrenze für den Ausnahmetatbestand auf 12 Millionen EUR erhöht wurde. Die Notwendigkeit einer nationalen Regelung entfällt somit.

Zu Nummer 3

(§ 4)

§ 4 knüpft im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand von der Prospektpflicht nun unmittelbar an Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung an. Satz 2 legt fest, in welchen Fällen keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts besteht.

Die Nummern 1 bis 4 behalten die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts bei.

Zu Nummer 4

(§ 6)

Zu Zwecken der Deregulierung und Entlastung der Finanzmarktteilnehmer wird § 6 gestrichen. Damit entfällt die Verpflichtung zu einem Angebot im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie die Pflicht zur Überprüfung von Einzelanlageschwellen. Darüber hinaus sollen nicht durch nationales Gesetz weitere Anforderungen an die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Artikel 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung gestellt werden als die Prospektverordnung diese in Artikel 2d EU-Prospektverordnung vorsieht.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

(Inhaltsübersicht und § 23)

Die Informationen nach Artikel 21a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 werden der BaFin unmittelbar aufgrund von EU-Recht gemeldet. Das EU-Recht trifft aber keine Vorgabe über den Übermittlungsweg. Dieser wird daher hier so festgelegt, dass über die elektronische Meldeplattform der BaFin gemeldet wird.

Zu Artikel 17 (Weitere Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 23)

Die neu eingeführte Vorschrift des § 23 WpPG regelt die Funktion der BaFin als ESAP-Sammelstelle für die Informationen nach der Verordnung (EU) 2023/2631 (Green-Bonds-Verordnung).

Zu Nummer 2

(§ 24a)

Entsprechend unionsrechtlichen Vorgaben nach der Green-Bonds-Verordnung werden Verstöße gegen die Pflicht, Unterlagen an ESAP zu übermitteln, sanktioniert. Sanktioniert werden die Nichtübermittlung wie auch die fehlerhafte Übermittlung von Informationen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Börsengesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Legaldefinition der Börsenaufsichtsbehörde ist bereits in § 1 Absatz 1 Satz 1 BörsG enthalten. Eine Doppelnennung der Legaldefinition ist nicht erforderlich, weswegen sie hier gestrichen wird.

Zu Buchstabe b

Die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 4 BörsG bedürfen auch wegen europarechtlicher Vorgaben in Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a und b MiFID einer Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung des § 3 Absatz 4 Satz 1 BörsG ist enger an § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG angelehnt. Die Börsenaufsichtsbehörde hat damit wie bisher die Möglichkeit, entweder eine Prüfung selbst durchzuführen oder die Prüfung durch eine andere Person oder Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 8 BörsG durchführen zu lassen. Letzteres kann z. B. ein von der Börsenaufsichtsbehörde bestellter Wirtschaftsprüfer sein. Adressaten einer Prüfungsanordnung können zukünftig auch verbundene Unternehmen oder in Bezug auf ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse auch Auslagerungsunternehmen sein.

Darüber hinaus kann die Börsenaufsichtsbehörde gegenüber dem Börsenträger künftig auch eine Prüfung anordnen, die von einem durch den Börsenträger im vorherigen Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde zu bestellenden externen Prüfer, etwa einer Rechtsanwaltskanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durchgeführt wird. Dies eröffnet der Börsenaufsichtsbehörde die Möglichkeit, selbst von der zeitintensiven und kostenaufwendigen Vergabe an einen externen Prüfer abzusehen. Ein Prüfer wird dann zivilrechtlich vom Börsenträger beauftragt. Insofern hat der Börsenträger zwar Einfluss auf die Auswahl eines geeigneten Prüfers. Es muss aber vor Beauftragung des Prüfers das Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde herstellen. Die Geeignetheit des Prüfers ist in Abhängigkeit des Prüfungsumfangs anhand der fachlichen Qualifikation, seiner einschlägigen Erfahrungen, Größe etc. zu bestimmen. Die Anordnungsbefugnis wird anders als in § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG mit einer Regelung zur Kostentragung verbunden, da eine mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FinDAG vergleichbare Kostentragungsregelung im BörsG nicht besteht.

Die Befugnis der Börsenaufsichtsbehörde nach dem neuen Satz 2, Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen und Daten (bzw. Kopien davon) von jedermann zu verlangen, darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde erfolgen. Die bislang bestehenden Einschränkungen für die Ausübung der Auskunftsbefugnisse durch die Börsenaufsichtsbehörde (insb. das Vorliegen von Anhaltspunkten für Rechtsverstöße oder für sonstige Missstände) werden gestrichen, da sie europarechtlich nicht geboten sind und die Börsenaufsichtsbehörde in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben unangemessen einschränken.

Satz 3 entspricht im Wortlaut dem bisherigen Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

In Satz 4 wird klargestellt, dass die Börsenaufsichtsbehörde die dort beispielhaft aufgezählten Auskunftsbefugnisse zur Aufklärung von Rechtsverstößen und sonstigen Missständen ausübt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Im Zuge des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes wurde die bislang in § 33 Absatz 1a Satz 1 WpHG enthaltene Definition des algorithmischen Handels in § 80 Absatz 2 Satz 1 WpHG verschoben.

Zu Buchstabe c

Der Wortlaut von Satz 2 wird an die frühere Gesetzesfassung angepasst, um auch drohende Missstände verhindern zu können.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung wird eine Annäherung des BörsG an andere Finanzmarktaufsichtsgesetze (KWG, WpIG und ZAG) im Hinblick auf die Definition von Auslagerungsunternehmen herbeigeführt. Die Änderung ist an § 1 Absatz 10 KWG angelehnt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Weiterverlagerungen an Subunternehmen Auslagerungen sind. Hiervon umfasst sind sowohl konzerninterne als auch konzernexterne Auslagerungsverhältnisse.

Zu Nummer 3

(§§ 3c und 3d)

Zu § 3c

Durch den neu eingefügten § 3c BörsG wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die die Abberufung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans des Börsenträgers ermöglicht.

Hiermit wird eine 1:1-Umsetzung der MiFiD-Vorgaben angestrebt. Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe u der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (nachfolgend MiFiD genannt) verlangt, dass die zuständigen Behörden die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan eines Marktbetreibers verlangen können müssen.

Auf die Generalklausel nach § 3 Absatz 5 Satz 2 BörsG könnte ein solches Abberufungsverlangen nicht gestützt werden, da diese den Bestimmtheitsanforderungen an eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage nicht gerecht wird.

Zu § 3d

Auch im Hinblick auf die Geschäftsführer der Börse wird Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe u MiFiD umgesetzt. Da das europäische Recht die Unterscheidung zwischen Börse und Börsenträger nicht kennt und stattdessen auf „natürliche Person aus dem Leitungsorgan eines Marktbetreibers“ Bezug nimmt, sind hiervon auch die Geschäftsführer der Börse aufgrund ihrer Leitungsfunktion umfasst (vgl. § 15 BörsG).

Die Ermächtigungsgrundlage schafft die Grundlage dafür, dass die Börsenaufsichtsbehörde eigeninitiativ die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangen kann und nicht erst dann, wenn der Börsenrat dies an die Börsenaufsichtsbehörde heranträgt (vgl. § 12 Absatz 2 Nummer 2 BörsG, wonach die Abberufung eines Geschäftsführers nur im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde erfolgen kann).

Zu Nummer 4

(§ 5)

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem neu eingefügten § 2 Absatz 10a BörsG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird ein Gleichklang des BörsG mit anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen (KWG, WpIG, KAGB, VAG und ZAG) im Hinblick auf Auslagerungsanzeigen hergestellt. Die Änderung ist an § 24 Absatz 1 Nummer 19 KWG angelehnt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe h MiFiD.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen des Absatzes 4b Nummer 1 dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe g MiFiD.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 54 Absatz 2 MiFID II und regelt die Pflicht des Betreibers eines geregelten Markts zur unverzüglichen Mitteilung von Systemstörungen in Bezug auf ein Finanzinstrument an die zuständige Börsenaufsichtsbehörde. Die Ausgestaltung als Trägerpflicht trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass der Träger die sachlichen Mittel für die Durchführung des Börsenbetriebs und damit auch die Systeme bereitstellt. Zum anderen regeln § 5 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 4a BörsG bereits de lege lata Pflichten des Trägers in Bezug auf die Handelssysteme. Die Mitteilungspflicht über Systemstörungen ist vor diesem Hintergrund dem Pflichtenkreis des Trägers zuzuordnen.

Durch die neue Vorschrift wird der Börsenträger verpflichtet, der Börsenaufsichtsbehörde schwerwiegende Verstöße gegen die Regeln der Börse, marktstörende Handelsbedingungen oder Systemstörungen in Bezug auf ein Finanzinstrument zu melden. Aufgrund von § 48 Absatz 3 Satz 5 und § 48b Absatz 1 Satz 4 BörsG gilt diese Vorschrift auch für Freiverkehre bzw. organisierte Handelssysteme, die von Börsenträgern betrieben werden.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

(§ 7)

Mit dem ZuFinG wurde der Börsenaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, nach § 3 Absatz 4 Satz 11 von der Anhörungspflicht nach § 28 des jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abzuweichen. Diese Möglichkeit wird durch die vorliegende Änderung auf die Handelsüberwachungsstelle ausgedehnt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Gegenstand der Übermittlung von Informationen wird weiter gefasst. Die Formulierung entspricht derjenigen in § 17 Absatz 2 WpHG und schließt auch personenbezogene Daten ein. Auch andere Vorschriften wie § 58a Absatz 2 EnWG oder § 47i Absatz 1 Satz 2 GWB beziehen sich auf den Austausch von Informationen, Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Begriff des organisierten Marktes ist im Börsengesetz nicht näher definiert. Knüpft man an das Begriffsverständnis im Wertpapierhandelsgesetz an, wäre (allein) der Handel von Finanzinstrumenten maßgeblich. Um auch Fallgestaltungen gerecht zu werden, in denen andere Wirtschaftsgüter gehandelt werden oder eine Regulierungsbehörde eine Aufsichtsfunktion wahrnimmt, wird die Befugnis der Handelsüberwachungsstelle zur Übermittlung von Daten entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung erlaubt spiegelbildlich zur Übermittlungsbefugnis den Empfang von Daten, wenn dies zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es wird klargestellt, dass eine Information an die Bundesanstalt nur zu erfolgen hat, wenn und soweit deren fachliche Zuständigkeit betroffen ist.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung von § 7 Absatz 5 dient der Umsetzung eines Teils der Pflichten aus Artikel 31 Absatz 2 MiFID II bzw. Artikel 54 Absatz 2 MiFID II sowie der Anpassung des Informationsaustausches mit den Behörden im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

§ 7 Absatz 5 Satz 6 BörsG n. F. dient der Umsetzung der in Artikel 54 Absatz 2 Richtlinie 2014/65/EU vorgesehenen Mitteilung von Verdachtsfällen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2014/596. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich zur Information der Börsenaufsichtsbehörde zur Berücksichtigung in ihrer Aufsicht über den geregelten Markt, dem von dem Börsenträger betriebenen multilateralen Handelssystem oder Organisierten Handelssystem sowie dem Börsenträger selbst. Die Bundesanstalt bleibt die allein zuständige Behörde für

die Verordnung (EU) Nr. 2014/596 und damit Adressat der Verdachtsanzeigen wegen des Verdachts der Verstöße gegen Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2014/596.

§ 7 Absatz 5 Satz 7 bis 9 BörsG betreffen den Informationsaustausch mit Behörden im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011. Für den Bereich der Spot-Energieprodukte besteht keine mit der Bundesanstalt vergleichbare, generelle Zuständigkeit seitens der Bundesnetzagentur; die Zuständigkeit der jeweiligen Energieregulierungsbehörden richtet sich nach den von ihnen jeweils regulierten Marktgebieten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Differenzierung zwischen Produkten, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt oder der Energieregulierungsbehörden fallen, angezeigt.

Zu Nummer 6

(§ 8)

Artikel 54 Absatz 2 Richtlinie 2014/65/EU sieht vor, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ESMA über Meldungen zu schwerwiegenden Verstößen gegen Regeln des jeweiligen Marktes, marktstörende Handelsbedingungen oder Systemstörungen informiert. Da die Bundesanstalt bereits etablierte Übermittlungswege zu der ESMA vorhält, soll diese Weiterleitung durch die Bundesanstalt erfolgen. Daher sieht der neue § 8 Absatz 4a BörsG n. F. eine Weiterleitung der an ESMA zu übermittelnden Informationen an die Bundesanstalt vor.

Zu der näheren Bestimmung, in welchen Fällen eine Weiterleitung der Informationen an die Bundesanstalt zu erfolgen hat, kann die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 herangezogen werden.

Zu Nummer 7

(§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Verweiskorrekturen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 beschränkt die Weitergabe von Informationen auf Börsenaufsichtsbehörden oder Aufsichtsbehörden für andere Märkte, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden. Damit nicht erfasst sind Regulierungsbehörden, die Strom- oder Gasmärkte überwachen, sowie Behörden mit Überwachungszuständigkeit für Produkte, die keine Finanzinstrumente sind. Dies soll mit der Einfügung von Nummer 2a geändert werden.

Zu Buchstabe b

Der Verweis in § 10 Absatz 2 BörsG auf das WpHG ist aufzuheben. Denn Verdachtsanzeigen im Hinblick auf Insidergeschäfte und Marktmanipulationen werden nicht mehr von § 10 WpHG a. F. bzw. § 23 WpHG erfasst, da sich die Pflicht zur Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge und diesbezügliche Vorgaben direkt aus Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957 ergeben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

(§ 12)

Mit der Einführung des WpIG ist der Begriff der „Wertpapierhandelsbank“ im KWG entfallen. Die Neufassung von § 12 Absatz 1 Satz 5 BörsG stellt nunmehr auf Wertpapierinstitute im Sinne des WpIG als eigenständige Gruppe neben den Kreditinstituten ab.

Zu Nummer 9

(§ 13)

Die Vorbereitung und Durchführung der Börsenratswahl stellt einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand für die Börsen dar. Durch eine Verlängerung der maximalen Wahlperiode des Börsenrates wird der damit zusammenhängende Aufwand verringert.

Zu Nummer 10

(§ 15)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Verweiskorrekturen.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 5a BörsG n. F. dient der Umsetzung von Artikel 54 Absatz 2 MiFID II soweit es um die Pflicht zur Meldung schwerwiegender Verstöße gegen das Regelwerk der Börse und marktstörende Handelsbedingungen geht. Neben der Handelsüberwachungsstelle können auch der Börsengeschäftsführung mögliche Verstöße gegen das Regelwerk der Börse und marktstörende Handelsbedingungen zur Kenntnis gelangen. Sollten sowohl Handelsüberwachungsstelle als auch Börsengeschäftsführung auf derartige Verdachtsfälle aufmerksam werden, genügt die Meldung durch ein Börsenorgan.

Zu Nummer 11

(§ 16)

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe h MiFID.

Zu Nummer 12

(§ 19)

Es erfolgt eine redaktionelle Verweiskorrektur.

Zu Nummer 13

(§ 22a)

Die hier bislang getroffenen nationalen Regelungen ergeben sich nun mit unmittelbarer Geltung aus Artikel 22c MiFIR.

Zu Nummer 14

(§ 24)

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Verweiskorrektur.

Zu Buchstabe b

Absatz 2a kann gestrichen werden, da er vollständig in § 24 Absatz 2b BörsG aufgeht.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 48 Absatz 5 MiFID.

Zu Nummer 15

(§ 25)

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 48 Absatz 5 MiFID.

Zu Nummer 16

(§ 26b)

Die Änderungen dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 49 Absatz 2 MiFID.

Zu Nummer 17

(§ 26e)

Da Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU durch die Richtlinie (EU) 2024/790 gestrichen wurde, wird auch die betreffende deutsche Umsetzungsnorm des § 26e BörsG gestrichen.

Zu Nummer 18

(§ 26f)

Der neue Artikel 57 Absatz 8 MiFID sieht die Pflicht zur Einrichtung von Positionsmanagementkontrollen nicht mehr nur für Handelsplatzbetreiber vor, die den Handel mit Warenderivaten anbieten, sondern auch für Handelsplatzbetreiber, die den Handel mit Derivaten auf Emissionszertifikate anbieten.

Zu Nummer 19

(§ 26g)

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, die dem Wortlaut von Artikel 25 Absatz 2 MiFIR entspricht. Die Neufassung stellt sicher, dass eine Übermittlungspflicht des Handelsteilnehmers gegenüber der Geschäftsführung auch dann besteht, wenn (noch) kein Kaufauftrag ausgeführt worden ist und der Handelsteilnehmer daher (noch) kein Finanzinstrument hält.

Zu Nummer 20

(§ 26h)

Durch den neuen § 26h BörsG wird sichergestellt, dass eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzung besteht, auf deren Grundlage die Geschäftsführung der Börse dann von den Handelsteilnehmern die Zulieferung von Daten verlangen kann, die die Börse für die Erfüllung ihrer Pflichten aus Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (nachfolgend MiFIR genannt) benötigt.

Zu Nummer 21

(§ 50)

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 4 BörsG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die neu eingefügte Nummer 10 wird sichergestellt, dass auch Verstöße gegen die Trägerpflichten nach § 5 Absatz 3 BörsG zumindest teilweise, nämlich im Hinblick auf Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 3 Satz 3 BörsG sanktioniert werden können. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Börsenaufsichtsbehörde ihre Aufsicht im Auslagerungswesen überhaupt nur dann ausüben kann, wenn ihr wesentliche Auslagerungssachverhalte angezeigt werden. Die Durchsetzung dieser für die Aufsicht essenziell wichtigen Anzeigepflicht wird durch die Schaffung eines Bußgeldtatbestands gestärkt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen bei der Nummerierung infolge der Änderungen durch Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 50 Absatz 5 dienen der Anpassung der nationalen Ordnungswidrigkeitsnormen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b MiFID.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Börsengesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zum Regelungsteil.

Zu Nummer 2

(§ 17)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 38.

Zu Buchstabe b

Derzeit besteht für Börsen die Möglichkeit, Emittenten von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit laufend an den im Zusammenhang mit der Notierung ihrer Wertpapiere entstehenden Kosten zu beteiligen, nicht jedoch Emittenten von Wertpapieren mit bestimmter Laufzeit. Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht, da die mit der Notierung von Wertpapieren verbundenen Kosten losgelöst von der Laufzeit der jeweiligen Wertpapiere entstehen. Zur Erhöhung der Attraktivität des deutschen Kapitalmarkts wird diese Differenzierung beseitigt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

(§ 38)

Durch die Änderung entfällt künftig die Entscheidung der Börsengeschäftsführung über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt durch Verwaltungsakt. Da bereits die Zulassung der Wertpapiere durch Verwaltungsakt entschieden wird, ist für die Einführung ein weiterer Verwaltungsakt nicht zwingend erforderlich. Die Änderung erlaubt den Börsen, künftig eine schnellere Notierungsaufnahme zu ermöglichen und diese an den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Börsenplatzes auszurichten.

Zu Nummer 4

(§ 39)

Zu Buchstabe a

Vorbemerkungen

Die Regelungen bei einem Antrag des Emittenten, die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt zu widerrufen (sogenanntes Delisting), werden punktuell angepasst. Die Änderungen basieren zum Teil auf Ergebnissen einer Studie, die im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2022 erstellt wurde (abrufbar unter: www.grantthornton.de/presse/delisting-gutachten-fuer-bmf-2022/). Kern der Studie ist eine empirische Untersuchung der Ankündigungseffekte von Delisting-Entscheidungen auf Aktienkurse vor und nach Einführung der Delisting-Regelung im Jahr 2015. Die Studie zeigt, dass vor der Gesetzesnovelle die Ankündigung eines Delistings noch einen statistisch signifikanten Kursrückgang zur Folge hatte. Dies bedeutete einen Vermögensverlust für den Anleger, weil er seine Aktien vor der Ankündigung potenziell zu einem höheren Börsenkurs hätte verkaufen können. Seit der Gesetzesänderung können die Autoren bei einem Delisting im regulierten Markt keine statistisch signifikanten negativen Auswirkungen für den Anleger mehr feststellen. Der Schutz der Anleger wurde durch die Gesetzesnovelle von 2015 entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes somit verbessert, weshalb sich folglich die Regelung im Kern bewährt hat.

Bei Downlistings vom regulierten Markt in den Freiverkehr konnten, unabhängig vom regulatorischen Umfeld, keine signifikant negativen abnormalen Renditen festgestellt werden. Bei Delistings im Freiverkehr, wo der § 39

BörsG keine Anwendung findet, stellen die Autoren dagegen weiterhin erhebliche statistisch signifikante negative Auswirkungen für den Anleger fest. Hier entsteht ein Vermögensverlust („negative abnormale Renditen“) bei Ankündigung des Delisting für den Anleger. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse werden Downlistings vom regulierten Markt in den KMU-Wachstumsmarkt, der besonderen regulatorischen Anforderungen unterliegt, von der Delisting-Regelung ausgenommen und Delistings vom KMU-Wachstumsmarkt in den Schutzbereich der Delisting-Regelung in § 39 BörsG einbezogen.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die Entscheidung der Börsengeschäftsführung über den Delisting-Antrag des Emittenten zu einer gebundenen Entscheidung geändert. Da die Voraussetzungen für das Delisting umfassend geregelt sind, besteht kein Bedarf für eine Ermessensentscheidung der Börsengeschäftsführung. Insbesondere wird der Anlegerschutz umfassend und abschließend durch die gesetzliche Regelung gewährleistet.

In Satz 2 wird die Zulässigkeit eines Delisting-Antrags ohne Erwerbsangebot nach Nummer 1 zum einen erweitert auf Fälle, in denen die Wertpapiere weiterhin an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden. Da KMU-Wachstumsmärkte ein Regulierungsniveau aufweisen, das regulierten Märkten bereits stark angeglichen ist, wird bei diesen – anders als im sonstigen Freiverkehr – ein Erwerbsangebot aus Anlegerschutzgesichtspunkten nicht für erforderlich gehalten. Für KMU-Wachstumsmärkte ist dagegen davon auszugehen, dass über den Markt weiterhin ein ausreichender Handel gewährleistet wird, der Anlegern die Veräußerung ihrer Wertpapiere ermöglicht.

Satz 2 erweitert die Zulässigkeit eines Delisting-Antrags ohne Erwerbsangebot nach Nummer 1 zum anderen auf Fälle, in denen über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Ein Abfindungsangebot ist in dieser Situation nicht geboten, da Aktionäre ansonsten gegenüber Fremdkapitalgläubigern bevorzugt würden. Zudem erleichtert das Delisting die Sanierung der Gesellschaft, da die mit der Notierung verbundenen Kosten reduziert werden können.

Zu Absatz 3

In Satz 2 wird für die Angebotsunterlage auf Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes verzichtet, da entsprechende Angebote nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des BörsG nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden dürfen.

In Satz 4 wird eine Generalklausel aufgenommen für Fälle, in denen aufgrund besonderer Umstände der Börsenkurs zur Bestimmung der Gegenleistung nicht angemessen wäre und die Gegenleistung deshalb anhand einer Unternehmensbewertung zu bemessen ist. Auf diese Weise wird auf die Erfahrungen mit der bisherigen Ausnahmeregelung reagiert, die vielfach als zu eng empfunden wurde. Die Öffnung trägt dem Umstand Rechnung, dass es allein im Entscheidungsbereich des Emittenten bzw. des Großaktionärs liegt, den Zeitpunkt des Delistings festzulegen (s. a. anreizorientierte Betrachtung in der o. g. Studie). Die bisherigen Ausnahmetatbestände, die an Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anknüpfen, werden in Satz 5 zu Regelbeispielen modifiziert, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Auswirkung der Verstöße auf den Börsenkurs im maßgeblichen Referenzzeitraum nach Satz 3 ausreicht, damit die Ausnahmeregelung eingreift.

In Satz 7 wird für Streitigkeiten über die Höhe der Gegenleistung das Spruchverfahren eröffnet. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Delisting vollzogen werden kann, ohne dass Streitigkeiten über die Angemessenheit der Gegenleistung dieses verhindern. Zugleich eröffnet das Spruchverfahren Anlegern eine bessere Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 5

Angesichts der umfassenden gesetzlichen Regelung zum Delisting wird der Regelungsspielraum in der Börsenordnung auf Bestimmungen zum Widerrufsverfahren begrenzt.

Zu Nummer 5

(§ 41)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 38.

Zu Nummer 6

(§ 48)

Börsenträger, die einen Freiverkehr betreiben, dürfen nach Artikel 3 Absatz 4 Mehrstimmrechtsrichtlinie die Einbeziehung in den Handel nicht mit der Begründung verweigern, dass die Gesellschaft eine Mehrstimmrechtsaktienstruktur eingeführt oder geändert hat. Entsprechend ist § 48 BörsG um ein solches Diskriminierungsverbot zu ergänzen, das zumindest solche Gesellschaften erfasst, deren Mehrstimmrechtsstruktur den Vorgaben der Mehrstimmrechtsrichtlinie entsprechen. Das sind inländische Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsstrukturen nach § 135a AktG einschließlich solcher, für die die Geltung des § 135a AktG nach § 5 EGAktG angeordnet wird. Das sind aber auch solche Gesellschaften aus dem EU-Ausland, die eine Mehrstimmrechtsstruktur aufweisen, die den Vorgaben der Mehrstimmrechtsrichtlinie entspricht.

Zu Nummer 7

(§ 48a)

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 33 Absatz 1 MiFID können nun auch Segmente von MTF als SME-Wachstumsmärkte zugelassen werden. Entsprechend ist § 48a Absatz 1 BörsG um diese Möglichkeit zu erweitern.

Zu Buchstabe b

Es werden zwei neue Absätze 1a und 1b eingefügt. In Absatz 1a wird Artikel 33 Absatz 3a MiFID umgesetzt, wonach Segmente von MTF, wenn diese als KMU-Wachstumsmarkt registriert werden sollen, zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen.

In Absatz 1b wird als Folge der Ausnahme in § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, wonach ein Delisting-Antrag ohne Erwerbsangebot zulässig ist, wenn die Wertpapiere weiterhin an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden, ergänzt, dass für den Fall einer Kündigung der Einbeziehung zum Handel an dem KMU-Wachstumsmarkt die Regelungen zum Delisting nach § 39 Absatz 2 bis 6 des Börsengesetzes entsprechende Anwendung finden. Indem KMU-Wachstumsmärkte regulierten Märkten im Fall eines Delistings gleichgestellt werden, muss bei einem Delisting von einem KMU-Wachstumsmarkt ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüftes Erwerbsbesangebot veröffentlicht werden und Anleger können gegen Abfindung aus der Gesellschaft ausscheiden. Fälle eines sog. Uplistings, in denen der Emittent von einem KMU-Wachstumsmarkt in einen regulierten Markt wechselt, lösen keine Angebotspflicht aus.

Zu Buchstabe c

Sollte der KMU-Wachstumsmarkt ein Segment eines MTF sein, so ist die Registrierung auch dann aufzuheben, wenn die zusätzlichen Anforderungen nach Artikel 33 Absatz 3a MiFID nicht mehr erfüllt sind. § 48a Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8

(§ 48b)

Aus Anlegerschutzgründen sieht Artikel 5 Mehrstimmrechtsrichtlinie eine Reihe von Transparenzvorschriften vor. Börsenträger, die Freiverkehre betreiben, müssen sicherstellen, dass Emittenten mit Mehrstimmrechtsaktienstrukturen, die in dem jeweiligen multilateralen Handelssystem gehandelt werden, diesen Transparenzpflichten nachkommen.

Die zusätzlichen Angaben sind jeweils nur in Finanzberichten vorzunehmen, deren Pflicht zur Veröffentlichung sich bereits aus anderen Vorschriften oder den jeweiligen Regeln der Freiverkehre ergibt, eine eigenständige Pflicht zur Veröffentlichung von Dokumenten oder Anpassung des Jahresabschlusses konstituiert § 48b BörsG nicht.

Zu Nummer 9

(§ 48c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 20 (Weitere Änderung des Börsengesetzes)

Die Änderungen am BörsG dienen der Anpassung an die europäischen Vorgaben zum ESAP.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 6)

Die Änderungen in § 6 Absatz 6 BörsG setzen Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung der Finanzmarktrichtlinie 2014/65/EU (MiFID) um. Dazu gelten per Verweis die Regelungen des § 10a BörsG. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 10a Absatz 2 BörsG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg kann durch die Börsenaufsichtsbehörde nach § 10a Absatz 3 BörsG festgelegt werden.

Zu Nummer 3

(§ 10a)

Die neue Vorschrift dient der Umsetzung des ESAP im BörsG.

Durch Absatz 1 wird den Börsenaufsichtsbehörden die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle für Veröffentlichungspflichten nach dem BörsG zugewiesen. Diese Zuweisung ist durch Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 vorgegeben. Die daraus folgenden Pflichten ergeben sich insbesondere aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2859. Diese Aufgaben können durch Übertragungsvereinbarung auf die BaFin übertragen werden (Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2859).

Durch Absatz 2 werden verschiedene Vorgaben zu Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten umgesetzt. Diese Vorgaben sind bei Meldungen an die Börsenaufsichtsbehörde, die die Informationen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, zu beachten. Die Regelung lässt weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 87a Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden, unberührt.

Zu Nummer 4

(§ 25)

Der bisherige Meldezeitpunkt wird auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt und es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 10a BörsG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind, aufgenommen.

Zu Nummer 5

(§ 48a)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 3 MiFID und schafft eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle als ESAP-Sammelstelle für Zulassungsdokumente nach § 48a Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 1. Alternative BörsG, für Finanzberichte nach § 48a Absatz 1 Nummer 4 BörsG, für Informationen nach § 48a Absatz 1 Nummer 6 BörsG und für Prospekte, die zu Zulassungszwecken nach § 48a Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz 2. Alternative BörsG verwendet werden. Bei der Übermittlung an das Unternehmensregister gelten die Anforderungen der nach § 9d Absatz 2 HGB zu erlassenden Rechtsverordnung.

Zu Artikel 21 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

(§ 2a)

Mit der Ergänzung in § 2a können auch Anteile an einer Genossenschaft, welche Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des VermAnlG sind, im Rahmen der Schwarmfinanzierung prospektfrei vermittelt werden. Die Befreiung gilt nur für Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

Zu Artikel 22 (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu Nummer 1****(§ 8)**

Durch diese Ergänzung des § 8 des Aktiengesetzes (AktG) erhalten Aktiengesellschaften, die grundsätzlich einen niedrigeren Nennwert ihrer Aktien vorsehen wollen als im Gesetz selbst vorgeschrieben ist, die Möglichkeit dazu. Neben den Angaben zu den auszugebenden Aktien in der Satzung muss diese zusätzlich ausdrücklich festschreiben, dass die Gesellschaft Aktien zu einem Nennwert von unter einem Euro ausgeben kann. Nicht für jedes Unternehmen bietet sich die Ausgabe entsprechender Kleinstaktien an.

Soweit aber von den Kapitalmärkten tatsächlich ein Bedarf für eine Stückelung der Aktien von unter einem Euro gesehen wird, so können die Unternehmen dies nunmehr vorab in der Satzung festlegen.

Seit Herabsetzung des Mindestnennwerts von 5 DM auf 1 Euro im Jahr 1998 ist eine Tendenz zu geringen Nominalbeträgen zu beobachten. Bei börsennotierten Unternehmen spricht für eine Absenkung insbesondere eine bessere Handelbarkeit der Aktien, weil mehr Aktien im Umlauf wären (vgl. auch Regierungsbegründung in BT-Drucksache 12/6679, Seite 82 f. bei der Einführung des Mindestnennwerts von 1 Euro). Dies kann für KMU und Wachstumsunternehmen mit geringem Grundkapital relevant sein. Auch Kapitalerhöhungen können bei niedrigeren Nennwerten erleichtert werden. Wenn deutsche Aktien an ausländischen Börsen, an denen auch Aktien mit geringeren Nennwerten gehandelt werden, notiert werden, kann eine Absenkung des Mindestnennwerts ein Level-Playing-Field besser gewährleisten.

Allerdings bilden börsennotierte Unternehmen nur einen Teilmarkt aller Aktiengesellschaften. Die Aktien des weit größeren Teils der Aktiengesellschaften werden nicht an den Börsen gehandelt.

Mit dem Minimalbetrag bei Stückaktien ist bezweckt, dass keine sog. „Penny-Stocks“ begründet werden (Regierungsbegründung in BT-Drucksache 13/9573, Seite 11). Es wurde in der Vergangenheit eine potenzielle Gefahr der Irreführung der Anleger (BT-Drucksache 13/9573, Seite 11) gesehen. Durch eine ausdrückliche Satzungsregelung, die zur Ausgabe entsprechender Aktien mit geringeren Nennbeträgen ermächtigt, soll dieser Gefahr vorgebeugt werden.

Zu Nummer 2**(§ 120a)**

Die weiteren Änderungen in den Nummern 2 bis 6 dienen der Anpassung an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Konkret wird Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt, der die Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG ändert.

Entsprechend den europäischen Vorgaben wird in § 120a AktG eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, sodass das Vergütungssystem und der Hauptversammlungsbeschluss auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Internetseite zu erfolgen. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 3**(§ 130)**

Entsprechend den europäischen Vorgaben wird eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, sodass bei börsennotierten Gesellschaften die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung einschließlich der Angaben nach § 130 Absatz 2 Satz 2 AktG auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Internetseite zu erfolgen. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 4

(§ 134b)

Entsprechend den europäischen Vorgaben wird eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, sodass Informationen über die Mitwirkungspolitik, der Mitwirkungsbericht und Informationen über das Abstimmungsverhalten der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Internetseite zu erfolgen. In den Fällen des § 134b Absatz 5 Satz 2 soll es hierfür auf den Zeitpunkt, in dem der Verweis öffentlich wird, ankommen, vorausgesetzt die Internetseite, auf die verwiesen wird, ist in diesem Zeitpunkt ebenfalls öffentlich zugänglich. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 5

(§ 134c)

Entsprechend den europäischen Vorgaben wird eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, sodass die Informationen nach § 134c Absatz 1 und 2 AktG auch auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung zu erfolgen. In den Fällen des § 134c Absatz 3 Satz 3 soll es auf den Zeitpunkt, in dem der die Angabe der Internetseite öffentlich wird, ankommen, vorausgesetzt die angegebene Internetseite ist in diesem Zeitpunkt ebenfalls öffentlich zugänglich. Dieses Gleichzeitigkeitserfordernis bezieht sich nur auf Veröffentlichungen auf der Internetseite. Erfolgt die Veröffentlichung über den Bundesanzeiger, soll der Bundesanzeiger die Informationen unmittelbar an das Unternehmensregister als ESAP-Sammelstelle weiterleiten. Hier hat das Gleichzeitigkeitserfordernis dann keine Relevanz, weil die meldepflichtigen institutionellen Anleger nur eine Handlung vorzunehmen haben und den Veröffentlichungsprozess nicht beeinflussen können. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Nummer 6

(§ 134d)

Entsprechend den europäischen Vorgaben wird eine neue Übermittlungspflicht an die das Unternehmensregister führende Stelle in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle geschaffen, sodass die Informationen der Stimmrechtsberater auch auf ESAP zugänglich sind. Die Übermittlung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Stimmrechtsberaters zu erfolgen. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB zu beachten.

Zu Artikel 23 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

(§ 5)

Der neue Satz 2 dient der Umsetzung der Mehrstimmrechtsrichtlinie. Nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Mehrstimmrechtsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Auswirkung der Mehrstimmrechte auf Beschlussfassungen begrenzen, indem sie entweder ein maximales Stimmgewicht der Mehrstimmrechtsaktien festlegen (Ziffer i) oder – mit bestimmten Ausnahmen – bei Beschlüssen, die nach nationalem Recht eine qualifizierte Stimmenmehrheit erfordern, ein zusätzliches Schutzelement etwa in Form einer Kapitalmehrheit vorsehen (Ziffer ii). Erfasst werden vom Anwendungsbereich Gesellschaften, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel am geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind (Artikel 1 der Mehrstimmrechtsrichtlinie).

Das AktG verlangt bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit bereits ganz überwiegend eine Kapitalmehrheit (z. B. § 52 Absatz 5 Satz 1, § 129 Absatz 1 Satz 1, § 179 Absatz 2 Satz 1 AktG). Hintergrund hierfür sind unter anderem auch Mehrstimmrechte, die bis zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 (KonTraG, BGBl. I 1998 S. 786) im Aktienrecht zugelassen waren. Mit der Wiedereinführung der Möglichkeit von Mehrstimmrechtsaktien durch das ZuFinG vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) wurde in § 135a Absatz 1 Satz 2 AktG zudem als zentrale Maßnahme zur Sicherung des Minderheiten- und An-

legerschutzes ein maximales Stimmverhältnis von 10:1 festgelegt. Die Regelung gilt für alle Gesellschaften, die nach Inkrafttreten des ZuFinG Mehrstimmrechtssysteme einführen.

Das maximale Stimmverhältnis gilt zudem nach § 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EG-AktG) auch für sogenannte Altgesellschaften, die auf Grundlage des KonTraG bis zum 1. Juni 2003 eine Fortgeltung ihrer Mehrstimmrechtsaktien beschlossen hatten, wenn die Gesellschaft nach Inkrafttreten des ZuFinG am 15. Dezember 2023 börsennotiert wird oder ihre Anteile in den Handel im Freiverkehr nach § 48 BörsG einbezieht. Der Freiverkehr umfasst dabei nach § 48 BörsG auch KMU-Wachstumsmärkte.

Um die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b Ziffer i der Mehrstimmrechtsrichtlinie zu erfüllen, ist die Geltung des maximalen Stimmverhältnisses des § 135a Absatz 1 Satz 2 AktG für Altgesellschaften zu erweitern, da die Mehrstimmrechtsrichtlinie nach den Artikeln 1 und 2 Nummer 5 auch multilaterale Handelssysteme erfasst, die kein Freiverkehr sind (sogenannte sonstige multilaterale Handelssysteme). Mit der Ergänzung von § 5 Absatz 2 EG AktG soll daher das maximale Stimmverhältnis für Altgesellschaften, die noch nicht börsennotiert sind und deren Aktien noch nicht an einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zusätzlich auch bereits dann gelten, wenn ihre Anteile nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 62 Absatz 6 in den Handel an einem sonstigen multilateralen Handelssystem einbezogen werden.

Im Übrigen sind mit der Neufassung keine Änderungen verbunden. Die Beschränkung von Mehrstimmrechtsaktien auf Namensaktien (§ 135a Absatz 1 Satz 1 AktG) wird weiterhin nicht auf Altgesellschaften erstreckt. Die Erweiterung bezieht sich zudem allein auf das maximale Stimmverhältnis und nicht auf § 135a Absatz 2 AktG.

Zu Artikel 24 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 2)

In § 2 REITG werden sog. Vor-REITs definiert und deren Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern geregelt. Es handelt sich dabei um Gesellschaften, die sich im Entstehungsprozess zu einem REIT befinden. Um als Vor-REIT anerkannt zu werden, müssen die Gesellschaften die Voraussetzungen des § 12 REITG nachweisen, aber noch nicht über die für eine REIT-AG erforderliche Beteiligungsstruktur, Eigenkapitalquote und Börsenzulassung verfügen. Der Status als Vor-REITG war nur relevant für eine in § 3 Nummer 70 Buchstabe a EStG geregelte hälftige Steuerbefreiung für eine Veräußerung von Immobilienvermögen an eine REIT-AG oder einen Vor-REIT (sog. Exit Tax). Diese hälftige Steuerbefreiung wurde jedoch nur für Veräußerungsvorgänge gewährt, bei denen der obligatorische Vertrag vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurde. Das heißt, die Regelung in § 2 REITG hat keine praktische Bedeutung mehr. Beim BZSt sind in den letzten 15 Jahren auch keine Anträge auf Registrierung eines Vor-REIT mehr eingegangen. Die Vorschrift kann daher mangels Relevanz aufgehoben werden. Zu weiteren Erläuterungen wird auf die Begründung zu § 3 Nummer 70 EStG verwiesen, der mit diesem Gesetz ebenfalls aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Ähnlich wie für die offenen Immobilienfonds ist es auch für REIT-Aktiengesellschaften notwendig, hinsichtlich des Betriebs von Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien, die im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit der von der REIT-Aktiengesellschaft gehaltenen Immobilien stehen, Rechtssicherheit zu schaffen. Genau wie die offenen Immobilienfonds wären bei zunehmender Nutzung von Dachflächen durch Solaranlagen REIT-Aktiengesellschaften in der Zukunft immer häufiger vom Erwerb moderner oder modernisierter Gebäude ausgeschlossen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, solche Anlagen auch zu erwerben, wenn sie nicht oder nicht ausschließlich zur Bewirtschaftung der Immobilie dienen und insofern im Einzelfall nicht mehr als erforderlich anzusehen sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade Immobilien, die von REIT-Aktiengesellschaften gehalten werden, ihre Dachflächen nicht zur Solarenergiegewinnung zur Verfügung stellen sollen. Gegenwärtig vermeiden deutsche REITs die Erzeugung und Abgabe von Energie aus erneuerbaren Energien, um nicht ihren Status als REIT zu gefährden.

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass die REIT-Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr vollständig von der REIT-Aktiengesellschaft gehalten werden muss. Damit wird Marktgegebenheiten Rechnung getragen, da es un-

wirtschaftlich ist, wenn eine entsprechende Dienstleistungsgesellschaft ausschließlich einem REIT gehört. Hält die REIT-AG mindestens 25 Prozent an der Dienstleistungsgesellschaft, gäbe ihr das die notwendige Flexibilität, um genügend Investoren mit der erforderlichen Expertise zu beteiligen.

Als Unternehmensgegenstand der REIT-Dienstleistungsgesellschaft wird außerdem der Betrieb von Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien und von Ladestationen für Elektromobilität eingeführt. Die REIT-Aktiengesellschaft selbst soll auf den Unternehmensgegenstand nach § 1 des REIT-Gesetzes (REIT-G) beschränkt bleiben, damit die Tätigkeiten mit dem unmittelbaren Immobilienbezug bei der REIT-Aktiengesellschaft unverändert das Wesen der REIT-Aktiengesellschaft ausmachen. Den Betrieb der Anlagen zur Bewirtschaftung erneuerbaren Energien und der Ladestationen, die sich im baulichen Zusammenhang mit dem Immobilienbestand der REIT-Aktiengesellschaft befinden, kann dagegen die REIT-Dienstleistungsgesellschaft übernehmen. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wird für die Definition von „Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien“ auf die neu in das KAGB eingeführte Definition verwiesen.

Die Verwendung von Nummern statt Buchstaben betrifft eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass der Markt im Zeitverlauf geänderte Ansprüche an die technische Gebäudeausstattung stellt. Auch Gegenstände für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder sind nicht unmittelbar für die Bewirtschaftung einer Immobilie notwendig. Unzweifelhaft ist aber die Ausstattung eines modernen Gebäudes mit Ladestationen zukünftig unabdingbar.

Die Bundesregierung will die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg machen und unterstützt deshalb den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden, weshalb Absatz 7 um Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien und Ladestationen für Elektromobilität erweitert wird.

Die Verwendung von Nummern statt Buchstaben betrifft eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3

(§ 11)

§ 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz – REITG) verpflichtet bislang die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitzuteilen, wenn bei einer Aktiengesellschaft, die unter den Anwendungsbereich des REITG fällt (REIT-AG), die Streubesitzquote ihrer Aktionäre unter 15 Prozent sinkt.

Sollte die Streubesitzquote von 15 Prozent in drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren unterschritten sein, entfällt nach § 18 Absatz 3 REITG grundsätzlich die Steuerbefreiung der REIT-AG. Mangels gesetzlicher Aufgabenzuweisung an das BZSt liegt die Zuständigkeit für die Feststellung des Wegfalls der Steuerbefreiung bei den zuständigen Finanzbehörden der Länder, sodass die Meldung bisher lediglich einen Durchgangsposten für das BZSt darstellte bzw. die Aufgabe des BZSt allein in der Weiterleitung der Meldungen an die Finanzbehörden der Länder lag.

Durch die Neufassung von § 11 Absatz 2 Satz 1 REITG ist die REIT-AG künftig verpflichtet, der BaFin zusätzlich zur Streubesitzquote auch das für die Besteuerung ihres Einkommens nach § 20 AO zuständige Finanzamt mitzuteilen. Durch die Neufassung des § 11 Absatz 2 Satz 2 REITG wird die bisherige Mitteilungspflicht der BaFin an das BZSt durch eine unmittelbare Mitteilungspflicht der BaFin an das durch die REIT-AG mitgeteilte Finanzamt ersetzt.

Durch die Neufassung wird zudem aufgrund des Wegfalls der Mitteilungspflicht der BaFin an das BZSt eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands beim BZSt erreicht. Änderungen auf den Erfüllungsaufwand der Finanzämter sind nicht zu erwarten.

Zu Nummer 4

(§ 12)

Die Änderungen berücksichtigen, dass der Anteil der Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien und von Ladestationen an den Aktiva und an den Umsatzerlösen in Zukunft höher sein kann. Die REIT-Aktiengesellschaft soll aber nicht deswegen ihren Status als REIT verlieren.

Die Anpassung der Höchstgrenze der Aktiva erfolgt, um dem Besitz von Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien und Ladestationen Rechnung zu tragen. Investitionen, insbesondere in Ladeinfrastruktur, sind kapitalintensiv und können den Wert des beweglichen Vermögens entsprechend deutlich erhöhen.

Im großflächigen Einzelhandel zum Beispiel werden primär hohe bis höchste Ladeleistungen für die Ladeinfrastruktur (HPC-Charger) aufgestellt, um dem Nutzungsprofil potenzieller Kunden gerecht zu werden. Je HPC-Ladesäule fallen Kosten von ca. 100 000 Euro an. Aufgrund der hohen Leistung wird außerdem ein weiterer Strom-Netzanschluss und eine Transformatorenstation benötigt, was die Kosten auf bis zu 300 000 Euro je Ladesäule steigen lassen kann. Da üblicherweise mehrere Ladesäulen installiert werden, werden schnell hohe Werte erreicht.

Gleiches gilt beispielsweise auch für Photovoltaik-Anlagen. Bei einem Anlagenpreis von mindestens 1 000 Euro je kWp Anlagenleistung erreichen Anlagen auf Gewerbeimmobilien oft einen Anlagenwert über 1 Million Euro.

Dementsprechend erfolgt auch eine Anpassung der Ertragsanforderungen.

Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)**Zu Nummer 1**

(§ 20)

Bereits durch das ZuFinG wurde die Pflicht zur Veröffentlichung der Eintragungen eines Kryptowertpapiers in ein Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger gestrichen, um die Emittenten von bürokratischem Aufwand und Kosten zu entlasten.

Durch den zusätzlichen Wegfall der von der BaFin geführten öffentlichen Liste können weiter Kosten und Aufwand für das Führen der Liste auf Seiten der BaFin und für die Meldungen auf Seiten der Emittenten gespart werden. Die Änderung schafft insoweit ein hohes Maß an Entbürokratisierung.

Anders als bei Einführung des eWpG angenommen, ist die Bereitstellung der Liste nach aktuellen Erkenntnissen mit einem hohen Umsetzungsaufwand sowohl für die BaFin zwecks Bereitstellung der erforderlich werdenden technischen Infrastruktur als auch mit einem signifikanten Aufwand für die mitteilungspflichtigen Emittenten verbunden. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem nur sehr begrenzten Informationsgehalt der Liste. Der öffentlichen Liste der BaFin kommt weder ein öffentlicher Glaube noch eine konstitutive Wirkung zu. Auch findet eine Überprüfung der Angaben durch die BaFin grundsätzlich nicht statt. Angesichts des geringen Erkenntniswerts aus der Liste für den Markt oder für den Anleger sind durch den Wegfall der Liste keine nennenswerten negativen Auswirkungen oder Informationsdefizite zu befürchten.

Zu Nummer 2

(§ 23)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 20.

Zu Nummer 3

(§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 20.

Zu Artikel 26 (Änderung der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister)

(§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Artikel 27 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)**Zu Nummer 1****(§ 1)**

Zu § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG:

Hintergrund:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG wird der Begriff der Investmentfonds und damit der Anwendungsbereich des InvStG definiert. Investmentfonds sind nach § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 KAGB. Das heißt, das Investmentsteuerrecht verweist zur Definition seines Anwendungsbereichs auf das Investmentaufsichtsrecht. Damit ist zunächst jedes Anlagevehikel, das von den Aufsichtsbehörden als Investmentvermögen betrachtet wird, im Grundsatz auch als Investmentfonds einzustufen. Der bisherige § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG (der durch den neu eingefügten Satz zu Satz 3 wird) sieht jedoch als Ausnahme davon vor, dass aufsichtsrechtliche Entscheidungen über die Eigenschaft eines Investmentvermögens keine Bindungswirkung für die steuerrechtliche Einordnung eines Anlagevehikels als Investmentfonds entfalten. Dies bedeutet, dass es in Ausnahmefällen dazu kommen kann, dass die Aufsichtsbehörden bei einem Anlagevehikel von einem Investmentvermögen ausgehen, aber die Finanzbehörden die Eigenschaft als Investmentfonds ablehnen. Auch umgekehrt könnte es in besonderen Konstellationen sein, dass die Aufsichtsbehörden die Eigenschaft als Investmentvermögen verneinen, aber die Finanzbehörden von einem Investmentfonds ausgehen.

Die jeweils eigenständige Prüfung ist erforderlich, da das Aufsichtsrecht und das Steuerrecht unterschiedliche Zwecke verfolgen. Im Aufsichtsrecht führt ein weit ausgelegter Anwendungsbereich zu einem umfassenderen Anlegerschutz, während es im Steuerrecht angezeigt sein kann, Anlagevehikel vom Anwendungsbereich des InvStG auszuschließen oder aufzunehmen, um Steuerspargestaltungen zu vermeiden. Darüber hinaus modifizieren § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 InvStG den steuerrechtlichen Anwendungsbereich, sodass auch insoweit eine eigenständige Beurteilung durch die Finanzbehörde erforderlich ist.

Zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen der Aufsichts- und der Finanzbehörden könnte es insbesondere kommen, wenn ein Anlagevehikel überwiegend oder ausschließlich (mit-)unternehmerisch tätig ist. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB ist Investmentvermögen jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht dient der Passus „kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ nicht der Beschränkung auf vermögensverwaltende Tätigkeiten, sondern soll vielmehr „reguläre“ Unternehmen davor bewahren, den Anforderungen der Investmentaufsicht unterworfen zu werden. Außerdem betrachtet das Aufsichtsrecht grundsätzlich auch Beteiligungen an gewerblich tätigen Personengesellschaften als zulässige Kapitalanlagen und nicht als operative unternehmerische Tätigkeit. Der aufsichtsrechtliche Begriff der Kapitalanlage unterscheidet sich daher von dem steuerrechtlichen Begriff der Vermögensverwaltung.

Die Regelungen in § 15 Absatz 4 InvStG, nach der die aktive unternehmerische Tätigkeit eines gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, macht deutlich, dass auch das InvStG – in seiner bisherigen Fassung – davon ausgeht, dass eine gewerbliche Tätigkeit eines Investmentfonds grundsätzlich zulässig ist. Es stellt sich aber die Frage, ob auch eine überwiegende oder ausschließliche gewerbliche Tätigkeit mit der steuerrechtlichen Auslegung der Tatbestandsmerkmale „gemeinsame Anlage“ und „kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ vereinbar wäre. Bei Spezial-Investmentfonds wäre dies auf jeden Fall ausgeschlossen, denn § 26 Nummer 7a InvStG enthält eine Höchstgrenze von 5 Prozent für Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung. Auch bei einem Investmentfonds, der ausschließlich in Infrastruktur-Projektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften investiert und möglicherweise als einziger Gesellschafter diese Personengesellschaften faktisch dominiert, könnte es dazu kommen, dass die Finanzbehörden von einem regulär dem Körperschaftsteuergesetz unterliegenden Unternehmen ausgehen und die Anwendbarkeit des InvStG ablehnen.

Um für die Zukunft Rechtsicherheit für Investitionen von Investmentfonds insbesondere in erneuerbare Energien und in sonstige Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, wird in § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG geregelt, dass eine unternehmerische Tätigkeit nicht schädlich für den Status als Investmentfonds ist. Ein rechtssicherer Rahmen ist erforderlich, damit die Fondsbranche mehr Kapital für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur

zur Verfügung stellt. Damit soll die Energiewende schneller umgesetzt und die Potenziale zur Reduzierung des Klimawandels ausgeschöpft werden. Außerdem soll der hohe Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur gedeckt werden. Eine intakte und moderne Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von Deutschland als Wirtschaftsstandort. Letztlich soll mit verstärkten Infrastrukturinvestitionen das heutige Wohlsstandsniveau erhalten und möglichst gesteigert werden.

Zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG:

Nach dem neu eingefügten § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist es für die Qualifikation als Investmentfonds unschädlich, dass ein Investmentvermögen gehaltene Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Mit dieser Regelung wird Rechtssicherheit geschaffen, dass Investmentfonds sich grundsätzlich im aufsichtsrechtlich zulässigen Rahmen als Mitunternehmer an gewerblich tätigen Personengesellschaften beteiligen dürfen. Darüber hinaus ist es grundsätzlich zulässig, dass Investmentfonds unmittelbar selbst eine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen (z. B. durch das Betreiben einer Photovoltaik-Anlage auf einem vermieteten Gebäude).

§ 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist jedoch nur anwendbar, wenn es sich um einen Organismus handelt, der die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 KAGB erfüllt. Das heißt, es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Anlagevehikel unter die aufsichtsrechtliche Definition eines Investmentvermögens fällt. Erst wenn dies zu bejahen ist, sorgt § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG in einem zweiten Schritt für eine Anerkennung von Investmentvermögen als Investmentfonds in den Fällen, in denen aus aufsichtsrechtlicher Sicht noch eine kollektive Kapitalanlage vorliegt, aber aus steuerrechtlicher Sicht die Schwelle von der Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit bereits überschritten ist. Aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird ein aufsichtsrechtliches Investmentvermögen auch dann steuerrechtlich als Investmentfonds anerkannt, wenn es ausschließlich als Mitunternehmer oder in sonstiger Weise gewerblich tätig ist.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zu vermeiden, werden die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds so geändert, dass eine Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen und somit eine Ertragsbesteuerung auf Fondsebene sichergestellt wird (siehe Begründung zu Änderungen der §§ 8, 10 und 33 InvStG). Hinsichtlich der Gewerbesteuer haben bereits die bestehenden Regelungen in § 15 InvStG für eine Gleichbehandlung von Investmentfonds gegenüber Unternehmen gesorgt. Es liegt daher keine steuerliche Besserstellung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage bzw. gegenüber der unternehmerischen Tätigkeit einer Körperschaft vor.

Auch der Umstand, dass nur die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit einer generellen Besteuerung auf Fondsebene unterworfen werden und die Einkünfte aus einer daneben betriebenen vermögensverwaltenden Tätigkeit ggf. nach § 6 Absatz 2 InvStG steuerfrei gestellt werden, stellt keine Besserstellung dar, sondern steht im Einklang mit dem System des Körperschaftsteuerrechts. Denn nur bei Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 KStG, zu denen insbesondere Kapitalgesellschaften zählen, sind nach § 8 Absatz 2 KStG alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Bei den übrigen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG, zu denen insbesondere Investmentfonds, aber auch Stiftungen und Vereine gehören, gelten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG die allgemeinen einkommensteuerlichen Regeln, wonach eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich nicht zur Infektion einer vermögensverwaltenden Tätigkeit führt. Insoweit findet § 15 Absatz 3 EStG (gewerbliche Infektion) bei diesen Körperschaften im Unterschied zu Personengesellschaften keine Anwendung.

So sind beispielsweise Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchen und Kommunen nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als sog. Betriebe gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit sind bei Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich dem steuerlich irrelevanten Bereich zuzuordnen (Ausnahmen sind in § 2 Nummer 2 KStG i. V. m. §§ 43 ff. EStG geregelt). Ähnliches gilt für gemeinnützige Stiftungen, die nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe besteuert werden und im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit sind. Auch bei steuerpflichtigen Stiftungen und bei Vereinen führt eine gewerbliche Tätigkeit nicht zur Infektion der vermögensverwaltenden Tätigkeit (Umkehrschluss aus § 8 Absatz 2 KStG), sondern alle Einkunftsarten werden bei Steuersubjekten nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG, zu denen auch Investmentfonds gehören, getrennt betrachtet.

Nur bei bestimmten Körperschaften, insbesondere bei Kapitalgesellschaften, sind nach § 8 Absatz 2 KStG alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Diese an die Rechtsform anknüpfenden Unterschiede in der Körperschaftbesteuerung hat das InvStG allerdings nicht übernommen, da alle Investmentfonds unabhängig

davon, ob sie als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft aufgelegt werden, einer einheitlichen Besteuerung unterliegen sollen. Diese rechtsformneutrale Besteuerung innerhalb des InvStG ist auch erforderlich, um den eigentlichen Zweck der Investmentbesteuerung zu erreichen. Er besteht darin, eine mehrfache Steuerbelastung auf der Fonds- und Anlegerebene weitgehend zu vermeiden, um den Anleger in möglichst ähnlicher Weise zu besteuern wie bei einer Direktanlage in die Vermögensgegenstände des Investmentfonds.

Um eine mehrfache Steuerbelastung auf Fonds- und Anlegerebene zu vermeiden, waren die inländischen Investmentfonds bis Ende 2017 vollständig von der Besteuerung befreit. Besteuert wurde nur auf der Anlegerebene. Die Steuerfreistellung inländischer Investmentfonds bei gleichzeitiger Besteuerung bestimmter Einkünfte von ausländischen Investmentfonds hat EU-rechtliche Risiken ausgelöst. Im Zuge der Investmentsteuerreform wurden diese EU-rechtlichen Risiken dadurch ausgeräumt, dass inländische und ausländische Investmentfonds ab 2018 den gleichen Besteuerungsregelungen unterworfen werden. Um eine Gleichstellung zu erreichen, wird nur das der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Besteuerungssubstrat erfasst. Dagegen bleiben alle anderen Einkünfte eines Investmentfonds, also insbesondere Zinsen, ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften und ausländische Immobilienerträgen auf Fondsebene steuerfrei, da diese auf Anlegerebene besteuert werden und andernfalls eine Mehrfachbelastung der gleichen Erträge eintreten würde.

Durch eine weitgehende Steuerfreistellung auf Fondsebene werden auch gleiche steuerliche Rahmenbedingungen für inländische und ausländische Investmentfonds geschaffen. Würde man bei inländischen Investmentfonds eine umfassende Besteuerung der Einkünfte nach dem Welteinkommensprinzip auf der Fondsebene einführen, wären sie steuerlich wesentlich schlechter gestellt als ausländischen Investmentfonds in anderen Staaten, da eine vollständige oder weitgehende Steuerbefreiung von Investmentfonds international üblich ist. Der deutsche Fondsstandort wäre unattraktiv. Auch eine Steuerfreistellung der Anleger als Ausgleich für eine umfassende Fondsbesteuerung könnte diesen Standortnachteil nicht ausgleichen; zumal es sehr wahrscheinlich wäre, dass der EuGH das Unionsrecht in der Weise auslegt, dass eine für voll besteuerte inländische Investmentfonds konzipierte Steuerfreistellung auf Anlegerebene auch für die Anleger ausländischer Investmentfonds gewährt werden müsste.

Aus den geschilderten Gründen bleiben die Einkünfte aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit eines Investmentfonds (mit Ausnahme der inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträgen) auch dann steuerfrei, wenn der Investmentfonds überwiegend gewerbliche Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG erzielt.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 4 und 5 InvStG.

Zu Nummer 3

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu –:

Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG gehören zu den inländischen Beteiligungseinnahmen auch Einkünfte nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, die über eine Personengesellschaft erzielt werden. Nur wenn die inländischen Beteiligungseinnahmen der inländischen Betriebsstätte einer gewerblichen Personengesellschaft zuzurechnen sind, werden sie nach § 6 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG den sonstigen inländischen Einkünften zugeordnet. Bei gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften eröffnet § 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG dem Investmentfonds die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Einkünfte aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit stammen. Wenn dieser Nachweis geführt wird, dann fallen auch die inländischen Beteiligungseinnahmen aus gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften unter § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG. Darüber hinaus erfasst § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG inländische Beteiligungseinnahmen, die über eine ausländische Betriebsstätte einer gewerblichen Personengesellschaft erzielt werden.

Zu Buchstabe b

Zu § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 – neu – InvStG

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG regelt die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte. Dieser Besteuerungstatbestand wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes in § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG aufgenommen. Zu weiteren Erläuterung wird auf die Begründung im Wachstumschancengesetz (BR-Drs. 433/23, 239) verwiesen.

Derartige Einkünfte waren für die Besteuerung auf Fondsebene bislang den sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 InvStG zugeordnet. Durch die Rechtsänderungen in den §§ 8, 10, 30 und 33 InvStG werden die Steuerbefreiungsmöglichkeiten für sonstige inländische Einkünfte, die aus einer gewerblichen Einkunftsquelle im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 stammen, ausgeschlossen. Dies ist bei den oben angeführten Veräußerungsgewinnen nicht sachgerecht, da diese aus Immobilienveräußerungen stammen und derartige Einkünfte in der Direktanlage bei steuerbefreiten Anlegern wie Kirchen und gemeinnützigen Stiftungen von der Steuerbefreiung umfasst sind. Um auch im Rahmen der Fondsanlage weiterhin eine Steuerbefreiung zu ermöglichen, werden nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 – neu – InvStG die Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaften mit überwiegend inländischem Immobilienbesitz den inländischen Immobilienerträgen in § 6 Absatz 4 InvStG zugeordnet.

§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 – neu – InvStG ordnet die inländischen Immobilienerträge, die ein Investmentfonds über die Beteiligung an Personengesellschaften erzielt, und die aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit oder aus einer ausländischen Betriebsstätte der Personengesellschaft stammen, den Einkünften nach § 6 Absatz 4 InvStG zu. Dies stellt zum einen die Steuerpflicht auf Fondsebene klar und ermöglicht gleichzeitig eine Steuerbefreiung für steuerbefreite Anleger von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Zu § 6 Absatz 5 und 5a – neu – InvStG

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG unterliegen Investmentfonds nur mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, den inländischen Immobilienerträgen und den sonstigen inländischen Einkünften der Besteuerung und sind im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit. In § 6 Absatz 5 InvStG wird der Begriff der sonstigen inländischen Einkünfte definiert. Bei dieser Definition wird auf die in § 49 Absatz 1 EStG geregelten Tatbestände der beschränkten Steuerpflicht verwiesen. Zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehören u. a. die in § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG geregelten Einkünfte aus einem (inländischen) Gewerbebetrieb.

Die bisherigen Regelungen des § 6 Absatz 5 InvStG werden um drei Vorschriften erweitert. Erstens wird geregelt, nach welcher Norm inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge zu versteuern sind, wenn die inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträge auch die Voraussetzungen als sonstige inländische Einkünfte erfüllen (§ 6 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG). Zweitens werden die Einkünfte, die ein Investmentfonds aus Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften aus dem Besteuerungstatbestand der Einkünfte aus Gewerbebetrieb herausgenommen, soweit diese Personengesellschaften nachweislich lediglich Vermögensverwaltung betreiben (§ 6 Absatz 5a Nummer 3 – neu – InvStG). Drittens wird klargestellt, dass bei einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stets von einer aktiven unternehmerischen Beteiligung und infolgedessen von steuerpflichtigen sonstigen inländischen Einkünften auszugehen ist (§ 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG), soweit die Mitunternehmerschaft gewerbliche Einkünfte nach § 15 Absatz 1 EStG – ohne Berücksichtigung des § 15 Absatz 3 EStG – bezieht. Einkünfte aus einer ausländischen Mitunternehmerschaft werden allerdings nur insoweit erfasst, wie diese inländischen Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG erzielt. Sind die Einkünfte einer Mitunternehmerschaft dagegen als ausländisch einzustufen, dann sind sie nicht nach § 6 Absatz 5 InvStG zu versteuern.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG

Die Vorschrift definiert den Umfang der auf Fondsebene zu versteuernden sonstigen inländischen Einkünfte. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 1 InvStG wird weitestgehend fortgeführt, aber technisch nunmehr in 3 Nummern aufgeteilt.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 – neu – InvStG

Sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 – neu – InvStG sind Einkünfte nach § 49 Absatz 1 EStG mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG, soweit sie nicht von den Absätzen 3 oder 4 erfasst werden. Wie im bisherigen Recht knüpft der Umfang der zu versteuernden Einkünfte an die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht in § 49 Absatz 1 EStG an, um eine Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Investmentfonds zu erreichen. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG werden hier herausgenommen, um sie in dem neuen § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 – neu – InvStG gesondert zu regeln. Außerdem stellt die Vorschrift – ähnlich wie im bisherigen Recht – klar, dass die Besteuerungstatbestände für inländische Beteiligungseinnahmen in Absatz 3 und für inländische Immobilienerträge in Absatz 4 vorrangig gegenüber den sonstigen inländischen Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 – neu – InvStG sind. Zur Ausnahmeregelung für inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge, die zu den Einkünften aus einem Gewerbebetrieb i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG gehören, siehe Begründung zu § 6 Absatz 5 Satz 2 – neu – EStG.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 – neu – InvStG

Nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 – neu – InvStG gehören zu den auf Fondsebene steuerpflichtigen Einkünften auch die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG, soweit der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG i. V. m. § 17 EStG sind von dem Besteuerungstatbestand ausgenommen. Sowohl die Voraussetzung einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung als auch die Ausnahme für Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen führen das bisherige Recht in § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 InvStG fort.

Nach dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG ist von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG nur auszugehen, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Mit dieser Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass für die Abgrenzung zwischen vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit zwar die allgemeinen Grundsätze gelten, aber dass dabei die Besonderheiten der Fondsanlage zu berücksichtigen sind. Das heißt, die professionelle Verwaltung des Investmentfonds und ein wert- und zahlenmäßig hoher Umfang an getätigten Geschäften sind Wesensmerkmale der Fondsanlage und stellen bei der Abgrenzung im Grundsatz keine Indizien für eine Gewerblichkeit dar.

Der im Wachstumschancengesetz eingeführte § 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG sah vor, dass es bei den Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG nicht auf eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ankommt, sondern dass diese Einkunftsart auch dann der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte unterliegt, wenn eine Vermögensverwaltung vorliegt. Diese Ausnahme betrifft Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG, die aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stammen, deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte. Der Besteuerungstatbestand für Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG wird nunmehr den inländischen Immobilienerträgen zugeordnet (siehe Begründung zu § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 – neu – InvStG). Aufgrund dieser neuen Zuordnung ist die aktive unternehmerische Bewirtschaftung kein Tatbestandsmerkmal mehr, sodass auf die Regelungen des bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG verzichtet werden kann.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG

§ 6 Absatz Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG enthält – weitgehend unverändert – den bisherigen Wortlaut des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EStG. Die Norm regelt die Steuerpflicht eines Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft. Der Körperschaftsteuer werden die Einkünfte unterworfen, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt. Dies betrifft Fälle, in denen die Verwaltung des Vermögens nicht von einer beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft, sondern durch die Investmentaktiengesellschaft selbst erbracht wird (sog. intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft). Bei der Tätigkeit des Asset Managers handelt es sich um eine originäre gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG, die als solche der Besteuerung zu unterwerfen und von den Steuerbefreiungsmöglichkeiten in § 8 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2, 30 Absatz 5 und § 33 Absatz 4 InvStG auszunehmen ist.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG

Die Besteuerung von inländischen Beteiligungseinnahmen ist grundsätzlich in § 6 Absatz 3 InvStG und die von inländischen Immobilienerträgen in § 6 Absatz 4 InvStG geregelt. Wenn inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge über eine inländische Betriebsstätte bezogen werden, dann greift zusätzlich auch der Besteuerungstatbestand als sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG. Da die Tatbestände des § 6 Absatz 3 und 4 InvStG nicht danach unterscheiden, ob die inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträge aus einer vermögensverwaltenden oder einer gewerblichen Tätigkeit stammen, ist davon auszugehen, dass die Besteuerungstatbestände nach § 6 Absatz 3 und 4 InvStG vorrangig gegenüber § 6 Absatz 5 InvStG sind.

Die Frage der Zuordnung der Einkünfte hatte bislang nur geringe praktische Relevanz, da grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfolgen eingetreten sind. Durch die Abschaffung der Steuerbefreiungsmöglichkeiten in den §§ 8, 10, 30 und 33 InvStG für sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG hat die Zuordnung der Einkünfte zukünftig entscheidende Bedeutung.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG vor, dass auch die inländischen Beteiligungseinnahmen und die inländischen Immobilienerträge der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte unterliegen, wenn sie Bestandteil der Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG sind. Dies betrifft im Wesentlichen Fälle, in denen der Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen und die inländischen Immobilienerträge über eine originär gewerblich tätige Personengesellschaft bezogen hat. Hier steht der gewerbliche Charakter der Einkünfte im Vordergrund, weshalb eine Zuordnung zu den sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 InvStG sachgerecht ist. Zu Ausnahmen bei gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften siehe Begründung zu § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG.

Da die Steuerbefreiungsmöglichkeiten in § 8 Absatz 1 und 2 InvStG sowie in § 10 Absatz 1 und 2 InvStG für diese sonstigen inländischen Einkünfte ausgeschlossen werden, führt diese Zuordnung zu einer definitiven Besteuerung auf Fondsebene, wenn inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge über eine originär gewerblich tätige Personengesellschaft bezogen werden.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG:

Nach § 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG ist bei Beteiligungen an einer Mitunternehmerschaft vorbehaltlich der Sonderregelung in § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG stets von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen. Zum Begriff der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung siehe Begründung zu § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 – neu – InvStG.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Verwaltungsauffassung zum bereits geltenden Recht (Rz. 6.36 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 18. November 2024, BStBl. I 2024, 1547). In der Literatur wird dagegen mitunter vertreten, dass das bloße „passive“ Halten von Beteiligungen an Mitunternehmerschaften keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung darstellen würde, sondern eine aktive Beteiligung in Form der Einflussnahme auf die tägliche operative Geschäftstätigkeit der Mitunternehmerschaft erforderlich sei. Diese Literaturauffassung ist unzutreffend, da jede Mitunternehmerschaft Mitunternehmerinitiative und das Tragen eines Mitunternehmerrisikos verlangt und das Vorliegen dieser Merkmale generell eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung indiziert.

Auch aus der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG (BT-Drs. 19/13436, 173) kommt klar zum Ausdruck, dass die Regelung dazu dient, nur die Besonderheiten der Fondsanlage zu berücksichtigen, es aber im Übrigen bei der allgemeinen Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit bleibt: „Bei der Abgrenzung der Vermögensverwaltung von der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung bleiben – mit Ausnahme der beiden oben angeführten Kriterien – die sonstigen von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien anwendbar. Insbesondere ist zur Abgrenzung auf das Gesamtbild der Betätigung und die Verkehrsauffassung abzustellen. Wenn sich ein Investmentfonds an einer Mitunternehmerschaft beteiligt, ist generell von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen so dass die daraus erzielten Einkünfte vom Investmentfonds nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG zu versteuern sind.“ Im Rahmen der allgemeinen Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit liegt auch bei Berücksichtigung der o. a. Besonderheiten der Fondsanlage bei der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft im-

mer eine gewerbliche Tätigkeit vor. Davon ist der Gesetzgeber explizit bei der Einführung des § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG ausgegangen.

Aufgrund der in der Literatur vertretenen abweichenden Auffassungen ist eine gesetzliche Klarstellung angezeigt, um Rechtsstreitigkeiten von vornherein auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die inländische Fondsbranche ihre Investitionen in erneuerbare Energien und sonstige Infrastruktur über gewerbliche Personengesellschaften und damit über Mitunternehmensschaften strukturieren möchte und dass sich diese Rechtsfrage daher zukünftig vermehrt stellen wird.

Die Einkünfte aus einer Mitunternehmenschaft unterliegen nur dann der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte, wenn die Mitunternehmenschaft eine Betriebsstätte im Inland unterhält (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG) oder ein sonstiger Tatbestand des § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG vorliegt. Es ist damit immer ein Inlandsbezug erforderlich, sodass Einkünfte aus einer im Ausland gewerblich tätigen Mitunternehmenschaft nicht erfasst werden. Die bloße Wahrnehmung von Gesellschafterrechten an im Ausland gewerblich tätigen Mitunternehmensschaften durch den inländischen Fondsverwalter (Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 17 KAGB) führt nicht zur Begründung einer inländischen Geschäftsleitungsbetriebsstelle, sodass das ausländische Besteuerungssubstrat nicht ins Inland gezogen wird.

Der Vorbehalt hinsichtlich der Sonderregelung in § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG betrifft Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 EStG. In diesen Fällen ist der Nachweis möglich, dass die Einkünfte aus derartigen Personengesellschaften aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten stammen. Zu weiteren Erläuterungen siehe die Begründung zu § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG.

Zu § 6 Absatz 5a – neu – InvStG

§ 6 Absatz 5a – neu – InvStG regelt Fälle, in denen nicht von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen ist. Damit wird ein rechtlicher Rahmen abgesteckt, in dem der Fondsverwalter rechtssicher davon ausgehen kann, dass lediglich eine vermögensverwaltende Tätigkeit vorliegt.

Wenn man den beschriebenen Rahmen überschreitet, bedeutet das umgekehrt nicht, dass zwangsläufig eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Vielmehr sind dann die allgemeinen Abgrenzungskriterien zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fondsanlage und der Umstände des Einzelfalls anzuwenden.

Zu § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 1 – neu – InvStG

Nach § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 1 – neu – InvStG liegt keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, soweit ein Investmentfonds Kredite ausschließlich an Personen vergibt, die keine Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

Die bisherigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Kreditvergabe in § 285 Absatz 2 KAGB werden durch den Entwurf eines Fondsrisikobegrenzungsgesetzes im Rahmen einer Eins-zu-eins-Umsetzung neuer europäischer Regelungen zu kreditvergebenden Fonds abgeschafft. Als Nachfolgeregelungen enthält der Entwurf zum Fondsrisikobegrenzungsgesetz neue Regelungen für die Vergabe von Krediten in den §§ 29a und 29b – neu – KAGB. § 29a Absatz 5 – neu – KAGB sieht bei offenen Investmentfonds ein maximal zulässiges Leverage von 175 Prozent und bei geschlossenen Fonds von 300 Prozent im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds vor.

Um eine leichtere Administration im Steuerrecht zu erreichen, wird auf eigenständige steuerliche Grenzen für die Kreditaufnahme verzichtet. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die oben angeführten aufsichtsrechtlichen Begrenzungen durch die Aufsichtsbehörden kontrolliert und durchgesetzt werden. Aber selbst bei einem Überschreiten der aufsichtsrechtlichen Grenzen ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass die Schwelle von einer Vermögensverwaltung zu einer aktiven unternehmerischen Betätigung überschritten wäre. Vielmehr ist auch dann auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen.

Zu § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 2 – neu – InvStG

§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 2 – neu – InvStG sieht vor, dass keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegt, soweit ein Investmentfonds Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unmittelbar hält, es sei denn, die Beteiligungen werden mit der Absicht erworben, nach einer kurzfristigen Haltedauer Veräußerungsgewinne zu erzielen. Damit wird klargestellt, dass im Grundsatz alle mit dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaft-

ten verbundenen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Mitentscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft oder die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen sowie von Einsichts- und Prüfrechten, den vermögensverwaltenden Charakter nicht in Frage stellen.

Hinter dieser Regelung steht die Erwägung, dass es gerade Zweck der Fondsanlage ist, dass ein professioneller Verwalter seine fachliche Expertise bei der Portfolioverwaltung einsetzt. Zu den Aufgaben des Fondsverwalters kann es dabei auch gehören, auf die Entscheidung der Zielgesellschaften Einfluss zu nehmen, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Nur wenn es dem Investmentfonds nicht um das Halten von Beteiligungen geht, sondern die Beteiligungen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der kurzfristigen Veräußerung erworben werden, wird die Schwelle der Vermögensverwaltung überschritten und ein gewerblicher Handel begründet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch ein häufiger Umschlag von börsengehandelten Aktien im Rahmen der Fondsanlage üblich ist und noch als Vermögensverwaltung anzusehen ist. Erst wenn das Halten der Beteiligungen und die Fruchtziehung in Form von Dividenden gänzlich in den Hintergrund tritt, wie das beispielsweise bei einem Hochfrequenzhandel oder bei Arbitragegeschäften der Fall ist, die Preisunterschiede an Börsenplätzen nutzen, wäre die Schwelle zu einem gewerblichen Handel überschritten.

Durch die Begrenzung auf unmittelbar gehaltene Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wird klargestellt, dass es bei mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen für die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit auf die Ebene der Personengesellschaft ankommt.

Zu § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 – neu – InvStG

Nach § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG liegt keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, soweit ein Investmentfonds Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 EStG unmittelbar hält und der Investmentfonds oder die zuständige Finanzbehörde nachweist, dass die Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten der Personengesellschaften stammen. Die gewerblich infizierten Personengesellschaften sind in § 15 Absatz 3 Nummer 1 EStG umschrieben und die gewerblich geprägten Personengesellschaften in § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG legal definiert.

Die Möglichkeit zum Nachweis des vermögensverwaltenden Charakters einer Einkunftsquelle stellt eine Obliegenheit des Investmentfonds dar. Wenn der Investmentfonds nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, dann ist grundsätzlich von gewerblichen Einkünften auszugehen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG). Ein fehlender Nachweis des Investmentfonds führt auch nicht dazu, dass die zuständige Finanzbehörde zur Nachweisführung verpflichtet wäre; sondern das Finanzamt kann im Regelfall davon ausgehen, dass die Personengesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt. Um unangemessene Gestaltungsmöglichkeiten des Investmentfonds in Verlustfällen auszuschließen, wird der Finanzbehörde eine Möglichkeit zur Nachweisführung eingeräumt.

Wird in den Fällen des § 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG der Nachweis geführt, dass es sich um Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit handelt, dann stellt § 6 Absatz 5a Satz 2 – neu – InvStG klar, dass nur die Besteuerung als gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 InvStG ausgeschlossen ist, aber dass die anderen Besteuerungstatbestände in § 6 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG anwendbar bleiben.

§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG soll eine Schlechterstellung inländischer Investmentfonds gegenüber ausländischen Investmentfonds verhindern. Bei Einkünften aus Personengesellschaften geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die gewerbliche Prägung und die gewerbliche Infektion abkommensrechtlich nicht zur einer Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte führt (BMF-Schreiben vom 26.9.2014, BStBl I 2014, 1258, Textziffer 2.3.3). Infolgedessen können die aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit stammenden Einkünfte nicht als Unternehmensgewinne i. S. d. Artikels 7 des OECD-Musterabkommens besteuert werden, sondern nur soweit andere Artikel des Abkommens eine Besteuerung vorsehen.

Die Besteuerungsregelungen in § 6 Absatz 3 bis 5a InvStG sind an dieser abkommensrechtlichen Besteuerungssystematik ausgerichtet und stellen sicher, dass inländische Investmentfonds weitestgehend in gleicher Weise wie ausländische Investmentfonds besteuert werden. Dies ist erforderlich, um Nachteile für den deutschen Fondsstandort zu vermeiden. Darüber hinaus sorgen die Regelungen in § 6 Absatz 3 bis 5a InvStG dafür, dass sich die Besteuerung der Einkünfte aus einer gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaft nach deren Zusammensetzung richtet. Insbesondere sind die enthaltenen inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 6

Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – InvStG, die inländischen Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 – neu – InvStG, die gewerblichen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung und die grundpfandrechtlich gesicherte Zinsen nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG zu versteuern. Soweit kein Besteuerungstatbestand des § 49 Absatz 1 EStG anwendbar ist, sind die Einkünfte aus gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften nicht auf der Fondsebene zu versteuern. Keiner Steuerpflicht unterliegen beispielsweise Zinsen aus nicht grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen.

Die Art und Weise des Nachweises der Vermögensverwaltung hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Im Kern geht es darum, dass der Investmentfonds die Tätigkeit der Personengesellschaft erläutert und bei Zweifelsfällen darlegt, warum die Schwelle zu einer gewerblichen Tätigkeit – aus seiner Sicht – noch nicht überschritten ist. Sofern sich in der Praxis Zweifelsfragen zu dem Nachweis ergeben, können diese in einem BMF-Schreiben geklärt werden.

Zu Buchstabe e

Zu § 6 Absatz 7 Satz 5 InvStG

Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, sind nach § 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG der Ansatz der Werbungskosten sowie eine Verrechnung mit negativen Einkünften ausgeschlossen. Nach dem neu eingefügten § 6 Absatz 7 Satz 5 InvStG ist Satz 3 bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG nicht anzuwenden. Diese gewerblichen Einkünfte sind nach § 7 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG von der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs ausgeschlossen. Das heißt, diese Einkünfte müssen immer von dem Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt und im Veranlagungsverfahren versteuert werden. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens können die Investmentfonds dann Werbungskosten geltend machen und es erfolgt eine Verrechnung mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsquellen.

Es handelt sich hier um eher seltene Fälle, in denen ein Investmentfonds Kapitalerträge über eine inländische Betriebsstätte bezieht, was dazu führt, dass diese in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden. Es ist daher konsequent, alle derartigen Gewinneinkünfte einem einheitlichen Besteuerungsverfahren zu unterwerfen.

Zu Nummer 4

(§ 7)

Zu Buchstabe a

Zu § 7 Absatz 2 InvStG

Bei Einkünften nach § 6 Absatz 2 InvStG, die einem Steuerabzug unterliegen, regelt § 7 Absatz 2 Satz 1 InvStG, dass die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag durch den Steuerabzug abgegolten sind. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG ist diese Abgeltungswirkung bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG ausgeschlossen. Diese Gewinneinkünfte werden von den Steuerbefreiungsregelungen in § 8 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 5 und § 33 Absatz 4 InvStG ausgenommen, um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen auszuschließen und einen stärkeren Gleichlauf mit der Direktanlage zu erreichen (zu weitergehenden Erläuterungen siehe insbesondere Begründung zu § 8 Absatz 1 InvStG).

Wie bereits in der Begründung zu § 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG erläutert, handelt es sich hier um eher seltene Fälle, in denen ein Investmentfonds Kapitalerträge über eine inländische Betriebsstätte bezieht. Der Ausschluss der Abgeltungswirkung ist erforderlich, um in diesen Fällen eine einheitliche Besteuerung der Gewinneinkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG im Veranlagungsverfahren sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Zu § 7 Absatz 4 InvStG

§ 7 InvStG regelt den Kapitalertragsteuerabzug gegenüber Investmentfonds. Investmentfonds unterliegen nur mit bestimmten Einkünften der Kapitalertragsteuer. Dies sind im Wesentlichen inländische Dividenden und Zinsen, die im Inland grundpfandrechtlich besichert sind. Bei anderen Kapitalerträgen (z. B. ausländische Dividenden, sonstige Zinsen und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren) ist kein Steuerabzug vorzunehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG). Die Anwendung dieser besonderen Steuerabzugsregelungen ist nach § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG

davon abhängig, dass der Investmentfonds der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle eine von der zuständigen Finanzbehörde ausgestellte Bescheinigung vorlegt, in der der Status als Investmentfonds bestätigt wird (Statusbescheinigung). Bislang ist in § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG geregelt, dass die Statusbescheinigungen mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt werden dürfen. Der neu gefasste § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG sieht demgegenüber nur bei erstmaliger Bescheinigung eine bis zu dreijährige Geltungsdauer vor. Dagegen können bei Folgebescheinigungen die Statusbescheinigungen für einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren ausgestellt werden. Die Verlängerung des Gültigkeitszeitraums bei Folgebescheinigungen auf fünf Jahre soll sowohl den Bürokratieaufwand der Fondsbranche als auch den Vollzugsaufwand in der Finanzverwaltung reduzieren.

Zu Nummer 5

(§ 8)

Zu Buchstabe a

Zu § 8 Absatz 1 InvStG

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG unterliegen Investmentfonds nur mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, den inländischen Immobilienerträgen und den sonstigen inländischen Einkünften der Besteuerung und sind im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit.

§ 8 InvStG sieht bislang abweichend von § 6 InvStG eine vollständige Steuerbefreiung für Investmentfonds vor, soweit bei Zufluss von steuerpflichtigen Einnahmen steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind. Die Regelung dient der Gleichstellung mit der Direktanlage, denn in der Direktanlage unterliegt eine vermögensverwaltende Tätigkeit eines steuerbegünstigten Anlegers regelmäßig nicht der Körperschaftsteuer. Ohne eine Steuerfreistellung in § 8 InvStG würde durch eine Vorbelastung auf Fondsebene die Investition über einen Investmentfonds für steuerbegünstigte Anleger in bestimmten Fällen deutlich schlechter gestellt als die Direktanlage.

§ 8 InvStG unterscheidet bislang nicht danach, welche Einkunftsarten ein Investmentfonds erzielt. Das heißt, dass sowohl Einkünfte aus vermögensverwaltender Tätigkeit als auch aus (mit-)unternehmerischer Tätigkeit steuerbefreit werden. Dies kann nach bisheriger Rechtslage bei steuerbegünstigten Anlegern nicht zu der angestrebten Gleichstellung mit der Direktanlage, sondern zu einem gewissen Grad zu einer Besserstellung der Investition über einen Investmentfonds gegenüber der Direktanlage führen.

Gewerbliche Tätigkeiten eines steuerbefreiten Anlegers – wie die Erzeugung von Strom oder die Beteiligung an stromerzeugenden und damit gewerblich tätigen Personengesellschaften – sind in der Direktanlage grundsätzlich nicht steuerbefreit. Bei Kirchen kann dadurch ein Betrieb gewerblicher Art begründet werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 4 KStG). Bei Stiftungen gilt Ähnliches; sie sind im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs steuerpflichtig.

Vor dem Hintergrund, dass gewerbliche Tätigkeiten bei Investmentfonds bislang eher unüblich waren und auch Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des zulässigen Umfangs einer gewerblichen Tätigkeit bestanden (siehe Begründung zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG), war diese potenzielle Besserstellung durch die Steuerfreistellung auf Fondsebene hinnehmbar. Zumal es auch in der Direktanlage zu keinen Steuerbelastungen kommt, beispielsweise soweit die gewerblichen Einkünfte unterhalb der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GewStG bleiben.

Durch die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen zur Schaffung von Rechtssicherheit für Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und sonstige Infrastruktureinrichtungen ist zu erwarten, dass Investmentfonds zukünftig in größerem Umfang Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten erzielen. Ohne Änderung der Regelungen zur Steuerbefreiung in den §§ 8 und 10 InvStG könnte es damit in Zukunft in größerem Umfang zu einer Nichtbesteuerung von gewerblichen Einkünften kommen, die bei Direktinvestition durch den steuerbegünstigten Anleger regelmäßig einer Steuerbelastung unterlägen. Dies würde eine systemwidrige Besteuerungslücke erzeugen und könnte den Wettbewerb gegenüber Unternehmen verzerren. Beispielsweise könnte ein Investmentfonds, an dem ausschließlich steuerbefreite Anleger beteiligt sind, die Körperschaftsteuerbelastung vollumfänglich vermeiden und mit Hilfe des Steuervorteils seine Leistungen preislich günstiger als Wettbewerber anbieten.

Aus diesem Grund wird durch die Änderung des § 8 Absatz 1 InvStG die Steuerbefreiung auf Fondsebene insoweit eingeschränkt, als der Investmentfonds sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2

und 3 InvStG erzielt. Diese gewerblichen Einkünfte sind somit auf Fondsebene auch dann steuerpflichtig, wenn steuerbegünstigte Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind.

Zu Buchstabe b

Zu § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG

Während § 8 Absatz 1 InvStG eine bislang alle Einkünfte des Investmentfonds umfassende Steuerbefreiung insbesondere für Kirchen und gemeinnützige Stiftungen regelt, begrenzt der bisherige § 8 Absatz 2 InvStG die Steuerbefreiung für andere Anlegergruppen wie beispielsweise Kommunen und Pensionskassen auf die von einem Investmentfonds erzielten inländischen Immobilienerträge. Diese Differenzierung zwischen Absatz 1 und Absatz 2 bildet die unterschiedliche Reichweite von Steuerbefreiungen in der Direktanlage ab. Kommunen und Pensionskassen unterliegen in der Direktanlage mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen einem abgeltenden Steuerabzug, ihre Immobilienerträge unterliegen hingegen keiner Besteuerung.

Durch § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG wird die Steuerbefreiung für die in § 8 Absatz 2 Satz 1 InvStG genannten Anlegergruppen auf die sonstigen inländischen Einkünfte erweitert, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Gleichzeitig werden die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Mit dieser Rechtsänderung wird die Rechtslage in der Direktanlage nachgebildet. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungsauffassung in Rz. 8.14 des Anwendungserlasses zum Investmentsteuergesetz (BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 5. September 2023, BStBl. I 2023, 1648). Danach ist die Steuerbefreiung nach dem bisherigen § 8 Absatz 2 InvStG über ihren Wortlaut hinaus auch bei sonstigen inländischen Einkünften anzuwenden, soweit diese im Fall der Direktanlage nicht steuerpflichtig sind.

Zu Nummer 6

(§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu § 10 Absatz 1 InvStG

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind Investmentfonds oder Anteilklassen steuerbefreit, wenn sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG beteiligen dürfen. Im Gegensatz zu § 8 InvStG, bei dem ein Investmentfonds insoweit steuerbefreit ist, als an ihm ein steuerbegünstigter Anleger beteiligt ist, wird durch § 10 InvStG der gesamte Investmentfonds steuerbefreit.

Durch die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG und den neu angefügten Satz 3 wird die Steuerbefreiung von Investmentfonds eingeschränkt. Danach sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG, die aus einer gewerblichen Tätigkeit stammen, von der Steuerbefreiung ausgenommen. Dadurch kommt es generell zu einer Besteuerung dieser Einkünfte auf Fondsebene. Zu den Gründen für diese Rechtsänderung wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 1 InvStG und zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu § 10 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG

Nach dem bisherigen § 10 Absatz 2 InvStG werden die inländischen Immobilienerträge von der Besteuerung freigestellt, die ein Investmentfonds erzielt, an dem sich ausschließlich steuerbefreite Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG beteiligen dürfen. Durch § 10 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG wird die Steuerbefreiung einerseits auf die sonstigen inländischen Einkünfte erweitert, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Andererseits werden die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Diese Rechtsänderung dient der Gleichstellung mit der Direktanlage. Zu weitergehenden Erläuterungen siehe die Begründung zu § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG.

Zu Nummer 7

(§ 15)

Zu Buchstabe a

Zu § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG

§ 15 InvStG regelt die Reichweite einer Gewerbesteuerpflicht eines Investmentfonds. Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 InvStG ist ein Investmentfonds grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit, wenn

- sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt ist, und
- er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG ist die Anforderung, dass Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet werden, nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB anzuwenden. Das bedeutet, dass Investmentfonds bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften unternehmerisch tätig werden dürfen, ohne dass dies zu einer Gewerbesteuerpflicht auf Ebene des Investmentfonds führt. Mit dieser Regelung wurde der Rechtszustand von vor der Investmentsteuerreform fortgeführt.

Durch die Erweiterung des § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird die Ausnahme von der Gewerbesteuerpflicht auf Beteiligungen an bestimmten Gesellschaften erweitert. Konkret betrifft dies Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a – neu – KAGB gerichtet ist (im Weiteren als „EE-Gesellschaften“ bezeichnet) sowie ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften. Mit der Regelung sollen Investitionen von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds in diesen Bereichen erleichtert werden. Zu weitergehenden Erläuterungen der gesetzlichen Intention wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG verwiesen.

Wirtschaftlich betrachtet stellt diese Rechtsänderung nur eine administrative Erleichterung und keine Minderung des Gewerbesteueraufkommens dar. Wenn es sich bei den vom Investmentfonds gehaltenen EE-Gesellschaften und ÖPP- sowie Infrastruktur-Projektgesellschaften (im Weiteren zusammengefasst als „Portfolio-Gesellschaften“ bezeichnet) um Personengesellschaften handelt, unterliegen diese regelmäßig selbst einer Gewerbesteuerpflicht. Um eine Doppelbesteuerung mit Gewerbesteuer zu vermeiden, sieht § 9 Nummer 2 GewStG vor, dass die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage der Gesellschafter um die Gewinnanteile aus diesen gewerblich tätigen Personengesellschaften zu kürzen ist. Das heißt, ein Investmentfonds, der in eine im Inland gewerblich tätige Personengesellschaft investiert, wäre mit den daraus resultierenden Gewinnanteilen grundsätzlich steuerpflichtig, aber seine gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage wäre wiederum um diese Gewinnanteile zu kürzen.

Sofern es sich bei den Portfolio-Gesellschaften um Kapitalgesellschaften handelt, wäre das Halten der Kapitalgesellschaftsbeteiligungen durch den Investmentfonds im Regelfall als vermögensverwaltende Tätigkeit anzusehen. Falls das Halten der Beteiligungen an den Kapitalgesellschaften aufgrund besondere Umstände ausnahmsweise als gewerbliche Tätigkeit einzustufen wäre, wären die betreffenden Gewinnanteile bei einer mindestens 15-prozentigen Beteiligungsquote zu Beginn des Erhebungszeitraum ebenfalls von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds auszunehmen (§ 9 Nummer 2a GewStG).

Die EE-Gesellschaften sowie die ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften sind bereits seit einigen Jahren typische Anlageinstrumente von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Bei Spezial-Investmentfonds sind diese Gesellschaften explizit in § 26 Nummer 4 Buchstabe j und Nummer 6 Satz 2 InvStG genannt. Der Hauptzweck der Rechtsänderung ist es, bei diesen „Standard-Anlageinstrumenten“ einen erhöhten administrativen Aufwand durch Feststellung eines Gewerbesteuermessbetrags auf Gesellschaftsebene und Fondsebene zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Zu § 15 Absatz 3 InvStG

Damit nicht jedwede geringfügige gewerbliche Tätigkeit eine Gewerbesteuerpflicht eines Investmentfonds auslöst, sieht § 15 Absatz 3 InvStG eine Bagatellgrenze vor. Danach gelten die Voraussetzungen für eine Gewerbe-

steuerbefreiung als erfüllt, wenn der Anteil aus gewerblicher Tätigkeit weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds beträgt.

Durch die Änderung des § 15 Absatz 3 InvStG werden Einnahmen aus ÖPP-Projektgesellschaften, Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a – neu – KAGB gerichtet ist und Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht in die 5-Prozent-Grenze einbezogen. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG (siehe Begründung dort).

Zu Nummer 8

(§ 26)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG

Die Formulierung des § 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG wird an die Begrifflichkeit in § 231 Absatz 3 KAGB angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG

§ 26 Nummer 4 InvStG regelt die Vermögensgegenstände, in die ein Spezial-Investmentfonds investieren darf. Nach dem bisherigen Buchstaben h durfte ein Spezial-Investmentfonds nur in Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 erfüllen, investieren. Das heißt, der Spezial-Investmentfonds war beschränkt auf Investmentanteile an Investmentfonds, die die Anlagebestimmungen eines Spezial-Investmentfonds eingehalten haben. Dadurch waren insbesondere Beteiligungen an Infrastrukturfonds nach den §§ 260a ff. KAGB ausgeschlossen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIFs) nach der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98) konnte auch die Investition in einen ELTIF unzulässig sein.

Durch die Änderung des § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds zukünftig Investmentanteile an allen Arten von inländischen oder ausländischen Investmentfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen auch Anteile an allen Arten von inländischen oder ausländischen Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB erworben werden, die keine Investmentfonds sind. Damit sind im Wesentlichen Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft gemeint, die nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 InvStG vom Anwendungsbereich des InvStG ausgeschlossen sind.

Diese Änderung soll die Investitionsmöglichkeiten eines Spezial-Investmentfonds verbessern und gleichzeitig die administrative Überwachung der Anlagebestimmungen erheblich erleichtern. Bislang musste der Verwalter des Spezial-Investmentfonds laufend überwachen, ob die von dem Spezial-Investmentfonds gehaltenen Investmentfonds nur die zulässigen Vermögensgegenstände i. S. d. § 26 Nummer 4 InvStG besitzen. Dieser administrative Überwachungsaufwand fällt sowohl auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds als auch bei der Finanzverwaltung weg. Zudem ermöglicht diese Rechtsänderung, dass das in großem Umfang bei Spezial-Investmentfonds vorhandene Kapital für den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur genutzt werden kann. Daneben werden aber auch Investitionen in Private-Equity- und Venture-Capital Fonds in der Rechtsform von Personengesellschaften vereinfacht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a KAGB gerichtet sind, werden in die in § 26 Nummer 4 Buchstabe j InvStG aufgezählten zulässigen Vermögensgegenstände aufgenommen. Dies soll eine rechtsichere Investition in derartige Gesellschaften sicherstellen. Die Regelung hat aber überwiegend klarstellenden Charakter, denn aus der Regelung in § 26 Nummer 6 Satz 2 Buchstabe c InvStG ergibt sich, dass Investitionen in Gesellschaften, deren Unternehmensge-

genstand auf die Erzeugung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, bereits nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich zulässig sind.

Zu Buchstabe b

Zu § 26 Nummer 6 InvStG

Nach § 26 Nummer 6 Satz 1 InvStG dürfen sich Spezial-Investmentfonds nur zu weniger als 10 Prozent am Kapital einer Kapitalgesellschaft beteiligen. Diese Regelung soll zum einen die zweckwidrige Ausnutzung von Schachtelprivilegien in Doppelbesteuerungsabkommen ausschließen. Außerdem sorgt diese Beschränkung auf Streubesitzbeteiligungen dafür, dass Spezial-Investmentfonds sich auf eine Vermögensverwaltung beschränken und nicht in ähnlicher Weise wie eine unternehmerisch tätige Holdinggesellschaft zur Steuerung von Unternehmen und Konzernen eingesetzt werden.

§ 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG macht von der 10 Prozent-Grenze Ausnahmen für Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a – neu – KAGB gerichtet ist. Das heißt, bei Kapitalgesellschaften, die unter diese Kategorien fallen, dürfen Spezial-Investmentfonds auch bis zu 100 Prozent der Anteile besitzen.

Durch die Änderungen des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds zukünftig auch bis zu 100 Prozent der Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben, deren Unternehmensgegenstand Infrastruktur-Projekte sind. Diese Rechtsänderung soll zusätzliches Kapital für Infrastruktur-Projekte verfügbar machen (zu weiteren Erläuterungen wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 InvStG verwiesen). Häufig ist es so, dass sich Spezial-Investmentfonds nur Möglichkeiten für Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaft bieten, wenn sie einen größeren Anteil als 10 Prozent übernehmen.

Zu Buchstabe c

Zu § 26 Nummer 7a InvStG

§ 26 InvStG („Anlagebestimmungen“) definiert die Voraussetzungen für die Einstufung als Spezial-Investmentfonds. Nach § 26 Nummer 7a Satz 1 InvStG müssen die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Spezial-Investmentfonds betragen. Bei einem Überschreiten dieser Grenze droht der Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds (§ 52 Absatz 1 Satz 1 InvStG).

Der Statusverlust führt auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu einer fiktiven Veräußerung aller Vermögensgegenstände unter Aufdeckung aller stiller Reserven. Zudem gelten auf Ebene der Anleger die Spezial-Investmentanteile als veräußert.

Um das Risiko eines Statusverlusts und die daraus resultierenden Folgen zu vermeiden, haben die Spezial-Investmentfonds bislang nur in sehr eingeschränktem Umfang in die Erzeugung erneuerbarer Energien investiert. Damit Spezial-Investmentfonds vermehrt in erneuerbare Energien investieren, wurde im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in § 26 Nummer 7a Satz 2 InvStG eine ergänzende Regelung eingeführt. Danach erhöhte sich die maximal zulässige Grenze für Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung unter bestimmten Voraussetzungen um weitere fünf Prozentpunkte auf 10 Prozent. Im Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) wurde die Grenze noch einmal um weitere zehn Prozentpunkte auf 20 Prozent erhöht. Diese Erhöhung setzte im Einzelnen voraus, dass die Spezial-Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom erzielen, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

- aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, oder
- aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen.

Auch diese durch das Jahressteuergesetz 2022 und das Wachstumschancengesetz erhöhte Grenze bringt jedoch noch nicht hinreichend Rechtssicherheit für die Investition von Spezial-Investmentfonds in erneuerbare Energien.

Wie bei Investmentfonds soll durch dieses Gesetz auch bei Spezial-Investmentfonds der Rahmen von Investitionen in erneuerbare Energien rechtssicher gesetzt werden.

Durch die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird für die Zukunft Rechtsicherheit für Investitionen von Investmentfonds insbesondere in erneuerbare Energien und in sonstige Infrastruktureinrichtungen geschaffen (siehe Begründung zu § 1 InvStG). Dadurch wird sichergestellt, dass der Status als Investmentfonds durch unternehmerische Tätigkeiten nicht bedroht ist.

Bei Spezial-Investmentfonds hingegen bestand bislang, trotz der durch das Jahressteuergesetz 2022 und das Wachstumschancengesetz erhöhten Grenze, die Gefahr eines Statusverlustes bei gewerblicher Tätigkeit eines Spezial-Investmentfonds, wie sie durch die Investition in erneuerbare Energien vorliegen kann. Die 20-Prozent-Grenze droht beispielsweise dann überschritten zu werden, wenn durch hohen Leerstand der vermieteten Objekte in einem Geschäftsjahr nur geringe inländischen Immobilienerträge erzielt werden, die Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien jedoch relativ konstant bleiben.

Durch die Neufassung des § 26 Nummer 7a InvStG wird die bisherige Begrenzung für Einnahmen aus der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des KAGB, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen, gestrichen. Dadurch wird es Spezial-Investmentfonds ermöglicht, rechtssicher beispielsweise in Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder in Ladestationen für die Elektromobilität zu investieren. Dabei muss die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien stets im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien erfolgen. Dieser Zusammenhang ist beispielsweise bei Photovoltaik-Anlagen auf dem Dach einer vermieteten oder verpachteten Immobilie, an der Fassade oder bei einem überdachten Parkplatz gegeben. In Betracht kommen aber auch Anlagen, die in räumlicher Nähe zu einer Immobilie errichtet werden.

Für den Zusammenhang mit einer Immobilie kommt es nur auf die Art der Energieerzeugung und nicht auf die anschließende Nutzung der Energie an. Daher ist es nicht erforderlich, dass der erzeugte Strom oder die sonstige Energie ausschließlich den Mietern oder Pächtern der Immobilie (entgeltlich) überlassen wird, sondern es ist gleichermaßen zulässig, wenn der Strom in das öffentliche Netz eingespeist oder an Dritte veräußert wird.

Bei der Neufassung des § 26 Nummer 7a InvStG wird auf eine einheitliche Begriffsdefinition für die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a – neu – KAGB zurückgegriffen.

Zu § 26 Nummer 7a Satz 2 InvStG

Nach dem neu gefassten § 26 Nummer 7a Satz 2 InvStG werden bestimmte Einkünfte des Spezial-Investmentfonds bei der Ermittlung der o. a. 5-Prozent-Grenze nicht berücksichtigt. Dies betrifft Einkünfte aus

- der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a KAGB, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen,
- Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 und
- Investmentanteilen und Anteilen nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG.

Diese Ausnahmen sollen es Spezial-Investmentfonds ermöglichen, in wesentlich stärkerem Umfang insbesondere in erneuerbare Energien und Infrastruktur, aber auch in Venture-Capital-Fonds zu investieren.

Im Gegenzug zu den erweiterten Anlagemöglichkeiten stellt § 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG sicher, dass sich der Spezial-Investmentfonds bei sonstigen inländischen Einkünften aus gewerblichen Einkunftsquellen im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien kann. Das heißt, diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt und im Veranlagungsverfahren versteuert werden, siehe nachfolgende Begründung zu § 33 InvStG.

Zu Nummer 9

(§ 30)

Zu § 30 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG

In § 30 Absatz 1 InvStG wird einem Spezial-Investmentfonds die Möglichkeit eingeräumt, sich von seiner eigenen Körperschaftsteuerpflicht hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinnahmen zu befreien. Hierfür muss der Spezial-Investmentfonds die sog. Transparenzoption ausüben, was wiederum dazu führt, dass die inländischen Beteiligungseinnahmen nicht mehr dem Spezial-Investmentfonds, sondern unmittelbar dessen Anlegern zugerechnet werden. Bei ausgeübter Transparenzoption erhebt die Depotbank des Spezial-Investmentfonds (Verwahr-

stelle) die Kapitalertragsteuer unmittelbar gegenüber den Anlegern des Spezial-Investmentfonds und wendet dabei auch die Regelungen in § 44a EStG an, die bei bestimmten Anlegern eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorsehen. Das heißt, auf diesem Weg wird die Steuerpflicht auf die Anlegerebene verlagert, sodass dort Steuerbefreiungen geltend gemacht werden können.

Nach dem bisherigen § 30 Absatz 5 InvStG sind die Regelungen zur Transparenzoption auch auf die sonstigen inländischen Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinnahmung einem Steuerabzug unterliegen. Diese Regelung dürfte nur in sehr seltenen Fällen Anwendung finden, in denen inländische Beteiligungseinnahmen über eine inländische Betriebsstätte erzielt und dabei in sonstige inländische Einkünfte umqualifiziert werden.

Durch § 30 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG wird diese Steuerbefreiungsmöglichkeit durch die Transparenzoption bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG ausgeschlossen. Wie bereits in den Begründungen zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG und zu § 8 Absatz 1 InvStG erläutert, würde eine Steuerbefreiung in diesen Fällen zu einer systemwidrigen Besteuerungslücke führen.

Zu Nummer 10

(§ 33)

Zu § 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG

Spezial-Investmentfonds unterliegen – in gleichem Umfang wie Investmentfonds – mit den in § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG aufgezählten Einkunftsarten (inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte) der Körperschaftsteuerpflicht. Soweit es sich dabei um Kapitalerträge handelt, erfolgt die Besteuerung im Abgeltungssteuerverfahren. Andere Einkünfte, insbesondere aus einer gewerblichen Tätigkeit nach dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG unterliegen grundsätzlich einem Veranlagungsverfahren durch das örtlich zuständige Finanzamt.

§ 33 InvStG ermöglicht es den Spezial-Investmentfonds, sich von ihrer eigenen Körperschaftsteuerpflicht bei zu veranlagenden Einkünften zu befreien in dem sie einen Steuerabzug auf diese Einkünfte gegenüber ihren Anlegern durchführen. Das heißt, § 33 InvStG räumt den Spezial-Investmentfonds das Wahlrecht ein, die Besteuerung auf die Ebene der Anleger zu übertragen. Wenn es sich bei den Anlegern um steuerbegünstigte oder steuerbefreite Personen handelt, führen diese Regelungen dazu, dass keine Ertragsbesteuerung stattfindet.

Aus den bereits zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG und zu § 8 Absatz 1 InvStG erläuterten Gründen führt diese Steuerbefreiungsmöglichkeit bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG zu einer systemwidrigen Besteuerungslücke, die durch eine Rechtsänderung in § 33 Absatz 4 InvStG geschlossen wird.

Durch § 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG kann sich der Spezial-Investmentfonds bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien. Das heißt, diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt und im Veranlagungsverfahren versteuert werden.

Zu Nummer 11

(§ 57)

Zu § 57 Absatz 11 – neu – InvStG

Nach § 57 Absatz 11 Nummer 1 – neu – InvStG sind der neu eingefügte § 1 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG und die Änderungen des § 26 Nummer 4 Buchstabe h, g und f, Nummer 6 und Nummer 7a InvStG ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. Die Regelung stellt nicht auf die Geschäftsjahre eines Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds ab, um eine möglichst zeitnahe Erweiterung der Anlagemöglichkeiten zu erreichen.

Nach § 57 Absatz 11 Nummer 2 – neu – InvStG sind die Neuregelungen in § 4 Absatz 2 Nummer 1a, § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 5, Absatz 5, 5a und Absatz 7 Satz 5 InvStG, § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 InvStG, § 8 Absatz 1 und 2 Satz 2 InvStG, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 InvStG, § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 InvStG, § 30 Absatz 5 Satz 2 sowie § 33 Absatz 4 Satz 3 InvStG erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt.

§ 57 Absatz 11 Nummer 3 – neu – InvStG regelt den Anwendungszeitpunkt der Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 – neu – InvStG. Danach ist diese Vorschrift ebenfalls auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt. Erfasst werden aber nur Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG, bei denen die Veräußerung nach dem 27. März 2024 erfolgt und nur soweit den Gewinnen nach dem 27. März 2024 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. Diese Einschränkung wird aus der Anwendungsvorschrift in § 57 Absatz 8 Satz 2 InvStG zu der inhaltsgleichen Vorgängerregelung in § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG übernommen und dient der Vermeidung von Rückwirkungen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 3)

§ 3 Nummer 70 Satz 1 Buchstabe a EStG befreit zur Hälfte Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden an eine REIT-AG oder an einen Vor-REIT, wenn der obligatorische Vertrag vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurde. § 3 Nummer 70 Satz 1 Buchstabe b EStG regelte ebenfalls eine hälftige Steuerbefreiung, wenn Grund und Boden und Gebäude durch bestimmte Rechtsvorgänge (insbesondere Umwandlungen, Formwechsel, Verschmelzungen, Abspaltungen und REIT-Gründungen) auf einen REIT übertragen wurden und die in diesen Fällen erforderliche Schlussbilanz i. S. d. § 13 Absatz 1 und 3 KStG auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 aufzustellen war. Zweck des § 3 Nummer 70 EStG war es, im Rahmen der gesetzlichen Einführung der REIT-AG temporäre Anreize für eine Übertragung von Immobilienvermögen auf einen REIT zu schaffen um das Entstehen von neuen REIT-AGs zu erleichtern. Da die Regelungen in § 3 Nummer 70 EStG für Sachverhalte ab dem Jahr 2010 keine Anwendung mehr finden, können sie ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 2

(§ 6b)

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in § 6b Absatz 10 wird von 500 000 Euro auf 2 000 000 Euro erhöht. Diese Erhöhung wird vorgenommen, um größere Spielräume für betriebliche Reinvestitionen zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die sinnngemäße Anwendung von § 6b Absatz 5 ist bei Übertragung von Gewinnen nach § 6b Absatz 10 nicht zutreffend. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften können nicht auf im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter übertragen werden (vgl. R 6b.2 Absatz 13 der Einkommensteuerrichtlinien). Entsprechend wird klar gestellt, dass § 6b Absatz 6 für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung in den Fällen des § 6b Absatz 10 sinngemäß gilt.

Zu Nummer 3

(§ 52)

Die Änderung des § 6b Absatz 10 Satz 1 erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die in nach der Verkündung beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.

Zu Artikel 29 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

(§ 8a)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens wird der Bezug auf das Millionenkreditmeldewesen in § 14 KWG aufgehoben.

Zu Artikel 30 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 11a)

Die neu eingeführte Vorschrift des § 11a Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) dient der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung des ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Richtlinie (EU) 2023/2864. In Absatz 1 wird die BaFin als national zuständige Sammelstelle bestimmt, in Absatz 2 finden sich Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Sammelstelle zu beachten sind. Die Regelung lässt weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 128a Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden, unberührt. In Absatz 4 finden sich Regelungen zu dem Übermittlungsweg der Einreichung und in Absatz 5 und 6 Regelungen zu den Informationsübermittlungen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von den Sammelstellen an ESAP erfolgen. Direkte Übermittlungen betreffen beispielsweise Sanktionsentscheidungen, die von der Abwicklungs- oder der Aufsichtsbehörde erlassen und dann veröffentlicht werden.

Die eigentlichen Meldepflichten für Unternehmen finden sich verteilt in den Fachnormen der des SAG, wie z. B. in § 51 Absatz 3 SAG, und verweisen jeweils auf die Zentralnorm des § 11a SAG.

Zu Nummer 3

(§ 35)

Die Änderungen in § 35 Absatz 1 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die zu meldenden Informationen zugleich auch an die Sammelstelle zu übermitteln sind. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 11a SAG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 11a Absatz 2 SAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach § 11a Absatz 3 SAG. Dies gilt ab dem 10. Januar 2030.

Zu Nummer 4

(§ 38)

Die Änderungen in § 38 Absatz 1 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 29 Absatz 1 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die Bestellung eines vorläufigen Verwalters nach § 38 auch im ESAP zugänglich gemacht wird. Die Aufsichtsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 6 verwiesen. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030.

Zu Nummer 5

(§ 42)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die entsprechende grundsätzliche Regelung in § 4j Absatz 1 Satz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG). Diese soll aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellen, dass bei Vorlage einer Unterlage in zwei Sprachen bei etwaigen inhaltlichen Divergenzen zwischen beiden Fassungen die deutschsprachige Fassung maßgeblich ist.

Zu Nummer 6

(§ 51)

Die Änderungen in § 51 Absatz 3 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 45i Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die zu meldenden Informationen zugleich auch an die Sammelstelle zu übermitteln sind. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 11a SAG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 11a Absatz 2 SAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach § 11a Absatz 3 SAG. Dies gilt jedoch erst ab dem 10. Januar 2030.

Zu Nummer 7

(§ 66a)

Die Änderungen in § 66a Absatz 11 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 33a Absatz 8 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die Anordnung der Aussetzung sowie die Bedingungen und Dauer der Aussetzung vertraglicher Pflichten bei Bestandsgefährdung auch im ESAP zugänglich gemacht werden. Die Abwicklungsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 8

(§ 77)

Die Änderungen in § 77 Absatz 1a SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 35 Absatz 1 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die Bestellung eines Sonderverwalters nach § 86 in Verbindung mit § 87 auch im ESAP zugänglich gemacht wird. Die Abwicklungsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 9

(§ 106)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 38 BörsG.

Zu Nummer 10

(§ 140)

Die Änderungen in § 140 Absatz 4 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 83 Absatz 4 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass die Abwicklungsanordnung oder eine Bekanntmachung, in der die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme, insbesondere in Bezug auf die Einleger, und etwaige Anordnungen nach den §§ 82 bis 84 SAG zusammengefasst werden, auch im ESAP zugänglich gemacht werden. Die Abwicklungsbehörde als zuständige Sammelstelle ist hierfür zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 11

(§ 174)

Die Änderungen in § 174 Absatz 4 Satz 2 SAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 im Hinblick auf Informationen nach Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 112 Absatz 1 BRRD umgesetzt. Dazu wird angeordnet, dass Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen nicht nur öffentlich bekanntgemacht werden, sondern

darüber hinaus auch im ESAP zugänglich gemacht werden. In Abhängigkeit von ihrer aufsichtlichen Zuständigkeit sind dafür die Aufsichts- bzw. die Abwicklungsbehörde zuständig. Die Pflicht gilt ab dem 10. Januar 2030. Für die Anforderungen an das Format und die Metadaten wird auf die Anforderungen in § 11a Absatz 6 verwiesen.

Zu Artikel 31 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1

(§ 37)

Die Ergänzung dient der nationalen Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP. Konkret wird der neu geschaffene Artikel 20a Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG) umgesetzt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat dafür den Registerinhalt – in dem durch Artikel 15 ff. der Abschlussprüferrichtlinie vorgesehenen Umfang – an die ESMA zu übermitteln. Die Wirtschaftsprüferkammer ist insoweit ESAP-Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und nimmt grundsätzlich die nach Artikel 5 der Verordnung festgelegten Aufgaben wahr.

Das Übermittlungsverfahren, wie insbesondere auch die zeitlichen Vorgaben, wird durch unmittelbar geltende europäische Vorgaben geregelt (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe der Verordnung (EU) 2023/2859 i. V. m. den nach Absatz 10 und 11 zu erlassenden Durchführungsstandards). In diesem Gesetz wird daher kein Übermittlungszeitpunkt festgelegt. Die durch Satz 2 geregelten Vorgaben an das Format und an die Metadaten setzen abstrakt die durch Artikel 20a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie im Einzelnen festgelegten Anforderungen um.

Zu Nummer 2

(§ 69)

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu geschaffenen Artikels 20a Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS und die Wirtschaftsprüferkammer haben die von ihnen bekanntgemachten berufsaufsichtlichen Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen an die ESMA zu übermitteln. Die Vorgaben im Hinblick auf die Form der Übermittlung entsprechen den Vorgaben nach § 37 Absatz 1a Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung-neu (WPO). Auch hier wird national kein Übermittlungszeitpunkt festgelegt (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Artikel 32 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

(§ 34d)

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 neu geschaffenen Artikel 40a der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/97) und ist damit ein Teil der Implementierung des ESAP. Die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Verhängung von Maßnahmen gegen Versicherungsvermittler und -berater zuständigen Behörden sind ESAP-Sammelstelle (Artikel 40a Absatz 1 der Versicherungsvertriebsrichtlinie). Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit die Informationen selbst zu übermitteln oder einen anderen damit zu beauftragen (vgl. Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2859).

Zu Nummer 2

(§ 150)

Die BaFin soll künftig Auszüge aus dem GZR nach Antragstellung direkt vom BfJ erhalten. Die bisher erforderliche Zusendung durch die antragstellende Person wird entbehrlich und die Auskunft kann unmittelbar und digital an die BaFin übersandt werden.

Zu Artikel 33 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen beruhen auf den Änderungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 MiFID sowie auf Erwägungsgrund 7 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/790 und dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben. Der Anwendungsbereich der Vorschriften der Tätigkeit der systematischen Internalisierung wird nicht länger an einer aufwändigen quantitativen Berechnung ausgerichtet, sondern unterliegt einer rein qualitativen Bewertung. Einer Wertpapierfirma soll es weiterhin sowohl im Eigen- als auch Nichteigenkapitalbereich möglich sein, sich freiwillig den Anforderungen an systematische Internalisierer zu unterwerfen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/2845.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Die Klarheit des durch das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen im Jahr 2013 eingeführten Straftatbestands des § 54 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 bis 4 wird von Rechtsanwendern und rechtswissenschaftlicher Literatur als unpraktikabel und zu unbestimmt kritisiert. Geschäftsleiter betroffener Institute sahen sich daher in schwer einschätzbarer Weise Risiken strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. Daher wird der Tatbestand so angepasst, dass den Einwänden aufgrund des Bestimmtheitsgebots, der Rechtsklarheit und Praktikabilität sowie Bedenken gegen das strafrechtliche Ultima-Ratio-Prinzip begegnet wird. Sämtliche Geschäfte nach den Absätzen 2 bis 4 bleiben weiter verboten und können von der BaFin durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Die Strafbewehrung beschränkt sich jedoch nach der Gesetzesänderung auf das Betreiben der Geschäfte, die in der nach § 3 Absatz 3 anzustellenden Risikoanalyse als verboten identifiziert wurden oder bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mittels Risikoanalyse hätten identifiziert werden müssen, wenn sie nach Ablauf der Frist von zwölf Monaten nach dem Überschreiten eines der in § 3 Absatz 2 Satz 1 genannten Schwellenwerte weiterbetrieben oder nicht auf ein Finanzhandelsinstitut übertragen werden. Aufgrund der Risikoanalyse und der Dokumentation ist in diesem Fall für Aufsicht und Geschäftsleiter klar bestimmt, welche Geschäfte im konkreten Fall verboten sind. Unterbleibt die Durchführung der Risikoanalyse führt dies nicht dazu, dass die Geschäfte, die als verboten hätten identifiziert werden müssen, nach Ablauf der genannten Frist weiter betrieben werden dürfen.

Zu Nummer 3

(§ 32)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/2845 eröffnet Zentralverwahrern die Möglichkeit, bankartige Nebendienstleistungen auch für andere Zentralverwahrer anzubieten. Somit können künftig nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Zentralverwahrer für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen benannt werden.

Zu Buchstabe b

Vorbehaltlich eines Beschlusses der Europäischen Kommission über die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens eines Drittstaats mit dem Rechts- und Aufsichtsrahmen der Union nach Artikel 47 Absatz 1 der

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und einer Entscheidung der ESMA zur Aufnahme von Unternehmen aus Drittstaaten in das Register nach Artikel 48 Satz 1 MiFIR, können die Mitgliedstaaten Drittstaatenunternehmen nach Artikel 46 Absatz 4 MiFIR gestatten, Wertpapierdienstleistungen für geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden zu erbringen. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Unternehmen aus Drittstaaten bis zu ihrer Aufnahme in das ESMA-Register für Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a des KWG (Market Maker), den sie als Mitglied einer Börse oder Teilnehmer eines Handelsplatzes im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) betreiben, nicht der Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 KWG unterliegen. Anders als beim außerhalb von Börsen/Handelsplätzen betriebenen Eigenhandel sind Börsenmitglieder bzw. Teilnehmer an einem beaufsichtigten Handelsplatz einem Zulassungsverfahren und durch die Börse bzw. den Handelsplatz kontrollierten Handelsregeln unterworfen. Diese Anforderungen unterliegen der Börsenaufsicht bzw. der Aufsicht der BaFin über den Handelsplatz, unterfallen damit also mittelbar der staatlichen Kontrolle und Aufsicht. Dies rechtfertigt es, bei Unternehmen, die als Mitglied einer Börse oder Handelsteilnehmer an einem Handelsplatz im Sinne der MiFID Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a des KWG (Market Maker) betreiben, bis zu einer EU-weit geltenden Zugangsregelung von einer gesonderten Beaufsichtigung durch die BaFin abzusehen.

Zu Nummer 4

(§ 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

(§ 44c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

(§ 53p)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/2845. Es können nunmehr auch Zentralverwahrer für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen benannt werden.

Zu Nummer 7

(§ 53u)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die entsprechende grundsätzliche Regelung in § 4j Absatz 1 Satz 4 des FinDAG. Diese soll aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellen, dass bei Vorlage einer Unterlage in zwei Sprachen bei etwaigen inhaltlichen Divergenzen zwischen beiden Fassungen die deutschsprachige Fassung maßgeblich ist.

Zu Nummer 8

(§ 54)

Die Änderung ergänzt die Änderung in § 3, auf deren Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 9

(§ 56)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Bußgeldvorschriften infolge der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/2845.

Zu Artikel 34 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen durch die Einstellung des nationalen Millionenkreditmeldewesens nach den §§ 14 und 22 KWG angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens wird der Bezug auf das Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG aufgehoben.

Zu Nummer 3

(§ 14)

Das nationale Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG war in der Vergangenheit für die deutsche Aufsicht eine wesentliche Erkenntnisquelle, um Kreditrisiken zu identifizieren und zu analysieren. Inzwischen stehen mit AnaCredit und der Wertpapierstatistik aussagekräftige alternative Informationsquellen zur Verfügung. Auch das Großkreditmeldewesen liefert komplementäre Erkenntnisse. Um die Kreditwirtschaft und andere Meldepflichtige von Meldeanforderungen zu entlasten, wenn wichtige Informationen für aufsichtliche Zwecke bereits durch andere Meldesysteme verfügbar sind, soll das Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG per 30. Dezember 2026 eingestellt werden. Damit verbunden wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Millionenkreditdaten in § 14 KWG gestrichen.

Zu Nummer 4

(§ 19)

Da das Millionenkreditmeldewesen zum 30.12.2026 eingestellt wird, bedarf es ab diesem Zeitpunkt auch keiner gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung des Kreditnehmers nach § 14 KWG mehr. Daher können die Absätze 1, 1a und 2 aufgehoben werden. In Absatz 5 wird der Bezug zu § 14 KWG gestrichen.

Zu Nummer 5

(§ 20)

Da das Millionenkreditmeldewesen zum 30.12.2026 eingestellt wird, bedarf es ab diesem Zeitpunkt auch keiner gesetzlichen Regelungen zu Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 14 KWG mehr. § 20 KWG wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 6

(§ 22)

Da das Millionenkreditmeldewesen zum 30.12.2026 eingestellt wird, bedarf es ab diesem Zeitpunkt auch keiner Verordnungsermächtigung für Millionenkredite mehr. § 22 KWG wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 7

(§ 29)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens werden die Bezüge auf das Millionenkreditmeldewesen, § 14 KWG bzw. die Verordnungsermächtigung für Millionenkredite in § 22 KWG, aufgehoben.

Zu Nummer 8

(§ 31)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens wird der Bezug auf das Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG aufgehoben.

Zu Nummer 9

(§ 32)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens wird der Bezug auf das Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG aufgehoben.

Zu Nummer 10

(§ 45)

Durch die Streichung von § 19 Absatz 1 KWG (Kreditbegriff für § 14 KWG) ist eine neue Bezugsnorm notwendig. Hier bietet sich ein Verweis auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an. Die dort verwendete Definition des Kreditbegriffs ist weitgehend identisch mit der bisherigen Definition in § 19 Absatz 1 KWG. Außerdem kommt es dadurch zu einer Harmonisierung zwischen CRR und KWG. Deshalb wird der Bezug auf die aufgehobene Bestimmung in § 19 Absatz 1 KWG durch den Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt.

Zu Nummer 11

(§ 45b)

Durch die Streichung von § 19 Absatz 1 KWG (Kreditbegriff für § 14 KWG) ist eine neue Bezugsnorm notwendig. Hier bietet sich ein Verweis auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an. Die dort verwendete Definition des Kreditbegriffs ist weitgehend identisch mit der bisherigen Definition in § 19 Absatz 1 KWG. Außerdem kommt es dadurch zu einer Harmonisierung zwischen CRR und KWG. Deshalb wird der Bezug auf die aufgehobene Bestimmung in § 19 Absatz 1 KWG durch den Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt.

Zu Nummer 12

(§ 46)

Durch die Streichung von § 19 Absatz 1 KWG (Kreditbegriff für § 14 KWG) ist eine neue Bezugsnorm notwendig. Hier bietet sich ein Verweis auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an. Die dort verwendete Definition des Kreditbegriffs ist weitgehend identisch mit der bisherigen Definition in § 19 Absatz 1 KWG. Außerdem kommt es dadurch zu einer Harmonisierung zwischen CRR und KWG. Deshalb wird der Bezug auf die aufgehobene Bestimmung in § 19 Absatz 1 KWG durch den Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt.

Zu Nummer 13

(§ 53b)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens werden Bezüge auf das Millionenkreditmeldeverfahren, § 14 KWG bzw. die Verordnungsermächtigung für Millionenkredite in § 22 KWG, aufgehoben.

Zu Nummer 14

(§§ 55a und 55b)

Als Folgeänderung der Aufhebung von § 14 KWG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 15

(§ 56)

Als Folgeänderung der Aufhebung von § 14 KWG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 16

(§ 64)

Als Folgeänderung der Aufhebung von § 19 Absatz 2 KWG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 35 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Die Änderung ergänzt die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der Registerinhalt durch die Bundesanstalt formgerecht an ESMA übermittelt wird und auf ESAP zugänglich ist.

Zu Nummer 3

(§ 7c)

Es wird ein neuer § 7c KWG geschaffen. Die Vorschrift dient der nationalen Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU-Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU-Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform auf der Finanzinformationen EU-weit abgerufen werden können. Vorliegend geht es um zu veröffentlichende aufsichtliche Informationen, die von der Bundesanstalt unmittelbar an ESMA übermittelt werden und dann auch über ESAP verfügbar sein werden.

Zu Artikel 36 (Änderung der Anzeigenverordnung)

(§ 5d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die bisher erforderliche Zusendung durch die antragstellende Person wird entbehrlich und die Auskunft kann unmittelbar und digital an die BaFin übersandt werden.

Zu Artikel 37 (Änderung der Inhaberkontrollverordnung)

(§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die bisher erforderliche Zusendung durch die antragstellende Person wird entbehrlich und die Auskunft kann unmittelbar und digital an die BaFin übersandt werden.

Zu Artikel 38 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

(§ 8)

Mit der Errichtung der Bundesanstalt im Jahr 2002 wurde der Fachbeirat gebildet, um zu gewährleisten, dass eine umfassende Beteiligung der Finanzwissenschaft, der Wirtschaft und ihrer Interessensverbände sowie der Verbraucherschutzvereinigungen gegeben ist. Die gesetzliche Aufgabe des Fachbeirats besteht darin, sowohl den Präsidenten als auch den Verwaltungsrat in den speziellen fachlichen Fragen ihres Aufgabenkreises zu beraten und über einen konkreten Auftrag hinaus auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis auszusprechen.

Aufgrund verschiedener Entwicklungen auf europäischer Ebene und in der Organisation der Bundesanstalt sind Beratungsaufgaben des Fachbeirats teilweise weggefallen bzw. wurden auf ein anderes Gremium übertragen. So wird durch die wachsende Integration in der Europäischen Union zunehmend die Regulierung des Finanzmarktes durch europäische Rechtsakte vorgegeben. Bei der Festlegung von technischen Regulierungsstandards und Leitfäden durch die Europäischen Aufsichtsbehörden können sich im Rahmen der öffentlichen Konsultationsverfahren Interessierte und Verbände einbringen. Darüber hinaus wird insbesondere im Bereich der Bankenaufsicht durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Jahr 2014 die Aufsichtspraxis der nationalen Aufsichtsbehörden zunehmend vereinheitlicht.

Der im Jahr 2013 bei der Bundesanstalt gebildete Verbraucherbeirat berät die Bundesanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben aus Verbrauchersicht.

Da der Präsident und die Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen in regelmäßigem Austausch mit Vertretern und Vertreterinnen der Wirtschaft und ihren Interessensverbänden stehen und sich zu spezifischen Einzelfra-

gen mit ausgewählten Vertretern und Vertreterinnen der Wissenschaftsgemeinschaft im Rahmen von Konferenzen und Branchenveranstaltungen beraten, werden auch weiterhin Positionen von diesen Stakeholdern aufgenommen.

Insgesamt sind die Vorteile einer Weiterführung des Fachbeirats in Relation mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand und den Kosten zu gering, weswegen dieses Gremium ersatzlos gestrichen wird.

Zu Nummer 3

(§ 24)

Zu Absatz 2:

Die Umlageabrechnung im Aufgabenbereich Bilanzkontrolle soll wie alle anderen Umlagen anhand der Zahlungsflüsse der Bundesanstalt berechnet werden. Deshalb wird nicht mehr auf die Kosten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung abgestellt, sondern auf die direkten Zahlungen zwischen der Bundesanstalt und der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung. Durch diese Umstellung wird zudem gewährleistet, dass die Umlageabrechnung ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden kann, da für die Umlageberechnung eine Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung entfällt. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung wird für die Korrektur der Vorschusszahlung an die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung herangezogen. Der korrigierte Wert fließt dann im Folgejahr in die Umlageberechnung ein.

Für das Übergangsjahr wurde eine abweichende Regelung getroffen, da es sonst zur doppelten Berücksichtigung einzelner Beträge kommen könnte.

Zu Absatz 3:

Die Änderung dient der Konkretisierung.

Zu Absatz 4:

Die Pflicht der vormaligen Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (der in Abwicklung befindlichen DPR e. V., Berlin) zur Erstellung eines doppelten Jahresabschlusses wird aufgehoben. Es verbleibt die bereits bestehende Pflicht zur Aufstellung einer kameralistischen Einnahmen und Ausgabenrechnung. Dies führt zur Verschlankung der Haushaltsaufstellung und Jahresrechnung.

Das Entfallen des Vorlageerfordernisses hinsichtlich des Jahresabschlusses würde bei der DPR zu einem Entfallen der diesbezüglichen Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses führen und ferner zu einer Reduzierung von administrativen Aufwänden für die BaFin, das BMF und die DPR. Durch die Streichung des Vorlageerfordernisses in Bezug auf den Jahresabschluss wird eine bessere Datenqualität erreicht.

Die Vorlagefrist der Einnahmen und Ausgabenrechnung wird eingeführt, damit eine Verzögerung des Ablaufs der Umlageabrechnung (weitestgehend) vermieden werden kann.

Die Änderung dient darüber hinaus der Konkretisierung.

Zu Absatz 5:

Die Änderung dient der Konkretisierung.

Zu Artikel 39 (Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung)

(§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Angleichung an die Inhaberkontrollverordnung und Anzeigenverordnung. Die bisher erforderliche Zusendung durch die antragstellende Person wird entbehrlich und die Auskunft kann unmittelbar und digital an die BaFin übersandt werden.

Zu Artikel 40 (Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes)**(§ 25)**

Die Änderungen in § 25 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) dienen der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU-Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU-Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform auf der Finanzinformationen EU-weit gefunden und abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei um Informationen, die bereits nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht werden, jedoch an sehr unterschiedlichen Stellen. Aufgebaut und betrieben wird die neue Plattform von der ESMA.

Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der bisherige Meldezeitpunkt auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach § 330a Absatz 3 VAG. § 25 Absatz 5 Satz 2 legt die national zuständige Sammelstelle fest.

Die Änderungen treten am 10. Januar 2030 in Kraft.

Zu Artikel 41 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1****(§ 24)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2**(§ 27)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sowie eine Interne Revision essenzielle Bestandteile einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation sind.

Zu Nummer 3**(§ 28)****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung soll die umfassende Prüfung von Geschäftsleitern sicherstellen, insoweit erfolgt eine Angleichung an § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung soll die Prüfung von Aufsichts- und Verwaltungsräten sicherstellen, insoweit erfolgt eine Angleichung an § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung soll die Prüfung von Aufsichts- und Verwaltungsräten sicherstellen, insoweit erfolgt eine Angleichung an § 24 Absatz 1 Nummer 15a des Kreditwesengesetzes.

Zu Nummer 4**(§ 64)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Änderung, die aus der neuen Strukturierung des Absatzes 3 folgt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Ein fehlerhafter Verweis wird korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im KWG wurde „die überholte Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben, da eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit (= grober Fahrlässigkeit) und (einfacher) Fahrlässigkeit bei den betroffenen Tatbeständen nicht möglich ist.“ (RegBegr. CRD IV-UG, BT-Drs. 17/10974, S. 95). Diese Erwägung trifft auch zu bei den entsprechenden Tatbeständen des ZAG. Da die Tatbestände des ehemaligen Absatzes 2, der in Buchstabe a aufgehoben wurde, als Begehungsform Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraussetzen, wird Absatz 3 neu strukturiert und mit den Tatbeständen des Absatzes 2 zusammengefasst.

Mit der Einfügung der Nummer 3a soll sichergestellt werden, dass die Institute von fachlich geeigneten und zuverlässigen Geschäftsleitern in ausreichender Zahl gelenkt und von zuverlässigen, sachkundigen Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten überwacht werden. Zugleich erfolgt damit eine Anpassung an die entsprechenden Bußgeldtatbestände des KWG, namentlich § 56 Absatz 2 Nummer 1f in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nummern 1, 2, 15 und 15a des KWG. In der Aufsichtspraxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Institute ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Da solche Rechtsverstöße keine schwerwiegenden aufsichtlichen Maßnahmen rechtfertigen, ist die Bußgeldbewehrung das Mittel der Wahl, um ein rechtskonformes Verhalten der Institute sicherzustellen. Mit der Ergänzung zu Buchstabe b soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen an Inhaber bedeutender Beteiligungen erfüllt werden. Zugleich erfolgt damit eine Anpassung an die entsprechenden Bußgeldtatbestände des KWG, namentlich § 56 Absatz 2 Nummer 1 a und b des KWG. In der Aufsichtspraxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Institute ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Da solche Rechtsverstöße keine schwerwiegenden aufsichtlichen Maßnahmen rechtfertigen, ist die Bußgeldbewehrung das Mittel der Wahl, um ein rechtskonformes Verhalten der Institute sicherzustellen.

Mit der Einfügung der Nummer 3b im Hinblick auf § 15 Absatz 2 Satz 1 soll durch die Bußgeldbewehrung die Verhinderung einer fehlenden, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Eigenmittelanzeige sichergestellt werden. In der Aufsichtspraxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Institute ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Da solche Rechtsverstöße keine schwerwiegenden aufsichtlichen Maßnahmen rechtfertigen, ist die Bußgeldbewehrung das Mittel der Wahl, um ein rechtskonformes Verhalten der Institute sicherzustellen. Zudem bedürfen die „weiteren Angaben“ im Sinne von § 29 Absatz 3 Satz 1, konkretisiert durch § 3 der ZAG-Monatsausweisverordnung und einzureichen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der ZAG-Monatsausweisverordnung der gleichen Bußgeldbewehrung wie Monatsausweise. In der Aufsichtspraxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Institute ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Da solche Rechtsverstöße keine schwerwiegenden aufsichtlichen Maßnahmen rechtfertigen, ist die Bußgeldbewehrung das Mittel der Wahl, um ein rechtskonformes Verhalten der Institute sicherzustellen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bußgeldbewehrung wird auf Fälle erstreckt, in denen Anordnungen der BaFin seitens der Auslagerungsunternehmen nicht nachgekommen wird. Es erfolgt damit eine Anpassung an § 56 Absatz 2 Nummer 3m des KWG hinsichtlich dieser neu in das ZAG aufgenommenen Anordnungsbefugnis.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der neuen Strukturierung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 42 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 2)

Die Änderungen in § 2 Absatz 2 WpHG beruhen auf den Änderungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 MiFID sowie auf Erwägungsgrund 7 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/790 und dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten europarechtlichen Vorgaben. Der Anwendungsbereich der Vorschriften der Tätigkeit der systematischen Internalisierung wird nicht länger an einer aufwändigen quantitativen Berechnung ausgerichtet, sondern unterliegt einer rein qualitativen Bewertung. Einer Wertpapierfirma soll es weiterhin sowohl im Eigen- als auch Nichteigenkapitalbereich möglich sein, sich freiwillig den Anforderungen an systematische Internalisierer zu unterwerfen.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens werden Bezüge auf das nunmehr eingestellte Millionenkreditmeldeverfahren, § 14 KWG bzw. die Verordnungsermächtigung für Millionenkredite in § 22 KWG, aufgehoben.

Zu Nummer 3

(§ 6)

Mit dem Wegfall der Vorgabe nach § 71 Absatz 3 Satz 3 entsprechend der Änderung von § 71 Absatz 3 Satz 1 entfällt der Regelungszweck in § 6 in Bezug auf § 71 Absatz 3.

Zu Nummer 4

(§ 11)

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 5

(§ 15)

Vorbehaltlich eines Beschlusses der Europäischen Kommission über die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens eines Drittstaats mit dem Rechts- und Aufsichtsrahmen der Union nach Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und einer Entscheidung der ESMA zur Aufnahme von Unternehmen aus Drittstaaten in das Register nach Artikel 48 Satz 1 MiFIR, können die Mitgliedstaaten Drittstaatenunternehmen nach Artikel 46 Absatz 4 MiFIR gestatten, Wertpapierdienstleistungen für geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden zu erbringen. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Unternehmen aus Drittstaaten bis zu ihrer Aufnahme in das ESMA-Register für Eigenhandel im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a des WpIG (Market Maker), den sie als Mitglied einer Börse oder Teilnehmer eines Handelsplatzes im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) betreiben, nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Anders als bei außerhalb von Börsen/Handelsplätzen betriebenen Eigenhandel sind Börsenmitglieder bzw. Teilnehmer an einem beaufsichtigten Handelsplatz einem Zulassungsverfahren und durch die Börse bzw. den Handelsplatz kontrollierten Handelsregeln unterworfen. Diese Anforderungen unterliegen der Börsenaufsicht bzw. der Aufsicht der BaFin über den Handelsplatz, unterfallen damit also mittelbar der staatlichen Kontrolle und Aufsicht. Dies rechtfertigt es, bei Unternehmen, die als Mitglied einer Börse oder Handelsteilnehmer an einem Handelsplatz im Sinne der MiFID Eigenhandel im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a des WpIG (Market Maker) betreiben, bis zu einer EU-weit geltenden Zugangsregelung von einer gesonderten Beaufsichtigung durch die BaFin abzusehen.

Zu Nummer 6

(§ 38)

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 7

(§ 66)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens werden Bezüge auf das nunmehr eingestellte Millionenkreditmeldeverfahren, § 14 KWG bzw. die Verordnungsermächtigung für Millionenkredite in § 22 KWG, aufgehoben.

Zu Nummer 8

(§ 71)

Mit der Änderung von § 71 Absatz 3 erfolgt eine Angleichung an die Vorgaben des Artikels 34 MiFID, die für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr durch inländische Wertpapierinstitute keine Prüfung der an die als Kontaktstelle benannte zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiterzuleitenden Unterlagen vorsieht.

Zu Nummer 9

(§ 73)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 66 Absatz 1 WpIG aufgrund der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens.

Zu Nummer 10

(§ 78c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die entsprechende grundsätzliche Regelung in § 4j Absatz 1 Satz 4 des FinDAG. Diese soll aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellen, dass bei Vorlage einer Unterlage in zwei Sprachen bei etwaigen inhaltlichen Divergenzen zwischen beiden Fassungen die deutschsprachige Fassung maßgeblich ist.

Zu Nummer 11

(§ 83)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung von § 66 Absatz 1 WpIG aufgrund der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur

Zu Artikel 43 (Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Die Ergänzung in § 3 WpIG macht deutlich, dass im Fall von öffentlichen Registereintragungen nach § 3 Absatz 2 Satz 5 die Vorschrift des § 8a gilt, sofern sie inhaltlich anwendbar ist. Dies bedeutet insbesondere, dass Eintragungen im öffentlichen Register von der zuständigen Sammelstelle, also der BaFin, gleichzeitig mit der Bekanntmachung an ESAP zu melden sind.

Zu Nummer 3

(§ 8a)

Es wird ein neuer § 8a WpIG geschaffen. Die Vorschrift dient der nationalen Implementierung der europäischen Vorgaben zum ESAP im WpIG.

Nach der allgemeinen Systematik der Vorschrift finden sich in Absatz 1 Regelungen zur Festlegung der national zuständigen Sammelstellen, in Absatz 2 Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Sammelstelle zu beachten sind. Die Regelung lässt weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 44a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden, unberührt. In Absatz 3 finden sich Regelungen zu dem Übermittlungsweg der Einreichung und in Absatz 4 Regelungen zu den Informationsübermittlungen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von den Sammelstellen an ESAP erfolgen. Letztere Übermittlungen betreffen, wie bei § 84 WpIG, insbesondere Sanktions- bzw. Bußgeldentscheidungen, die von Sammelstellen selbst erlassen und dann veröffentlicht werden

Zu Nummer 4

(§ 16)

Die Ergänzung soll gewährleisten, dass die BaFin bei der Mitteilung nach § 16 Absatz 4 Satz 2, soweit dies möglich ist, die entsprechenden Vorgaben, wie z. B. Metadaten mitübersendet.

Zu Nummer 5

(§ 54)

Der neu eingeführte § 54 Absatz 3 WpIG dient der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend wird konkret Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt, der die Richtlinie 2019/2034 ändert. Zur Umsetzung wird in Absatz 3 eine neue Meldepflicht an die BaFin geschaffen, da bislang keine entsprechende Meldepflicht besteht. Die Meldung an die Sammelstelle hat entsprechend den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung zu erfolgen. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 8a WpIG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Übermittlungen beispielsweise die nach § 8a Absatz 2 WpIG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich ggf. nach § 8a Absatz 3 WpIG. Die Meldepflicht gilt jedoch erst ab dem in § 8a Absatz 1 WpIG vorgesehenen Zeitpunkt.

Zu Nummer 6

(§ 84)

Der neu geschaffene § 84 Absatz 5 WpIG dient der Anpassung der nationalen Regelungen an die europäischen Vorgaben zum ESAP. § 84 WpIG betrifft die Bekanntmachung von eigenen Verwaltungssanktionen und -maßnahmen der BaFin ohne vorausgehende Meldungen von Unternehmen. Es wird ein Verweis auf die Regelungen des § 8a Absatz 4 WpIG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind, aufgenommen. Damit sind diese Entscheidungen der BaFin gleichzeitig mit der Bekanntmachung mit den in § 8a Absatz 4 WpIG genannten Anforderungen an ESAP zu melden.

Zu Artikel 44 (Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung)

(§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Angleichung an die Inhaberkontrollverordnung und Anzeigenverordnung. Die bisher erforderliche Zusendung durch die antragstellende Person wird entbehrlich und die Auskunft kann unmittelbar und digital an die BaFin übersandt werden.

Zu Artikel 45 (Änderung der Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung)

(§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Angleichung an die Inhaberkontrollverordnung und Anzeigenverordnung. Die bisher erforderliche Zusendung durch die antragstellende Person wird entbehrlich und die Auskunft kann unmittelbar und digital an die BaFin übersandt werden.

Zu Artikel 46 (Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 40)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2

(§ 47)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 47 (Weitere Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 3a.

Zu Nummer 2

(§ 3a)

Die Ergänzung dient der nationalen Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung des ESAP. Der Bundesanstalt wird insoweit die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 übertragen und sie nimmt die nach Artikel 5 der Verordnung festgelegten Funktionen wahr.

Durch Absatz 2 werden die Emittenten, Anbieter und die die Zulassung zum Handel beantragenden Personen verpflichtet die Insiderinformationen elektronisch bei der Bundesanstalt einzureichen. Die dabei zu beachtenden Vorgaben im Hinblick auf Format und Metadaten sind unmittelbar durch Artikel 110a der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) geregelt.

Zu Nummer 3

(§ 36)

Damit Insiderinformationen i. S. d. MiCAR auf ESAP veröffentlicht werden können, wird der durch § 36 KMaG verpflichtete Personenkreis zur Einhaltung der Einreichungspflichten nach § 3a Absatz 2 MiCAR verpflichtet. Die europäischen Vorgaben nach MiCAR und Delegierten Rechtsakten gelten unmittelbar.

Zu Artikel 48 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 1**

(§ 1)

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Nummer 6a wird im Gleichlauf mit dem InvStG eine einheitliche Definition eingeführt, welche Tätigkeit im Rahmen des KAGB als Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien angesehen werden. Neben den bereits im KAGB erfassten Tätigkeiten mit Bezug zu erneuerbaren Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz werden mit dem Wärmeplanungsgesetz und dem Energieeffizienzgesetz weitere Rechtsgrundlagen in die Definition mit aufgenommen. Gleichzeitig wird die enumerative Aufzählung bestimmter Energien oder Energieträger aufgegeben. Damit werden umfassend die verschiedenen und gleichermaßen wichtigen Aspekte der Energiewende berücksichtigt und die Vorgaben offen für zukünftige Entwicklungen ausgestaltet.

Die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien erfasst dabei sowohl Energie im physikalischen Sinn, z. B. elektrische oder thermische Energie, als auch Energieträger, wie z. B. Strom, Biogas oder grüner Wasserstoff.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 2 Buchstabe b (§ 231 Absatz 3 KAGB).

Zu Nummer 2

(§ 34)

Infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens wird der Bezug auf das Millionenkreditmeldeverfahren nach § 14 KWG aufgehoben.

Zu Nummer 3

(§ 231)

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Nummer 8 wird der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände, die für ein Immobilien-Sondervermögen erworben werden dürfen, um Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben oder zu halten, die zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien bestimmt und geeignet sind, erweitert. Damit wird es für Kapitalverwaltungsgesellschaften möglich, für einen offenen Immobilienfonds in solche Anlagen indirekt auch dann zu investieren, wenn kein unmittelbarer baulicher Zusammenhang zu einem Gebäude besteht. Die Ergänzung soll dafür sorgen, dass Immobilien-Sondervermögen einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten können als bisher.

Der Erfolg der Energiewende ist ein erklärtes Ziel dieser Bundesregierung. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Für die Erreichung der Klimaziele und den Beitrag, den Immobilien-Sondervermögen hierzu leisten können, spielt es jedoch keine Rolle, auf wessen Grundstück Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird usw. Vielmehr ist es meist so, dass die Eigentümer von Grundstücken, die für die Errichtung von Anlagen in Frage kommen, diese Grundstücke nicht verkaufen, sondern verpachten. Eine Regelung, die den Erwerb von Grundstücken mit solchen Anlagen regelte, würde in der Praxis also leerlaufen. Praktisch relevant sind die Fälle, in denen Projektgesellschaften Grundstücke pachten. Durch die Zwischenschaltung der Projektgesellschaft ist außerdem gewährleistet, dass das Unternehmen mit der notwendigen fachlichen Expertise die Anlage betreibt, und nicht die Fondsverwaltung.

Die Beteiligung an Projektgesellschaften soll durch die Möglichkeit des Erwerbs solcher Anlagen nicht zum Hauptzweck eines Immobilienfonds werden. Ein Fonds, der eine entsprechende Bezeichnung führt, soll auch ganz überwiegend in Immobilien investiert sein. Eine Beimischung von Projektgesellschaften, die sich ausschließlich auf erneuerbare Energien konzentrieren, auch in Immobilienfonds erscheint angesichts der Notwendigkeit zur Energiewende wünschenswert und angemessen. Denn ein Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens ist es, die Finanzströme mit den Klimazielen in Einklang zu bringen. Immobilienfonds erreichen viele Anleger in der Bundesrepublik, deren Investitionen dann auch auf diesem Weg zur Energiewende beitragen können, wenn es die Anleger möchten. Die Anlagegrenze von 15 Prozent orientiert sich dabei an der Grenze nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KAGB für andere Grundstücke und Erbbaurechte sowie Rechte in Form von Wohnungseigentum usw.

Aufgrund der Transparenzanforderungen des KAGB können Anleger leicht erkennen, ob ein Immobilienfonds auch in Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren darf, und können ihre Anlageentscheidungen entsprechend ausrichten. Risiko- und Liquiditätsmanagement einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die solche Beteiligungen für einen Immobilienfonds erwerben möchte, müssen auf das im Vergleich zu einem Grundstück andere Risikoprofil ausgerichtet sein, was sich aus den allgemeinen Vorschriften des KAGB ergibt.

Zu Buchstabe b

Die gegenwärtige Rechtslage erlaubt bereits den Betrieb von sogenannten Aufdachanlagen für Immobilienfonds. Jedoch stellen sich in der Praxis häufig Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme, die unter Umständen den Ausbau von Bestandsimmobilien durch Immobilienfonds mit Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien

in, an oder auf einer Immobilie (im Folgenden vereinfachend Aufdachanlagen genannt) behindern oder zukünftig den Erwerb von neuen Immobilien für Immobilienfonds gar ausschließen könnten. Denn es gibt Fälle, dass die Aufdachanlage entweder mehr Strom produziert, als für das Gebäude benötigt wird, oder dass die Mieter den Strom aus der Anlage gar nicht abnehmen. Deshalb können solche Anlagen bisher häufig nicht ohne Weiteres als Bewirtschaftungsgegenstände der Immobilie betrachtet werden.

Zur Umsetzung der Energiewende ist es aber gerade notwendig, dass mehr Dachflächen zur Energieerzeugung genutzt werden. In einzelnen Bundesländern gibt es bereits in unterschiedlichem Maße Pflichten zur Nutzung von Dachflächen für Solaranlagen z. B. bei gewerblichen Neubauten. Bei zunehmender Nutzung von Dachflächen durch Solaranlagen wären aber Immobilienfonds in der Zukunft immer häufiger vom Erwerb moderner oder modernisierter Gebäude ausgeschlossen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, solche Anlagen auch zu erwerben, wenn sie nicht oder nicht ausschließlich zur Bewirtschaftung der Immobilie dienen und insofern im Einzelfall nicht mehr als erforderlich anzusehen sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade Immobilien, die von Immobilienfonds gehalten werden, ihre Dachflächen nicht zur Solarenergiegewinnung zur Verfügung stellen sollen.

Die Ergänzung entspricht zum einen bisheriger Verwaltungspraxis. Die Ergänzung trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass der Markt im Zeitverlauf geänderte Ansprüche an die technische Gebäudeausstattung stellt. Auch Gegenstände für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder sind nicht unmittelbar für die Bewirtschaftung einer Immobilie notwendig. Unzweifelhaft ist aber die Ausstattung eines modernen Gebäudes mit Ladestationen zukünftig unabdingbar.

Die Bundesregierung will die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg machen und unterstützt deshalb den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden, weshalb Absatz 3 um Aufdachanlagen und Ladestationen erweitert wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 8 in Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 6 regelt, dass der Betrieb von Aufdachanlagen und Ladeinfrastruktur eine zulässige Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Immobilienfonds ist, was auch den Verkauf des Stroms einschließt. Bisher wurden teilweise die Anlagen vermietet, da Rechtsunsicherheit bestand, ob für einen offenen Immobilienfonds Stromerzeugung zu den zulässigen Tätigkeiten zählt, ohne ihm den vermögensverwaltenden Charakter zu nehmen. In Zukunft werden immer mehr Gebäude auch aufgrund von gesetzlichen Anforderungen mit entsprechenden Anlagen ausgestattet sein; insbesondere bei neuen Gebäuden werden diese Anlagen zum normalen Bestand gehören. Die sonstige Verwaltung des Gebäudes vom Betrieb einer solchen Anlage zu trennen, würde eine künstliche Aufspaltung der Verwaltung des Gebäudes bedeuten. Die Schaffung von Rechtsklarheit dient dazu, dass auch Anleger von Immobilienfonds an diesem Fortschritt teilhaben können und offene Immobilien-Sondervermögen in Zukunft nicht etwa vom Erwerb von Neubauten abgehalten werden. Die Vorschrift gilt über den Verweis in § 260a auch für Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 4

(§ 246)

Mit der Änderung soll das Eintragungsverfahren für die in § 246 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch erleichtert werden. Diese soll künftig auch ohne Beibringung der bisher in § 246 Absatz 2 geregelten Bescheinigung der BaFin ermöglicht werden. So können Kapitalverwaltungsgesellschaften den Grundbuchämtern gegenüber die Genehmigung der Verwahrstelle auch durch Einreichung einer beglaubigten Kopie der ihnen erteilten Verwahrstellengenehmigung nachweisen. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Beschleunigung entsprechender Eintragungsverfahren.

Zu Nummer 5

(§ 261)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition im neuen § 1 Absatz 19 Nummer 6a.

Zu Nummer 6

(§ 264)

Mit der Änderung soll das Eintragungsverfahren für die in § 264 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch erleichtert werden. Diese soll künftig auch ohne Beibringung der bisher in § 264 Absatz 2 geregelten Bescheinigung der BaFin ermöglicht werden. So können Kapitalverwaltungsgesellschaften den Grundbuchämtern gegenüber die Genehmigung der Verwahrstelle auch durch Einreichung einer beglaubigten Kopie der ihnen erteilten Verwahrstellengenehmigung nachweisen. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Beschleunigung entsprechender Eintragungsverfahren.

Zu Nummer 7

(§ 284)

Nach dem bisherigen Buchstaben g durfte ein offener inländischer Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nur in offene Fonds investieren. Dadurch waren insbesondere Beteiligungen an Private-Equity- oder Venture-Capital-Fonds, die meist geschlossene Fonds sind, ausgeschlossen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIFs) nach der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98) konnte auch die Investition in einen ELTIF unzulässig sein.

Im Gleichlauf mit der Änderung des § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG dürfen offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen zukünftig Investmentanteile an allen Arten von inländischen oder ausländischen Investmentfonds erwerben.

Diese Änderung soll die Investitionsmöglichkeiten eines offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen verbessern. Die Rechtsänderung ermöglicht, dass das in großem Umfang bei offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen vorhandene Kapital für den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur sowie zu Investitionen in Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds genutzt werden kann.

Zu Nummer 8

(§ 340)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 49 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung neuer Paragraphen.

Zu Nummer 2

(§ 16b)

Die neu eingeführte Vorschrift des § 16b KAGB dient der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864.

§ 16b KAGB bildet die zentrale Norm, die die wesentlichen Regelungen zu den Meldungen an ESAP enthalten. Dementsprechend finden sich in Absatz 1 Regelungen zur Festlegung der national zuständigen Sammelstelle. Absatz 2 enthält Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Die Regelung lässt weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 82a Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden, unberührt. Sammelstelle zu beachten sind.

Absatz 4 regelt den Übermittlungsweg der Einreichung. Absatz 5 regelt die Übermittlung der Informationen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von der Bundesanstalt an ESAP erfolgen. Hier betrifft

dies Erlaubniserteilungen, Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionsentscheidungen (§ 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 19 KAGB).

Zu Nummer 3

(§ 164)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864. Es wird der Einreichungszeitpunkt für die nach Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Dokumente angepasst. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt die Informationen in ihrer Funktion als ESAP-Sammelstelle weiterleiten kann und die veröffentlichten Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter auf ESAP unmittelbar verfügbar sind. Bei der Einreichung haben die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften die Vorgaben nach § 16b-neu zu beachten.

Zu Artikel 50 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Paragraphen.

Zu Nummer 2

(§ 3b)

Die Änderung fügt § 3b als zentrale Vorschrift zur Umsetzung von Artikel 26a der Richtlinie 2919/2162 (CBD) in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 2023/2864 in das Pfandbriefgesetz (PfandBG) ein. Im Einzelnen:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Umsetzung von Artikel 26a Absatz 3 CBD die BaFin zur Sammelstelle für die von Pfandbriefbanken in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2019/2162 nach § 28 PfandBG zu veröffentlichen und dem zentralen europäischen Zugangportal zuzuleitenden Transparenzangaben. Satz 2 verweist für die Aufgaben der Sammelstelle auf die entsprechende Regelung des Artikels 5 der ESAP-Verordnung 2023/2859.

Absatz 2 Satz 1 setzt die Anforderungen an die von den Pfandbriefbanken den einzureichenden Transparenzangaben beizufügenden Metadaten nach Artikel 26a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a CBD um. Die Regelung lässt weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 26a Absatz 5 der Richtlinie 2019/2162 erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden, unberührt.

Satz 2 setzt die Pflicht zum Unterhalten einer gültigen Rechtsträgerkennung der einreichungsverpflichteten Pfandbriefbanken nach Artikel 26a Absatz 2 CBD um. Satz 3 verweist deklaratorisch auf die Maßgeblichkeit etwaiger Vorgaben einer auf der Grundlage der ESAP-Verordnung erlassenen abgeleiteten Verordnung.

Absatz 3 ermöglicht es der BaFin, für weitere Details des Einreichungsverfahrens Vorgaben zu machen, z. B. durch Veröffentlichung entsprechender Bestimmungen auf ihrer Internetseite.

Absatz 4 setzt in Satz 1 die Zuleitungspflicht der BaFin an das zentrale europäische Zugangportal für die auf der ihrer Internetseite veröffentlichte Liste nach § 2 Absatz 6 PfandBG und die nach § 40a PfandBG auf ihrer Internetseite veröffentlichten Sanktionen nach Artikel 26a Absatz 4 CBD um. Satz 2 setzt die diesbezüglichen Vorgaben an Format und beizufügende Metadaten nach Artikel 26a Absatz 4 Unterabsatz 2 CBD um.

Zu Nummer 3

(§ 28)

Der neue Absatz 6 regelt die Einreichungspflicht der Pfandbriefbanken für die über die BaFin als Sammelstelle dem zentralen europäischen Zugangportal zuzuleitenden Transparenzangaben und setzt damit Artikel 26a Absatz 1 und Unterabsatz 2 Buchstabe a CBD um.

Zu Artikel 51 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 51.

Zu Nummer 2

(§ 8)

Einige EU-Mitgliedstaaten verzichten bei den für ihre Staatsangehörigen ausgestellten Personalausweisen auf die Angabe der ausstellenden Behörde, sodass nur der ausstellende Staat abzulesen ist (z. B. Portugiesische Republik). Da in den Dokumentationsvorschriften für Identifizierungen, z. B. für Kontoeröffnungen, grundsätzlich auf das Erfordernis der Aufzeichnung der ausstellenden Behörde hingewiesen wird (§ 8 Absatz 2 Satz 1), kommt es in der Praxis vor, dass solche Ausweise für bestimmte Identifizierungsverfahren von den Anbietern ausgeschlossen werden. Mit der Änderung werden entsprechende Beschwerden gegenüber der EU-Kommission adressiert und der Tatsache Rechnung getragen, dass auch solche Personalausweise als amtliche Ausweise im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 für eine Überprüfung der Identität von natürlichen Personen geeignet sind, soweit die weiteren dort genannten Voraussetzungen (Gültigkeit, Lichtbild, Erfüllung der Pass- und Ausweispflicht im Inland) gegeben sind.

Zu Nummer 3

(§ 12)

Identifizierungsverfahren für die geldwäscherechtliche Überprüfung nach § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sollen in größerem Umfang als bisher digital durchgeführt werden können. Dabei sind risikoangemessene Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung die Identifizierung eines minderjährigen Vertragspartners anhand der Geburtsurkunde erfolgen, sofern die Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 erfolgt.

Ist der Verpflichtete aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. nach § 154 Absatz 2a der Abgabenordnung, verpflichtet, die Steueridentifikationsnummer des minderjährigen Vertragspartners zu erheben, ist es unter Risikogesichtspunkten ausreichend, wenn eine Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zu dem minderjährigen Vertragspartner anhand einer dem Verpflichteten elektronisch oder auf dem Postweg übersandten Kopie der Geburtsurkunde erfolgt.

Zu Nummer 4

(§ 23)

Mit der Änderung wird Artikel 74 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Danach wird die Einsichtnahme in das Transparenzregister für die Öffentlichkeit vom Vorliegen eines berechtigten Interesses abhängig gemacht. Diese Rechtsänderung stellt eine Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 22. November 2022, verb. Rs. C-37/20, C-601-20, dar und zielt auf die gesetzgeberische Umsetzung der dortigen Vorgaben. Das Transparenzregister wendet diese Vorgaben in unionsrechtskonformer Auslegung der bisherigen Regelung bereits an. Das Kriterium des „berechtigten Interesses“ soll es dabei ermöglichen, die einander entgegenstehenden Interessen an der Gewährleistung erhöhter Transparenz wirtschaftlich Berechtigter einerseits und die grundrechtlichen Belange der Eingetragenen aus den Artikeln 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta andererseits in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die sprachliche Bezugnahme auf „jeden“, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, soll dem unterschiedlichen Wortlaut in Artikel 74 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 („jede Person oder Organisation“ sowie „jede natürlichen oder juristischen Person“) Rechnung tragen und den nach der Richtlinie einsichtsberechtigten Personenkreis vollständig abdecken.

Zu Nummer 5

(§ 51)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Geldwäscheaufsicht wird mit den Absätzen 11 und 12 die Grundlage dafür geschaffen, dass die Kommunikation der geldwäscherechtlich Verpflichteten auf Anforderung der Aufsichtsbehörde auf eine elektronische Kommunikation umgestellt werden kann. Zudem schließt eine moderne risikobasierte Aufsicht unter Nutzung digitaler Kommunikation auch ein, dass die zuständige Aufsichtsbehörde auf elektronischem Wege diejenigen Daten erheben kann, die sie für die risikobasierte Aufsicht gemäß § 3a dieses Gesetzes benötigt. Auf Grundlage der einschlägigen Befugnisse und Mitwirkungspflichten nach den §§ 51, 52 sowie der jeweils anwendbaren spezifischen Aufsichtsgesetze kann dabei – soweit erforderlich – auch ein entsprechendes turnusmäßiges Berichtswesen etabliert werden.

Mit Absatz 11 wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, im Wege einer Allgemeinverfügung festzulegen, welche Informationen und Unterlagen, die von den Verpflichteten der jeweiligen Aufsichtsbehörde mitzuteilen oder vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen und welches elektronische Kommunikationsverfahren für diese Einreichung zu nutzen ist.

Mit Absatz 12 wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, für die Kommunikation mit der BaFin die gleichen Anforderungen im Rahmen einer Rechtsverordnung des BMF zu treffen. Hintergrund ist, dass vergleichbare Rechtsgrundlagen für diese Aufsichtsbehörde in anderen Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzen bereits mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz geschaffen wurden. Daher soll für die Bundesanstalt die Möglichkeit bestehen, entsprechende Formvorgaben einheitlich im Wege einer Rechtsverordnung zu treffen. Mit der Übertragungsmöglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die BaFin in Satz 3 besteht die Möglichkeit, die bei der Bundesanstalt vorhandene besondere Sachnähe und die dort bestehenden Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zur bisherigen elektronischen Kommunikation zu nutzen. Schon bislang konnte die Kommunikation zwischen der BaFin und den Instituten teilweise über ein von der BaFin eingerichtetes Portal erfolgen, ohne dass dazu jedoch eine gesetzliche Verpflichtung bestand. Durch diese Verpflichtung soll das Meldeverfahren für alle unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehenden Verpflichteten einheitlich digitalisiert werden.

Die Digitalisierung des Verfahrens erleichtert Verpflichteten die Erfüllung ihrer gesetzlichen Meldepflichten, der Bundesanstalt die Verwertung dieser Daten und führt somit insgesamt zu einer Steigerung der Effizienz.

Zu Nummer 6**(§ 52)**

Die neue Regelung des § 52 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes dient dem Zweck der Stärkung der risikobasierten Aufsicht.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde wird unter anderem innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments tätig, soweit Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors und deren für die Aufsicht zuständige Behörden betroffen sind. Zu diesem Zweck nimmt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Aufgaben wahr, die der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) oder der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) durch einen rechtlich bindenden Rechtsakt der Union übertragen worden sind. Bei der Durchführung solcher Aufgaben konsultiert die Europäische Bankenaufsichtsbehörde diese Europäischen Aufsichtsbehörden und unterrichtet diese laufend über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmen, bei denen es sich um „Finanzinstitute“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder „Finanzmarktteilnehmer“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 handelt.

Um für die Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, gibt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Leitlinien für alle zuständigen Behörden und bzw. oder alle Finanzinstitute heraus und richtet Empfehlungen an eine oder mehrere zuständige Behörden oder ein oder mehrere Finanzinstitute. Dies betrifft Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Versicherungsinstitute sowie die übrigen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem GwG zu beaufsichtigenden Unternehmen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde fordert in den von ihr veröffentlichten Leitlinien, dass Aufsichtsbehörden zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht umfangreiche Informationen erheben. Die Leitlinien und Empfehlungen sind zwar grundsätzlich rechtlich unverbindlich, aus Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates folgt aber die Verpflichtung, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde umzusetzen. Sofern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Leitlinien und Empfehlungen zustimmt, hat sie nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates also alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen nachzukommen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde empfiehlt auch in ihrem Gesamtländerbericht aus 2023, die Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht zu berücksichtigen und insbesondere die Ermittlung etwaiger Informationslücken und Behebung dieser Lücken in ihrer eigenen Risikobewertung vorzunehmen.

Die neue Regelung des § 52 Absatz 7 stellt sicher, dass der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine ausreichende Datengrundlage zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten zur Verfügung steht und sie insofern der Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen aus Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht, nachkommen kann.

Neben den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sieht auch Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vor, dass Mitgliedstaaten sicher zu stellen haben, dass sie ein klares Verständnis der in ihrem Mitgliedstaat vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben und alle relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit den Kunden, Produkten und Dienstleistungen des Verpflichteten bewerten. Die Verpflichtung zur risikobasierten Aufsicht auf Basis einer ausreichenden Datengrundlage wird damit auch nach dem künftigen Geldwäscheschöpfungsregime fortgesetzt. Die Regelung dient damit auch der Vorbereitung einer Umsetzung dieser Vorgabe.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht macht Vorgaben zu Art, Umfang und Zeitpunkt der zu meldenden Daten und veröffentlicht diese rechtzeitig in geeigneter Form. Sie legt insbesondere fest, welche Daten zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen zur risikobasierten Aufsicht erforderlich sind und in welchem Turnus diese zu übermitteln sind. Dabei berücksichtigt sie Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit. Die umzusetzenden Leitlinien sind auf der Website der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in deutscher Sprache abrufbar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht auf ihrer Website diejenigen Leitlinien, die trotz der Regelung des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht übernommen werden.

Zu Nummer 7

(§ 54)

In § 55 Absatz 5 bis 6b ist die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit der EBA näher geregelt. Hinsichtlich des dabei stattfindenden Informationsaustausches soll in § 54 Absatz 3 klargestellt werden, dass auf eine Informationsweitergabe an die EBA die Regelung des § 54 Absatz 3 Anwendung findet und damit kein Fall eines unbefugten Offenbarens oder Verwertens vorliegt. Bis zur Aufnahme der Tätigkeiten durch die AMLA nimmt gegenwärtig die EBA Funktionen in diesem Aufgabenbereich wahr, die im Einzelfall auch die Übermittlung von Tatsachen im Anwendungsbereich des § 54 erforderlich machen. Die Weitergabe von Informationen entsprechend den Anforderungen der EBA, insbesondere durch die BaFin in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nach dem GwG, wird daher für die Zwischenzeit rechtssicher zugelassen.

Zu Artikel 52 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 47 Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 2

(§ 9)

Die Vorlagepflicht von Pflichtversicherungsbedingungen in der Schaden- und Unfallversicherung wird abgeschafft. Der aufsichtliche Erkenntnisgewinn aus der Vorlagepflicht steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand, der für die Versicherungsunternehmen und die Aufsichtsbehörde entsteht. Es reicht aus, dass die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Versicherungsbedingungen vom Versicherer anfordern kann (§ 305 Absatz 1 Nummer 1).

Durch die Streichung des § 9 Absatz 4 Nummer 4 entfällt die Vorlage bei Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Folgeänderung zu § 47 hebt die Vorlagepflicht für den laufenden Geschäftsbetrieb auf. Die Änderung gilt für inländische Versicherungsunternehmen und für die Niederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten.

In der substitutiven Krankenversicherung wird die Vorlagepflicht der Versicherungsbedingungen nach § 9 Absatz 4 Nummer 5 und § 158 aufrechterhalten. Die Aufsichtsbehörde benötigt sie, um die in § 257 Absatz 2a SGB V bzw. § 61 Absatz 6 SGB XI genannten Bestätigungen abgeben zu können.

Zu Nummer 3

(§ 47)

Die Anzeigen nach § 47 Nummer 11 und 12 über den Erwerb von Beteiligungen können entfallen, da die Aufsichtsbehörde ausreichende Informationen über andere Berichtspflichten erhält. Für Erstversicherungsunternehmen, die dem europäischen Aufsichtsrahmen Solvabilität II unterliegen, sind die bislang anzugebenden Angaben im Wesentlichen auch im Meldebogen S.06.02 (Liste der Vermögenswerte) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 enthalten. Bei kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds kann mit Hilfe der nationalen Kapitalanlageberichtsspflichten die Aufsicht sichergestellt werden.

Die Streichung des § 47 Nummer 13 ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 9 Absatz 4 Nummer 4.

Zu Nummer 4

(§ 61)

Mit der Änderung des § 61 wird die Vorlagepflicht von Pflichtversicherungsbedingungen in der Schaden- und Unfallversicherung auch für die im Wege der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit tätigen Versicherungsunternehmen aus Mitglieds- und Vertragsstaaten abgeschafft.

Zu Nummer 5

(§ 162)

Die Änderung befreit Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen von den Vorlagepflichten nach § 141 Absatz 6 Nummer 2 und 3, die Rentenverpflichtungen und Leistungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung betreffen. Die Unternehmen müssen künftig nicht mehr die Berichte des Verantwortlichen Aktuars (Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung und Angemessenheitsbericht zur vorgeschlagenen Überschussbeteiligung) und dessen Vorschlag zur Überschussbeteiligung an die Aufsichtsbehörde übersenden. Denn die Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis haben gezeigt, dass diese Unterlagen nicht zwingend erforderlich sind zur Sicherstellung der laufenden Aufsicht über die Unternehmen, zumal bei vielen betroffenen Unternehmen die Rentenverpflichtungen lediglich einen kleinen Teil der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ausmachen, also von untergeordneter Bedeutung sind. Bei Bedarf kann die Aufsichtsbehörde nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 die Unterlagen von den Versicherungsunternehmen anfordern.

Zu Nummer 6

(§ 222)

Folgeänderungen zur Streichung des § 47 Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 7

(§ 224)

Folgeänderungen zur Streichung des § 47 Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 8

(§ 293)

Durch die Änderung des § 293 Absatz 1 werden Erleichterungen für den Erwerb oder für Änderungen von bedeutenden Beteiligungen an Versicherungs-Holdinggesellschaften geschaffen. Unter den Voraussetzungen des neuen § 293 Absatz 1 Satz 2 kann auf das Inhaberkontrollverfahren verzichtet werden. Eine Überprüfung des Erwerbers erfolgt ggf. mittelbar. Denn in Bezug auf den indirekten Erwerb von bedeutenden Beteiligungen an Tochter-Versicherungsunternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft sind weiterhin Inhaberkontrollverfahren durchzuführen. Außerdem stellen die Anzeigepflichten nach § 47 Nummer 1, 2, 5 und 7 sicher, dass die Aufsicht erforderliche Informationen erhält.

Zu Nummer 9

(§ 331)

Folgeänderung zu § 61 Absatz 4 n. F.

Zu Nummer 10

(§ 332)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 53 (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderungen treten am 10. Januar 2028 in Kraft.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Paragraphen.

Zu Nummer 2

(§ 330a)

Absatz 1 des neuen § 330a bestimmt die BaFin als zuständige Sammelstelle für Basisinformationsblätter zum Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukt (PEPP). Nach Absatz 2 müssen Basisinformationsblätter elektronisch an die BaFin gemeldet werden.

Zu Artikel 54 (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderungen treten am 10. Januar 2030 in Kraft. Die Änderung des § 34 tritt davon abweichend bereits am 10. Januar 2028 in Kraft, sodass eine Änderungsverordnung vorab erlassen werden kann und damit den Unternehmen für ihre Vorbereitungen auf den 10. Januar 2030 zur Verfügung steht.

Zu Nummer 1

(§ 34)

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung ermöglicht es, die Versicherungs-Vergütungsverordnung an die europarechtlichen Vorgaben zum ESAP anzupassen. Artikel 55 dieses Gesetzes ändert die Versicherungs-Vergütungsverordnung analog zu den durch Artikel 54 vorgenommenen Änderungen der §§ 40, 234i und 239 VAG.

Zu Nummer 2

(§ 40)

Die Änderungen in § 40 VAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Die

Veröffentlichung des Solvabilitäts-und-Finanz-Berichts und seine Übermittlung an die Aufsichtsbehörde sind weiterhin zeitlich gekoppelt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich nach § 330a Absatz 4 VAG. Für die unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen heißt das, dass die Berichte bei der Landesaufsichtsbehörde und bei der BaFin parallel einzureichen sind.

Zu Nummer 3

(§ 234i)

Absatz 1 bleibt unverändert. Der neue § 234i VAG dient der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf den bestehenden Meldezeitpunkt umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich nach § 330a Absatz 4 VAG. Für die unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 4

(§ 239)

Die Änderungen in § 239 VAG dienen der Anpassung der nationalen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben zum ESAP. Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf den bestehenden Meldezeitpunkt umgestellt. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG, soweit sie in der vorliegenden Konstellation anwendbar sind. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich nach § 330a Absatz 4 VAG. Für die unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 5

(§ 330a)

Die neu eingeführte Vorschrift des § 330a VAG dient der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU-Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU-Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform, auf der Finanzinformationen EU-weit gefunden und abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei um Informationen die bereits nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht werden, jedoch an sehr unterschiedlichen Stellen. Aufgebaut und betrieben wird die neue Plattform von der ESMA.

In den einzelnen thematisch betroffenen nationalen Fachgesetzen, wie dem VAG, werden zur Implementierung zentrale Normen eingefügt, die die wesentlichen Regelungen zu den Meldungen an ESAP enthalten. Dementsprechend finden sich in Absatz 1 Regelungen zur Festlegung bzw. Klarstellung (letzteres soweit bereits durch EU-Verordnung rechtlich vorgegeben) der national zuständigen Sammelstellen, in Absatz 2 Vorgaben zu den Formatanforderungen und erforderlichen Metadaten, die bei der Übermittlung der Informationen an die Sammelstelle zu beachten sind. Die Regelung lässt weitere Angaben, die nach einer aufgrund von Artikel 304b Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG oder aufgrund von Artikel 63a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/2341 erlassenen Delegierten Verordnung gefordert werden, unberührt.

In Absatz 3 finden sich Regelungen zu dem Übermittlungsweg der Einreichung und in Absatz 4 Regelungen zu den Informationsübermittlungen, die direkt, ohne vorherige Einreichung durch ein Unternehmen, von den Sammelstellen an ESAP erfolgen. Direkte Übermittlungen betreffen beispielsweise Sanktionsentscheidungen, die von Sammelstellen selbst erlassen und dann veröffentlicht werden.

Die BaFin nimmt die Funktion der zentralen Sammelstelle auch für Informationen wahr, die von Unternehmen unter Landesaufsicht an ESAP zu melden sind. Für die eigenen aufsichtlichen Informationen nach § 330a Absatz 5

VAG wird den Aufsichtsbehörden die Funktion als Sammelstelle unmittelbar durch die Richtlinienvorgaben zugewiesen. Landesaufsichtsbehörden können die daraus resultierenden Aufgaben aber durch Übertragungsvereinbarung an die BaFin delegieren (Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2859).

Die eigentlichen Meldepflichten für Unternehmen finden sich unter anderem verteilt in den Fachnormen des VAG, wie z. B. in § 40 Absatz 1 VAG, und verweisen jeweils auf die Zentralnorm des § 330a VAG. Zum Teil ergeben sich Meldepflichten auch direkt aus EU-Verordnungen, sodass die dortigen Vorgaben unmittelbar gelten.

Zu Artikel 55 (Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung)

(§ 3)

Die Änderungen treten am 10. Januar 2030 in Kraft.

Die Änderungen in § 3 Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) dienen der nationalen Umsetzung bzw. Implementierung der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines ESAP sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2023/2869 und der Richtlinie (EU) 2023/2864, die zahlreiche Rechtstexte auf EU-Ebene in Bezug auf Meldepflichten an ESAP ergänzen bzw. anpassen. Die genannten EU-Rechtstexte schaffen mit ESAP eine zentrale Veröffentlichungsplattform, auf der Finanzinformationen EU-weit gefunden und abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei um Informationen die bereits nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht werden, jedoch an sehr unterschiedlichen Stellen. Aufgebaut und betrieben wird die neue Plattform von der ESMA.

Vorliegend werden die Vorgaben aus Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Dazu wird eine Pflicht zur Übermittlung der erforderlichen Informationen an die BaFin als ESAP-Sammelstelle geschaffen. Zudem gelten per Verweis die Regelungen des § 330a VAG. Hierdurch sind bei der Vornahme von Mitteilungen beispielsweise die nach § 330a Absatz 2 VAG erforderlichen Formate und Metadaten zu beachten. Der einzuhaltende Übermittlungsweg bestimmt sich nach § 330a Absatz 3 VAG.

Zu Artikel 56 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 4)

Es wird eine Übergangsregelung ergänzt anhand der Prospekte, die nach den vereinfachten Offenlegungsregelungen für Sekundäremissionen nach Artikel 14 EU-Prospektverordnung sowie nach Artikel 15 EU-Prospektverordnung (EU-Wachstumsprospekte) erstellt und von der BaFin gebilligt wurden, auch nach dem Wegfall der entsprechenden Gebührentatbestände noch von der BaFin abgerechnet werden können.

Zu Nummer 2

(Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebührenverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 3.1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verordnung (EU) 2024/2809.

Der Gebührentatbestand für die Billigung von EU-Folgeprospekt und EU-Wachstumsemissionsprospekt entspricht als Festgebühr der Höhe nach den in Ziffer 3.1 bereits vorhandenen Billigungsgebühren.

Zu Buchstabe b

Zu Nummern 3.3 und 3.4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verordnung (EU) 2024/2809.

Die Gebührentatbestände für die Billigung eines Registrierungsformulars (3.3) sowie Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung (3.4) des EU-Folgeprospekts entsprechen als Festgebühren der Höhe nach den in Ziffer 3.3 und 3.4 bereits vorhandenen Billigungsgebühren.

Zu Buchstabe c**Zu Nummer 3.8**

Die gesonderte Gebühr für die Billigung des Prospekts eines Drittstaatenemittenten entfällt in Folge der Neuregelungen in der Verordnung (EU) 2024/2809; eine Billigung durch die BaFin ist in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen. Die somit freigewordene Gebührensiffer 3.8 erfasst stattdessen in Zukunft die Hinterlegung, Verwaltung und Speicherung eines Anhang-IX-Dokuments.

Die Festgebühr beträgt 174 Euro.

Zu Buchstabe d**Zu Nummer 15.1.6.2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 246 Absatz 2 und § 264 Absatz 2 des KAGB.

Zu Artikel 57 (Änderung des Gesetzes für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich)

Die Änderungen tragen dem im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 der Kommission vom 10. Juli 2025 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2859 dargestellten Informationsumfang Rechnung. Dieser Auslegung folgend sollen Eigengeschäfte der Führungskräfte als Information nach der Transparenzrichtlinie schon in der ersten ESAP-Stufe veröffentlicht werden, während die Informationen nach § 49 WpHG nicht auf ESAP veröffentlicht werden.

Zu Artikel 58 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**(§ 5)**

Mangels praktischer Relevanz wird die Regelung zur Registrierung von Vor-REITs in § 2 REITG aufgehoben und infolgedessen auch die Aufgabenzuweisung an das BZSt in § 5 Absatz 1 Nummer 33 FVG gestrichen. Zu weitergehenden Erläuterungen wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 2 REITG und des § 3 Nummer 70 EStG verwiesen.

Zu Artikel 59 (Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)**Zu Nummer 1****(§ 8)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Streichung des § 8 FinDAG.

Zu Nummer 2**(§ 8a)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 8 der Satzung der Bundesanstalt.

Zu Artikel 60 (Folgeänderungen)**Zu Absatz 1**

(Änderung der Aktuarverordnung)

§ 6 Absatz 2 bezieht sich auf eine Vorlagepflicht, die für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen künftig nicht mehr gilt (vgl. § 162 VAG n. F.). Die Vorschrift wird daher für diese Unternehmen gestrichen.

Zu Absatz 2 bis Absatz 8

Die Folgeänderungen sind aufgrund von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (Zugänglichkeit von Zahlungen) erforderlich. Danach ist sicherzustellen, dass ein Zahler, der eine Überweisung an einen Zahlungsempfänger vornimmt, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Union ist, nicht vorgibt, in welchem Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist. Diese Regelung erstreckt sich wegen der Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/886 auch auf Echtzeitüberweisungen. Gleiches gilt für den Zahlungsempfänger hinsichtlich der Annahme von Echtzeitüberweisungen.

Mit der Änderung in Absatz 4 wird der Verweis in § 118 Absatz 3 Satz 1 SGB VI als dynamischer Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ausgestaltet. Dadurch wird auch die Einheitlichkeit der Norm sichergestellt, da durch das „Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ weitere dynamische Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in die Regelung aufgenommen werden.

Zu Absatz 9

(Änderung der Anlageverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 231 KAGB durch dieses Gesetz mit der Klarstellung, dass die in der Verordnung adressierte AIF auch in Liquiditätsanlagen investieren können.

Zu Absatz 10

(Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 231 KAGB durch dieses Gesetz mit der Klarstellung, dass die in der Verordnung adressierten AIF auch in Liquiditätsanlagen investieren können.

Zu Absatz 11

(Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 39 Absatz 3 BörsG und dem dort vollzogenen Systemwechsel beim Rechtsschutz künftig das Spruchverfahren zu eröffnen.

Zu Artikel 61 (Außerkräfttreten)**Zu Nummer 1**

(Marktzugangsangabenverordnung)

Mit der Streichung der §§ 102 bis 105 WpHG entfällt der Regelungszweck der MarktAngV.

Zu Nummer 2

(WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung)

Da mit der Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters auch die interne Datenbank der BaFin wegfällt, werden die diesbezüglichen Regelungen mit der WpHGMAAnzV gestrichen. Die ebenfalls in der WpHGMAAnzV enthaltenen Regelungen zur Sachkunde und Zuverlässigkeit, die weiterhin Bestand haben sollen, werden in die WpDVerOV überführt. Hierbei wird die Übergangsregelung nach § 12 WpHGMAAnzV nicht übernommen, da die dort geregelten Sachverhalte nicht mehr relevant sind.

Zu Artikel 62 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Das Gesetz sollte grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, sofern nicht in einem der nachfolgenden Absätze etwas Abweichendes geregelt ist, damit die in ihm enthaltenen Änderungen ihre Wirkung so bald wie möglich entfalten können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verordnung (EU) 2024/791, die am 28. März 2024 in Kraft getreten ist. Auch die Richtlinie (EU) 2024/790 ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 bis spätestens zum 29. September 2025 umzusetzen.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten wird auf den 30. Dezember 2026 festgelegt. Somit wird mit dem Stichtag 30. September 2026 die letzte Millionenkreditmeldung einzureichen sein. Für die Einreichung der Meldungen und die Rückmeldung an die Institute gelten dann noch die Regeln der GroMiKV fort. Zudem bleibt ausreichend Zeit für die Institute, die entsprechenden Meldeverfahren abzuschalten und für die Aufsicht, den Wegfall der Meldungen zu berücksichtigen. Auf eine Prüfung des Millionenkreditmeldewesens durch den Jahresabschlussprüfer für das Jahr 2026 wird damit verzichtet.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Die Regelung sieht entsprechend den Vorgaben des Listing Act unterschiedliche Zeitpunkte vor, zu denen die Änderungen entsprechend den europäischen Vorgaben in Kraft treten.

Zu Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 8

Die Inkrafttretenszeitpunkte entsprechen den in den ESAP-Omnibus-Rechtsakten – der Richtlinie (EU) 2023/2864 und der Verordnung (EU) 2023/2869 – jeweils vorgesehenen Anwendungszeitpunkten.

Zu Absatz 6

Die Inkrafttretenszeitpunkte für einzelne Regelungen in Artikel 6, 19 und 23, welche Vorgaben der Mehrstimmrechtsrichtlinie umsetzen, entsprechen der Umsetzungsfrist nach Artikel 7 Absatz 1 der Mehrstimmrechtsrichtlinie.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des
Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG) – (NKR-Nr. 7780, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund - 130 000 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): <i>davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund - 76,1 Mio. Euro <i>rund - 59,2 Mio. Euro</i> rund 85,7 Mio. Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund - 13,7 Mio. Euro rund 4,7 Mio. Euro rund - 14 000 Euro keine Auswirkungen
„One in, one out“-Regel	Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 58,4 Mio. Euro dar.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuordnung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei den europarechtlich veranlassenen Regelungen (insb. dem europäischen Zugangsportal für Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen oder den regulatorischen Erleichterungen bei Börsengängen sowie der Erstellung von Wertpapierprospekten) über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird. Die mit dem Vorhaben ebenfalls vorgesehene Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens dient nicht der Umsetzung von EU-Recht, sondern ist rein national bedingt.
Evaluierung	Eine Evaluierung des Vorhabens ist nicht vorgesehen.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • positive Impulse für die Mobilisierung privater Finanzmittel • Wachstum der deutschen Wirtschaft • Stärkung des Finanzstandorts Deutschland
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der NKR hebt positiv hervor, dass der Entwurf eine Vielzahl von Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Finanzmarktbereich enthält, sodass für alle Normadressaten Abbaupotentiale gehoben werden können. Der NKR findet lobenswert, dass diese Abbaupotentiale im Rahmen von Praxischecks und Austauschformaten mit betroffenen Akteuren, wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Wirtschaft, identifiziert werden konnten.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und zur Verschlankung aufsichtlicher Vorgaben umgesetzt und verschiedene kapitalmarktrechtliche EU-Rechtsakte ins nationale Recht überführt werden.

Das Regelungsvorhaben beabsichtigt hierzu u. a.:

- die Einrichtung eines zentralen, europäischen Zugangsportals (European Single Access Point – ESAP), das einen zentralisierten Zugriff auf Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen in der EU ermöglichen wird;
- regulatorische Erleichterungen bei Börsengängen sowie der Erstellung von Wertpapierprospekten durch Umsetzung des Maßnahmenpakets „Listing Act“;
- die Abschaffung des Qualitätsreportings und des Top 5-Reportings zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen;
- die Schwellenwerte der EMIR (European Market Infrastructure Regulation)-Prüfung werden angepasst;

- die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (MBR) aus dem Wertpapierhandelsgesetz bei der BaFin;
- die Abschaffung der Kryptowertpapierliste aus dem Gesetz über elektronische Wertpapiere;
- eine längere Gültigkeit (von bisher 3 auf nunmehr 5 Jahre) der Statusbescheinigung bei Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds;
- die Abschaffung des nationalen Meldeverfahrens zum Millionenkreditwesen;
- die Vorlage von Geburtsurkunden im Original bei Kontoeröffnungen von Minderjährigen im Rahmen des Geldwäschegesetzes zu verringern.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Durch den Wegfall des Versands von Geburtsurkunden im Original bei der Kontoeröffnung von Minderjährigen werden Bürgerinnen und Bürger von laufendem Sachaufwand (Portokosten) in Höhe von rund 130 000 Euro entlastet.

Wirtschaft

Bei der Wirtschaft entfällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 76,1 Mio. Euro. Dabei wird die Wirtschaft von jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von rund 59,2 Mio. Euro entlastet. Weiterhin entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 85,7 Mio. Euro.

Dieser Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Erleichterungen bei Börsengängen sowie der Erstellung von Wertpapierprospekten (Listing Act Umsetzung)

Die Prozesse für die Kennzeichnungspflicht für emittenten-finanzierte Analysen und deren Kontrolle löst bei ca. 800 Wertpapierdienstleistungsunternehmen IT Anpassungskosten von rund 8,6 Mio. Euro (Umstellungsaufwand) und laufenden Erfüllungsaufwand von rund 2,9 Mio. Euro aus.

Der EU-Verhaltenskodex (Code-of-Conduct) Kontrollprozess resultiert ferner in Bezug auf die selbst erstellten Analysen in einem Einmalaufwand von rund 215 000 Euro und einem laufenden Erfüllungsaufwand von rund 230 000 Euro. In Bezug auf die von Dritten (z. B. Vermögensverwalter oder Großbanken) erstellten Analysen löst er einen Einmalaufwand von rund 2,4 Mio. Euro und einen laufenden Erfüllungsaufwand von rund 2,4 Mio. Euro aus.

Dagegen mindert sich der laufende Erfüllungsaufwand bei der Durchführung von Anlageberatung und -vermittlung bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen um rund 670 000 Euro.

Ferner entfällt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20,5 Mio. Euro, da Finanzdienstleister die Kosten für die Finanzanalyse von Unternehmen auch bei einer höheren Marktkapitalisierung nicht mehr separat ausweisen müssen (Wegfall des Unbundling).

- Einrichtung und Betrieb des ESAP

Der ESAP ist ein zentrales europäisches Zugangsportal für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante

Informationen. Für die Einrichtung hat das Statistische Bundesamt (StBA) einen einmaligen Aufwand bei den Sammelstellen in Höhe von rund 74,4 Mio. Euro ermittelt, der ganz überwiegend auf die dafür kalkulierten Personalkosten entfällt. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Meldungen wird nach Schätzung des StBA rund 155 000 Euro Personalkosten und rund 1,9 Mio. Euro Sachkosten betragen.

- Millionenkreditmeldewesen

Die Einstellung des nationalen Meldeverfahrens zum Millionenkreditwesen entlastet die Wirtschaft durch den Wegfall von Stammdatenmeldungen und Betragsdatenmeldungen um jährlich insgesamt rund 36,8 Mio. Euro laufenden Erfüllungsaufwand.

- Gültigkeit der Statusbescheinigung

Die längere Gültigkeit der Statusbescheinigung bei Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds entlastet die Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche um jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 630 000 Euro.

- Qualitätsreporting und Top 5-Reporting

Die Abschaffung des Qualitätsreportings, nach dem für jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht unterliegt, Informationen über die Ausführungsqualität ermittelt und veröffentlicht werden müssen, entlastet die Handelsplätze in Höhe von rund 668 000 Euro jährlichen Erfüllungsaufwands.

Dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen jährlich nicht mehr für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten Ausführungsplätze und Informationen über die Ausführungsqualität ermitteln und veröffentlichen müssen (Abschaffung des Top 5-Reportings), entlastet die rund 1 500 betroffenen Unternehmen von laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro.

- Schwellenwerte der EMIR-Prüfung

Infolge der Anpassung der Schwellenwerte müssen weniger Unternehmen durch Wirtschaftsprüfer bescheinigen lassen, dass die Anforderungen nach EMIR eingehalten werden. Daraus resultiert eine Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 15,3 Mio. Euro.

- Mitarbeiter- und Beschwerderegister (MBR)

Anlageberater, Vertriebs- und Compliance-Beauftragte bzw. die Änderungen oder Beendigungen der Tätigkeiten müssen durch die Institute nicht mehr im MBR angezeigt werden, was die Wirtschaft von laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro entlastet.

- Kryptowertpapierliste

Dadurch, dass die Pflicht zur Meldung von Emissionen elektronischer Wertpapiere zur Kryptowertpapierliste aufgehoben wird, entfällt laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro.

- Geburtsurkundenvorlage im GwG

Durch den Wegfall der Bearbeitung und des Rückversands von Geburtsurkunden im Original wird die Wirtschaft (Bankunternehmen) von laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro entlastet.

Verwaltung

Es entsteht insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand auf Bundesebene in Höhe von rund 4,7 Mio. Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes mindert sich um rund 13,7 Mio. Euro und für die Verwaltung der Länder um rund 14 000 Euro.

Dieser Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

Bund

- Einrichtung und Betrieb des ESAP

Durch die Einrichtung des ESAP entsteht nach Schätzung des StBA einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,7 Mio. Euro bei den ESAP-Sammelstellen (BaFin, in kleinerem Umfang auch die Wirtschaftsprüferkammer und die Deutsche Industrie- und Handelskammer als Beliehene der Bundesverwaltung). Daneben fällt jährlicher Erfüllungsaufwand für die Sammlung und Übermittlung der Informationen in Höhe von rund 1,0 Mio. Euro an.

- regulatorische Erleichterungen bei Börsengängen sowie der Erstellung von Wertpapierprospekten (Listing Act)

Durch Plattform- und Softwareerweiterung, Fragebogenanpassung und Wissensaneignung fällt bei der BaFin ein Umstellungsaufwand von rund 288 000 Euro an. Für die Prüfung der Berichte sowie für zu ergreifende Maßnahmen bei Mängelfeststellung sind rund 5 000 Euro jährlicher Erfüllungsaufwand geschätzt.

- Millionenkreditmeldewesen

Die Einstellung des nationalen Meldeverfahrens zum Millionenkreditwesen entlastet die Bundesbank durch den Wegfall der Bearbeitung von Stammdatenmeldungen und Betragsdatenmeldungen um jährlich insgesamt rund 13,6 Mio. Euro laufenden Erfüllungsaufwand.

- Kryptowertpapierliste

Dadurch, dass die Pflicht zur Meldung von Emissionen elektronischer Wertpapiere zur Kryptowertpapierliste aufgehoben wird, entfällt laufender Erfüllungsaufwand bei der BaFin in Höhe von rund 338 000 Euro.

- Mitarbeiter- und Beschwerderegister (MBR)

Die Abschaffung des MBR entlastet die BaFin um einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 520 000 Euro.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Ulla Ihnen

Berichterstatlerin für das
Bundesministerium der Finanzen